

Archiv-Nachrichten Niedersachsen

Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven

17/2013

51. ANKA-Tagung Lüneburg

Archive und Recht

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare e.V.

Niedersächsisches Landesarchiv

Archiv-Nachrichten Niedersachsen

Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven

ISSN 1617-6820

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare e.V.



www.anka-online.net

Niedersächsisches Landesarchiv



**Niedersächsisches
Landesarchiv**

www.nla.niedersachsen.de

Hervorgegangen aus:

ANKA-Nachrichten
(hg. von der ANKA e.V.)

Archive in Niedersachsen
(hg. von der Niedersächsischen
Archivverwaltung)

Schriftleitung:

Heiner Schüpp
Kreisarchiv Emsland
Herzog-Arenbergstraße 9, 49716 Meppen
Tel. 05931 598-345 Fax -347
heiner.schuepp@emsland.de

Dr. Birgit Kehne
NLA-Standort Osnabrück
Schloßstraße 29, 49074 Osnabrück
Tel. 0541 33162-11 Fax -62
birgit.kehne@nla.niedersachsen.de

Erscheinungsweise:

Die Archiv-Nachrichten Niedersachsen erscheinen jährlich.
Redaktionsschluss ist der 30. November.

Bezug:

Die Mitglieder der ANKA erhalten die Zeitschrift kostenlos
im Rahmen ihrer Mitgliedschaft. Alle übrigen Interessenten
können die Archiv-Nachrichten Niedersachsen beziehen über:

Geschäftsstelle der ANKA e.V., c/o Stadtarchiv Braunschweig,
Schlossplatz 1, 38100 Braunschweig
stadtarchiv@braunschweig.de

Anzeigen und Aboverwaltung:

Martin Hartmann, c/o Stadtarchiv Hildesheim,
Am Steine 7, 31134 Hildesheim, Tel. 05121 301 4103
hartmann@stadtarchiv-hildesheim.de

Gesamtherstellung:

Druckerei Ralf Müller, Meppen

© 2014 ANKA e.V. Alle Rechte vorbehalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

wieder liegt eine neue Ausgabe der Archiv-Nachrichten Niedersachsen vor Ihnen.

Die Tagung in Lüneburg stand unter dem Generalthema „Archive und Recht“. Ein sperriger Gegenstand, wie jeder weiß, da unser Alltag, besonders der berufliche, zunehmend von Rechtsvorschriften durchdrungen wird. Das bedeutet einerseits, dass echte Gleichbehandlung entwickelt und gesichert wird, so wie es den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates entspricht, verkompliziert aber andererseits nicht selten Handlungsabläufe. Die Arbeit in und mit Archiven findet innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen statt; Urheberrechtsfragen und Datenschutzanforderungen spielen im Zusammenhang mit neuen Aufgaben, wie z.B. den Auskünften aus den Personenstandsregistern oder der Präsentation von Archivgut im Internet, eine wichtige Rolle. Die Dokumentation der in Lüneburg gehaltenen Vorträge bietet so Bausteine der „Weiterbildung“ in einem Feld, auf dem sich der eine oder andere noch nicht heimisch fühlt. Eine gut lesbare „Übersetzung“ juristischer Sachverhalte ist unseres Erachtens in den Tagungsbeiträgen gelungen.

Wir gestehen jedoch einen Mangel ein: der Wunsch, die Texte mittels Illustrationen aufzulockern, konnte in diesem Heft nicht erfüllt werden. Die Thematik bietet offensichtlich nur eingeschränkte Möglichkeiten für Abbildungen.

Der zweite Teil weist eine inhaltliche Bandbreite auf, die ebenfalls ein Beweis dafür ist, wie vielfältig die archivarische Tätigkeit ist. Die Autoren und Autorinnen berichten in ihren Beiträgen u.a. über Überlieferungsstörungen in der Vergangenheit, über Aufbau und Präsentation von Beständeübersichten, über Problemlösungen bei Nachlässen sowie über Organisationsabläufe im Benutzerbereich. Auch einige Buchvorstellungen sind bei der Redaktion eingegangen.

Die Mitglieder der ANKA haben in Lüneburg mit ihrem Beschluss 2014 in Hildesheim den 1. Niedersächsischen Archivtag zu veranstalten, einen ersten Schritt in Richtung auf die Öffnung des Verbandes hin getan. Auf der Tagung in Hildesheim soll dem der nächste Schritt folgen, nämlich einen „Verband der niedersächsischen Archivarinnen und Archivare“ zu gründen. Die Archiv-Nachrichten Niedersachsen spiegeln dies schon lange, nämlich die Zeitschrift für alle im niedersächsischen Archivwesen Tätigen zu sein.

Wir legen dieses neue Heft der Archiv-Nachrichten Niedersachsen den Leserinnen und Lesern vor, verbunden mit einem aufrichtigen Dank an alle, die zum pünktlichen Erscheinen beigetragen haben, vor allem den Autorinnen und Autoren.

INHALT

ANKA-Tagung

Thomas Brakmann

- Fünf Jahre Personenstandsrechtsreform.
Archivrechtliche Aspekte der Übernahme, Nacherfassung, Benutzung
und Digitalisierung von Personenstandsregistern 8

Jenny Kotte

- Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens und
mögliche Auswirkungen auf die Archive 27

Mark Steinert

- „Urheberrecht? – Da muss ich mich erst einlesen...“
Urheberrecht in der Archivpraxis 33

Michael Scholz

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht im Archiv 44

Heinfried Spier

- Historische Landeskarten von Niedersachsen und Bremen –
Datensätze und Reproduktionen aus den digitalen Archiven des LGLN 57

Olaf Piontek

- Der Facebook-Auftritt des Stadtarchivs Hameln 66

Clemens Rehm

- Archivgesetzgebung und Kommunalarchive. Ein aktueller Streifzug 73

Christine Peters

- Satzung für ein Kommunalarchiv 84

Aus der Arbeit der Archive

Silke Wagener-Fimpel

- Der Brand des Braunschweiger Schlosses im Jahre 1830
und seine Folgen aus archivischer Sicht 96

Gerd Steinwascher

- Hilfsmittel für Benutzer wie Fachpersonal: Die neue Beständeübersicht
für den Standort Oldenburg des Niedersächsischen Landesarchivs 103

Gerd Steinwascher

- Glanz und Elend privaten Schrifttums – Überlegungen zur Übernahme
von Nachlässen und Perspektiven der Nachlassüberlieferung 111

Thorsten Unger

- „Die Universitätsverwaltung beabsichtigt [...] Aussonderungen von
Altschriftgut vorzunehmen.“ Zur Genese des gemeinsamen Archivs der
Universität und der Hochschule Osnabrück 117

INHALT

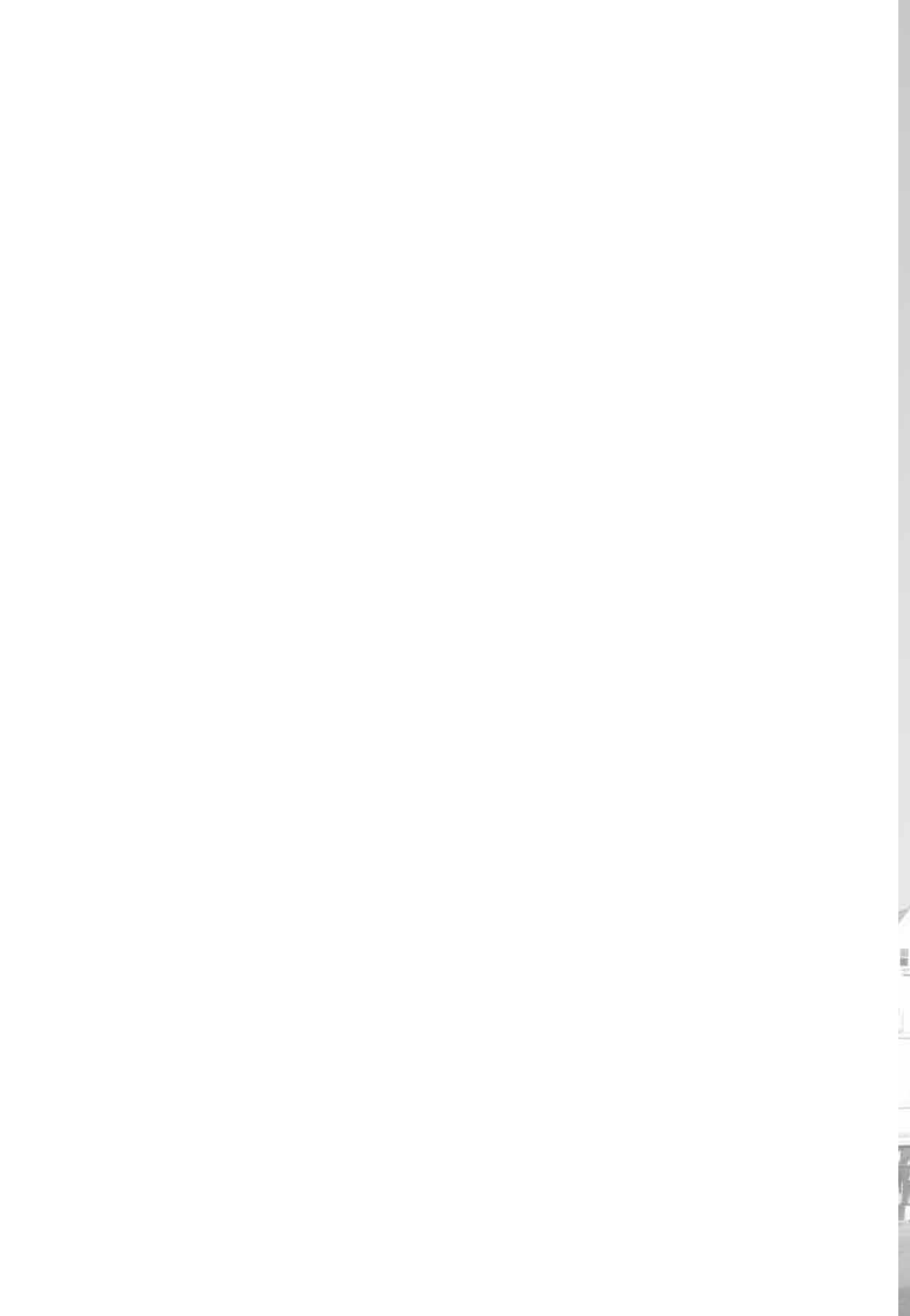
<i>Kerstin Rahn</i>	
„[...] gilt es zunächst bergmännisch zu schürfen und den einzelnen Edelmetalladern sorgsam nachzugehen [...]“. Anfänge, Auswertungsmöglichkeiten und Perspektiven des „Repertorium Germanicum“	123
<i>Juliane Henzler</i>	
Neue Öffnungszeiten im Niedersächsischen Landesarchiv	127
<i>Claudius Kienzle</i>	
Zwischenbilanz der DFG-Förderlinie Retrokonversion archivischer Findmittel zum Ende der Koordinierungsstelle Retrokonversion	130
<i>Martin Fimpel</i>	
Das Wunder von Lengede	132
<i>Cornelia Regin</i>	
Funktion und Aufgaben von Archiven der öffentlichen Verwaltung – eine Unterrichtseinheit für angehende Verwaltungskräfte am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hannover	134

ANKA-Angelegenheiten

<i>Heiner Schüpp</i>	
Aus der Mitgliederversammlung der ANKA e.V.	138
<i>Heiner Schüpp</i>	
Berichte aus den Regionalgruppen	141
<i>Herbert Reyer, Michael Schütz und Martin Hartmann</i>	
Geschichte der Stadt Hildesheim - ein Überblick	145
1. Niedersächsischer Archivtag in Hildesheim	153

Aktuell und Interessant

Neu erschienen	156
----------------------	-----





51. ANKA-Tagung 2013

Lüneburg

Fünf Jahre Personenstandsrechtsreform. Archivrechtliche Aspekte der Übernahme, Nacherfassung, Benutzung und Digitalisierung von Personenstandsregistern

von Thomas Brakmann

Einführung

Das im Februar 2007 beschlossene Personenstandsrechtsreformgesetz versetzte insbesondere die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden sowie die betroffenen Archivsparten in Unruhe. Es veränderte das Weltbild der Standesbeamten, schürte große Erwartungen bei den Genealoginnen und Genealogen und stellte viele Archive vor große fachliche Herausforderungen, die ihnen aber in der Sache alles andere als unbekannt waren. Die Archivarinnen und Archive der Kommunal- und Kreisarchive wurden nicht nur mit ganz neuen Registraturbildnern konfrontiert; sie mussten sich auch mit einer weiteren, für sie unbekannten Archivaliengattung auseinandersetzen.¹

Rückblickend betrachtet ging die Umsetzung der Reform, die erst im Januar 2014 ihren Abschluss fand, auf allen Seiten mehr oder weniger geräuschlos vonstatten. Wenngleich viele Archive mittlerweile sehr routiniert mit der Übernahme und Bereitstellung der Personenstandsregister umgehen, gibt es aber weiterhin Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf ihre Benutzung.

Die Personenstandsregister dokumentieren in Form öffentlicher Urkunden sämtliche Angaben, die zur Identität einer Person gehören oder ihre Stellung im Rechtsleben (Abstammung, Familienstand, Ehegatte bzw. Lebenspartner) kundtun.² Die Einträge sind damit Grundlage zahlreicher existentieller Belange jedes bzw. jeder Einzelnen. Rolf Meireis (Referent für Personenstandswesen im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport) bezeichnet die Personenstandsregister daher zu Recht als Personen-Grundbücher.³

Neben den teilweise weit reichenden Entbürokratisierungsmaßnahmen (u.a. Abschaffung des Familienbuchs, Reduzierung der Arten von Personenstands-urkunden), tangiert das novellierte Personenstandsgesetz das Archivwesen im Wesentlichen in drei Bereichen:

- Die standesamtlichen Personenstandsregister werden erstmals nach Ablauf festgelegter Fristen nicht mehr aktualisiert und werden damit nach Ablauf definierter Fristen archivreif (§ 5 Abs. 5 PStG). Es werden aus ihnen dann keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt (§ 55 Abs. 3 PStG). Die Archive sind aber berechtigt, beglaubigte Auszüge aus den Registern zu erstellen.
- Darüber hinaus sind die Standesämter und die Standesamtsaufsichtsbehörden verpflichtet, die Personenstandsregister den zuständigen Archiven anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Gleichzeitig können die Register nach Ablauf dieser Fortführungsfristen nach Archivrecht ein- und durchgesehen werden (§ 61 PStG).

- Und schließlich müssen – nach einer fünfjährigen Übergangsphase – die Personenstandsregister spätestens ab dem 1. Januar 2014 elektronisch geführt (§ 3 Abs. 2 und § 75 PStG) werden. Die Möglichkeit, weiterhin die Beurkundungen in papiergebundenen Registern vorzunehmen, gibt es seither nicht mehr. Vermutlich werden den zuständigen Archiven schon sehr zeitnah die ersten archivreifen, nämlich elektronisch nacherfassten Einzelbeurkundungen zur Archivierung angeboten.

Das neue Personenstandsgesetz wirkt im Gegensatz zu seiner Vorgängerefassung schlanker. Viele Regelungen werden aber in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) des Bundes, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) des Bundes sowie in den Landesverordnungen und -erlassen getroffen.⁴ An dieser Stelle zeigt der Föderalismus der Bundesrepublik seine volle Wirkung. Denn so wie es in der Bundesrepublik 16 verschiedene Landesarchivgesetze gibt, die sich ähneln, aber nicht identisch sind, so gibt es auch zahlreiche länderspezifische Umsetzungen des Personenstandsrechtsreformgesetzes.

Maßgebliche Regelungen hat der Bund mit dem Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) vom 19. Februar 2007, mit der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) vom 22. November 2008 und mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) – der früheren Dienstanweisung für die Standesbeamten – vom 29. März 2010 getroffen. Darüber hinaus sind die Bundesländer durch Gesetz und Rechtsverordnung befugt worden, weitere Regelungen zu treffen. Die wichtigsten für Niedersachsen sind die Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Nds. AVO PStG) vom 11. Dezember 2008⁵ und der Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 1. Dezember 2008⁶.

Im Folgenden werden vier archiv-, personenstands- und datenschutzrechtliche Aspekte der Anbietung und Übernahme, der Nacherfassung, der Benutzung und der online-Veröffentlichung von Personenstandsregistern in den Archiven thematisiert.⁷

1. Anbietung und Übernahme der Personenstandsunterlagen

Die archivischen Zuständigkeiten für die Übernahme der Register sind aufgrund der geltenden Gesetzeslage in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Es haben sich drei Modelle entwickelt, die alle dem rechtlichen Grundsatz der räumlich getrennten Archivierung der Erst- und Zweitüberlieferung Rechnung tragen (vgl. § 7 Abs. 1 PStG 2007).⁸ Beim „Kommunalmodell“ werden die Erstregister beim zuständigen Kommunalarchiv archiviert, die Sicherungsüberlieferung gelangt in das zuständige Kreisarchiv (vgl. u.a. die Bundesländer Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein oder Thüringen). Beim „Stadtstaatenmodell“ übernehmen die staatlichen Archive des jeweiligen Stadtstaates unter Beachtung des § 7 Abs. 1 PStG 2007 die Personenstands- und die Sicherungsregister des jeweiligen Bundeslandes (vgl. die Stadtstaaten Berlin und Hamburg). Das „Staatsmodell“ schließ-

lich sieht die Übernahme der Personenstandsregister durch das zuständige Kommunalarchiv vor, während die Sicherungsregister den staatlichen Archiven übergeben werden (vgl. u.a. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland).

Für Nordrhein-Westfalen bot sich aufgrund der bestehenden zwei Personenstandsarchive in Brühl bzw. Duisburg und Detmold eine spezifisch nordrhein-westfälische Lösung an, die im § 4 der am 16. Dezember 2008 erlassenen Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW – PStVO NRW) verbindlich festgeschrieben wurde. Die Standesämter müssen ihre Erstbücher den zuständigen kommunalen Archiven anbieten (§ 4 Abs. 2 PStVO NRW). Die Standesamtsaufsichtsbehörden in den nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten sind verpflichtet, die Zweitbücher nach Ablauf der Fortführungsfristen (vgl. § 5 Abs. 5 PStG: Diese Frist beläuft sich bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern auf 80 Jahre, bei Geburtsregistern auf 110 Jahre und bei Sterberegistern auf 30 Jahre) den Abteilungen mit den beiden Personenstandsarchiven im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen anzubieten (wobei Anbieten eine Abgabe ohne Bewertung meint). Dabei richten sich die Behörden in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf an das Personenstandsarchiv Rheinland in Duisburg und jene in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster an das Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe in Detmold (§ 4 Abs. 3 PStVO NRW).

Die zu den Personenstandsregistern geführten Sammelakten sind nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 PStG i.V.m. der amtlichen Begründung des Personenstandsgesetzes⁹ ebenso nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen – die identisch sind mit den Fortführungsfristen des jeweiligen Registers – den Kommunalarchiven anzubieten.

Es werden nur abgeschlossene Bände der Personenstands- und Sicherungsregister an die Archive abgegeben. Maßgeblich für die Berechnung des Ablaufs der Fortführungsfrist ist das Datum des Abschlussvermerkes eines Registerjahrgangs, nicht das Datum der jeweiligen Beurkundung. Demnach beginnt die Frist mit dem 1. Januar des auf den Abschluss des Personenstandsregisters folgenden Kalenderjahres und endet mit Ablauf der spezifischen Fortführungsfrist.¹⁰ Für den Fall, dass mehrere Jahrgänge eines Personenstands- oder Sicherungsregisters zusammengebunden wurden, bedeutet dies, dass sie bis zum Ablauf der letzten Fortführungsfrist im Standesamt zu verbleiben haben. Gleiches gilt für fest verbundene Jahrgangsbücher mit verschiedenen Registern (vgl. Nr. 7.2 PStG-VwV).¹¹

Im Gegensatz zu den beiden Registerserien der Erst- und Sicherungsüberlieferung, die dauernd aufzubewahren sind und für die lediglich die Verahrungsfristen enden, dürfen die Sammelakten bewertet werden (vgl. § 7 Abs. 2 PStG).¹²

Für das Familienbuch, das seit dem 1. Januar 2009 als eigenständiges Personenstandsregister nicht mehr vorgesehen ist, wurden keine Fortführungsfristen bestimmt. Allerdings legt § 77 Abs. 2 Satz 1 PStG fest, dass das Familienbuch in seiner bisherigen Form abgeschafft und als Heiratseintrag fortgeführt wird. Geht man daher analog zu den Heiratsbüchern von einer Verahrungsfrist von

80 Jahren aus, so müssten die Zweitbücher der Familienbücher alter Art – also die Familienbücher zwischen 1938–1957 –, die als Zweitregister nur den ersten Teil des Familienbuchs umfassen (vgl. § 75 Abs. 2 der 1. Ausführungsverordnung vom 19. Mai 1938), sowie die Erstschriften der vollständigen Familienbücher ab dem Jahre 2019 an die jeweils zuständigen Archive abgegeben werden. Für die Familienbücher neuer Art, die ab dem 1. Januar 1958 geführt wurden, endet die Verahrungsfrist von 80 Jahren mit Ablauf des Jahres 2038 erstmalig; die ersten Karteikarten können dann den zuständigen (Kommunal-)Archiven angeboten werden.

In der PStVO NRW ist eine Anbietung der Sammelakten übrigens nicht erwähnt. Aufgrund der Tatsache, dass die Personenstandsarchive aber allein die Zuständigkeit für die Sicherungsüberlieferung haben und aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Erstregister und Sammelakte ist die Zuständigkeit der Kommunalarchive für die Anbietung, Bewertung und Archivierung der Sammelakten folgerichtig.

In Niedersachsen regelt der Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 1. Dezember 2008 die offenen Fragen der Archivierung und Benutzung der Personenstandsbücher und Sammelakten.¹³ Demnach sind die Erstabücher und die Sammelakten den kommunalen Archiven anzubieten, die „Zweitbücher“ sollen im Landesarchiv aufbewahrt werden. Für die kommunalen Archive definiert das Niedersächsische Archivgesetz aber grundlegende Kriterien: Sie müssen das Archivgut sicher verwahren, es erhalten und vor unbefugtem Zugriff schützen.¹⁴ Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Benutzung, die nach niedersächsischem Archivgesetz gemäß § 5 Abs. 1 NArchG ein „Jedermannrecht“ ist, einzuräumen.

Im Grunde räumt der Runderlass aber verschiedene Zuständigkeiten in der Archivierung der Register ein. Denn gibt es keine kommunalen Archive, sollen die Archive der Landkreise – gleichsam in Form eines Kreiszentralarchivs – die Archivierung der Erstregister und Sammelakten übernehmen; fehlt ein Archiv von Stadt und Kreis, sind die Unterlagen dem Landesarchiv selbst anzubieten. Letzteres muss dann also beide Serien räumlich getrennt voneinander archivieren.

Nicht ausdrücklich erwähnt sind in der PStVO NRW und in dem niedersächsischen Runderlass vom 1. Dezember 2008 die in den Standesämtern geführten Namensverzeichnisse. Unstrittig ist, dass die archivreifen Namensverzeichnisse zusammen mit der Erstregisterüberlieferung an die kommunalen Archive abzugeben sind. Allerdings wurden sie erst ab Januar 1928 in doppelter Ausführung angefertigt. Hier können praktische Probleme auftreten: Beispielsweise in dem Fall, dass die Namensverzeichnisse mehrere Jahrgänge, deren Fortführungsfristen noch nicht abgelaufen sind, indizieren und diese Indizes noch im Standesamt benötigt werden. Eine vorübergehende Lösung könnte durch die Anfertigung von Reproduktionen erreicht werden.

In Niedersachsen wird für alle Archive in dem bereits genannten Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums das Anbietungs- und Übernahmeverfahren sämtlicher Personenstandsunterlagen nach Ablauf der festgelegten Fortführungsfristen geregelt.¹⁵ So müssen alle Personenstandsunterlagen zunächst

in einer Anbietersliste erfasst werden, die dem zuständigen Archiv elektronisch zu übermitteln ist. Die hierzu einheitlich zu verwendenden Muster-Anbietersformulare (für Personenstands- und Sicherungsregister sowie für Sammelakten) wurden dem Erlass beigelegt und werden über das Internetangebot des Niedersächsischen Landesarchivs zur Verfügung gestellt.¹⁶ Die anbieterpflichtigen Stellen müssen die archivreifen bzw. archivwürdigen Unterlagen auf eigene Kosten dem Archiv abliefern.

In Nordrhein-Westfalen umfasst ein entsprechender, allerdings unveröffentlichter Runderlass des Innenministeriums, der die Ablieferung der Zweitregister an die Personenstandsarchive regelt, noch weitergehende Bestimmungen.¹⁷ Demnach sind die Standesamtsaufsichten verpflichtet, nur vollständig aktualisierte Zweitbücher einschließlich der Namensverzeichnisse an die Personenstandsarchive abzugeben; noch nicht erledigte Beischreibungen müssen vor einer Abgabe erledigt sein. Darüber hinaus muss die registerführende Stelle beschädigte Bände vor der Abgabe auf eigene Kosten restaurieren lassen.

Die Novelle des Personenstandsgesetzes 2007 führte nicht nur zur Ablieferung zahlreicher, nunmehr archivreifer Sterbezweitbücher an die beiden nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive. In Duisburg und Detmold werden nämlich sämtliche Nebenregister bis zum 1. Juli 1938 aufbewahrt: Im rheinischen Personenstandsarchiv befinden sich die Register aus den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, in Detmold die Amtsbücher der drei Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Ab dem 1. Januar 2009 wurden aus den Registern bis zum Ablauf der Fortführungsfristen über Nacht Archivgut; jene Register, die die Zeit vor Ablauf der Fortführungsfristen betreffen, sind Vorarchivgut: ihre Verahrungsfrist ist noch nicht abgelaufen, ihr bleibender Wert ist aber bereits festgestellt worden (vgl. § 2 Abs. 5 ArchivG NRW). Trotzdem müssen diese Sicherungsregister – aktuell die Geburtsnebenregister von 1904–1938 und die Heiratsnebenregister von 1934–1938 – fortgeführt werden; es sind also Randvermerke bzw. Folgebeurkundungen (das sind Aktualisierungen der Beurkundungen), die von den 245 Standesämtern in Westfalen und Lippe übersandt werden, sowie in der Vergangenheit übersandte, aber noch nicht eingearbeitete Hinweise, beizuschreiben.

Die Beischreibung von Hinweisen hat mit der Novelle von 2007 quantitativ erheblich zugenommen. Bei den genannten Hinweisen handelt sich um interne Vermerke, die Verknüpfungen zwischen Personenstandsbeurkundungen herstellen sollen. Mussten nach dem PStG von 1957 nur noch wenige Hinweise den Registern beigelegt werden, entfiel die Beischreibungspflicht für die Nebenregister bzw. Zweitbücher ab 1975 vollständig.¹⁸ Um die Aussagekraft der Sicherungsüberlieferung zu garantieren, erfassten die nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive auf der Grundlage eines Runderlasses des Innenministeriums vom 31. August 1976 weiterhin die Hinweismitteilungen, sofern sie ihnen von den Standesämtern übersandt wurden.¹⁹ Insgesamt ist von einer sehr lückenhaften Überlieferung der Hinweise in den Nebenregistern bzw. Zweitbüchern auszugehen. Mit der Gesetzesnovelle 2007 hat der Gesetzgeber

infolge der Abschaffung des Familienbuchs mit seiner Darstellung der Kernfamilie zahlreiche neue Hinweise eingeführt. Die Zunahme an Folgebeurkundungen und Hinweisen zeigt sich am Beispiel des Todes eines verheirateten Menschen. Dieser hat immer drei Einträge zur Folge: eine Folgebeurkundung im Ehe- bzw. Heiratsregister sowie einen Hinweis im Geburtenregister des Verstorbenen als auch im Geburtenregister des überlebenden Ehegatten. Das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 reduziert demgegenüber die Anzahl der Hinweismittelungen: So wird fortan auf die Dokumentation der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft im Geburtenregister der Betroffenen verzichtet; darüber hinaus beschränkt sich die Eintragung des Todes im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister auf den Erstverstorbenen.

Der Gesetzgeber sah gegenüber dem früheren Personenstandsgesetz eine Aufwertung der Sicherungsüberlieferung vor: Seit dem 1. Januar 2009 müssen „in das Sicherungsregister [...] sämtliche Registereinträge einschließlich der Hinweise“ übernommen werden (Nr. 4 Satz 1 PStG-VwV). Hinweisteil und Folgebeurkundungen müssen also in den Sicherungsregistern bis zum Ablauf der Fortführungsfristen à jour gehalten werden. Dies führte in der Vergangenheit im Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe zur jährlichen Übernahme von rund 55 000 Hinweismittelungen. Schließlich sieht das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz in Art. 1 Nr. 32 (Neufassung von § 76 Abs. 3 PStG) vor, dass in den Zweitbüchern ab dem 15. Mai 2013 künftig keine Hinweise mehr einzutragen sind.²⁰ Ungeachtet der vielfältigen Bemühungen, mit dieser Änderung eine Altfallregelung für noch nicht in die Register eingetragene Hinweise zu verbinden, hat der Bundesgesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass in die Nebenregister bzw. Zweitbücher alle Hinweise bis zum Inkrafttreten des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes noch einzutragen sind.

2. Die systematische digitale Erfassung papiergebundener Personenstandsbücher

Neben der erstmaligen Abgabe der Personenstandsregister an die Archive war ein wesentlicher Grund für die Novellierung des Personenstandsgesetzes die Vorgabe, spätestens ab dem 1. Januar 2014 die Personenstandsdokumentation flächendeckend elektronisch zu führen (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 75 PStG), sowie die Zahl der Beurkundungsdaten zu reduzieren. Beide Festlegungen haben positive und negative Auswirkungen auf den Informationswert der Personenstandsregister.

Positiv ist, dass im Zeitalter der elektronischen Registerführung erstmals seit 1874 das Erst- und Sicherungsregister wirklich identisch ist. Trat der Quellenwert der Sicherungsüberlieferung gegenüber den Personenstandsregistern in der Vergangenheit aufgrund der mehr oder weniger fehlenden Beischreibung der Hinweise grundsätzlich zurück, so sollten die Sicherungsregister zukünftig denselben Quellenwert wie die Erstregister haben.

Allerdings gilt bei der retrospektiven digitalen Erfassung von Beurkundungen aus analogen Registern in das elektronische Personenstandsregister, dass Angaben des analogen Registers, die im elektronischen Register nicht vorge-

sehen sind, unberücksichtigt bleiben (§ 69 Abs. 1 PStV). Bei der Nacherfassung eines Personenstandseintrages in ein elektronisches Personenstandsregister entfallen ab dem 1. Januar 2009 zahlreiche Angaben der Beurkundung sowie einzelne Angaben in den – häufig in Prosa verfassten – Hinweisen und Randvermerken, wie beispielsweise die Angabe des Berufs, des akademischen Grades bzw. militärischen Ranges des Betroffenen, zum Wohnort oder Angaben zu Gerichten, Behörden und Aktenzeichen im Zusammenhang mit Beschlüssen aus dem Kontext der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (u.a. Testamente, Adoptionen, Vormundschaften, Todeserklärungen) oder den Führungsort des Familienbuchs. Entsprechende Datenfelder sind im elektronischen Register nicht mehr vorgesehen, zum einen aus Gründen der Effizienzsteigerung, zum anderen weil diese Angaben für die Kennzeichnung des Personenstandes als nicht mehr erforderlich eingeschätzt werden.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird nur noch auf ausdrücklichen Wunsch vermerkt, und auch nur dann, wenn die jeweilige Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist; die Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird generell nicht erwähnt. Darüber hinaus entfallen beispielsweise gegenüber dem früheren Heiratsbuch (PStG 1957) seit 2009 in den Eheregistern die Angaben zu Zeugen, die Konsenserklärung der Ehegatten, sowie der Ausspruch des Standesbeamten. Diese Angaben finden sich nur noch in der Niederschrift über die Eheschließung in den Heiratssammelakten. Da die Nacherfassung von Heiratseinträgen in das (elektronische) Eheregister (vgl. § 69 Abs. 2 Satz 5 PStV) auf der Grundlage des Familienbuches erfolgt (das Familienbuch wurde seit 1958 neben dem Heiratseintrag angelegt), entfallen sogar noch wesentlich mehr Angaben.²¹ Denn ein dem Familienbuch vergleichbares Personenstandsregister, in dem sowohl die Eltern als auch die gemeinsamen Kinder der Ehegatten aufgeführt sind, gibt es nicht mehr. Im neuen Geburtenregister entfallen gegenüber dem Geburtenbuch (PStG 1957) außerdem die Angaben über den Anzeigenden (Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort) sowie die Anschriften und die Staatsangehörigkeit der Eltern; im neuen Sterberegister entfallen die Angaben über den Anzeigenden des Todesfalles.

Die durch die elektronische Nacherfassung entfallenen Daten finden sich allerdings in der Sammelakte. Was aber geschieht mit den konventionellen und nunmehr nacherfassten Registern? Das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG) vom 7. Mai 2013 sieht eine Neufassung des § 69 PStV vor, der sich mit der Übernahme analoger, also bereits bestehender Beurkundungen in elektronische Personenstandsregister befasst; diese Neufassung tritt ab dem 1. November 2013 in Kraft.

Während die so vollständig nacherfassten Personenstands(erst)bücher den Status von Sammelakten erhalten und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen für die entsprechenden Registerarten den zuständigen Kommunalarchiven angeboten werden, sieht das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz eine Vernichtung des Zweitbuches vor. Die Bestimmung in Art. 2 Nr. 24 (§ 69 Abs. 5 Satz 2 der Neufassung von § 69 PStV) des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes lässt

die Reichweite der Anbietungspflicht von Nebenregistern bzw. Zweitbüchern, welche vollständig elektronisch nacherfasst worden sind, aber offen. Es steht zu vermuten, dass das nacherfasste Zweitbuch ohne Anbietung an das zuständige Archiv direkt zu vernichten ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es aus Sicht des Personenstandsrechts nicht drei Personenstandsregister geben darf (vgl. § 3 i.V.m. § 4 PStG): ein elektronisches Erstregister, ein elektronisches Sicherungsregister und ein weiteres analoges Zweitbuch bei der Standesamtsaufsicht. Die dauerhafte Sicherung des analogen Zweitbuches könnte nur durch eine (vorfristige) Abgabe an das zuständige Archiv ermöglicht werden, da datenschutzrechtlich die Abgabe an das Archiv die Löschung von Unterlagen ersetzt. Das Erstregister ist zu behandeln wie eine Sammelakte, unterliegt also der archivischen Bewertung; es hat seinen Status als Personenstandsregister verloren.

Diese bestehende Regelung ist aus archivrechtlicher, archivfachlicher und aus archivpolitischer Sicht allerdings problematisch. Aus archivrechtlicher Sicht, weil damit die archivgesetzliche Anbietungspflicht der Zweitbücher an die zuständigen Archive ohne Not umgangen wird. Eine Vernichtung ohne vorherige Anbietung der Zweitbücher an die zuständigen Archive widerspricht der archivgesetzlich verankerten Anbietungspflicht aller Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Verwahrungsfristen (§ 4 Abs. 1 ArchivG NRW). Die Bestimmung in Art. 2 Nr. 24 PStRÄndG steht darüber hinaus im Widerspruch zu § 7 Abs. 3 PStG i.V.m. § 76 Abs. 4 PStG, wonach die Sicherungsregister und Zweitbücher den zuständigen öffentlichen Archiven anzubieten sind, sowie zu § 4 Abs. 3 Personenstandsverordnung NRW – PStVO NRW, wonach die Archivierung der Zweitbücher nach Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 PStG in Nordrhein-Westfalen den beiden Personenstandsarchiven obliegt.

Auch aus archivfachlicher Sicht ist diese Bestimmung im Zuge der Neufassung des § 69 PStV problematisch. Selbst wenn die analogen Zweitbücher nach erfolgreicher Nacherfassung ihren rechtssichernden bzw. ihren Beurkundungscharakter verloren haben, so sind die nicht nacherfassten Angaben bzw. die papiergebundenen Zweitbücher aus Sicht der nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive nichtsdestotrotz archivwürdig; den nacherfassten Zweitbüchern kommt ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung zu nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (§ 2 Abs. 6 ArchivG NRW). Darüber hinaus haben auf diese Weise die zuständigen Archive keine Möglichkeit, die durch die Nacherfassung verlorengegangenen Daten, insbesondere der in Prosa verfassten Randvermerke und Hinweise durch die analoge Überlieferung zu ersetzen.

Insbesondere die immer größer werdende Gruppe der familiengeschichtlich interessierten Nutzerinnen und Nutzer der Archive dürfte den Fortfall der Informationen, gerade der Wohnorte, die für die weitere Recherche unabdingbar sind, sowie der Berufe, bedauern.²² Die wachsende Wertschätzung der genealogischen Nutzergruppe in den Archiven sollte sich auch im Bereich der Überlieferungsbildung niederschlagen.²³

Darüber hinaus wird der Verzicht auf die vollständige Übernahme aller analogen Sicherungsregister dazu führen, dass eine Sample-Bildung oder eine statistische Auswertung der Register aufgrund der Tradierung einer nur „ausgefransten“ Überlieferung in der Fläche nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Denn die Entscheidung über eine elektronische Nacherfassung und deren Reichweite liegt bei den einzelnen Standesämtern und deren kommunalen Trägern, so dass die (systematische) Nacherfassung regional sehr unterschiedlich vorangetrieben wird. Dies führt dazu, dass eine flächendeckende identische Überlieferung der Personenstands-Rohdaten aufgrund der Unterschiede zwischen elektronischem Sicherungsregister und analogem Zweitbuch nicht mehr gegeben ist. Diese städte- und gemeindeübergreifende Recherche und Auswertungsmöglichkeit ist aber bis heute das Alleinstellungsmerkmal der beiden nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive, das durch den möglichen Überlieferungsbruch, den diese Reform bei der Archivierung der Sicherungsüberlieferung mit sich bringen könnten, in Gefahr ist.

Und auch unter archivpolitischen Erwägungen wäre die Vernichtung der nacherfassten Zweitbücher nachteilig. Denn nun stehen die Kommunalarchive, die für die Bewertung der Sammelakten und damit auch für die systematisch nacherfassten Erstregister zuständig sind, zusätzlich unter dem Druck, die Sammelakten vollständig zu übernehmen. Denn eine Kassationsentscheidung der kommunalen Archive würden den ersatzlosen Verlust der durch die Nacherfassung verlorengegangenen archivwürdigen Daten bedeuten. Ohnehin dürfte das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz zu einer differenzierteren Sicht auf die Bewertung der jüngeren Sammelakten führen. Denn eine Sammelakte enthält nunmehr zwei, je nach Aufbewahrung klar voneinander zu trennende Teile: Zum einen das durch die Nacherfassung geschlossene Personenstandsregister, und zum anderen die Sammlung von Schriftstücken zu den einzelnen Personenstandseinträgen. Bereits durch das novellierte Personenstandsgesetz von 2007 ist die Sammelakte Trägerin von zahlreichen Angaben geworden, die nicht mehr im elektronischen Personenstandsregister selbst verlautbart werden, zielt doch das System der neuen Register darauf ab, nur noch wenige Kerndaten zu beurkunden. Es findet also eine Verlagerung der Daten von den Registern in die Sammelakten statt.²⁴

Derzeit ist noch nicht abzusehen, in welchem Umfang die Standesämter ihre Personenstandsregister elektronisch nacherfassen.²⁵ Aufgrund der Annahme des beschriebenen Vorrangs der Anbietungspflicht der Zweitbücher an die zuständigen Archive – nach Ablauf der Fortführungsfrist oder bereits nach Abschluss der Nacherfassung – wäre eine eindeutige Klarstellung gegenüber den zuständigen Standesamtsaufsichten, beispielsweise durch Normen oder Erlasse auf Länderebene, wünschenswert. Es sollte darauf bestanden werden, dass die Zweitbücher auch nach erfolgter vollständiger Nacherfassung den Archiven anzubieten sind und eine Vernichtung unter Umgehung dieser Anbietungspflicht nicht zulässig ist.

Die jüngste Gesetzesnovelle beschäftigte sich im Vorfeld auch intensiv mit der Vernichtung von Sammelakten nach erfolgter Digitalisierung. Ursprünglich

war vorgesehen, den § 22 PStV dahingehend zu ändern, dass nach Abschluss der Digitalisierung der Sammelakte, diese vernichtet werden kann. Nach Protesten einzelner Landesarchivverwaltungen wurde aber unter Verweis auf § 55b Verwaltungsgerichtsordnung davon Abstand genommen. Demnach gilt, dass bis zum Abschluss eines Verfahrens – in unserem Fall bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist – eine Akte im (analogen) Original aufzubewahren ist, um zu Beweis Zwecken im gerichtlichen Verfahren herangezogen zu werden. Eine einheitliche Klärung dieser Frage könnte mit dem von der Bundesregierung geplanten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government Gesetz) geregelt werden.

3. Die Benutzung von Personenstandsregistern

Gemäß § 61 Abs. 2 PStG greifen nach Ablauf der Fortführungsfristen (§ 5 Abs. 5 PStG) für die Benutzung der Personenstandsunterlagen die archivrechtlichen Vorschriften. In den Standesämtern muss also nach Ablauf der Fortführungsfristen und bis zur Abgabe an das zuständige Archiv die Nutzung der Personenstandsregister nach Maßgabe des geltenden Archivgesetzes ermöglicht werden – die Wandlung in Archivgut und die Anwendung des Archivrechts tritt unabhängig vom Aufbewahrungsort mit Ablauf der bekannten Fortführungsfristen ein.²⁶

Eine Berichtigung von Personenstandsbeurkundungen nach Ablauf der Fortführungsfristen ist auf der Grundlage des jeweils geltenden Landesarchivgesetzes zu beurteilen. Nach niedersächsischem Archivgesetz (§ 6 Abs. 4 NArchG; vgl. auch § 5 Abs. 5 ArchivG NRW) können Betroffene, die nachweisen können, dass „das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie nicht nur unerheblich in ihren Rechten beeinträchtigt“, verlangen, dass dem Archivale eine Gegendarstellung beigefügt wird. Eine Vorschrift zur Berichtigung fehlerhafter Daten enthält das niedersächsische Archivgesetz damit nicht. Der Personenstandseintrag wird nicht geändert, selbst wenn er erwiesenermaßen falsch ist. Die Gegendarstellung des Betroffenen hat auch keine Pflicht zur Mitteilung an andere Behörden zur Folge.

Die Nutzung der Personenstandsregister vor Ablauf der Fortführungsfristen (§§ 62–66 PStG) bleibt hier unberücksichtigt, auch wenn dies die nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive aufgrund ihrer Genese und Bestandsstruktur ständig betrifft.²⁷ Grundsätzlich sollten Archive Personenstandsbücher erst nach Ablauf der Fortführungsfristen übernehmen, um keine Zwischenarchivfunktion für die Standesämter wahrnehmen und nicht für eine Fortführung der Register durch die Übernahme der Beischreibverpflichtungen sorgen zu müssen. Hervorzuheben ist aber die Liberalisierung der Nutzung der Personenstandsregister vor Ablauf der Fortführungsfristen, die eine Ausweitung der Benutzung auch zu wissenschaftlichen Zwecken ermöglicht.

Nach niedersächsischem Archivgesetz gilt zunächst einmal der Grundsatz des auf Antrag freien Nutzungsrechts für jeden, soweit nichts anderes durch das Gesetz selbst, die Benutzungsordnung oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird; ein berechtigtes Interesse muss nicht geltend gemacht werden. Nach § 5 Abs. 2 NArchG ist Archivgut frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach der letz-

ten inhaltlichen Bearbeitung zu benutzen. Die Beischreibungen in den Registern dürfen bei strenger Auslegung eine Vorlage im Lesesaal nach Ablauf der Fortführungsfristen nicht ohne Weiteres zulassen. Aufgrund des Tenors des Runderrlasses des niedersächsischen Ministeriums des Innern vom Dezember 2008²⁸ kann als Berechnungsgrundlage für den Ablauf der Fortführungsfrist aber guten Gewissens das Ende eines Registerjahrgangs zur Beurkundung des primären Ereignisses (Geburt, Heirat, Tod) angesehen werden.

Darüber hinaus dürfen nach niedersächsischem Archivgesetz personenbezogene Unterlagen 10 Jahre nach dem Tod einer Person oder – falls das Todesdatum nicht feststellbar ist – 100 Jahre nach der Geburt genutzt werden. Das Archivgesetz geht in § 5 Abs. 2 Satz 4 NArchG davon aus, dass personenbezogenes Archivgut – der Begriff kommt im Übrigen im Niedersächsischen Archivgesetz nicht vor – „zur Person Betroffener“ geführt sein muss. Das Archivgesetz hat als Bezugsgegenstand vermutlich nur eine einzelfallbezogene Akte und zwar über eine konkrete Person vor Augen, allerdings nicht hinreichend den Band eines Personenstandsregisters mit vielen personalen Bezügen. Die Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Archivgesetz trägt etwas zur Klärung bei: *„Archivgut ist in der Regel dann zur Person Betroffener geführt, wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden und tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind.“*²⁹

Daher kann die Formulierung des Niedersächsischen Archivgesetzes komparativ im Sinne der weit gefassten Legaldefinition, wie sie im neuen Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ihren Niederschlag gefunden hat, ausgelegt werden.³⁰ Entsprechend handelt es sich bei den Personenstandsregistern um personenbezogenes Archivgut.³¹

Geht man davon aus, dass sich die Fristberechnung auf die Jahrgänge der Register bezieht und die Register wiederum jahrgangsweise geführt und geschlossen wurden (§ 4 Abs. 2 PStG), dann wären alle archivrechtlichen Schutzfristen mit dem Ablauf der Fortführungsfristen verstrichen und – Stand heute – alle Geburtsregister bis einschließlich 1903, alle Heiratsregister bis 1933 und alle Sterberegister bzw. Sterbebücher bis einschließlich 1983 frei einsehbar und in den Lesesälen der Archive vorzulegen, selbst wenn die Eintragung einiger Randvermerke (bzw. Folgebeurkundungen) und Hinweismitteilungen deutlich jünger sind als die Haupteinträge.

Aber stehen dieser Auslegung nicht doch schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter im Sinne der jeweils betroffenen Archivgesetze entgegen? Berthold Gaaz, selbst zwischen 1984 bis 2005 Staatsangehörigkeits- und Personenstandsreferent im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, beschreibt den Fall der Offenlegung eines Sterberegistereintrages eines sehr jung verstorbenen verheirateten Mannes. Die Nennung der vermutlich noch lebenden Partnerin begründe zwar noch keine schutzwürdigen Belange, allerdings schließt er mit dem Satz: „Wer ganz sichergehen will, wird den Ehegatten anhören oder sein Einverständnis einholen.“³²

Sind die Personenstandsregister also vorsorglich komplett zu sperren oder aber zumindest durchzusehen, um einzelne Einträge, bei denen nicht auszuschließen ist, dass die schutzwürdigen Belange noch lebender Personen betroffen sein könnten, der Nutzung zu entziehen? Dies widerspricht dem Geist des Personenstandsgesetzes, denn die festgelegten Fristen von 110, 80 und 30 Jahren für die verschiedenen Personenstandsregister wurden gewählt, wie Berthold Gaaz in dem zitierten Beitrag auch selbst schreibt, um die Unterlagen interessierten Personen zugänglich zu machen. Der Gesetzgeber wollte die Register in die Hände der Archive geben, um eine uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen; deshalb wurden die Fortführungsfristen bewusst so definiert, dass sie die personenbezogenen Schutzfristen der Archivgesetze in der Regel übertreffen.

In Niedersachsen schaffte der Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums zur Archivierung der Personenstandsunterlagen vom 1. Dezember 2008 Abhilfe und Klarheit. Hier heißt es: „Da jedoch sämtliche [...] maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen in § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die freie Einsichtnahme in von diesen Fristen nicht mehr betroffene Register und Sammelakten zu gestatten.“³³ Ein Versagen der Nutzung sei nur aufgrund des Erhaltungszustandes der Register erlaubt (vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 2 NArchG). Trotz dieser eindeutigen und – verglichen mit anderen Bundesländern – sehr liberalen Regelung, ist natürlich auch nach niedersächsischem Archivgesetz (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NArchG) zu beachten, dass „schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen“ sind.

In Nordrhein-Westfalen fehlt eine solche klare Vorschrift zur Nutzung der Personenstandsregister. Im nordrhein-westfälischen Landesarchiv ist – wie in Niedersachsen auch – der Abschlussvermerk des Jahresbandes die Grundlage für die Berechnung der Schutzfrist. Die Mehrzahl der später hinzugefügten Hinweise und Randvermerke werden – auch wenn sie „schutzwürdige Belange Dritter“ berühren – zur Berechnung der allgemeinen und personenbezogenen Schutzfrist nicht berücksichtigt.³⁴

Allerdings gilt generell nach Maßgabe der Archivgesetze, dass in allen Benutzungsfällen zu prüfen ist, ob schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden könnten (§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW). Diese Prüfung stellt sich bei den Personenstandsregistern, in denen durch die Beischreibungen „schutzwürdige Belange“ Dritter tangiert werden, aber in einem neuem Ausmaß. Der Begriff der „schutzwürdigen Belange“, nach Rainer Polley „der wohl wichtigste“ unbestimmte Rechtsbegriff im Kontext der Archivgesetze überhaupt, bereitet erhebliche Probleme.³⁵ Unabhängig vom Ablauf einer Schutzfrist ist nämlich durch sachgerechte Güterabwägung, die sich am jeweiligen Einzelfall orientieren muss, immer zu prüfen, ob das berechnete Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung personenbezogener Inhalte der Benutzung eines Archivailes entgegensteht.³⁶ In der Praxis gestaltet sich eine grundsätzliche vollständige Durchsicht eines Personenstandsregisterbandes auf schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen als schwierig. Zumal dies auch dem Sinn der Archivgesetze entgegensteht, die ein

praktikables Instrument für die Nutzung von Archivgut sein wollen. Zielführender ist es, die personenbezogenen Angaben in den Beischreibungen qualitativ zu klassifizieren. Die Unterscheidung verschiedener Qualitäten der schutzwürdigen persönlichen Sphären findet sich auch in den Kommentierungen des BGB und in den Datenschutzgesetzen.³⁷ Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet drei Sphären des Persönlichkeitsrechts, nämlich die Intim-, die Privat- und die Sozialsphäre. Je persönlicher die Angaben im Archivgut sind, desto größer ist das Interesse des „Dritten“, dass diese geschützt werden.³⁸

Bei der Benutzung der Register im Lesesaal heißt dies konkret, dass Hinweismitteilungen, die personenbezogene Daten zu Geburt, Eheschließung und Tod von Personen jenseits der Haupteinträge enthalten (insbesondere in den Heiratsregistern) oder Hinweise zu Vaterschaftsanerkennungen oder die Geburt unehelicher Kinder (insbesondere in den Geburtsregistern) sowie Angaben zu möglicherweise noch lebenden Personen (Ehepartner/in bzw. Eltern des/der Verstorbenen) in den Beurkundungen der Sterberegister³⁹ für die Berechnung der Schutzfrist bzw. für eine Entscheidung über eine Vorlage nicht weiter berücksichtigt werden.

Das nordrhein-westfälische Archivgesetz (§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW; vgl. auch Nr. 2 der Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv) kann zur Sicherung der schutzwürdigen Belange die Benutzung auch mit Auflagen ermöglichen, die im Ermessen der Archivarin bzw. des Archivars liegen. Diese Auflage besteht im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in einer schriftlichen Verpflichtung des Benutzers, die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen. In einem Beratungsgespräch kann der Hintergrund dieser Verpflichtungserklärung, nämlich einerseits das Forschungsvorhaben zu unterstützen, andererseits aber auch mögliche schutzwürdige Belange Betroffener hinreichend zu wahren, zusätzlich erläutert werden. Im Anschluss erfolgt die Vorlage des Registerbandes im Lesesaal nach Ablauf der Fortführungsfristen.⁴⁰

Diese Verpflichtungserklärung nimmt den Nutzer in die Verantwortung und sensibilisiert ihn für eine verantwortungsvolle Verwertung unter Umständen auftretender und noch zu schützender personenbezogener Daten. Eine solche Erklärung setzt auf die Kooperation mit dem Benutzer, ohne das Landesarchiv von möglichen Haftungsansprüchen zu entbinden. Eine rechtliche Grauzone bleibt bestehen, da die Verantwortung für die Sicherung schutzwürdiger Belange nicht auf die Nutzer und Nutzerinnen verlagert werden kann. Dieses Restrisiko scheint aber bei den Personenstandsregistern aus meiner Sicht vertretbar, weil die personenbezogenen Angaben in diesen Registern sich in der Regel nur auf Daten zu Geburt, Eheschließung und Tod einer Person beziehen und in der Regel keine sensiblen Daten im Sinne von § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW enthalten.⁴¹

Problematisch ist hingegen die Vorlage von jenen Heirats- bzw. Geburtsregisterbänden, in denen bekanntermaßen Hinweise auf Adoptionen Dritter⁴² enthalten sind. Bei einer Vorlage dieser Beurkundung vor Ablauf der archivrechtlichen Schutzfrist ist nicht mehr nur die Sozial- oder die Privatsphäre berührt, sondern die Intimsphäre, die das höchste Schutzniveau verlangt.⁴³ So sind

Adoptionsvermerke durch die strafrechtlich relevante Geheimhaltungsvorschrift (Schutz des Adoptionsgeheimnisses nach § 1758 BGB; vgl. auch das Offenbarungsverbot nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a StGB) geschützt und unterliegen einer Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung,⁴⁴ so dass die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes greifen (§ 7 Abs. 4 ArchivG NRW). Es ist durchaus möglich, dass eine 1876 geborene Person 1920 ein Kind adoptiert hat.⁴⁵ Dieser Geburtsregistereintrag des bzw. der Annehmenden wäre damit nach nordrhein-westfälischem Archivgesetz bis zum Jahr 2030 für die Benutzung gesperrt.

Eine systematische Durchsicht der problematischen Registerserien auf zu schützende Hinweise im Vorfeld der Benutzung erfolgt in den nordrhein-westfälischen Personenstandsarchiven aufgrund der Seltenheit dieser Einträge und aufgrund des großen Aufwandes dieser Prüfung nicht. Wenn allerdings Hinweise zu Adoptionen bekannt werden, erfolgt eine Vorlage des betroffenen Bandes im Lesesaal nur noch mit geeigneten Mitteln zur Abdeckung des gesperrten Hinweises. In allen anderen Fällen erfolgt die Vorlage im Lesesaal wie bisher ausschließlich mit einer Erklärung, in der sich der Nutzer verpflichtet, das Adoptionsgeheimnis nach § 1758 BGB zu wahren.

Eine Beurkundung, die mit einem Adoptionshinweis versehen worden ist, kann erst nach Ablauf der Schutzfrist vorgelegt werden. Adoptionshinweise sind nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1758 Abs. 1 BGB) geschützt und unterliegen damit den im Strafgesetzbuch beschriebenen Geheimhaltungspflichten. Von daher unterliegen Hinweismitteilungen über die Adoption einer Person nach den Bestimmungen des niedersächsischen Archivgesetzes (§ 5 Abs. 3 NArchG) den Schutzfristen wie sie § 5 Abs. 2 NArchG vorgibt:⁴⁶ Für Unterlagen, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen (wie Adoptionshinweise), gilt eine 50-jährige Schutzfrist nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung (vgl. § 5 Abs. 2 NArchG).⁴⁷ Darüber hinaus gilt für die Vorlage die personenbezogene Schutzfrist von 10 Jahre nach dem Tod bzw. – falls das Todesdatum nicht bekannt ist – 100 Jahre nach der Geburt des Adoptierten.

4. Die online-Veröffentlichung digitalisierter Personenstandsregister

Die Personenstandsregister gehören seit ihrer Öffnung für die Benutzung zu den am häufigsten nachgefragten Unterlagen in den Archiven. Die Bereitstellung der analogen Register im Lesesaal sowie die Beantwortung von Anfragen binden in erheblichem Maße Personal.⁴⁸ Darüber hinaus sind viele Register, insbesondere die Namensverzeichnisse, so stark beansprucht, dass mechanische Schäden durch die Benutzung nicht ausbleiben. Die Digitalisierung und die online-Veröffentlichung der Personenstandsregister ermöglicht demgegenüber nicht nur eine Schonung der Originale und eine spürbare Entlastung des Magazin-, Reprographie- und Recherchedienstes, sondern festigt auch die Rolle des Archivs als moderner Informationsdienstleister, das sich mit attraktiven Internet-Angeboten mit einem Teil seines digitalisierten und noch dazu sehr stark nachgefragten analogen Bestandes präsentiert und so neue Nutzerkreise zu gewinnen vermag.

Im Gegensatz zur Nutzung der Register – digital oder analog – im geschützten Raum des eigenen Lesesaals, ist eine Veröffentlichung der digitalisierten Personenstandsregister nach Ablauf der Fortführungsfristen in offenen Netzen nach den in Deutschland geltenden Archivgesetzen, wonach bei einer Publikation des Archivguts im Internet die schutzwürdigen Belange Betroffener zu wahren sind (vgl. u.a. § 8 ArchivG NRW), ohne Weiteres auf keinen Fall möglich.⁴⁹ Während für die Vorlage der Personenstandsregister im Lesesaal nach Ablauf der Fortführungsfristen, den Archiven ein Ermessensspielraum zur Bewertung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „schutzwürdigen Belange Dritter“ eingeräumt worden ist, besteht dieser bei einer online-Veröffentlichung der Registerserien nicht mehr. Sämtliche Beurkundungen, die aufgrund einer Hinweismitteilung, eines Randvermerkes (Folgebeurkundung) oder anderer, sensibel einzustufender Informationen in den Beurkundungen selbst, einer personenbezogenen Schutzfrist unterliegen, weil sie die berechtigten Belange Dritter tangieren, müssen herausgefiltert und bis zum Ablauf der archivrechtlichen Schutzfrist für die Veröffentlichung gesperrt werden.

So gilt, dass in den Geburtenregistern der Jahrgänge 1874 bis 1903 (Stand 2014) die Beurkundungen mit Hinweisen auf die Geburt unehelicher Kinder oder auf Adoptionen von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind.

Von den Beurkundungen in den Heiratsregistern sind jene von einer Veröffentlichung ausgeschlossen, die einen Hinweis auf die Vornamen, das Geschlecht sowie das Geburts- und Eheschließungsdatum von gemeinsamen Kindern der Ehegatten am Rand des Heiratsregistereintrages enthalten. Diese Hinweise wurden in Preußen ab dem 1. Januar 1926 eingeführt; seit dem 1. März 1935 waren sie dann reichsweit zu setzen und finden sich auch in Beurkundungen von Eheschließungen der Vorjahre.⁵⁰ Darüber hinaus sind sämtliche Heiratsregister aufgrund möglicher Hinweise auf Adoptionen vor einer Veröffentlichung zu überprüfen.

Selbst Sterberegister können nach Ablauf der Fortführungsfristen nicht bedenkenlos veröffentlicht werden. So wurden bereits tot geborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder nicht im Geburts-, sondern im Sterbe(neben)register unter Nennung der Namen der Eltern bzw. eines Elternteils samt Wohnort (oft mit Adresse) und des Geburtsnamens der Mutter registriert. Die Sterbebücher erfassen ab dem 1. Juli 1938 auch die „Todesursache“ des bzw. der Verstorbenen; hierbei wird zum Teil nicht nur auf die Todesursache des Kindes verwiesen, sondern auch auf die Erkrankung der Mutter, sofern diese ursächlich war für den Tod des Kindes. Um auszuschließen, dass sensible Daten zum Gesundheitszustand einer (noch lebenden) Person (wie beispielsweise Erbkrankheiten) veröffentlicht werden, ist selbst eine generelle Veröffentlichung digitalisierter Sterbenebenregister ohne vorherige Prüfung rückwirkend bis zum 1. Juli 1938 problematisch.

Schluss

Mehr als fünf Jahre lang haben Archivarinnen und Archivare unterschiedlichster Archivsparten nun Erfahrungen mit der Übernahme und der intensiven Benutzung

der Personenstandsregister sammeln können. Nur wenige Passagen des neuen Personenstandsrechts der Jahre 2007 und 2013 beschäftigen sich überhaupt mit archivischen Belangen. Aber diese wenigen Paragraphen unterstreichen die Notwendigkeit benutzbarer Archive in der öffentlichen Wahrnehmung, denn die Personenstandsregister sind die zentrale Quelle zur Klärung der eigenen Herkunft, die in Deutschland auch in Zukunft eine zunehmend wichtige Rolle spielen wird. So ist es nicht verwunderlich, dass aufgrund der Novelle vereinzelt sogar neue Archive entstanden sind, um die Sicherung und Benutzung dieser Rückgratüberlieferung gewährleisten zu können.

Die Personenstandsregister sind ein Pfund in der Hand der Archive. Die Öffnung dieser zentralen, äußerst zuverlässigen und lückenlos überlieferten personengeschichtlichen Quelle wird begleitet von einem großen Interesse der Heimat- und Familienforscher. Die Personenstandsunterlagen sind damit ein wichtiges Argument in den Gesprächen mit dem eigenen Archivträger.

Archive sollten im Sinne des Geistes des Personenstandsgesetzes (§ 61 PStG) die Register einer breiten Öffentlichkeit für die Benutzung zur Verfügung stellen. Dabei ist aber niemand von der Verantwortung entbunden, das jeweilige Archivrecht und damit die schutzwürdigen Belange lebender Personen zu wahren. Hier sind praktikable und rechtlich korrekte Lösungen gefragt wie sie beispielsweise der niedersächsische Erlass vom Dezember 2008 oder aber schriftliche Selbstverpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer anbieten.⁵¹

Mit dem Inkrafttreten der letzten Stufe der Novelle des Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes im November 2013 und dem deutschlandweit verbindlichen elektronischen Beurkundungs- und Mitteilungsverfahren im Personenstandswesen seit Januar 2014 ist die Reform des Personenstandsgesetzes zum vorläufigen Abschluss gekommen.

Um zukünftig die Archivierung der analogen und der elektronischen Erst- und Sicherungsüberlieferung zwischen kommunalen und staatlichen Stellen optimal, auch im Sinne des Archivgesetzes zu koordinieren und aufeinander abzustimmen scheinen mir weitere klärende landesrechtliche Regelungen erforderlich.⁵² Insbesondere sollte darauf geachtet werden, den soliden und verlässlichen Quellenfundus der analogen Erst- und Sicherungsregister zu sichern und mit Blick auf die Interessen der wissenschaftlichen und familiengeschichtlichen Forschung auf den Anspruch der Anbietung aller Unterlagen, selbst wenn sie ihren rechtsichernden Charakter bereits verloren haben, zu beharren.

Grundlage des Beitrags ist ein Vortrag des Verfassers auf der 51. Arbeitstagung der ANKA „Archive und Recht“ am 22.04.2013 in Lüneburg.

- 1 Dies drückt sich in Niedersachsen auch dadurch aus, dass bei der Beispielnennung verschiedener Schriftguttypen in § 2 Abs. 1 NArchG (derzeit) „Amtsbücher“ gar nicht erwähnt werden.
- 2 Zum formalen Aufbau, Inhalt, Veränderung und Quellenwert der Personenstandshaupt- und -nebenregister vgl. ausführlich: Thomas BRAKMANN, Personenstandsregister, in: Jens HECKL (Hg.), Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts

- aus normierten Verwaltungsverfahren, Band 2 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43), Düsseldorf 2012, S. 189–211.
- 3 Rolf MEIREIS, Elektronische Führung von Personenstandsregistern durch die Standesämter, in: Das Standesamt (2008) 7, S. 204ff., hier: S. 205.
- 4 Dies war sogar ausdrücklich gewünscht, wie es in der amtlichen Begründung zum Personenstandsgesetz heißt (Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode: Drucksache 16/1831 vom 15.06.2006).
- 5 Vgl. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2008, S. 413f.
- 6 RdErl. d. MI v. 01.12.2008 – 44.13-120 201/14-02/4 – VORIS 21 051 – Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei betr. Personenstandsrecht, Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels, in: Niedersächsisches Ministerialblatt [Nds. MBl.] Nr. 5/2009, S. 120f.
- 7 Vgl. Jürgen BOHMBACH, Rechtliche Probleme im Archiv – ein Überblick, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 4 (2000), S. 77–91.
- 8 Vgl. die Ausführungen von Dr. Robert ZINK in der Fachgruppe 2 „Kommunale Archive“ auf dem 81. Deutschen Archivtag in Bremen: Maria Rita SAGSTETTER, Alles was Recht ist. Archivische Fragen – Juristische Antworten; 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen, in: Archivar 65 (2012) 1, S. 90–104, hier: S. 95f.
- 9 Vgl. Bundestags-Drucksache 16/1831 vom 15.06.2006.
- 10 Gemäß § 21 PStV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und dem Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 01.12.2008 (wie Anm. 6), hier: S. 120f., Nr. 1.4.
- 11 Berthold GAAZ / Heinrich BORNHOFEN, Personenstandsgesetz: Handkommentar, 2. Aufl., Frankfurt a.M. / Berlin 2010, S. 71f. (§ 7 Rdnr. 9–10).
- 12 Vgl. ebd., S. 70f. (§ 7 Rdnr. 8).
- 13 Vgl. Nds. MBl. Nr. 5/2009 (wie Anm. 6), S. 120f.
- 14 Vgl. § 4 NArchG und Nr. 19 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz (RdErl. d. StK v. 24.10.2006 – 201-56 201 – VORIS 22 560, in: Nds. MBl. 2006 Nr. 38, S. 962).
- 15 Vgl. Nds. MBl. Nr. 5/2009 (wie Anm. 6), S. 120f.
- 16 Vgl. <http://www.nla.niedersachsen.de/behoerndendienste/85914.html> (letzter Aufruf am 04.12.2013).
- 17 Unveröffentlichten Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster vom 11.03.2009 (Aktenzeichen des Innenministeriums Düsseldorf: 14-38.01.01-1.2.1).
- 18 Vgl. § 82 Abs. 4 Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
- 19 Vgl. Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1976, S. 1798.
- 20 Vgl. Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PstRÄndG), in: Bundesgesetzblatt 2013 Teil 1 (ausgegeben: Bonn, 14.05.2013), S. 1122–1160, hier: Art. 1 Nr. 32 (S. 1125). Vgl. Rainer BOCKSTETTE, Das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, in: Das Standesamt 66 (2013) 6, S. 169–177, hier: S. 170.
- 21 Gemäß § 77 PStG (Fortführung der Familienbücher) werden Familienbücher ab dem 01.01.2009 als Heiratseinträge fortgeführt; die Fortführung der früheren Heiratseinträge in den Heiratsbüchern entfällt. Nur wenn kein Familienbuch angelegt worden ist (beispielsweise bei Eheschließungen vor dem 01.01.1958 oder vor dem 03.10.1990 in der DDR) oder das Familienbuch unauffindbar ist, wird der ursprüngliche Heiratseintrag fortgeführt.
Die Familienbücher sind bis spätestens 31.12.2013 an das Standesamt abzugeben, das den Eintrag im Heiratsbuch für die Ehe führt (§ 77 Abs. 2 PStG).
- 22 Vgl. zur neuen Wertschätzung der Frage der persönlichen Herkunft als ganz normales archivisches Benutzungsanliegen: Elke KOCH, Vergessene Nachbarn und verschwiegene Familiengeschichten. Individualisierung der Geschichte als Herausforderung für die öffentlichen Archive, in: Peter MÜLLER (Hg.), Individualisierung von Geschichte. Neue Chancen für die Archive? Vorträge des 67. Südwestdeutschen Archivtags am 23.06.2007 in Eppingen, Stuttgart 2008, S. 38–49.
- 23 Vgl. auch Michael HOLLMANN, Archive und Erinnerung, in: Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs 2013, S. 4–13, hier: S. 9: „Es stellt sich die Frage, ob nicht je nach Zuständigkeit des Archivs auch sehr umfangreiche Überlieferungsgruppen vollständig archiviert werden müssten, wenn diese in besonderer Weise geeignet sind, personen- und familiengeschichtliche Fragen zu beantworten!“
- 24 Berthold GAAZ, Die Reform des Personenstandsrechts – Vision und Wirklichkeit, in: Das Standesamt 61 (2008) 7, S. 199–204, hier: S. 202.
- 25 Die Nacherfassung von Sterbebüchern wird angesichts der kurzen Fortführungsfrist von 30 Jahren und des geringen Fortführungsbedarfs keinesfalls systematisch und auch nur in Ausnahmefällen anlassbezogen erfolgen.

Da die Einträge in den Heiratsbüchern der Jahrgänge 1958–2008 nur dann von den Standesämtern fortgeführt werden, wenn das zugehörige Familienbuch verlorengegangen ist, und eine systematische Nacherfassung der nach Familiennamen geordneten Familienbücher für die meisten Standesämter zu aufwändig ist, wird es bei dieser Registerart aller Voraussicht nach bei der bereits jetzt praktizierten anlassbezogenen Nacherfassung jüngerer Familienbücher bleiben. In den wenigen, besonders bei kleineren Standesämtern zu erwartenden Fällen einer vollständigen elektronischen Nacherfassung der Familienbücher wird der zusätzliche, lediglich der Verringerung der Lagerungskapazitäten dienende Aufwand eines Abgleichs der nacherfassten Familienbücher mit den papiergebundenen Heiratsbüchern kaum betrieben werden. Der Umfang vollständig nacherfasster analoger Personenstandsbücher wird daher bei dieser Registerart eher gering ausfallen.

Für die Geburtenbücher ist aber bei den anstehenden 1970er, 80er und 90er-Jahrgängen grundsätzlich mit weiteren Folgebeurkundungen (Heirat, Kinder etc.) sowie auszustellenden Urkunden zu rechnen. Um hier Doppelarbeit zu vermeiden, werden auf Dauer etliche Standesämter, die aktuell anlassbezogen nacherfassen, ihre Strategie korrigieren und zu einer systematischen Nacherfassung der Geburtenbücher der Registerjahrgänge 1980–2008 übergehen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch frühere Bände systematisch nacherfasst werden.

- 26 Vgl. zur Nutzung der Personenstandsregister: Rainer POLLEY, Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, in: Archivnachrichten aus Hessen 10 (2010) 2, S. 12–16; Marcus STUMPF, Archivierung von Personenstandsunterlagen durch Kommunalarchive – Möglichkeiten der Umsetzung und nutzungsrechtliche Aspekte, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 23–28.
- 27 Vgl. Berthold GAAZ, Die Benutzung der Personenstandsregister, in: Das Standesamt 63 (2010) 3, S. 65–73.
- 28 Vgl. Nds. MBl. Nr. 5/2009 (wie Anm. 6), S. 120, Nr. 1.3: „Da jedoch sämtliche hierfür maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen des § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die freie Einsichtnahme von diesen Fristen nicht mehr betroffenen Registern und Sammelakten zu gestatten, sofern ein Interesse an deren Benutzung geltend gemacht wird.“
- 29 Vgl. RdErl. d. StK v. 24.10.2006 (wie Anm. 14), S. 961, Nr. 10.1.
- 30 Vgl. zum Vorgehen auch Rainer POLLEY, Archivrecht als schriftliches Prüfungsfach in der Ausbildung zum Archivar des höheren Dienstes an der Archivschule Marburg, in: Reiner CURZ (Hg.), Fundamenta Historiae. Geschichte im Spiegel der Numismatik und ihrer Nachbarwissenschaften. Festschrift für Niklot Klüßendorf zum 60. Geburtstag am 10.02.2004 (Veröffentlichungen des urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 51), Hannover 2004, S. 425–431, hier: S. 428.
- 31 Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/10028 vom 27.10.2009, S. 18 (vgl. Ausführungen zu § 7 Abs. 1 ArchivG NRW). Nach der Begründung des Gesetzes ist es dabei auch irrelevant, ob sich das Archivgut auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht.
- 32 Vgl. GAAZ (wie Anm. 27), hier: S. 73.
- 33 Vgl. Nds. MBl. Nr. 5/2009 (wie Anm. 6), S. 120, Nr. 1.3.
- 34 Das niedersächsische Archivgesetz kennt den Begriff des „Dritten“ nicht und spricht nur von „Betroffenen“. Dieser ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Archivgesetz (vgl. Nr. 10.1) wesentlicher Gegenstand des Archivale und wird im Archivgut namentlich genannt. Vgl. Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Archivgesetz (vgl. RdErl. d. StK v. 24.10.2006 [wie Anm. 14], S. 961).
- 35 Vgl. Rainer POLLEY, „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht!“ – Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: Rainer POLLEY (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen; Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 17–37, hier: S. 35.
- 36 Vgl. auch Stephen SCHRÖDER, Personenbezogene Daten in Archivgut: Zwei Workshops des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar zum Archivrecht, in: Archive in Thüringen 2011, S. 3–7, hier: S. 6.
- 37 Vgl. § 823 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht). Vgl. auch Ilka HEBIG, Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz und Datenschutz, in: Brandenburgische Archive 10 (1997), S. 9–13, hier: S. 10f.; Hans SCHMITZ, Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 39 (1994), S. 35–41, hier: S. 38.
- 38 Vgl. Jenny KOTTE, Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen, in: Irmgard Christa BECKER (Hg.), Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg

- am 03.05.2011 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 54), Marburg 2012, S. 91–107, hier: S. 105.
- 39 Die Vorlage aller Sterbenebenregister erfolgt nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung mit Ablauf der 30-jährigen Fortführungsfrist. In Anlehnung an § 62 Abs. 3 PStG sind die schutzwürdigen Belange des überlebenden Ehegatten oder sonstiger Personen in den Sterberegistern ohnehin nicht berührt.
- 40 Diese Form der Verpflichtungserklärung sieht auch die Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Archivgesetz ausdrücklich vor (vgl. RdErl. d. StK v. 24.10.2006 [wie Anm. 14], S. 961, Nr. 14.5).
- 41 Dies sind personenbezogene Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (vgl. auch § 4 Abs. 2 DSGVO).
- 42 An Kindes statt angenommene Kinder (Adoption im Sinne von § 1757 Abs. 2 BGB) werden am unteren Rand des Geburtsregistereintrages des Annehmenden vermerkt, wenn die Annahme durch eine Einzelperson erfolgte (vgl. § 46 der 1. AusfVO 1937). Auch die Feststellung der Aufhebung oder die Unwirksamkeit des Annahmeverhältnisses (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 der 1. AusfVO 1937) wird im Geburtsregistereintrag des Annehmenden registriert.
- 43 Vgl. KOTTE (wie Anm. 38).
- 44 Vgl. auch Udo SCHÄFER, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer POLLEY (Hg.), Archivgesetzgebung (wie Anm. 35), S. 39–69.
- 45 Bis zum Jahr 1961 war das Mindestalter des Annehmenden für die Adoption einer Person 50 Jahre (vgl. § 1744 BGB a.F.). Deshalb ist es (theoretisch) möglich, dass sich auch in den frühesten Heirats- oder Geburtsregistereinträgen Hinweise zu Adoptionen finden.
- 46 Nach Bundesarchivgesetz (§ 5 Abs. 6 Zif. 5 BArchivG) ist eine Benutzung nicht zulässig, wenn „die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt“ werden würde. Gemäß § 5 Abs. 7 BArchivG kann die Benutzung von Unterlagen, die der „Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches“ unterliegen „eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist“.
- 47 Vgl. auch Julia BRÜDEGAM, Festsetzung von Schutzfristen, in: Irmgard Christa BECKER (Hg.), Schutzfristen (wie Anm. 38), S. 61–90, hier: S. 88.
- 48 Vgl. Steffen SCHÜTZE, Digitalisierung der Personenstandsregister im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler – Ein pragmatischer Ansatz, in: Marcus STUMPF / Katharina TIEMANN (Hrsg.), „Im (virtuellen) Lesesaal ist für Sie ein Platz reserviert ...“ Archivbenutzung heute – Perspektiven für morgen (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 27), Münster 2013, S. 116–127, hier: S. 116f.
- 49 Vgl. Christian REINHARDT, Die Veröffentlichung von digitalisierten Einträgen in Personenstandsnebenregistern im Internet. Archivrechtliche Anforderungen, in: Archivar 66 (2013) Heft 1, S. 18–22.
- 50 Vgl. auch Thomas BRAKMANN, Personenstandsregister. Quellenkunde und Auswertungsmöglichkeiten, in: Brandenburgische Archive. Berichte und Mitteilungen aus den Archiven des Landes Brandenburg 30 (2012), S. 3–11, hier: S. 4f.
- 51 Bettina JOERGENS, Das neue Personenstandsgesetz – das Glück der Forschung? Die Umsetzung des Personenstandsrechts in den Archiven, in: Clemens REHM / Nicole BICKHOFF (Hg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – Staatliche Archive – im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. am 29.04.2010 in Stuttgart, Stuttgart 2010, S. 43–51, hier: S. 47.
- 52 Das Aussonderungskonzept der Archive beschreibt bisher lediglich die Funktionen einer Schnittstelle, nicht jedoch den tatsächlichen Ablauf der Aussonderung und der Übergabe. Hierzu braucht es Absprachen zwischen den Standesämtern, den betroffenen IT-Dienstleistern, den Kommunalarchiven, den Archivverwaltungen der Länder unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und technischen Umgebung. Vgl. Peter WORM / Ralf-Maria GUNTERMANN, Anforderungen an die Aussonderung aus elektronischen Personenstandsregistern, in: Archivar 66 (2013) 1, S. 23–27, hier: S. 27.

Dr. Thomas Brakmann ist Abteilungsleiter im Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe in Detmold.

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens und mögliche Auswirkungen auf die Archive

von Jenny Kotte

Mit der sogenannten Föderalismusreform I wurde das bisher rahmenrechtlich geregelte Meldewesen mit Wirkung vom 1. September 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt (Art. 73 Absatz 1 Nr. 3 Grundgesetz). Zur Ausfüllung der neuen Gesetzgebungskompetenz brachte die Bundesregierung ihren Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) in den Deutschen Bundestag ein. Am 28. Juni 2012 nahm der Deutsche Bundestag diesen Gesetzentwurf an.¹ Gemäß Art. 84 Absatz 1 Grundgesetz bedurfte der Gesetzentwurf auch der Zustimmung des Bundesrates. Dieser beschloss am 21. September 2012 zu dem Gesetzentwurf die Einberufung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zu verlangen.² Als Ergebnis seiner Sitzung am 26. Februar 2013 legte der Vermittlungsausschuss eine Beschlussempfehlung vor, die der Deutsche Bundestag annahm. Am 1. März 2013 stimmte schließlich der Bundesrat dem Gesetzentwurf zu.³

Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz ausgestaltet, mit dem ein Bundesmeldegesetz (BMG) geschaffen wird. Es wird am 1. Mai 2015 in Kraft treten und das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) des Bundes sowie die Meldegesetze der Länder ersetzen.

Das BMG trifft unter anderem Regelungen für das Anbieten, Übernehmen und Bereitstellen von Meldedaten. Im Folgenden werden zunächst die Vorschriften zur Anbietung und Übernahme von Meldedaten beleuchtet, anschließend die Vorschriften zum Zugang zu Meldedaten. Dabei wird jeweils die aktuelle Gesetzeslage den Vorschriften des BMG gegenübergestellt. Der Beitrag schließt mit einem kurzen Fazit.

Welche Meldedaten werden überhaupt im Melderegister gespeichert?

§ 2 MRRG regelt mit zwei Datenkatalogen, welche Grunddaten (Absatz 1) über jede meldepflichtige Einwohnerin und jeden meldepflichtigen Einwohner im Melderegister gespeichert werden müssen und welche anlassbezogenen Daten (Absatz 2) zusätzlich im Melderegister gespeichert werden dürfen. Darüber hinaus enthält § 2 Absatz 3 MRRG eine Ermächtigung für die Landesgesetzgeber, die Speicherung weiterer Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Länder zuzulassen.

Der Grunddatenkatalog des § 3 Absatz 1 BMG entspricht dem des § 2 Absatz 1 MRRG. Die wenigen Änderungen sind entweder redaktioneller Art, dienen der Klarstellung oder entsprechen Bedürfnissen der meldebehördlichen Praxis.⁴ Im Vergleich dazu verändert sich der Katalog der anlassbezogenen Daten des § 3 Absatz 2 BMG gegenüber dem des § 2 Absatz 2 MRRG stärker. So liegt etwa der Nr. 2 in § 3 Absatz 2 BMG eine Anpassung an rechtliche Vorgaben des Einkom-

mensteuergesetzes zu Grunde. Darüber hinaus wird der Katalog für die drei folgenden Anlässe erweitert:

- Beantwortung von Aufenthaltsanfragen von öffentlichen Stellen, wenn die Einwohnerin oder der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist
- Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind und Gewährleistung von Auskunftsrechten nach dem BMG
- Wehrerfassung im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Welche Meldedaten dürfen den öffentlichen Archiven angeboten werden?

Das MRRG enthält ein Löschungsgebot für Meldedaten, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder unzulässig gespeichert wurden. Die Landesgesetzgeber können nach § 10 Absatz 5 Satz 2 MRRG bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die Daten, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden. Gleiches gilt für die Daten, die weiterhin erforderlich sind und deshalb gesondert aufbewahrt werden.⁵ Auf unzulässig gespeicherte Meldedaten erstreckt sich die Ermächtigung zur Anbietung jedoch nicht.⁶ Von der Ermächtigung haben mit einer Ausnahme alle Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der Regelungen des BMG ist zunächst festzuhalten, dass diese nicht nur auf Meldedaten anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Mai 2015) erhoben werden, sondern wohl auch auf diejenigen Meldedaten, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Meldebehörden vorliegen.

In § 14 Absatz 1 Satz 1 BMG findet sich das Löschungsgebot des MRRG nahezu wortgleich wieder. Erfreulicherweise werden die Meldebehörden nach § 16 Absatz 1 BMG verpflichtet, folgende Meldedaten nach Ablauf der sich aus § 13 Absatz 2 Satz 1 BMG ergebenden Aufbewahrungsfrist den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten:

- sämtliche Grunddaten (§ 3 Absatz 1 BMG) mit Ausnahme der Nrn. 11⁷ und 17⁸
- von den anlassbezogenen Daten (§ 3 Absatz 2 BMG) nur Nrn. 1, 2 und 5.

Diese Anbietungspflicht wird sich unmittelbar aus dem jeweiligen Landesarchivgesetz, soweit eine Landesbehörde zur Meldebehörde bestimmt wird, oder aus dem jeweiligen Landesarchivgesetz und der jeweiligen kommunalen Archivsatzung, soweit eine kommunale Stelle zur Meldebehörde bestimmt wird, ergeben.

Erfreulicherweise stellt Satz 3 der Begründung zu § 16 BMG klar, dass die Anbietungspflicht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Löschungsgebot in § 14 BMG vorrangig ist. Unzulässig gespeicherte Meldedaten sind auch nach dem BMG nicht anzubieten.

Wann entsteht die Pflicht zur Anbietung von Meldedaten?

Aus dem MRRG ergibt sich, wie schon dargelegt, keine Pflicht zur Anbietung von Meldedaten. Immerhin werden die Landesgesetzgeber ermächtigt, zu bestimmen, dass die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden (§ 10 Absatz 5 Satz 2 MRRG). Hinsichtlich der für die Identitäts-

feststellung und den Wohnungsnachweis, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 MRRG weiterhin erforderlichen Daten von verzogenen oder verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern ging der Gesetzgeber davon aus, dass diese oft noch eine lange Zeit benötigt werden.⁹ Dem Landesrecht hat er überlassen, Folgendes zu regeln:

- die hierfür in Betracht kommenden Daten
- den Zeitraum nach Wegzug oder Tod der Einwohnerin oder des Einwohners nach dem die Aufbewahrung beginnt
- die Dauer der Aufbewahrung.

So legt zum Beispiel das Hessische Meldegesetz fest, dass die in § 11 Absatz 2 Hessisches Meldegesetz genannten Daten, mit Ausnahme der Nr. 18, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten sind.

§ 13 Absatz 2 Satz 1 BMG sieht vor, dass eine Aufbewahrung der weiterhin erforderlichen Meldedaten für die Dauer von 50 Jahren nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine Einwohnerin oder ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, erfolgen soll (insgesamt 55 Jahre). Nach Ablauf dieser Frist sind diese Daten den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 16 Absatz 1 BMG). Leider ist die Begründung zu § 13 BMG aus archivischer Sicht nicht zufriedenstellend ausgefallen. In Absatz 2 Spiegelstrich 2 der Begründung zu § 13 BMG heißt es, die Vorschrift bestimme „Beginn und Dauer einer sich nach Archivrecht richtenden Aufbewahrung in staatlichen oder kommunalen Archiven“.¹⁰ Diese Formulierung ist in der Sache nicht zutreffend: Die zuständigen öffentlichen Archive entscheiden über die Übernahme als Archivgut oder die Löschung. Als Archivgut übernommene Unterlagen verwahren sie auf Dauer. Die Vorschrift kann daher nur den Zeitpunkt bestimmen, an dem die Pflicht zur Anbieten der Meldedaten entsteht. Zu beklagen ist außerdem, dass Satz 3 der Begründung zu § 16 BMG die Herabsetzung der Aufbewahrungsfrist von 60 Jahre auf 55 Jahre gegenüber Entwürfen aus der Zeit vor dem Beginn des parlamentarischen Verfahrens unberücksichtigt lässt.

Dürfen Meldedaten bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist zur Übernahme angeboten werden?

Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 MRRG können die Landesgesetzgeber bestimmen, dass die Daten vor ihrer gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden. So ermächtigt zum Beispiel das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen die Meldebehörden, anstelle der gesonderten Aufbewahrung die Daten dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

Auch § 16 Absatz 2 Satz 1 BMG eröffnet die Möglichkeit, die weiterhin zu speichernden Meldedaten bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

Welche öffentlichen Archive sind zuständig?

Das MRRG regelt nicht, welche öffentlichen Archive zuständig sind. Die Anbietung erfolgt nach § 10 Absatz 5 Satz 2 MRRG gegenüber „dem zuständigen Archiv“.

Nach § 16 BMG müssen die Landesgesetzgeber bestimmen, welche Archive zuständig sind. Dementsprechend wird in der Begründung zu § 16 BMG die offene Formulierung „staatliche[n] oder kommunale[n] Archive[n]“¹¹ gewählt.

Wie ist der Zugang Dritter zu Meldedaten geregelt, die vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist übernommen werden?

Die folgenden Ausführungen setzen voraus, dass die Meldedaten als Vorarchivgut übernommen werden und das jeweilige Landesarchivgesetz bzw. das jeweilige Landesarchivgesetz und die jeweilige kommunale Archivsatzung vorsieht, dass das Verfügungsrecht über Vorarchivgut bei dem verwahrenden Archiv liegt¹² und für Vorarchivgut die archivgesetzlichen Vorschriften über den Zugang gelten.

Gegenwärtig können die Landesgesetzgeber nach § 10 Absatz 5 Satz 2 MRRG bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die Daten vor ihrer gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden. So gilt zum Beispiel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Nutzung der Meldedaten, die das Archiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist übernommen hat, bis zum Ablauf der 55jährigen Aufbewahrungsfrist „§ 11 Absatz 3 Satz 2 [Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern] entsprechend“.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 BMG darf das zuständige Archiv die Meldedaten bis zum Ablauf der 55jährigen Aufbewahrungsfrist „nur nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 [BMG] verarbeiten und nutzen.“ Es bedarf wohl noch eines archivrechtlichen Diskurses darüber, wie die Formulierung „nur nach Maßgabe“ auszulegen ist:¹³ Sie kann bedeuten, dass sich der Anspruch auf Zugang ausschließlich nach dem BMG (Melderegisterauskunft) richtet. Sie kann aber auch bedeuten, dass sich der Anspruch auf Zugang nach dem jeweiligen Landesarchivgesetz bzw. dem jeweiligen Landesarchivgesetz und der jeweiligen kommunalen Archivsatzung richtet, wobei das BMG ebenfalls Beachtung findet.¹⁴ Da es sich bei § 7 BMG (Meldegeheimnis) nicht um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder handelt, würden bei der zweiten Variante die kürzeren Schutzfristen Anwendung finden.

Wie ist der Zugang Dritter zu Meldedaten geregelt, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist übernommen werden?

Der Zugang zu diesen Meldedaten ist durch das jeweilige Landesarchivgesetz bzw. das jeweilige Landesarchivgesetz und die jeweilige kommunale Archivsatzung geregelt. Da es sich bei § 5 MRRG (Meldegeheimnis) nicht um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder handelt, finden die kürzeren Schutzfristen Anwendung.

Auch nach Inkrafttreten des BMG regelt sich der Zugang zu diesen Meldedaten durch das jeweilige Landesarchivgesetz bzw. das jeweilige Landesarchivgesetz und die jeweilige kommunale Archivsatzung. Da es sich bei § 7 BMG (Meldegeheimnis), wie bereits dargelegt, nicht um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder handelt, werden auch zukünftig die kürzeren Schutzfristen Anwendung finden.

Zwar besagt Satz 4 der Begründung zu § 16 BMG, dass die Archive selbst über die Verarbeitung oder Nutzung der Daten entscheiden und dabei die Vorgaben in § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BMG zu beachten haben. Die Aussage dieses Satzes ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass die Vorgaben des § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BMG nur bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf die als Archivgut übernommenen Meldedaten anzuwenden sind. Da die Landesarchivgesetze hinreichende Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bieten, war eine Weitergeltung dieser Vorschrift über den Ablauf der Aufbewahrungsfrist hinaus nicht geboten.

Fazit

Alles in allem dürften sich aus den §§ 13 bis 16 BMG, die die Aufbewahrung, Löschung und Anbietung von Meldedaten regeln, nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Probleme bei der Rechtsanwendung ergeben. Leider sind aber die Begründungen zu § 13 und zu § 16 BMG zu bemängeln, ohne dass diese noch geändert werden könnten.

- 1 In der darauffolgenden Zeit formierte sich breiter Widerstand gegen den Entwurf, insbesondere gegen die vereinfachte Weitergabe von Meldedaten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels.
- 2 Der Bundesrat reagierte damit auf die in Anm. 1 genannten Bedenken.
- 3 Zwischenzeitlich wurde das MeldFortG am 8.5.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1084).
- 4 Vgl. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/7746, S. 34.
- 5 Zur Anbietungspflicht für die sogenannten Familienverkettungen nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vgl. Peter WORM, Zwischen melderechtlicher Löschvorschrift und archivrechtlicher Anbietungspflicht – Ansätze zur Sicherung der elektronischen Einwohnermelderegister, in: Irmgard BECKER/Dominik HAFFER/Karsten UHDE (Hg.), Digitale Registraturen – digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 55), Marburg 2012, S. 65–80, hier: S. 71ff.
- 6 Vgl. auch Bodo UHL, Rechtsfragen zur Aussonderung und Übernahme von Archivgut, in: Rainer POLLEY (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposions (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 18), Marburg 1991, S. 61–119, hier: S. 83.
- 7 Hierbei handelt es sich um das Datum „rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“.
- 8 Hierbei handelt es sich um die Daten „Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises“.
- 9 Vgl. Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/3825, S. 19; Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/2577, S. 7.
- 10 Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/7746, S. 38.
- 11 Ebd.

- 12 Als Inhaber des Verfügungsrechts hat das verwahrende Archiv über den Zugang zu entscheiden.
- 13 Zur Klärung dieser Frage trägt die Begründung zu § 16 BMG nichts bei. Es heißt dort lediglich: „Die Archive entscheiden selbst über die Verarbeitung oder Nutzung der Daten wobei sie die Vorgaben in § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 4 [BMG] zu beachten haben.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7746 (wie Anm. 10), S. 38.
- 14 Vor Ablauf der archivgesetzlichen Schutzfristen gewähren sowohl das BMG als auch die Archivgesetze der Länder bzw. die Archivgesetze der Länder und die kommunalen Archivsatzungen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über einen Antrag auf Zugang. Demzufolge treten die Vorschriften des BMG über den Zugang weder hinter die entsprechenden Vorschriften des Archivrechts zurück noch gehen sie diesen vor. Vor Ablauf der Schutzfristen muss deshalb einer Prüfung, ob ein Antrag auf Zugang nach Archivrecht zu genehmigen ist, eine Prüfung der Ausnahmetatbestände des BMG vorausgehen. Nach Ablauf der archivgesetzlichen Schutzfristen gewähren die Archivgesetze der Länder bzw. die Archivgesetze der Länder und die kommunalen Archivsatzungen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang, während das BMG weiterhin nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über einen Antrag auf Zugang gewährt. Demzufolge treten die Normen des BMG über den Zugang hinter die entsprechenden Normen des Archivrechts zurück.

Jenny Kotte ist Mitarbeiterin im Referat Grundsatzangelegenheiten des Archivwesens und des Kulturgutschutzes im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg.

„Urheberrecht? – Da muss ich mich erst einlesen...“¹

Urheberrecht in der Archivpraxis

von Mark Steinert

I. Einleitung

„Da muss ich mich erst einlesen...“, so oder ähnlich werden die meisten gestandenen Juristen reagieren, wenn man sie in urheberrechtlichen Fragen um eine Auskunft bittet. Da verwundert es nicht, dass dieser Themenkomplex für die meisten Archivarinnen und Archivare ein Buch mit sieben Siegeln ist. Es sind abschreckende Schlagwörter wie „Urheberpersönlichkeitsrecht“, „Rechtsnachfolge in das Urheberrecht“, „Nutzungsrechte“ und vor allem „Dauer des Urheberrechts“ bzw. „Fristen“, die scheinbar unlösbare Probleme erahnen lassen.

Dabei liegt der Grund für solche Reaktionen selbst erfahrener Juristen auf der Hand: ein Jurist – sei es in der Verwaltung oder einer Anwaltskanzlei – hat mit Fragen des Urheberrechts so gut wie nie etwas zu tun. Auch im Archivalltag spielen urheberrechtliche Fragen, gemessen an der Zahl der urheberrechtlich geschützten Werke im Archiv, doch eine eher untergeordnete Rolle. Ernsthafte Probleme werfen sie nur recht selten auf. Und gerade weil die Kollegen mit dem Urheberrecht selten konfrontiert werden, bestehen mit diesem Rechtsgebiet verständlicherweise nicht selten Berührungängste. Dabei lassen sich die meisten Fragen recht einfach beantworten. Dazu muss man zunächst wissen, ob überhaupt (noch) Rechte eines Urhebers bestehen und an welcher Stelle man in welchem Gesetz nachlesen muss. Dazu sollen die nachfolgenden Ausführungen ein Leitfaden sein.

II. Wann sind Urheberrechte zu beachten?

In der Regel liegen den meisten Fällen, in denen Urheberrechte zu beachten sind, etwa folgende Situationen zugrunde:

- Ein Archivbenutzer bittet um Reproduktionen von Archivgut und um die Genehmigung, diese im Rahmen einer Veröffentlichung verwerten zu dürfen.
- Ein Archiv beabsichtigt, Teile seiner Bestände zu digitalisieren und im Internet frei zugänglich zu machen.

In einer solchen Situation muss man sich als Archivar eigentlich immer die Frage nach bestehenden Urheberrechten stellen. Sie lässt sich in den meisten Fällen anhand von drei Fragen beantworten:

1. Handelt es sich bei den betroffenen Archivalien um „Werke“ im Sinne des Urheberrechts, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bestehen können?

Bei einem negativen Ergebnis erübrigt sich jede weitere Prüfung. Einer Verwertung durch Dritte steht nichts entgegen, da Rechte eines Urhebers oder Herstellers nicht bestehen.

2. Bestehen dagegen Urheber- oder verwandte Schutzrechte, ist zu fragen: Bestehen diese Rechte an den Archivalien noch oder sind Urheber- bzw. andere Schutzrechte durch Zeitablauf von maximal 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers erloschen?
3. Besitzt das Archiv (d.h. der Archivträger) die Nutzungsrechte an den Archivalien? Welche der beiden letzten Fragen man zuerst beantwortet, sollte man von Fall zu Fall entscheiden. Die Beantwortung von Frage 3 kann unter Umständen sehr einfach sein – z.B. aufgrund eines Vermerks oder einer vorliegenden schriftlichen Einräumung der Nutzungsrechte. Dann erübrigt sich die Frage nach dem Ende der Schutzfristen, die zu beantworten in den meisten Fällen deutlich mehr Aufwand erfordert.

An Werken, deren Urheber länger als 70 Jahre tot ist, ist das Urheberrecht grundsätzlich erloschen (§ 64 UrhG). Eine darüber hinausgehende Schutzdauer gibt es nicht.² Diese Werke sind in jedem Fall gemeinfrei. Jedermann hat das Recht, sie zu nutzen. Daher wäre es wenig sinnvoll, bei einem Brief-, Gedicht- oder Notenmanuskript aus dem 18. oder frühen 19. Jahrhundert zunächst das Bestehen von Nutzungsrechten zu prüfen. Bei derart alten Werken kann man grundsätzlich von einer Gemeinfreiheit ausgehen. Doch kann man sich mit den Fristen schnell einmal verschätzen, und daher ist Vorsicht geboten! So komponierte Richard Strauss 1884 als Jugendwerk seine Sinfonie in d-Moll. Die Vermutung liegt nahe, dass ein solch altes Werk im Jahr 2013 gemeinfrei sei. Nun starb der Komponist aber erst 1949, sodass sein Werk bis zum Ablauf des Jahres 2019 urheberrechtlich geschützt ist. Gemeinfrei wird es erst am 1. Januar 2020 und dürfte bis dahin nur genutzt werden, wenn dem Archiv(träger) Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

Dem Archivbenutzer kann die Nutzung der Archivalien also gestattet werden, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Bei den betroffenen Archivalien handelt es sich nicht um Werke im Sinne des Urheberrechts, sodass weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte bestehen können.
2. Durch Zeitablauf sind alle möglichen Urheber- oder verwandten Schutzrechte erloschen.
3. Das Archiv besitzt die Nutzungsrechte an den Archivalien.

Im Umkehrschluss ist die Nutzung zu versagen, wenn keine dieser drei Voraussetzungen erfüllt ist, also wenn es sich bei den Archivalien um

1. Werke handelt,
2. an denen noch Urheber- oder verwandte Schutzrechte bestehen und an denen
3. das Archiv keine Nutzungsrechte besitzt.

In der Praxis ergeben sich vor allem dann Probleme, wenn die Frage nach dem Erlöschen der Rechte nicht geklärt werden kann. Diese können unter Umständen längere und aufwendige Recherchen erforderlich machen, insbesondere wenn der Urheber eines Werkes namentlich bekannt, nicht aber bekannt ist, ob er noch

lebt und wer – nach seinem Tod – seine Rechtsnachfolger und damit Träger des Urheberrechts geworden sind – *das Problem der verwaisten Werke*.

Ein Problem ganz anderer Art besteht bei der Genehmigungen der Nutzung von Bildnissen von Personen, denn jeder Mensch hat grundsätzlich ein „Recht am eigenen Bild“, und nicht selten scheitert die Freigabe eines Lichtbildes zur Verwertung durch Dritte daran, dass die erforderliche Zustimmung abgebildeter Personen fehlt.

III. Gesetzliche Bestimmungen zum Urheberrecht

Das deutsche Urheberrecht ist nahezu abschließend in folgenden Gesetzen geregelt:

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz - KUG)
Das Kunsturhebergesetz wurde zwar 1965 durch das neue Urheberrechtsgesetz abgelöst, doch gelten die Vorschriften des KUG, die den Schutz von Bildnissen bzw. das Recht am eigenen Bild betreffen, gemäß § 141 Abs.5 UrhG fort.
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWG).

Jedoch sind längst nicht alle Bestimmungen in der Archivpraxis von Relevanz. Diese beschränkt sich auf einen kleinen Teil des UrhG und die noch geltenden Bestimmungen des KUG. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz spielt im Archivalltag praktisch keine Rolle und wird hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Struktur des deutschen Urheberrechts spiegelt sich im Aufbau des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wider. Dessen Kenntnis erleichtert das Auffinden der wichtigsten archivrelevanten Bestimmungen erheblich. Viele Fragen lassen sich bereits ohne weitere Hilfsmittel anhand des Gesetzestextes beantworten, da es sich hier um ein sehr spezielles Gesetz handelt.

Im Rahmen der folgenden Darstellung der Struktur des archivrelevanten Urheberrechts sollen die oben bereits angesprochenen Problemkreise genauer behandelt werden:

- Der Werkbegriff des Urheberrechts
- Die Einräumung von Nutzungsrechten an geschützten Objekten
- Die Schutzdauer des Urheberrechts
- Der Umgang mit verwaisten Werken.
- Der Umgang mit anonymen Werken.
- Das Recht am eigenen Bild.

IV. Die Struktur des Urheberrechts

Das Urheberrechtsgesetz ist in fünf Teile gegliedert:

- | | |
|-----------|--|
| §§ 1–69g | Teil 1. Urheberrecht |
| §§ 70–87e | Teil 2. Verwandte Schutzrechte |
| §§ 88–95 | Teil 3. Besondere Bestimmungen für Filme |

§§ 95a–119 Teil 4. Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

§§ 120–143 Teil 5. Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Von diesen Bestimmungen ist im Archiv – also für die Prüfung der Zulässigkeit der Zugänglichmachung und Verwertung von Archivalien durch Dritte – in der Regel nur Teil 1 (Urheberrecht) und von Teil 2 (Verwandte Schutzrechte) der aus einem einzigen Paragraphen bestehende Abschnitt 2 (Lichtbilder) einschlägig.

1. Allgemeines (Teil 1, Abschnitt 1 UrhG)

Am Anfang des Gesetzes steht eine Präambel³ mit dessen Zweckbestimmung: der Schutz der Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1).

2. Das Werk (Teil 1, Abschnitt 2 UrhG)

In diesem Abschnitt des Gesetzes, §§ 2 bis 6 UrhG, wird der Begriff „Werk“ definiert. Diese Bestimmungen sind relevant bei Zweifeln, ob es sich bei Archivalien überhaupt um „Werke“ im Sinne des Urheberrechts handelt. Der Kreis der geschützten Werke ist dabei sehr weit gefasst. § 2 listet eine Reihe von Werken aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst auf, die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Werken gleichgestellt werden zudem durch § 3 Übersetzungen und andere Bearbeitungen sowie durch § 4 Sammel- und Datenbankwerke.

Der Werkbegriff des Urheberrechts

Ein Werk ist eine „*persönliche geistige Schöpfung*“ (§ 2 Abs. 2), insbesondere aus den Bereichen der Sprache, Musik, Pantomime, Tanzkunst, bildenden Künste, Fotografie („Lichtbildwerke“) und des Films, aber auch eine Darstellung technischer und wissenschaftlicher Art (§ 2 Abs. 1).

Der Begriff „*persönliche geistige Schöpfung*“ setzt voraus, dass ein Werk von einem Menschen geschaffen ist⁴ und in ihm ein gewisser Gedanken- oder Gefühlsinhalt zum Ausdruck kommt.⁵ An die Qualität eines Werks, unter anderem als „Schöpfungshöhe“, „Gestaltungshöhe“ oder „Werkhöhe“ bezeichnet,⁶ werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Während wissenschaftliche Werke nur in engen Grenzen geschützt sind und Texte, die lediglich in der üblichen Fachsprache formuliert worden sind, schutzlos bleiben,⁷ werden bei den anderen Werkarten deutlich niedrigere Anforderungen an die Qualität gestellt. Gerade an die Werkhöhe der in Archiven überwiegend vorkommenden Sprach-, Musik- und Lichtbildwerke sind geringe Anforderungen zu stellen.⁸ Geschützt ist hier auch die sogenannte „kleine Münze“⁹ – unter diesem Begriff werden Werke zusammengefasst, die keine besondere Schaffenshöhe besitzen.

Die Entscheidung, ob es sich bei Archivgut um ein „Werk“ im Sinne des UrhG handelt, ist im Einzelfall zu prüfen. So kann bereits der Ansichtskartentext oder ein schlichtes Zweizeiler-Gedicht, im Einzelfall sogar eine originelle Wortschöpfung Werkcharakter haben. Sicher anzunehmen ist dieser bei einem persönlichen Brief oder bei einer Komposition, auch wenn sie nur aus einer Abfolge weniger Töne besteht.

Die Voraussetzung dafür, dass Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werks (§ 3 UrhG) sowie Sammlungen und Datenbanken (§ 4 UrhG) als „Werke“ einzustufen sind, ist, dass es sich auch bei ihnen um persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters handelt. Alphabetisch sortierte Telefonbücher sind keine Werke.¹⁰ Dagegen ist der Werkcharakter von Adressbüchern, in denen die Einwohner eines Ortes nach verschiedenen Kriterien geordnet sind, strittig.¹¹ Das bedeutet, dass ein Nachdruck alter Adressbücher nicht ohne weiteres möglich ist. Zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zählen zweifellos auch Findbücher im Archiv.

Amtliche Werke, wie sie gerade in öffentlichen Archiven häufig zu finden sind, unterliegen gemäß § 5 UrhG nicht dem Urheberschutz. Das sind z. B. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Der Schutz der „kleinen Münze“ wird besonders an der Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des Lichtbildwerke betreffenden § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG deutlich, der im Laufe der Zeit erheblich ausgedehnt worden ist. Dem entsprechend sind an die Werkhöhe eines Lichtbildes nur noch vergleichsweise geringe Anforderungen zu stellen.¹² Im Umkehrschluss ist der Anwendungsbereich des § 72 UrhG auf wenige Lichtbilder beschränkt, zu denen allerdings besonders häufig Reproduktionen von Archivalien gehören (s.u.).

Hersteller von Reproduktionen von Archivalien beanspruchen bisweilen ein Leistungsschutzrecht an ihren Arbeiten. Einen wie auch immer gearteten Schutz solch einfacher, rein technischer Reproduktionsvorgänge sieht das Urheberrechtsgesetz nicht vor. Dies gilt insbesondere für Fotokopien, Mikrofilme und Mikrofiche und Scans.¹³

3. Der Urheber (Teil 1, Abschnitt 3 UrhG)

Die §§ 7–10 UrhG bestimmen, wer Urheber eines Werkes ist. Gemäß § 7 ist dies der „Schöpfer des Werkes“. Nicht Urheber ist dagegen der „Auftraggeber, Ideenanreger oder Besteller“ eines Werks,¹⁴ sofern er an dessen Erschaffung keinen persönlichen Anteil hat. Allerdings ist eine Miturheberschaft gemäß § 8 möglich. Sie ist dann gegeben, wenn mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Beiträge zu den Werken gesondert verwerten lassen (§ 8 Abs. 1). Urheber können immer nur natürliche Personen sein, „da in jedem Werk der menschliche Geist zum Ausdruck kommen muss“,¹⁵ was bei einem automatisierten Herstellungsverfahren nicht möglich ist.

4. Inhalt des Urheberrechts (Teil 1, Abschnitt 4 UrhG)

Die §§ 11–27 UrhG regeln die Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk und dessen Möglichkeiten, über die Nutzung des Werkes zu bestimmen (§ 11).

Die wichtigsten Rechte des Urhebers legen die §§ 12–18 UrhG fest: Gemäß § 12 I UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Gemäß §§ 15–18 UrhG entscheidet auch er allein über

- die Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16),

- die Verbreitung (§15 Abs.1 Nr. 2, § 17),
- die Ausstellung (§15 Abs.1 Nr. 3, § 18) und
- die öffentliche Zugänglichmachung (§15 Abs. 2, § 19a)

seiner Werke. Er kann nicht nur entscheiden, wie sondern auch ob ein Werk überhaupt veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder ausgestellt werden darf. Entscheidet sich der Urheber dagegen, ist dies zu respektieren und entsprechende Handlungen sind Dritten erst nach Ablauf des Urheberschutzes erlaubt. Dies kann dazu führen, dass in einem Archiv bereits die Zugänglichmachung von Archivalien unzulässig ist und gegen Rechte des Urhebers verstieße. Dies ist insbesondere bei der Vorlage nicht veröffentlichter Schriftwerke im Lesesaal der Fall, denn von ihnen könnte ein Benutzer Abschriften fertigen oder sich Texte einprägen und später reproduzieren.

Der Urheber hat zudem gemäß § 13 einen Anspruch darauf, als Urheber des Werks kenntlich gemacht zu werden. Bei der Nutzung eines Werks ist also der Name des Urhebers zu nennen – sei es bei einer Ausstellung oder einer Veröffentlichung.

5. Rechtsverkehr im Urheberrecht (Teil 1, Abschnitt 5 UrhG)

Dieser Abschnitt, §§ 28–44 UrhG, ist in zwei Unterabschnitte gegliedert.

Der erste, §§ 28–30, regelt die „Rechtsnachfolge in das Urheberrecht“. Zu Lebzeiten kann der Urheber sein Urheberrecht nicht auf einen Dritten übertragen, denn dies widerspräche dem Charakter des Urheberrechts als Persönlichkeitsrecht. Erst mit dem Tod des Urhebers geht sein Recht gemäß § 28 Abs. 1 UrhG auf seine Erben über, was sowohl auf dem Weg der gesetzlichen als auch der gewillkürten Erbfolge geschehen kann.¹⁶ In der Entscheidung, wem er von Todes wegen die Urheberrechte überträgt, ist der Urheber also frei. Begünstigte können einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein, also auch eine öffentliche Einrichtung bzw. deren Träger.

Aus den §§ 30, 64 UrhG ergibt sich, dass den Erben bis zum Ablauf der Schutzfristen sämtliche Rechte des Urhebers uneingeschränkt zustehen.¹⁷ Sie sind in der Ausübung des Urheberrechts nach herrschender Meinung frei und nicht an den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Urhebers gebunden.¹⁸ Von den unmittelbaren Erben geht das Urheberrecht im Todesfall wiederum auf deren Erben über, was eine Ermittlung der Träger des Urheberrechts gerade bei älteren geschützten Werken häufig sehr schwierig macht.

Zwar ist das Urheberrecht zu Lebzeiten des Urhebers nicht übertragbar, doch ist es in der Praxis unschädlich, wenn ein Archiv(träger) einen Vertrag schließt, in dem eine „Übertragung des Urheberrechts“ vereinbart wird. Auf dem Wege der Auslegung wird man hier regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, dass eine Einräumung weitestgehender Nutzungsrechte beabsichtigt war, die wiederum in den §§ 31–44 UrhG geregelt ist.

Die Einräumung von Nutzungsrechten

Die Bestimmungen der §§ 31–44 UrhG ermöglichen dem Träger des Urheberrechts, Dritten, natürlichen wie juristischen Personen, Nutzungsrechte einräumen.

Bei der Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken durch ein Archiv sollte immer darauf geachtet werden, dass dem Archiv bzw. dem Archivträger als maßgeblicher juristischer Person ein Nutzungsrecht an den übernommenen Werken eingeräumt wird. Nur so sind die Werke auch in der Praxis nutzbar. Eine solche Vereinbarung sollte nach Möglichkeit frühzeitig, wenn möglich noch mit dem Urheber selbst, getroffen werden, denn grundsätzlich müssen ihr sämtliche Träger des Urheberrechts zustimmen, und deren Zahl kann nach dem Tod des Urhebers sprunghaft ansteigen.

Der Urheber ist frei in der Entscheidung, wie weit die Rechte reichen sollen, die er Dritten an seinen Werken einräumt. Er kann sie einer einzigen Person als ausschließliches Recht einräumen. Dann ist der Inhaber des Rechts berechtigt, das Werk „unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen“ (§ 31 Abs. 3 UrhG). Der Urheber kann die Nutzungsrechte auch als einfaches Recht einräumen, das dessen Inhaber berechtigt, ein Werk „auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist“ (§ 31 Abs. 2 UrhG).

Es besteht auch die Möglichkeit, „Rechte für unbekannte Nutzungsarten“ einzuräumen; in diesem Fall bedarf der Vertrag allerdings der Schriftform (§ 31 Abs. 1 UrhG).¹⁹

Eine ganz spezielle Konstellation führt in Archiven häufig zu Missverständnissen: Mit der Übertragung des Eigentums an den Fotonegativen werden nicht automatisch auch die Nutzungsrechte an den Bildern auf den Erwerber übertragen. Dazu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

6. Schranken des Urheberrechts (Teil 1, Abschnitt 6 UrhG)

Dieser Abschnitt, §§ 44a–63a UrhG, enthält u.a. Bestimmungen, in denen festgelegt ist, dass der Urheber verschiedene Einschränkungen seines Urheberrechts hinnehmen muss. Das bedeutet, dass bestimmte Arten der Nutzung seiner Werke privilegiert sind. Privilegierungen, die allerdings sehr eng gefasst sind, gibt es auch für Arten der Nutzung im Archiv:

- die Aufnahme von Teilen von Werken oder einzelnen Werken in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG),
- die Vervielfältigung von einzelnen Zeitungsartikeln oder Rundfunkkommentaren (§ 49 UrhG),²⁰
- das Zitieren (§ 51 UrhG),
- die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG),
- die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Archiven (§ 52 b UrhG),
- die Herstellung von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen Gebrauch (§ 53 UrhG),

- der Versand von Kopien auf (Einzel-)Bestellung – in elektronischer Form ausschließlich als grafische Datei (§ 53a UrhG),
- die Vervielfältigung eines Bildnisses für den Besteller, seinen Rechtsnachfolger sowie den Abgebildeten oder seine Angehörigen (§ 60 UrhG).

Eine wichtige Einschränkung bei diesen Privilegierungen einzelner Nutzungsarten ist deren Beschränkung auf bereits veröffentlichte oder erschienene Werke.²¹ Sie gelten damit nicht für unveröffentlichte oder nicht erschienene Werke, wodurch ihr Anwendungsbereich gerade in Archiven in der Praxis – anders als in Bibliotheken – eher begrenzt ist.

Bei der Weitergabe von Vervielfältigungen von Archivgut oder Ausschnitten aus Druckwerken an Benutzer, die aufgrund der in diesem Abschnitt des UrhG gesetzten Schranken des Urheberrechts zulässig ist, sollte der Benutzer immer schriftlich darauf hingewiesen werden, dass nur eine durch diese Schranken privilegierte Nutzung gestattet ist.

7. Dauer des Urheberrechts (Teil 1, Abschnitt 7 UrhG)

Die Dauer des Urheberrechts – von seiner Entstehung bis zu seinem Erlöschen – ist in den §§ 64–69 UrhG geregelt. Das Recht entsteht mit dem „*tatsächliche[n] Schaffungsvorgang – [durch] den Realakt*“,²² also beispielsweise mit dem Schreiben eines Textes, dem Drücken des Auslösers einer Kamera, dem Aufschreiben einer Notenfolge.

Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers (§ 64 UrhG), bei anonymen oder pseudonymen Werken 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder bei Nichtveröffentlichung 70 Jahre nach der Schaffung (§ 66 Abs. 1). An Lichtbildern (Fotografien ohne Werkqualität, s.u.) erlöschen die Leistungsschutzrechte 50 Jahre nach dem Erscheinen, nach der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe oder nach der Schaffung (§ 72 Abs. 3 UrhG).

Der Umgang mit verwaisten Werken

Ein ganz anderes Problem stellen die sogenannten „verwaisten Werke“ dar – Werke, deren Urheber zwar bekannt ist, von denen man aber nicht weiß, wer zur Zeit Träger des Urheberrechts ist, und bei denen sich auch nach intensiver Recherche kein Träger des Urheberrechts ausfindig machen lässt.

Da es in diesen Fällen nicht möglich ist, sich vom Urheber oder seinen Erben die Nutzungsrechte einräumen zu lassen, müssen diese Werke im Archiv grundsätzlich so behandelt werden wie Werke, bei denen sich der Urheber weigert, Nutzungsrechte einzuräumen, da eine Erlangung der Nutzungsrechte unmöglich ist. Es gilt damit faktisch eine Sperrfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers.

8. Lichtbilder (Teil 2, Abschnitt 2 UrhG)

Im Unterschied zu Lichtbildwerken sind Lichtbilder i. S. d. § 72 UrhG keine Werke, denn ihnen fehlt die Eigenschaft der „*persönliche[n] geistige[n] Schöpfung[en]*“ gemäß § 2 Abs. 2 UrhG.²³ Daher gilt für sie auch nicht der Werkschutz des § 2 UrhG,

sondern nur das weniger weitreichende Leistungsschutzrecht²⁴ des § 72 UrhG, das die rein technische Leistung der Bildaufnahme schützt.

Faktoren, die den Werkcharakter eines Lichtbildes begründen, sind vor allem:

- die Wahl eines bestimmten Motivs,
- die Wahl eines bestimmten Aufnahmezeitpunkts (insbes. des Lichteinfalls und der Schattierung),
- die Wahl eines bestimmten Bildausschnitts oder einer bestimmten Perspektive und
- die Einstellung der Bildschärfe.

Dies führt dazu, dass unter den bloßen Leistungsschutz des § 72 UrhG praktisch nur noch die Lichtbilder fallen, denen „jegliche schöpferische Individualität fehlt“,²⁵ während alle anderen als Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützt sind. Eine entsprechende Individualität wird insbesondere Fotografien von zweidimensionalen Objekten abgesprochen. Damit sind die meisten Fotografien von Archivalien auch heute noch als „Lichtbilder“ einzustufen.

Bilder wie Satellitenaufnahmen, Luftbildaufnahmen (auch wenn der Aufnahmevorgang automatisiert ablief), Röntgenbilder und ähnliche für medizinische Zwecke erstellte Bilder sowie automatisch aufgenommene Passbilder werden durch Abbildungsverfahren jenseits der herkömmlichen Fotografiertechnik erzeugt. Sie lassen sich weder als Lichtbildwerke noch als Lichtbilder klassifizieren²⁶ und werden daher nur gemäß § 72 Abs. 1 UrhG wie Lichtbilder geschützt.

9. Recht am eigenen Bild (KUG)

Bei Bildnissen, also Abbildungen von Personen, ist neben dem Urheber- oder Leistungsschutzrecht des Fotografen das jedermann zustehende „Recht am eigenen Bild“ zu beachten. Es ist ein Persönlichkeitsrecht, das der abgebildeten Person die freie Entscheidung überlässt, ob und wie ihr Bild in der Öffentlichkeit verbreitet wird. Verankert ist es in den §§ 22–24 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG / KUG), die Rechtsfolgen bestimmen die §§ 33–50 KUG.

Das „Recht am eigenen Bild“ gibt jeder natürlichen Person die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang ihr Bild öffentlich wiedergegeben werden darf. Nur mit Einwilligung der abgebildeten Person darf ihr Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf die Veröffentlichung bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.²⁷ Ausnahmen vom Erfordernis dieser Einwilligung sieht § 23 KUG vor. Bildnissen von Personen dürfen dann verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn

1. die Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammen,
2. Personen auf Bildern nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
3. Bilder Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge zeigen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
4. die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Entscheidung, wer eine Person der Zeitgeschichte ist, kann im Einzelfall schwierig sein. Zur Zeitgeschichte gehören „alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind“.²⁸ Der Begriff „Zeitgeschichte“ wird jedoch relativ weit gefasst. Es geht dabei nicht nur um historisch bedeutsame Ereignisse, sondern auch um „jede Abbildung oder Darstellung einer Person, die ständig oder nur vorübergehend im Blickfeld wenigstens eines Teils der Öffentlichkeit steht und an der die Allgemeinheit ein legitimes Informationsinteresse hat“²⁹ – im „gesamte[n] politische[n], soziale[n], wirtschaftliche[n] und kulturelle[n] Leben“.³⁰

Zu unterscheiden ist zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte.³¹ Absolute Personen der Zeitgeschichte sind insbesondere Politiker (auch Kommunalpolitiker), aber auch Schauspieler, Künstler und andere Personen, die im öffentlichen Leben über längere Zeit hinweg eine Rolle spielen. Relative Personen der Zeitgeschichte werden nur vorübergehend (auch gegen ihren Willen) zu Personen der Zeitgeschichte.³² Eine relative Person der Zeitgeschichte kann z.B. der Partner einer absoluten Person der Zeitgeschichte, ein Straftäter oder auch das Opfer einer Aufsehen erregenden Straftat sein.

Die Abbildungsfreiheit einer relativen Persönlichkeit der Zeitgeschichte endet dann, wenn ihr Anonymitätsinteresse das Interesse der Öffentlichkeit, das zeitgeschichtliche Ereignis gerade in Verbindung mit ihrem Bildnis erörtert zu sehen, überwiegt.³³ Feste Fristen lassen sich nicht bestimmen. Die Abbildung einer relativen Persönlichkeit der Zeitgeschichte kann insbesondere zu einem Jahrestag oder anlässlich eines besonderen Ereignisses „selbst nach längerer Zeit“ noch zulässig sein.³⁴

Für Lichtbilder und Lichtbildwerke mit Bildnissen von Personen besteht nach dem Urhebergesetz nur ein eingeschränkter Schutz. Gemäß § 60 UrhG sind die Vervielfältigung und die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses bzw. seinen Rechtsnachfolger oder durch den Abgebildeten bzw. seine Rechtsnachfolger grundsätzlich zulässig.

-
- 1 Eine leicht geänderte Fassung dieses Beitrags erscheint 2014 unter dem Titel „Urheberrechtliche Probleme bei der Zugänglichmachung und Benutzung von Archivgut“ auch in: *Archive in Bayern*, Bd. 8.
 - 2 Vgl. allerdings die Bestimmung des § 71 Abs.1 UrhG: Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das Gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist.
 - 3 Vgl. Thomas DREIER / Gernot SCHULZE, *Urheberrechtsgesetz, Kunsturhebergesetz*, 4. Aufl., München 2013, UrhG, § 1 RdNr. 1.
 - 4 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 8.
 - 5 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 12.
 - 6 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 20.
 - 7 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 26.

- 8 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 25, 27, 30.
- 9 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 27.
- 10 Ebd., UrhG, § 4 RdNr. 13.
- 11 Ebd.
- 12 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 195f.
- 13 Vgl. Dorothee THUM, in: Artur-Axel WANDTKE / Winfried BULLINGER, Praxiskommentar zum Urheberrecht (UrhR), 3. Aufl., München 2009, UrhR, § 72 UrhG RdNr. 16f.
- 14 Vgl. DREIER / SCHULZE (wie Anm. 3), UrhG, § 7 RdNr. 4.
- 15 Ebd., UrhG, § 7 RdNr. 2.
- 16 Vgl. Ulrich BLOCK, in: WANDTKE / BULLINGER (wie Anm. 13), UrhR, § 28 UrhG RdNr. 6.
- 17 Vgl. Winfried BULLINGER, in: ebd., UrhR, Vor § 72 ff. UrhG RdNr. 11.
- 18 Ebd., UrhR, Vor § 72 ff. UrhG RdNr. 12.
- 19 Zu den Problemen, die sich daraus ergeben können, dass Internet und Digitalisierung erst nach dem Abschluss zahlreicher Vereinbarungen über Nutzungsrechte bekannt wurden, vgl. Mark STEINERT, Digitalisierung und Digitalisate im Lesesaal – urheberrechtliche Fragestellungen, in: Texte und Untersuchungen zur Archivpflege, hg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen, Münster 2013, S. 69f.
- 20 Zur Problematik der Erstellung und Zugänglichmachung von Pressespiegeln vgl. ebd., S. 73f.
- 21 Nur § 53 fordert eine vorherige Veröffentlichung nicht ausdrücklich.
- 22 DREIER / SCHULZE (wie Anm. 3), UrhG, § 7 RdNr. 3.
- 23 Ebd., UrhG, § 2 RdNr. 189.
- 24 WANDTKE / BULLINGER (wie Anm. 13), UrhR, § 72 UrhG RdNr. 1.
- 25 Ebd., UrhR, § 72 UrhG RdNr. 7.
- 26 THUM (wie Anm. 13), UrhR, § 72 UrhG RdNr. 12.
- 27 § 22 KUG: „Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“
- 28 Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), Bd. 125, S. 80f.
- 29 DREIER / SCHULZE (wie Anm. 3), KUG, § 23 RdNr. 3.
- 30 Ebd., KUG, § 23 RdNr. 3.
- 31 Ebd., KUG, § 23 RdNr. 5–12.
- 32 Ebd., KUG, § 23 RdNr. 8.
- 33 Ebd., KUG, § 23 RdNr. 12.
- 34 Ebd., KUG, § 23 RdNr. 3.

Dr. Mark Steinert ist Leiter des Kreisarchivs Warendorf.
E-Mail: mark-alexander.steinert@kreis-warendorf.de

Allgemeines Persönlichkeitsrecht im Archiv

von Michael Scholz

Der Titel dieses Beitrags mag zunächst manchen erstaunen. Müssen sich Archive überhaupt mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht befassen? Besitzen wir nicht mit den Archivgesetzen und den in ihnen verankerten Schutzfristen ein „spezielles Persönlichkeitsrecht“, das es überflüssig macht, sich mit anderen Rechtsmaterien zu befassen? Und ist das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ nicht ein Begriff aus dem Presserecht?

Blicken wir in unsere Archivgesetze, so merken wir schnell, dass nicht alles durch feste Fristen geregelt ist. Auch in der Praxis machen wir die Erfahrung, dass in ihnen unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind, welche eine Auslegung notwendig machen, die nicht immer einfach ist. Oft greifen wir in diesen Fällen wiederum auf unsere Schutzfristen zurück – gerade wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die in Archivalien enthalten sind, welche eigentlich nicht zu bestimmten Personen geführt worden sind. Doch hat der Gesetzgeber gerade deswegen in vielen Fällen unbestimmte Rechtsbegriffe benutzt, damit eben nicht schematisch entschieden wird, damit wir bei der Entscheidung über Vorlage oder Nichtvorlage eine individuelle Abwägung zwischen den Interessen und Grundrechten des Betroffenen und denen des Benutzers treffen.

Beispiele für solche auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe finden wir auch im Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG). So bestimmt § 5 Abs. 2 Satz 4, auch außerhalb der Schutzfristen seien *„schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.“* Abs. 5 Satz 1 ermächtigt gar zu einer weitgehenden Schutzfristverkürzung: *„Die Benutzungsordnung kann ... kürzere Schutzfristen festlegen, wenn öffentliche Interessen und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.“* Wann dies der Fall ist, bestimmt sich unter anderem durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine Komponenten

Sucht man das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften, so wird man vergeblich Ausschau halten. Dennoch gilt es in der Literatur als verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht, das die enge persönliche Lebenssphäre eines Menschen und sein Recht auf Selbstbestimmung schützt. Seine Entwicklung zur heutigen Form ist vor allem der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in einer Reihe von Entscheidungen seit den 1950er Jahren zu verdanken. Am Anfang stand ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1954, in dem es um die (verkürzte) Veröffentlichung eines Anwaltsschreibens ging: *„Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GG) und das Recht auf*

freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als *privates*, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt ... (Art. 2 GG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden.“¹ In einem weiteren BGH-Urteil aus dem Jahr 1958 wurde dieses Recht näher definiert: Es schütze „unmittelbar jenen inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des Einzelnen untersteht und dessen Verletzung rechtlich dadurch gekennzeichnet ist, daß sie in erster Linie sogenannte immaterielle Schäden, Schäden, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken, erzeugt.“² Bereits vom Beginn an war das allgemeine Persönlichkeitsrecht somit eng mit der Frage nach der Zulässigkeit von Veröffentlichungen verbunden und wurde nicht nur als Abwehrrecht gegenüber dem Staat, sondern auch als zivilrechtlich einklagbares Recht gegenüber Dritten gesehen.³

Die folgende Rechtsprechung hat in einer weiteren Reihe von Urteilen⁴ verschiedene Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts definiert, in denen das Recht konkretisiert wird. In der Literatur finden sich dafür unterschiedliche Systematisierungen, von denen eine recht anschauliche diese konkreten Rechte enthält:

- Schutz vor Indiskretion
- Schutz der persönlichen Ehre
- Schutz vor dem Unterschieben von Äußerungen
- Schutz vor Unwahrheit
- Recht auf Anonymität
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Wort
- Recht am eigenen Namen
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.⁵

In unserem Zusammenhang, der Frage nach der Vorlage oder Nichtvorlage von Archivalien mit personenbezogenen Daten, sind besonders zwei Ausprägungen von Bedeutung: der Schutz vor Indiskretion sowie das 1983 im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts formulierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

a) Schutz vor Indiskretion

In der Absicht, den Schutz des Individuums näher zu konturieren, wurde in der Rechtswissenschaft die sogenannte Sphärentheorie entwickelt. Der Lebensbereich eines Menschen unterteile sich in verschiedene Sphären, die von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit seien. In Einzelnen werden unterschieden:⁶

- Öffentlichkeitssphäre:
der Bereich menschlichen Lebens, der sich in der Öffentlichkeit abspielt und von dem jedermann Kenntnis erlangen kann; auch Lebensäußerungen, mit denen sich jemand bewusst an die Öffentlichkeit wendet

- **Sozialsphäre:**
der Bereich menschlichen Lebens, in dem sich der Betroffene als Teil einer sozialen Gemeinschaft zeigt und wahrgenommen wird, ohne sich dabei der Öffentlichkeit bewusst zuzukehren
- **Privatsphäre:**
der nicht-öffentliche (familiär-häusliche) Bereich, in dem ein Mensch unbehelligt von äußeren Einflüssen sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnimmt
- **Geheimsphäre:**
der Bereich menschlichen Lebens, der der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden soll oder darf (Von ihr werden alle Äußerungen erfasst, deren Geheimhaltung entweder gesetzlich geschützt ist oder die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind.)
- **Intimsphäre:**
schützt die innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich. Was als dazu gehörig zählt, ist auch vom Empfinden des Einzelnen abhängig.

Grundsätzlich gelten die Öffentlichkeitssphäre sowie die Sozialsphäre als nicht bzw. wenig geschützt, also z.B. der Presseberichterstattung zugänglich, während Privat- und Intimsphäre als geschützt bzw. besonders geschützt anzusehen sind. Muss also über die Herausgabe von personenbezogenen Daten entschieden werden, ist zu ermitteln, welcher dieser Sphären die jeweilige Information zuzurechnen ist. Die in der Literatur teilweise heftig kritisierte,⁷ dennoch in der Praxis auch von den obersten Gerichten verwendete Sphärentheorie ist als Hilfsmittel zu verstehen. Die Zuordnung einer Information zu einer Sphäre entbindet nicht von der Abwägung mit anderen Grundrechten Dritter im Einzelfall.

b) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1983 in seinem berühmten „Volkszählungsurteil“ in direkter Anknüpfung an das allgemeine Persönlichkeitsrecht formuliert: *„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“*⁸

Wie jedes Grundrecht, gilt auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht absolut. Grundsätzlich muss der Einzelne Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Obwohl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung allgemeine Anerkennung fand, ist es bis heute nicht ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen worden. Allerdings findet es sich in einigen neueren Landesverfassungen, die nach 1983 verabschiedet wurden (z.B. Verfassung von Berlin, Art. 33; Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 11).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist also, so kann man zusammenfassend feststellen, offen angelegt und durch die Rechtsprechung jederzeit erweiterbar. Wie jedes Grundrecht, so ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht stets im Verhältnis zu anderen Grundrechten zu sehen (z.B. Pressefreiheit, Wissenschaftsfreiheit), d.h. im Einzelfall auch gegen diese Rechte abzuwägen.

Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind natürliche, lebende Personen.⁹ Eine Personenmehrheit kann nur insofern von ihm betroffen sein, als sich einzelne Mitglieder in ihrem Recht etwa durch eine Schmähung der Gruppe in ihren Rechten verletzt fühlen (z.B. durch Aussprüche wie „Soldaten sind Mörder“¹⁰). Ob juristische Personen wie etwa Unternehmen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in gewissen Fällen beanspruchen können, ist umstritten; allenfalls ist dies sehr eingeschränkt möglich.¹¹

Grundsätzlich endet der grundrechtliche Schutz mit dem Tod des Grundrechtsträgers. Allerdings wirkt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in gewisser Form auch über den Tod hinaus („postmortales Persönlichkeitsrecht“).¹²

2. Was kann Richtschnur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein?

Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die Rechtsprechung entwickelt worden ist, ist es vor allem diese, die seine Grenzen umschreibt. Verschiedene Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts haben insbesondere im Bereich der Presseveröffentlichungen einen Rahmen abgesteckt, in dem sich die Rechtsprechung der unteren Instanzen bewegt, auch ohne dass der Gesetzgeber tätig geworden ist. Neben den bereits genannten Urteilen des BGH von 1954 („Schachtbrief“, auch als „Veröffentlichung von Briefen“ bekannt) und 1958 („Herrenreiter“) und dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts sind dies vor allem:

- BVerfG, 1 BvR 536/72 vom 5. Juni 1973 („Lebach“)

Grundsatzurteil zum Verhältnis von Rundfunkfreiheit und Persönlichkeitsrecht: Danach verdient für *„die aktuelle Berichterstattung über schwere Straftaten ... das Informationsinteresse der Öffentlichkeit im allgemeinen den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Straftäters.“* Eine spätere Berichterstattung ist jedoch dann unzulässig, *„wenn sie geeignet ist, gegenüber der aktuellen Information eine erheblich neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken, insbesondere seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung) zu gefährden.“*¹³
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 59320/00 vom 24. Juni 2004 („Von Hannover I“)

Bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und dem Schutz des Privatlebens kommt es darauf an, ob die umstrittene Berichterstattung einen *„Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse“* darstellt oder ob lediglich die *„Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben“* befriedigt werden soll.¹⁴
- BGH, VI ZR 13/06, 14/06, 50/06, 51/06, 52/06, 53/06 vom 6. März 2007 („Caroline von Monaco“)

Auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte kann „*der Informationswert der Berichterstattung nicht außer Betracht bleiben.*“ Auch hierbei spielt es eine Rolle, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht“. ¹⁵

- BVerfG, 1 BvR 370/07, 575/07 vom 27. Februar 2008
Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. ¹⁶
- EGMR, 40660/08, 60641/08 vom 7. Februar 2012 („Von Hannover II“)
Das Urteil formuliert Abwägungskriterien zwischen der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Privatleben: a) Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse, b) Bekanntheit der betroffenen Person und Inhalt der Berichterstattung, c) vorhergehendes Verhalten der betroffenen Person, d) Inhalt, Aufmachung und Folgen der Veröffentlichung und e) Umstände, unter denen das Foto aufgenommen wurde. ¹⁷

Allerdings ist das Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite auch keine gänzlich gesetzessfreie Materie. Schon früh, im Kunsturhebergesetz (KUG) von 1907, wurde für das Recht einer Person am eigenen Bild eine Regelung geschaffen, die heute unter die besonderen Persönlichkeitsrechte gezählt wird, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultieren. ¹⁸

Zu den Gesetzen, die eine Richtschnur für das allgemeine Persönlichkeitsrecht an die Hand geben können, zählen schließlich auch die Archivgesetze des Bundes und der Länder, mit deren Schutzfristen der Gesetzgeber wichtige Entscheidungshilfen formuliert hat. Fristenregelungen, die sich an die Regelungen des Bundesarchivgesetzes anlehnen, kennen seit einiger Zeit auch das Stasi-Unterlagengesetz und das Personenstandsgesetz von 2007.

a) Das Recht am eigenen Bild

Die Bestimmungen über das Recht am eigenen Bild sind die einzigen Regelungen, die aus dem alten Kunsturhebergesetz in Geltung geblieben sind, nachdem es 1965 durch das neue Urheberrechtsgesetz abgelöst worden ist. Sein Grundsatz lautet: „*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ... Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten*“ (§ 22 KUG). Das Recht am eigenen Bild gibt somit eine klare Richtlinie für das postmortale Persönlichkeitsrecht und beschränkt es auf die Zeit von zehn Jahren. Um allerdings überhaupt Pressefotografie möglich zu machen, wurden zugleich wesentliche Ausnahmen definiert:

Ohne Einwilligung der Abgebildeten dürfen daher nach § 23 KUG Abbildungen gezeigt werden:

- aus dem Bereiche der *Zeitgeschichte*,
auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
- von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, oder

- wenn die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Wurde im Hinblick auf die erste Schranke in der Vergangenheit meist auf die sogenannten „Personen der Zeitgeschichte“ abgehoben, so geht es seit den genannten „Caroline“-Urteilen nun eher im ursprünglichen Sinne um das Ereignis, das die Berichterstattung betrifft. Mit Blick auf ein solches zeitgeschichtliches Ereignis musste es beispielsweise eine ehemalige Ministerpräsidentin dulden, dass Fotos veröffentlicht wurden, die sie unmittelbar nach ihrer Abwahl beim Einkaufen zeigten.¹⁹

Um Personen als Beiwerk handelt es sich auch, wenn Menschen auf Aufnahmen zu sehen sind, die eigentlich Architektur abbilden. In dieser Hinsicht unbedenklich waren daher etwa – trotz gegenteiliger Auffassungen in der öffentlichen Diskussion – Aufnahmen von Passanten, die bei den für Google Street View unternommenen Kamerafahrten mit den fotografierten Gebäuden auf die Bilder gerieten.²⁰ Als Kriterium für das Vorliegen eines Beiwerkes kann angesehen werden, dass sich Aussage und Charakter des Bildes nicht verändern, wenn die Personenabbildung entfällt.²¹

Bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen kommt es darauf an, dass sich der Einzelne aus der abgebildeten Menge nicht hervorhebt, so dass Bilder, die einzelne Teilnehmer der Veranstaltung in den Vordergrund rücken, nicht durch diese Schranke abgedeckt sind.²² Keine größere Rolle in der Rechtsprechung spielt im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild das höhere Interesse der Kunst, obwohl es doch der Abwägung von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht dient.²³

In der Praxis ist es immer wieder von Belang, ob und inwieweit die dargestellten Personen in die Abbildung und Verbreitung eingewilligt haben. Die Einwilligung kann ausdrücklich erfolgen, in vielen Fällen ist sie jedoch nur stillschweigend oder konkludent gegeben worden. Wer sich, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Straßeninterview, von einem Pressefotografen abbilden lässt, hat im Regelfalle eine stillschweigende Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass er den Zweck der Fotografie kennt und in seinem Verhalten auch erkennen lässt, dass er ihn billigt – indem er beispielsweise freundlich in die Kamera schaut. Die stillschweigende Zustimmung erlischt allerdings, wenn das Foto zu einem Zweck verwendet wird, den der Abgebildete nicht voraussehen konnte und auch nicht billigt.²⁴ So konnte im Jahr 2005 ein Verbindungsstudent erreichen, dass sein Gesicht auf einem Wahlplakat der Grünen geschwärzt wurde. Auf dem Plakat war ein Gruppenfoto von Verbindungsstudenten mit dem damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger verwendet und mit der Zeile „Das Land nicht den Rechten überlassen“ versehen worden.²⁵

Das Recht am eigenen Bild ist für Archive insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Archiv eine eigene Publikation herausgeben möchte oder eine Ausstellung vorbereitet. Da es voraussetzt, dass Bildnisse „verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“, fällt die Benutzung im Lesesaal im Einzelfall auf Antrag nicht unter die Regelungen des KUG und ist auch außerhalb von dessen Ein-

schränkungen zulässig. Allerdings richten sich gerade im Falle von Fotografien viele Nutzerwünsche auf die Publikation, so dass ein Archiv hier auskunftsfähig sein sollte, auch wenn es nicht selbst veröffentlicht.

b) Die Archivgesetze

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder, die seit 1988 erlassen wurden, erfüllen gleich mehrere Funktionen. Zum einen konkretisieren sie das Recht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) für den Nutzer im Bereich der Archive, zum anderen sind sie auch bereichsspezifische Datenschutzgesetze. Als solche wahren sie Persönlichkeitsrechte, schränken aber auch – indem sie Benutzung teilweise innerhalb der Schutzfristen zulassen – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für den Betroffenen ein. Kurzum: Die Archivgesetze schaffen einen Ausgleich zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und dem „Recht auf Neugier“²⁶, vor allem durch die Festlegung von Schutzfristen, und sie geben eine Richtschnur für das „postmortale Persönlichkeitsrecht“. In dieser Funktion sind die Archivgesetze des Bundes und der Länder, obwohl sie nur für öffentliche Archive gelten, auch für private Einrichtungen von Interesse, kann man sich doch nach ihren Regelungen auch im Verkehr der Bürger untereinander richten.

Ähnlich wie das KUG bestimmen auch die Archivgesetze mit ihren Schutzfristen die Dauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts. So darf nach dem Niedersächsischen Archivgesetz Archivgut, das zur Person Betroffener geführt worden ist, ebenfalls frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden (§ 5 Abs. 2 NArchG). Die zehnjährige Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen kennen auch die meisten anderen Landesarchivgesetze. Lediglich das Bundesarchivgesetz (BArchG) und das Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) legen fest, dass personenbezogenes Archivgut erst 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. 110 Jahre nach der Geburt (falls Todesdatum nicht bekannt) (§ 5 Abs. 2 BArchG, § 10 Abs. 3 ArchG-LSA) eingesehen werden darf. Das Ungleichgewicht zwischen den Archivgesetzen und auch zwischen Bundesarchivgesetz und KUG ist sachlich kaum zu begründen. Einige Länder sind daher in den letzten Jahren von der 30-Jahres-Frist zur Zehn-Jahres-Frist übergegangen, und im Zuge kommender Gesetzesnovellierungen dürfte eine einheitliche Frist von zehn Jahren erreicht werden.²⁷

Allerdings beziehen sich die genannten Fristen streng genommen nur auf Archivgut, das „zur Person Betroffener geführt worden ist“ (§ 5 Abs. 2 NArchG) oder das „sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht“ (§ 10 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz [BbgArchivG]). Personenbezogene Daten in Unterlagen, die nicht unter diese Definitionen fallen, sind davon zunächst einmal nicht betroffen – und dennoch gibt es sie, wie jeder Archivar weiß. In der Literatur wird gelegentlich die Auffassung vertreten, dass solche Daten durch die „allgemeine“ Schutzfrist, die meist 30 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen beträgt, geschützt seien.²⁸ Schon auf den ersten Blick erscheint dies zweifelhaft, da damit ein unterschiedlicher

Schutz derselben Daten begründet wäre, abhängig nur davon, in welcher Aktenform sie sich befänden. Die Archivgesetze kennen daher Auffangbestimmungen für die Fälle, dass die Schutzfrist (ausnahmsweise) nicht ausreicht.

Im Niedersächsischen Archivgesetz folgt den Bestimmungen über die Schutzfristen der ergänzende Satz: „Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NArchG). In den meisten anderen Archivgesetzen findet sich eine entsprechende Klausel gemeinsam mit anderen Einschränkungstatbeständen außerhalb der Schutzfristen. So lautet § 5 Abs. 5 BArchG: „Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen ...“.²⁹

Findet der Archivar also personenbezogene Angaben in einer Archivalie, die nach ihrem Erscheinungsbild als Sachakte zu klassifizieren ist, so muss er zweierlei entscheiden:

1. ob im konkreten Fall „schutzwürdige Interessen Betroffener“ bzw. „schutzwürdige Belange Dritter“ vorliegen und
2. ob diese einer Benutzung wirklich entgegenstehen.

Letztlich läuft es vielfach auf eine Abwägung zwischen der Wissenschafts- oder Pressefreiheit des Benutzers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinaus.

Bei dieser Abwägung ist es hilfreich, noch einmal einen Blick auf die Bestimmungen über die Schutzfristen zu werfen. Hier hat der Gesetzgeber entschieden, bis zu welchem Zeitpunkt im Regelfall das Persönlichkeitsrecht als höher einzuschätzen ist als das „Recht auf Neugier“ und ab wann letzteres überwiegt. Der Archivar kann also zunächst einmal die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut auch für personenbezogene Angaben in Sachakten anwenden – zwar nicht unbedingt schematisch, aber doch als Hilfsmittel. Nach Ablauf der Fristen liegen schutzwürdige Belange nicht mehr oder allenfalls noch in geringem Maße vor – sie stehen in der Regel also einer Benutzung nicht mehr im Wege. Vor Ablauf der Schutzfristen liegen schutzwürdige Interessen im Zweifelsfall noch vor – und nun muss abgewogen werden, welche Mittel zu ihrem Schutz ergriffen werden. Das Niedersächsische Archivgesetz lässt bei der Wahl der Mittel einen weiten Raum für Einzelfallentscheidungen. Problematisch ist dagegen die Formulierung des Bundesarchivgesetzes, die bei enger Auslegung eigentlich nur die bedingungslose Vorlage oder eben die Nichtvorlage zulässt. Andere Archivgesetze formulieren daher flexibler: „Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen ...“.³⁰

Zwar kann man also im Falle von personenbezogenen Daten in Sachakten etwas freier vorgehen, als es die Regelungen für personenbezogenes Archivgut vorsehen – letztendlich muss der Schutz aber derselbe sein, gleichgültig, ob sich bestimmte Angaben in ausdrücklich personenbezogenem oder in anderem

Archivgut befinden. Persönlichkeitsrechte, die durch die archivgesetzlichen Bestimmungen geschützt werden, sind auf Grundrechte zurückzuführen, woraus eine besondere Sorgfalt resultiert.

3. Sonderfälle des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger

Personenbezogene Schutzfristen gelten nicht „für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind“ (§ 10 Abs. 8 BbgArchivG). Eine so oder ähnlich lautende Formulierung findet sich zwar nicht im Niedersächsischen Archivgesetz, doch ist in den meisten anderen Landesarchivgesetzen, vor allem aber im Bundesarchivgesetz auf wenigstens eine Komponente des Begriffspaars Bezug genommen worden.³¹ In den Archivgesetzen werden die Begriffe nicht weiter definiert;³² auch Rechtsprechung zu den archivgesetzlichen Bestimmungen fehlt bisher. Allerdings kann bis zu einem gewissen Maß auf andere Rechtsmaterien zurückgegriffen werden, aus denen die Begriffe stammen.

Der Begriff der Person der Zeitgeschichte wurde von der Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild entwickelt. Bis vor wenigen Jahren unterschied man zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte. Als absolute Person der Zeitgeschichte galt dabei, wer aufgrund seiner Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragte und deshalb derart im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand, dass ein besonderes Informationsinteresse an der Person selbst, sowie an allen Vorgängen, die ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmachen, bestand. Hierzu zählten prominente Politiker, Führungspersönlichkeiten der Wirtschaft, Prominente des Showbusiness, herausragende Sportler sowie Angehörige fürstlicher Häuser. Relative Personen der Zeitgeschichte waren danach Menschen, die in Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis in den Blick der Öffentlichkeit geraten waren. Zur relativen Person der Zeitgeschichte konnte man etwa durch temporäre berufsbezogene Prominenz, die Verwicklung in spektakuläre Kriminal- oder sonstige Rechtsfälle, aber auch als Begleitpersonen von absoluten Personen der Zeitgeschichte werden.³³

Vor allem die Urteile, die Prinzessin Caroline von Monaco mit ihrem Mann Ernst August von Hannover vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2004 und in der Folge auch vor deutschen Gerichten erlangte, leiteten den „Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte“ ein.³⁴ War man bislang der Auffassung, dass jeder Auftritt einer absoluten Person der Zeitgeschichte in der Öffentlichkeit bereits ein Ereignis aus der Zeitgeschichte nach § 23 KUG darstellte, so ist nach Auffassung des EGMR grundsätzlich zu unterscheiden „zwischen einer Berichterstattung über Fakten, die – selbst wenn sie kontrovers behandelt werden – geeignet sind, zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beizutragen, wenn sie sich auf Politiker beispielsweise in Ausübung ihrer Ämter bezieht, und einer Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, die überdies solche Funktionen ... nicht ausübt“.³⁵ In Folge dieser Grundsätze, die vom

Bundesgerichtshof³⁶ und vom Bundesverfassungsgericht aufgenommen wurden, wurde beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos des Ehepaares aus einem Winterurlaub, das es im Skilift zeigt, als unzulässig angesehen, die eines Urlaubsbildes im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine schwere Erkrankung ihres Vaters, des regierenden Fürsten von Monaco, dagegen zugelassen.³⁷ Notwendig ist seither in allen Fällen eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den berechtigten Interessen des Betroffenen im Einzelfall. Privatleben und Intimsphäre sind auch bei Personen der Zeitgeschichte geschützt. Eine derartige Abwägung legte im Übrigen auch schon zuvor der Wortlaut einzelner Archivgesetze nahe. So regelt beispielsweise das Brandenburgische Archivgesetz seit 1994 dass die Schutzfristen für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert auf, nicht gelten, „sofern sie nicht selbst Betroffene sind“ (§ 10 Abs. 8 Satz 1 BbgArchivG).³⁸

Dasselbe gilt nach brandenburgischem Recht auch Amtsträger, „soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben“ (ebd.). Auch eine solche Regelung fehlt im Niedersächsischen Archivgesetz. Der Begriff des Amtsträgers stammt aus dem Strafrecht und dem Amtshaftungsrecht und hat von dort aus Eingang in das Archivrecht gefunden. So findet sich eine Legaldefinition bezeichnenderweise im Strafgesetzbuch (StGB). Amtsträger ist hiernach, „wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Amtsträger ist somit jeder, der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, unabhängig davon, ob er den Beamtenstatus besitzt, Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst ist oder als sogenannter Beliehener diese Aufgaben wahrnimmt, ohne direkt im öffentlichen Dienst tätig zu sein.³⁹

Keine Amtsträger sind dagegen im strafrechtlichen Sinne Mandatsträger (Abgeordnete), Beschäftigte öffentlicher Unternehmen mit privater Beteiligung oder kirchliche Amtsträger. Ob diese strafrechtliche Definition in vollem Umfang auf das Archivrecht übertragbar ist, ist nicht geklärt. So ist etwa nicht einsichtig, warum ein Beamter gegenüber einem Abgeordneten ein gemindertes Schutzbedürfnis besitzen soll. In der Praxis lösen sich diese Unklarheiten jedoch meist dadurch, dass sich Personen, die nicht unter die (strafrechtliche) Definition des Amtsträgers fallen, oft als (relative) Personen der Zeitgeschichte betrachtet werden können. Die Trennung zwischen Amtsträgern und Personen der Zeitgeschichte verwischt sich dadurch. Letztlich bleibt die Grundaussage, dass Personen, die durch ihr Amt und ihre Tätigkeit bis zu einem gewissen Grade im Licht der Öffentlichkeit stehen, für diese Tätigkeit weniger Schutz beanspruchen können.

Ein derartiger Grundsatz ist aber auch in den Ländern, deren Archivgesetze keine Bestimmungen über Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte kennen,

von Belang. Inwieweit eine Person in Lichte der Öffentlichkeit steht und sich auch selbst dorthin begeben hat, ist bei einer Abwägung über die Verkürzung der Schutzfrist oder bei der Überlegung, ob schutzwürdige Belange bei Vorlage bestimmter Unterlagen berührt werden, stets zu berücksichtigen.⁴⁰ Durch die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung ist allerdings einer schematischen Anwendung der Begrifflichkeit nun völlig der Weg verbaut.⁴¹

Fazit

Die Beschäftigung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mag manchen Archivmitarbeiter enttäuschen, wenn er sich davon klare Richtlinien für die Entscheidung erwartet hat, was dem Benutzer vorgelegt werden darf und was nicht. Deutlich ist geworden, dass das Persönlichkeitsrecht stets im Einzelfall zu konkretisieren ist. Einige wenige allgemeine Leitlinien sollen zum Anschluss aber doch formuliert werden.

Das „Recht auf Neugier“ findet dort seine Grenzen, wo es in schutzwürdige Rechte anderer, insbesondere in Persönlichkeitsrechte eingreift.

Es ist Aufgabe des Archivars, zwischen dem Recht auf Benutzung und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen abzuwägen. Das Archivgesetz, aber auch die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht geben dafür die Maßstäbe an die Hand – eine Entscheidung nehmen sie nicht ab!

Dabei gilt: *So viel Benutzung wie möglich und so viel Persönlichkeitsschutz wie nötig!*

-
- 1 Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.05.1954 – I ZR 211/53 („Schachtbrief“). Volltext veröffentlicht unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bz013334.html> (alle Links dieses Beitrages zuletzt aufgerufen am 16.12.2013). – Vgl. Horst-Peter GÖTTING / Christian SCHERTZ / Walter SEITZ (Hg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008, S. 2; Felix WITTERN, Das Verhältnis von Right of Privacy und Persönlichkeitsrecht zur Freiheit der Massenmedien. Eine rechtsvergleichende Darstellung des Verhältnisses von Right of Privacy und Persönlichkeitsrecht zu der Redefreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Presse- und Rundfunkfreiheit in Deutschland, Diss. iur. Hamburg 2004 (URL: <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2004/2277/>), S. 152.
 - 2 BGH, Urteil vom 14.02.1958 – I ZR 151/56 („Herrenreiter“). Volltext veröffentlicht unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bz026349.html>. – Vgl. auch WITTERN (wie Anm. 1), S. 153.
 - 3 Zur Unterscheidung von verfassungsrechtlichem und zivilrechtlichem allgemeinem Persönlichkeitsrecht vgl. z.B. Markwart SCHEMITSCH, Identitätsdaten als Persönlichkeitsgüter, Diss. iur. Darmstadt 2004 (URL: <http://tuprints.ulb-tu-darmstadt.de/5151/1/Dissertation-Schemitsch-FB01.pdf>), S. 16ff.; Horst EHMANN, Der Begriff des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Grundrecht und als absolut-subjektives Recht, in: Festschrift für Apostolos Georgiades, Athen/München 2005, online verfügbar unter: http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/eme001/apr_georg.pdf; Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 46–49.
 - 4 Zur Entwicklung der Rechtsprechung seit 1954 vgl. auch WITTERN (wie Anm. 1), S. 153–159.
 - 5 Andreas BÖHM, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, online verfügbar unter: böhm anwaltskanzlei., URL: <http://www.boehmanwaltskanzlei.de/urheberrecht-medienrecht/presserecht/237-allgemeines-persoelichkeitsrecht/758-allgemeines-persoelichkeitsrecht.html>.
 - 6 Die hier wiedergegebene Einteilung folgt Andreas BÖHM, Schutz vor Indiskretion, online verfügbar unter: böhm anwaltskanzlei., URL: <http://www.boehmanwaltskanzlei.de/urheberrecht-medienrecht/presserecht/allgemeines-persoelichkeitsrecht/mehr-persoelichkeitsrechte/768-schutz-vor-indiskretionen>. – Im Einzelnen finden sich in der Literatur Abweichungen. So wird

- teilweise die Öffentlichkeitssphäre zur Sozialsphäre gerechnet und auf die Aufführung einer Geheimsphäre zwischen Privat- und Intimsphäre verzichtet.
- 7 Zur Kritik an der Sphärentheorie vgl. z.B. Marion BASTON-VOGT, Das sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Tübingen 1997, S. 180–201; Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 5ff.
 - 8 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83. Volltext veröffentlicht unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>.
 - 9 Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 593f.
 - 10 Vgl. hierzu auch Tilmann PERGER, Ehrenschatz von Soldaten in Deutschland und anderen Staaten, Diss. iur. Universität der Bundeswehr, München 2002 (URL: <http://d-nb.info/972736786/34>), S. 146f.
 - 11 Vgl. Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 634f., 639–642.
 - 12 Ebd., S. 603–613.
 - 13 Volltext unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035202.html> (Zitat aus den Leitsätzen).
 - 14 Volltext unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20040624_59320_00.html (08.12.2013).
 - 15 Pressemeldung des Bundesgerichtshofs Nr. 34/2007 vom 06.03.2007, online verfügbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&anz=1&pos=0&n=39089&linked=pm&Blank=1>. – Vgl. Christoph TEICHMANN, Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte, in: Neue juristische Wochenschrift (NJW) 60 (2007), S. 1917–1920.
 - 16 Volltext veröffentlicht unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html.
 - 17 Volltext veröffentlicht in: Kommunikation & Recht 3/2012, S. 179–186 (http://www.kommunikationundrecht.de/delegate/resources/75ea493d28982e651d8f8eccd0bdd92c_kur.pdf?fileid=75ea493d28982e651d8f8eccd0bdd92c_kur&type=articlepdf). – Vgl. auch Thomas HAUG, Wegweisende Urteile des EGMR zum Presserecht. Finale Niederlage für Prinzessin Caroline, in: Kommunikation & Recht 3/2012, Editorial.
 - 18 Vgl. Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 208–251. Zur Rechtsnatur: S. 210.
 - 19 BGH, Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 156/06 („Heide Simonis“). Volltext veröffentlicht unter: <http://lexetius.com/2008/1859>. – Vgl. Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 221.
 - 20 Vgl. etwa Frank FISCHER, Google Street View. Eingriff in Persönlichkeitsrechte und Datenschutz oder unbedenklicher Service? 17.08.2010, online verfügbar unter: <http://www.wbs-law.de/allgemein/google-street-view-ingriff-in-persoelenlichkeitsrechte-und-datenschutz-oder-unbedenklicher-service-oder-1818/>.
 - 21 Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 239.
 - 22 Ebd., S. 240f.
 - 23 Vgl. dazu und zu den Gründen: Ebd., S. 242ff.
 - 24 Ebd., S. 217.
 - 25 Vgl. Jochen LEFFERS, Wahlplakat. Verbindungsstudent will partout nicht für Grüne werben, in: Spiegel online 28.07.2005 (URL: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/wahlplakat-verbindungsstudent-will-partout-nicht-fuer-gruene-werben-a-367238.html>).
 - 26 Zum Grundrechtsschutz der menschlichen Neugier vgl. Hans-Ullrich GALLWAS, Das Persönlichkeitsrecht als Grenze menschlicher Neugier, in: Hermann BANNASCH (Hg.), Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 4), Stuttgart 1995, S. 31–43, hier S. 33ff.
 - 27 Für eine Frist von fünf bis zehn Jahren plädierte bereits Johann BIZER, Postmortaler Persönlichkeitschutz? – Rechtsgrund und Länge der Schutzfristen für personenbezogene Daten Verstorbener nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 12 (1993), S. 653–656. Vgl. auch Friedrich SCHOCH / Michael KLOEPFER / Hansjürgen GARSTKA, Archivgesetz (ArchG – ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes (Beiträge zum Informationsrecht 21), Berlin 2007, S. 207.
 - 28 In diese Richtung geht etwa die Argumentation von Arnd VOLLMER, Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext, in: Irmgard Christa BECKER (Hg.), Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 03.05.2011 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 54), Marburg 2012, S. 11–41, hier S. 27f. Ähnlich auch Siegfried BECKER / Klaus OLDENHAGE, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, S. 61.
 - 29 Als weitere Einschränkungstatbestände finden sich die Gefährdung des Erhaltungszustandes des Archivguts, ein übermäßiger Verwaltungsaufwand sowie die Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften, gelegentlich auch Vereinbarung mit Eigentümern privaten Archivguts.

- 30 So § 11 Abs. 1 BbgArchivG, ähnlich u. a. § 8 Abs. 9 Archivgesetz des Landes Berlin, § 9 Abs. 2 Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 9 Abs. 2 Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein, § 18 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz.
- 31 Vgl. hierzu Bartholomäus MANEGOLD, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 287–300; Rainer POLLEY, Amtsträger in Ausübung ihres Amtes und Personen der Zeitgeschichte im Rahmen der Archivgesetze des Bundes und der Länder, in: Dagmar UNVERHAU (Hg.), Hatte „Janus“ eine Chance? Das Ende der DDR und die Sicherung der Zukunft der Vergangenheit (Archiv zur DDR-Staatssicherheit 6), Münster 2003, S. 161–171, hier S. 167–170.
- 32 Ebd., S. 166f.
- 33 Vgl. hierzu Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 225–231.
- 34 Vgl. TEICHMANN (wie Anm. 15).
- 35 EGMR 59320/00 vom 24. Juni 2004 (wie Anm. 14). Vgl. NJW 57 (2004), S. 2649; Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 1), S. 233.
- 36 Zum neuen Schutzstufenkonzept des BGH vgl. TEICHMANN (wie Anm. 15), S. 1918f.
- 37 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 1 BvR 1602/07. Volltext veröffentlicht unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080226_1bvr160207.html. Vgl. auch TEICHMANN (wie Anm. 15), S. 1919.
- 38 Über alternative Formulierungen in anderen Archivgesetzen vgl. POLLEY (wie Anm. 31), S. 169f.
- 39 Vgl. dazu z.B. Claus Nils LEIMBROCK, Strafrechtliche Amtsträger, Tübingen 2009, bes. S. 71.
- 40 Vgl. auch MANEGOLD (wie Anm. 31), S. 290f., der auch von der „deklaratorischen Bedeutung“ der Amtsträgerklausel spricht.
- 41 Zur verfassungskonformen Auslegung des Begriffs „Person der Zeitgeschichte“ im archivischen Kontext vgl. ebd., S. 298ff., wobei der Verfasser noch von der Trennung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte ausgeht.

Dr. Michael Scholz ist Leiter der Landesfachstelle für Archiv und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam.

E-Mail: Michael.Scholz@blha.brandenburg.de

Historische Landeskarten von Niedersachsen und Bremen – Datensätze und Reproduktionen aus den digitalen Archiven des LGLN

von Heinfried Spier

Die Landesvermessung und Geobasisinformation des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN, erstellt für Niedersachsen und Bremen in den Maßstäben 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 in digitaler und analoger Ausgabe aktuelles amtliches Kartenmaterial zur Orientierung, Planung und Freizeitnutzung, das auch als Grundlage für Forschung und Lehre dient. Ergänzend werden in beiden Ausgabe-Varianten auch historische Kartenreproduktionen für die Flächen der beiden Bundesländer angeboten.

Diese gliedern sich in:

- Historische Landeskartenwerke
- 14 historische Einzelkarten
- Historische Ausgaben der Topographischen Karte 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 sowie der Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000
- Historische Ausgabe der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 (letzte Ausgabe)
- Historische Verwaltungskarten 1 : 100 000, 1 : 200 000, 1 : 300 000 und 1 : 500 000

Historische Landeskartenwerke

- Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts
Das Kartenwerk der Kurhannoverschen Landesaufnahme wird 1764 bis 1786 vom Hannoverschen Ingenieurkorps für die Fläche des damaligen Hannovers erstellt. Es umfasst 165 mehrfarbig gezeichnete Kartenblätter, die bei der Reproduktion, um mit jüngeren Karten vergleichen zu können, aus dem Originalmaßstab 1 : 21 333 $\frac{1}{3}$ in 1 : 25 000 überführt worden sind (s. Abb. 1a). 18 Beihefte zu Einzelblättern und ein Erläuterungsheft für das Kartenwerk ergänzen die kartographischen Informationen.
- Preußische Landesaufnahme
Für die Flächen des heutigen Niedersachsens und Bremens entstehen durch den preußischen Staat zwischen 1877 und 1912, einschließlich der Grenzblätter, 455 schwarz-weiße Erstausgaben der Topographischen Karte 1 : 25 000, die später als „Preußische Landesaufnahme“ bezeichnet werden.
Ein Erläuterungsheft mit Zeichenerklärung gibt ausführliche Informationen zum Entstehen des Kartenwerks.

- Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert
In den Jahren 1746 bis 1786 erfolgt die Braunschweigische General-Landesvermessung in Feldrissen des Maßstabs 1 : 4 000. 1956 bis 1964 kommt es zu einer Zusammenfügung dieser Feldrisse zur Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert, einer neu gezeichneten Arbeitskarte im Maßstab 1 : 25 000, die sich bei Blattschnitt, Blattbezeichnung und kartographischer Darstellung an die zeitgleiche Topographische Karte 1 : 25 000 anlehnt.
Die Landesfläche des Herzogtums Braunschweig wird mit Ausnahme der südlichen Bereiche (Braunlage/Blankenburg) auf 41 Kartenblättern dargestellt. Ein Erläuterungsheft zum Kartenwerk ist mit der Herausgabe der Arbeitskarte entstanden.
- Oldenburgische Vogteikarte
Für das Herzogtum Oldenburg wird 1781 bis 1799 eine allgemeine Landesvermessung durchgeführt, deren Ergebnisse bis 1810 auf 47 mehrfarbigen Blättern der Oldenburgischen Vogteikarte des Maßstabs 1 : 20 000 dargestellt werden.
Zusätzlich zur Karteninformation wird ein Erläuterungsheft angeboten, das über die Entstehung des Kartenwerks sowie die abgebildeten Ämter und Vogteien informiert.
- Karte von Nordwestdeutschland von K. L. v. Lecoq
Der spätere preußische Generalmajor Karl Ludwig von Lecoq erstellt in den Jahren 1797 bis 1805 für den nordwestdeutschen Raum ein aus 20 Blättern bestehendes schwarz-weißes Kartenwerk im Übersichtsmaßstab 1 : 86 400. Die Kupferstich-Druckplatten, zu denen auch Titelblatt und Blattübersicht gehören, entstehen zwischen 1804 und 1812.
Die Kartenblätter der niedersächsisch/bremischen Flächen werden von der Landesvermessung und Geobasisinformation des LGLN herausgegeben und vertrieben. Die Blätter der nordrhein-westfälisch/hessischen Gebiete sind bei der Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis NRW zu beziehen.
- Gaußsche Landesaufnahme
Das Kartenwerk der Gaußschen Landesaufnahme wird 1827 bis 1861 von Offizieren des Hannoverschen Ingenieurkorps aufgenommen. Die Basis für die Vermessungsarbeiten bilden die Triangulationen des Mathematikers und Geodäten Carl Friedrich Gauß.
Vermessen und kartographisch dargestellt werden nur die Gebiete, die 1815 mit dem Wiener Kongress an Hannover gefallen sind und nicht von der Kurhannoverschen Landesaufnahme abgedeckt werden.
Zu Vergleichszwecken sind die schwarz-weißen Kartenblätter von 1 : 21 333 1/3 auf 1 : 25 000 verkleinert worden. Außerdem ist eine Zusammenfügung zu 61 Großblättern erfolgt.

- Topographischer Atlas des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig von A. Papen
August Papen, Mitglied des Hannoverschen Ingenieurkorps, gelingt es ab 1832 seine Vorstellungen von modernen Karten mit Unterstützung des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig zu verwirklichen.
Bis 1848 entsteht ein mehrfarbiges Kartenwerk im Maßstab 1 : 100 000, das mit 66 Blättern die Landesflächen der beiden Geldgeber abdeckt. Um Titelblatt, Erläuterungsblatt, Blattübersicht und weitere Übersichtskarten ergänzt, werden die 66 Kartenblätter als Topographischer Atlas herausgegeben.
Die 100 000er Kupferstich-Blätter sind bei der Reproduktion auf 1 : 75 000 vergrößert worden. Ein umfangreiches Erläuterungsheft informiert über Papen, sein Kartenwerk und dessen Entstehungsgeschichte.

14 historische Einzelkarten

Historische Einzelkarten aus den Bereichen Hannover, Harz, Hildesheim, Oldenburg, Ostfriesland, Schaumburg-Lippe, Wolfenbüttel und Osnabrück, die zwischen 1530 und 1860 überwiegend mehrfarbig entstanden sind, dokumentieren die vermessungstechnischen Leistungen und die Art der kartographischen Darstellung der jeweiligen Zeit.

Historische Ausgaben der Topographischen Karten 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 sowie der Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000

Nach der ältesten schwarz-weißen Ausgabe der Topographischen Karten 1 : 25 000, der Preußischen Landesaufnahme (1877–1912) (s. vorn), entstehen auch in den nachfolgenden über 100 Jahren Kartenausgaben mit gleichem Maßstab und Blattschnitt. Diese werden in den späten 1960er Jahren mehrfarbig und seit dem Jahr 2000 mit neuer Kartengrafik digital aus den ATKIS®- und ALKIS®-Daten gestaltet (s. Abb. 1a u. 1b). Die Flächen Niedersachsens und Bremens werden von über 400 Kartenblättern abgedeckt. Aktuell sind bis zu 15 historische Ausgaben der Topographischen Karte 1 : 25 000 im Angebot. Das jüngste historische Blatt ist 2008 herausgegeben worden.

Die mehrfarbige Topographische Karte 1 : 50 000 bildet ein recht junges Kartenwerk. Die 109 Blätter der 1. Ausgabe entstehen für Niedersachsen und Bremen von 1958 bis 1963. Mit dem Jahr 2004 beginnend, wird das Kartenwerk mit neuer Kartengrafik digital aus den Datenbeständen des ATKIS® und ALKIS® abgeleitet. Bis zu 10 historische Ausgaben der Topographischen Karte 1 : 50 000 sind aktuell lieferbar. Das Jahr 2010 ist das jüngste Ausgabedatum eines historischen Kartenblatts.

Beginnend mit dem Jahr 1966 löst die mehrfarbige Topographische Karte 1 : 100 000 die Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000 (s. u.) ab. 1978 liegt das neue Kartenwerk in 1. Ausgabe mit 27 Kartenblättern für den Bearbeitungsbereich flächendeckend vor. Heute sind bis zu 8 historische Ausgaben der Topographischen Karte 1 : 100 000 lieferbar. Das jüngste historische Blatt stammt aus dem Jahr 2005.

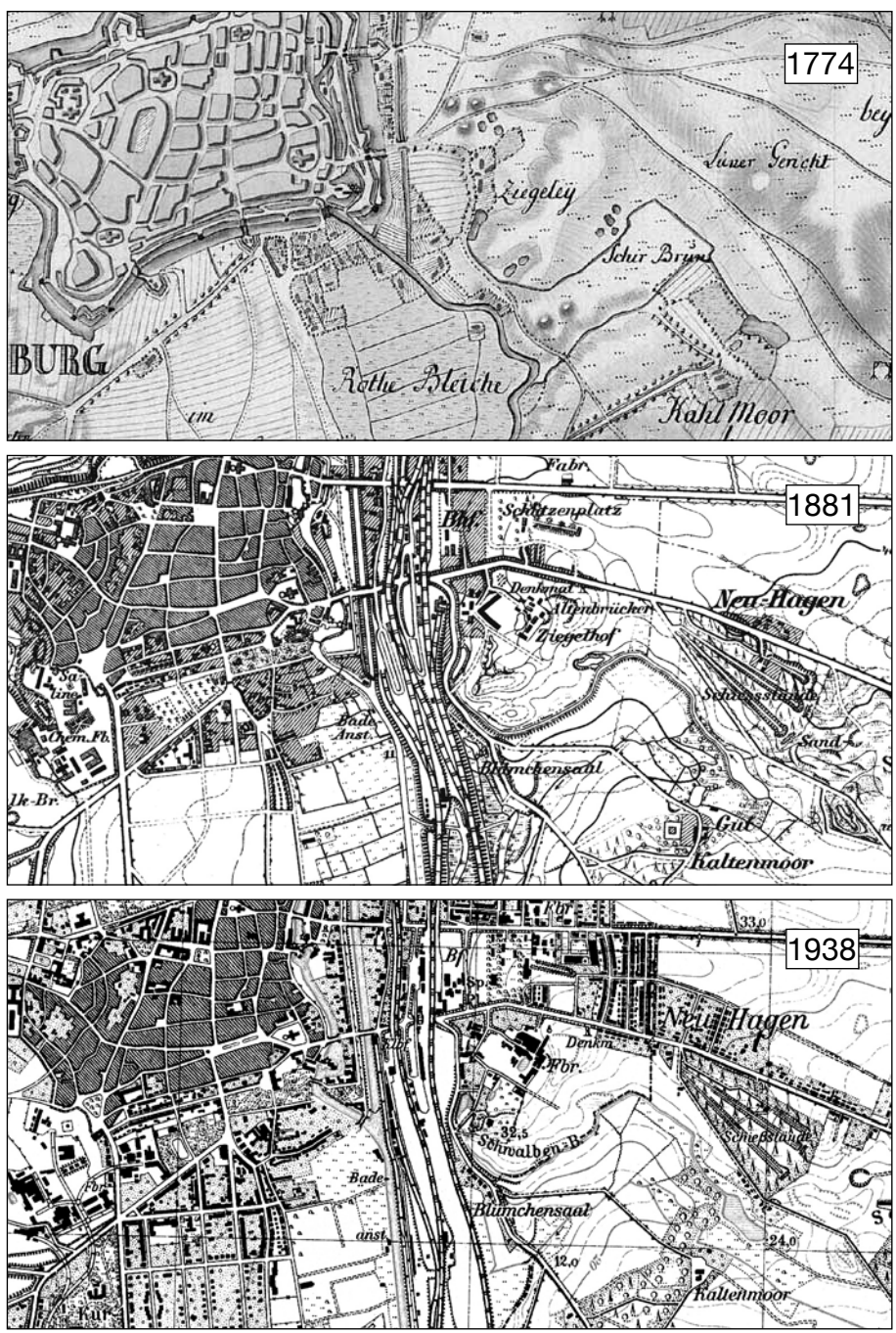


Abb. 1a:
Lüneburger Altstadt mit vorgelagerten Bereichen, Ausschnitte aus:
Kurhannoversche Landesaufnahme 1 : 25 000, Blatt 73, Lüneburg, 1774
Preußische Landesaufnahme 1 : 25 000, Blatt 2728, Lüneburg, 1881
Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 2728, Lüneburg, Ausg. 1938



Abb. 1b:
Lüneburger Altstadt mit vorgelagerten Bereichen, Ausschnitte aus:
Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 2728, Lüneburg, Ausg. 1971, 1994 u. 2009

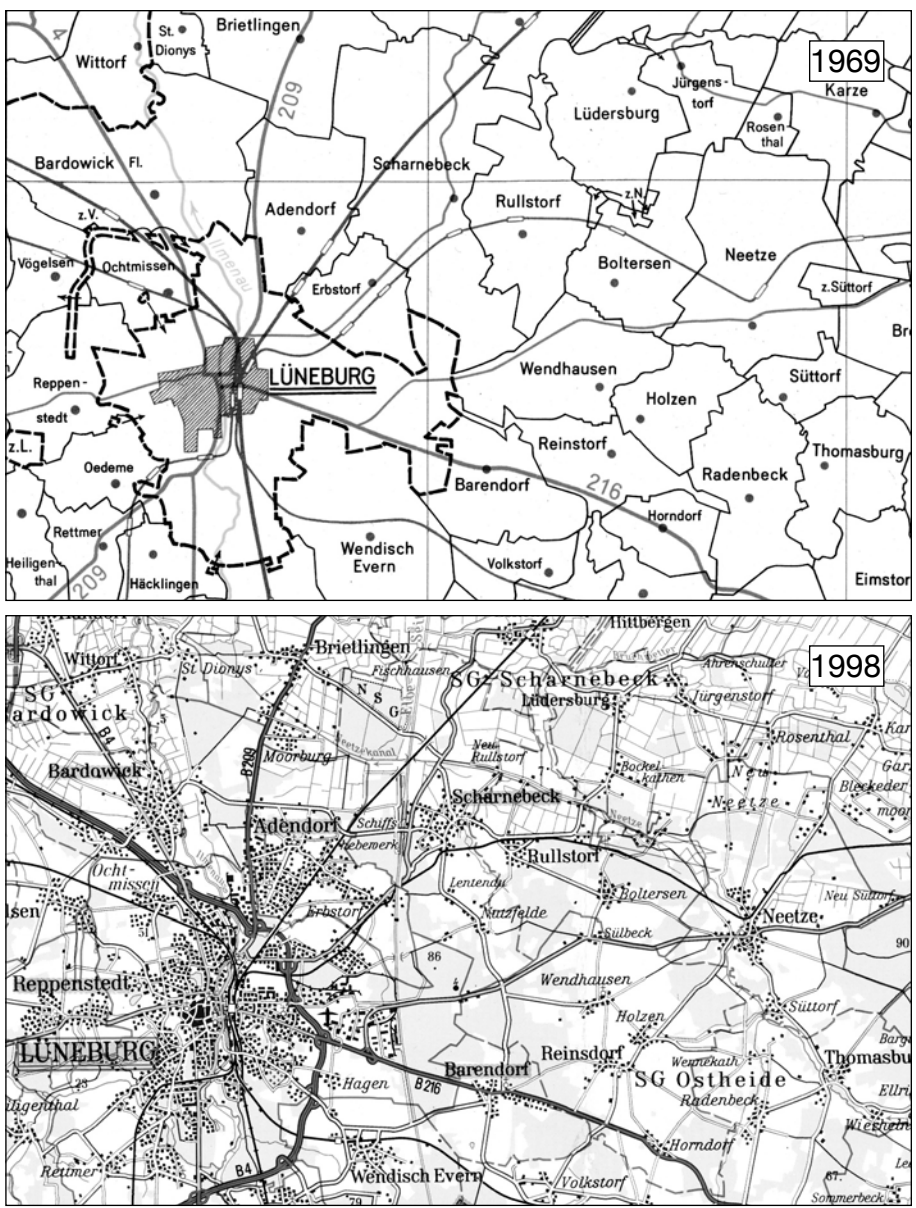


Abb. 2:
Lüneburg und Umgebung mit Verwaltungsgrenzen, Ausschnitte aus:
Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000, Blatt 58/59, Lüneburg, 1969
(Stadtgrenze und Gemeindegrenzen)
Bezirkkarte 1 : 200 000, Blatt Regierungsbezirk Lüneburg, 1998,
(Stadtgrenze, Samtgemeinde- und Mitgliedsgemeinde-Grenzen)

Die ab 1880 schwarz-weiß entstandene Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000 erfasst die heutige niedersächsisch/bremische Fläche mit 22 Großblättern und 4 Kleinblättern. Neben einzelnen älteren Ausgaben (ab 1934), liegen die Kartenblätter mit den frühen 1950er Jahren flächendeckend vor, mit den 1960er Jahren auch nebeneinander in den Farbgestaltungen schwarz-weiß und mehrfarbig. Bis zu 6 Ausgaben unterschiedlicher Ausgabejahre können von der Karte des Deutschen Reichs angeboten werden. Das letzte erstellte Blatt zeigt das Ausgabejahr 1968.

Historische Ausgabe der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 (letzte Ausgabe)

Die für den niedersächsischen Bereich nach dem Krieg aufgenommene Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 ist mit dem Jahr 1980 mit wenigen Ausnahmen im Grundriss fertig gestellt. Als sie, mit dem Jahr 2005 beginnend, von dem neuen digitalen Kartenwerk „Amtliche Karte 1 : 5 000“ abgelöst wird, gliedern sich die 12 765 Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 in 10 370 Grundrissblätter mit und 2 034 ohne Höhendarstellung.

Die einfarbig angebotenen Kartenblätter der letzten Ausgabe sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, 1994 bis 2006 erschienen. Der überwiegende Teil der Blätter stammt aus den Jahren 1995 bis 2001.

Historische Verwaltungskarten 1 : 100 000, 1 : 200 000, 1 : 300 000 und 1 : 500 000

Karten historischer Verwaltungssituationen liegen als Kreiskarte 1 : 100 000 (1933–1983), Regionalkarte, Verwaltungsausgabe 1 : 100 000 (1986–1998), Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000 (1949–1974), Bezirkskarte 1 : 200 000 (1978–1998) und Übersichtskarten Niedersachsen, Verwaltungsausgabe 1 : 300 000 bzw. 1 : 500 000 (1948–2007) vor.

Nicht nur die Flächenänderungen von Verwaltungseinheiten, sondern auch ihre ursprünglich große Anzahl vor der Gemeinde- bzw. der Gebietsreform wird auf den Karten deutlich (s. Abb. 2). Abgesehen von einigen Kreiskarten 1 : 100 000 (ab 1933) decken die historischen Verwaltungskarten den Zeitraum 1949 bis 2007 ab.

Einsatzmöglichkeiten und Nutzer

Die vorgestellten Reproduktionen historischer Karten von Niedersachsen und Bremen sind geeignet, Landschaftssituationen zu unterschiedlichen Zeiten zu vergleichen. Außerdem ist eine gezielte Objektsuche und ein zeitlicher Objektvergleich möglich (s. Abb. 1a u. 1b). In beiden Fällen kann die aktuelle Situation mit Hilfe aktueller Karten gleichen Maßstabs mit einbezogen werden.

Die Karteninformationen der Objektgruppen Siedlungen, Ver- und Entsorgung, Verkehrsnetz, Vegetation, Gewässernetz, Relief und Grenzen können ausgewertet werden für Fragestellungen der Naturwissenschaften, des Umweltschutzes, der Geographie (Stadt-, Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie), der Landes- u. Ortsgeschichte, der Altlastenforschung, der Familienforschung und privater Entdeckungs-Exkursionen.

Den genannten Einsatzmöglichkeiten des Kartenmaterials entsprechend, sind, neben Archiven, als Nutzer Verwaltungen des Bundes, des Landes und der Kommunen, Universitäts-Institute und Schulen zu nennen. Hinzu kommen Ingenieurbüros, Museen und Privatpersonen. Aber auch Feldmarkinteressenschaften, Jagdgenossenschaften, Deich- und Gewässerverbände, Umweltschutzverbände, naturkundliche Vereine, Museums- und Geschichtsvereine, Genealogische Vereine und Wandervereine kommen für die Nutzung der historischen Kartenreproduktionen in Frage.

Über die informierende Nutzung hinaus sind besonders die handgezeichneten mehrfarbigen historischen Karten dekorative Kunstwerke, die gern zur Gestaltung von Wohn- und Büroräumen verwendet werden.

Unser Angebot

Aktuell können über 20 000 historische Kartenblätter Niedersachsens und Bremens von der Landesvermessung und Geobasisinformation des LGLN angeboten werden, die sich in

12 764 Blätter der letzten Ausgabe der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 und über 7 500 historische Kartenblätter der anderen Kartenwerke und Einzelblätter gliedern.

Das historische Kartenmaterial wird digital als Datensatz oder analog als Plot aus dem Datenbestand bzw. als Druck angeboten. Bei den Drucken handelt es sich um noch vorhandene ältere Bestände der historischen Landeskartenwerke und Einzelkarten. Die Plots werden, die Lichtbeständigkeit betreffend, in Arbeits-Qualität und Präsentations-Qualität unterschieden. Die Preise betragen pro Plot-Exemplar 10,00 € bzw. 25,00 €. Der Datensatz kostet pro Karte 35,00 €. Die Preise sind unabhängig vom analogen Format oder vom Datenumfang der Karten und der Anzahl der verwendeten Farben.

Als Archiv können Sie mit den historischen Karten-Reproduktionen Ihren Archivbestand ergänzen. Sie können mit Hilfe des Kartenverzeichnisses aber auch Ihre Nutzer darauf hinweisen, welche historischen LGLN-Kartenblätter von Niedersachsen und Bremen erworben werden können und aus einem bereitgestellten Satz von Verzeichnissen ein Exemplar mitgeben.

Schließlich besteht die Möglichkeit, dass Sie als Archiv Kartenmaterial erwerben, um es an Ihre Archivnutzer weiterzuverkaufen: Auf gedruckte Kartensexemplare erhalten Sie dabei einen Rabatt (bis 10 Exemplare 30%, ab 11 Exemplare 40% des festgesetzten Endverkaufspreises). Geplottete Karten können als Einzelanfertigungen für Wiederverkäufer nicht rabattiert werden. Sie sind von Ihnen zu kalkulieren, d. h. beim Verkauf an den Endkunden mit einem Preisaufschlag zu versehen. Für den Weiterverkauf kann aus dem Datenbestand auch ein Karten-Sonderblattschnitt für Ihren Archivbereich erstellt und nach Mengenbedarf ausgeplottet werden.

Weitere Informationen

Auskunft über die historischen Karten gibt in analoger Form das LGLN-Kartenverzeichnis „Historische Landeskarten von Niedersachsen und Bremen“, das bereits auf der ANKA-Tagung 2013 in Lüneburg als 15er-Satz an die teilnehmenden Archive abgegeben werden konnte. Eine digitale Version dieses Kartenverzeichnisses steht zum Download unter www.lgln.de/kvhist bereit.

Weiterführende Informationen oder zusätzliche kostenfreie Exemplare des Verzeichnisses sind über Internet www.lgln.de/fhk, E-Mail: shop@lgln.niedersachsen.de oder Tel. 0511/64609-333 und -307 zu erhalten. Für Endverbraucher werden die historischen Reproduktionen größtenteils auch im Internet-Shop des LGLN unter www.lgln.de/shop angeboten.

Heinfried Spier ist ausgebildeter Grund- und Hauptschullehrer, hat eine Zusatzausbildung als Kaufmann und ist im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen zuständig für Historische Reproduktionen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

E-Mail: [heinfried.spier@lgln.niedersachsen](mailto:heinfried.spier@lgln.niedersachsen.de)

Der Facebook-Auftritt des Stadtarchivs Hameln

von Olaf Piontek

Im Rahmen der letzten Tagung der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchivare habe ich am 23. April 2013 in Lüneburg zur Präsenz des Stadtarchivs Hameln im sozialen Netzwerk Facebook ein Kurzreferat gehalten. Seinerzeit musste die Präsentation auf eine knappe inhaltliche Vorstellung der Facebook-Seite und eine kurze Zwischenbilanz fünf Monate nach Einführung des Auftritts beschränkt werden. Daher möchte der vorliegende Beitrag diese Bilanz um die nach der Tagung gemachten Erfahrungen erweitern und damit die in letzter Zeit verstärkt auf Archivtagen, Fortbildungsveranstaltungen und in der archivistischen Fachdiskussion¹ zu beobachtende Auseinandersetzung mit dem Thema „Archive in sozialen Netzwerken des Internets“ anhand der Facebook-Präsenz des Stadtarchivs Hameln ergänzen.

Bei Facebook handelt es sich um das größte soziale Netzwerk im World Wide Web mit 1,11 Milliarden Mitgliedern, davon ca. 24 Millionen in Deutschland² und eine der fünf weltweit am meisten besuchten Internetseiten.³ Neben Privatpersonen können sich auch Organisationen dort mit einer eigenen „Fanpage“ präsentieren. Hierbei tritt man im Gegensatz zu privaten Facebook-Profilen nicht über die Aufnahme in sogenannte Freundschaftslisten in den gegenseitigen Austausch, sondern gewinnt durch den „Gefällt mir“-Button gleichsam „Abonnenten“⁴ der eigenen Seite.

Ca. 40 Archive aus der Bundesrepublik waren Ende des Jahres 2013 bei Facebook mit einer eigenen selbst gepflegten Fanpage vertreten, darunter befinden sich 15 Kommunalarchive.⁵ Das Stadtarchiv Hameln hat sich am 5. Dezember 2012 mit einer Fanpage bei Facebook registriert.⁶ Zu diesem Zeitpunkt waren als niedersächsische Archive bereits das Stadt- und Bildarchiv Königslutter⁷ und das Landesarchiv Niedersachsen⁸ dort vertreten.

In Hameln existiert städtischerseits (noch) keine offizielle Facebook-Seite. Das Theater sowie die Stadtbücherei Hameln als weitere Kultureinrichtungen der Stadt waren bereits vor der Anmeldung des Stadtarchivs mit eigenen Fanpages dort vertreten.

Als ein zusätzlich zum Internetauftritt des Stadtarchivs installiertes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit ist das Ziel der Facebook-Präsenz, sowohl mit statischen als auch mit laufend aktuellen Informationen eine „netzaffine“ Zielgruppe anzusprechen. Dabei soll die Bekanntheit und Akzeptanz des Stadtarchivs als kultureller Einrichtung und die Darstellung seiner alltäglichen Aufgaben verbessert sowie Hemmschwellen vor dem Archiv und einem Archivbesuch abgebaut werden.

Dazu werden neben statischen allgemeinen Informationen wie Aufgaben des Archivs, Öffnungszeiten und Impressum⁹ unter dem Fanpage-Button „Info“ die laufenden Aktualisierungen auf der Pinnwand der Seite veröffentlicht, deren neu-



este Beiträge dann jeweils auch den Followern auf ihrer eigenen Pinnwand sichtbar sind, ohne dass sie dafür aktiv die Seite des Stadtarchivs besuchen müssen.

Die Aktualisierungen bestehen aus Informationen über die Arbeit des Archivs – laufende Projekte, interessante Archivalienzugänge, Kurzvorstellungen von Beständen, Archivalienfundstücke und Kuriosa sowie Veranstaltungs-, Publikations- oder Ausstellungsankündigungen. Dies geschieht durch Eingabe eines (Kurz-)textes in das „Status“-Feld. Dieser Text wird nach Abschluss sofort und unmittelbar veröffentlicht, eine Formatierung oder Freischaltung ist nicht erforderlich. Zu jedem Beitrag ist das Einstellen einer Illustration in Form einer digitalen Abbildung möglich und auch ratsam. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Verknüpfungen zu anderen Netzbeiträgen vorzunehmen, beispielsweise zu Inhalten der eigenen oder von fremden Netzseiten.

Unter jedem Beitrag ist es dem (angemeldeten) Nutzer möglich, eine niederschwellige beifällige Rückmeldung durch den Klick auf den „Gefällt mir“-Button abzugeben, oder auch den Beitrag zu kommentieren. Eine Nachrichtenfunktion ermöglicht es darüber hinaus jedem bei Facebook angemeldeten Nutzer, bilateral mit dem Archiv Kontakt aufzunehmen. Auch eigene Beiträge können die Besucher beisteuern. Diese sind in einem gesonderten Bereich der Seite sichtbar. Um die aktuellen Meldungen des Stadtarchivs bei Facebook zu sehen, ist es nicht erforderlich, dort Mitglied bzw. eingeloggt zu sein, Kommentierungen sind in diesem Falle aber nicht möglich.

Vernetzung

Um eine Facebook-Fanseite bekannt zu machen und Besucher zu gewinnen, ist es notwendig, diese sowohl bei Facebook selbst, in anderen Publikationen und durch mündliche Werbung bekannt zu machen.

Bei Facebook selbst sind zunächst sogenannte „Gruppen“ in den Blickwinkel

zu nehmen, die zur lokalen, regionalen oder interessen geleiteten Vernetzung der Mitglieder dienen. Solche virtuellen Facebook-Vernetzungen dürften mittlerweile flächendeckend in Deutschland existieren. Günstigstenfalls existieren Gruppen, die sich speziell auf lokale Geschichte oder Heimatzugehörigkeit beziehen. In Hameln wird dies insbesondere durch die Gruppe „Wenn du in Hameln aufgewachsen bist, dann...“ abgedeckt. In dieser Gruppe werden neben einem allgemeinen Austausch über das Stadtgeschehen häufig Fotos aus Alt-Hamel aus unterschiedlichen, oft unbekannten oder schlicht nicht angegebenen Quellen veröffentlicht und zuweilen stadtgeschichtliche Fragen diskutiert. Dieser Gruppe gehören mittlerweile über 4 500 Mitglieder an. Deren Aktivitäten waren ein nicht ganz unbedeutender Grund für das Stadtarchiv, sich letztlich für eine eigene Präsenz zu entscheiden, um als Ansprechpartner für stadthistorische Fragen auch in diesem Umfeld präsent zu sein.

In unregelmäßigen Abständen teilt der Facebook-Administrator (der Autor dieses Aufsatzes) unter seinem eigenen Namen¹⁰ Inhalte des Stadtarchiv-Auftritts in der angesprochenen „Hameln-Gruppe“ (wenn dies nicht ohnehin durch Gruppenmitglieder dort geschieht). Eine kontinuierliche Steigerung der Zahl der Follower und damit eine wachsende Bekanntheit kann durch dieses „Teilen“ von eigenen Inhalten auf anderen Seiten regelmäßig beobachtet werden.

Die Verbreitung von Facebook-Inhalten und die Steigerung der Popularität einer Seite geschieht in erster Linie durch die genannten Möglichkeiten der Nutzung des „Gefällt mir“-Buttons, die Kommentarfunktion und das Teilen der Inhalte mit anderen. Da durch die Sichtbarkeit dieser Feedbacks in der Regel andere („befreundete“) Mitglieder davon erfahren, handelt es sich also um „virale“ Weiterverbreitung.¹¹

Weitere Werbung erfährt der Auftritt durch die Anbringung eines Hinweisbuttons auf der Internet-Homepage des Stadtarchivs und darüber hinaus durch regelmäßige Hinweise im direkten Benutzerkontakt - wenn dies angemessen erscheint.

Art der Meldungen

Aus unserer Sicht einer der wichtigsten Maximen ist es, die Besucher der Seite zielgruppengerecht (!) – siehe Ausführungen weiter unten – dort mitzunehmen, wo sie das städtische Leben aus eigener Erfahrung kennen und daraus eine Mischung mit weniger bzw. nicht bekannten Thematiken zur Stadtgeschichte zu gestalten. Auf ebensolche Art und Weise soll dem Publikum der Alltag der Archivarbeit näher gebracht werden. Eine Mischung aus Unterhaltung und Archivpädagogik steht also im Vordergrund.

So bestand die erste Veröffentlichung nach der (im Übrigen recht einfach zu bewerkstellenden) Einrichtung der Präsenz aus dem Hochladen eines Bildes des Hamelner Weihnachtsmarktes, gefolgt von einer Kurzrecherche zu den Anfängen Hamelns öffentlicher Eisbahnen am nächsten Tag. Beide Thematiken befanden sich zu diesem Zeitpunkt gerade im Stadtgespräch. In unregelmäßigen Abständen posten wir im blogartig konzipierten Bereich der Präsenz (Rubrik „Notizen“) illustrierte „Notizen zur Stadtgeschichte“, die aus Beiträgen der bereits in Heft-

form vorliegenden Veröffentlichung „Aus Hamelns Vergangenheit“ bestehen und mittelfristig ohnehin als E-Book neu aufgelegt werden sollen.

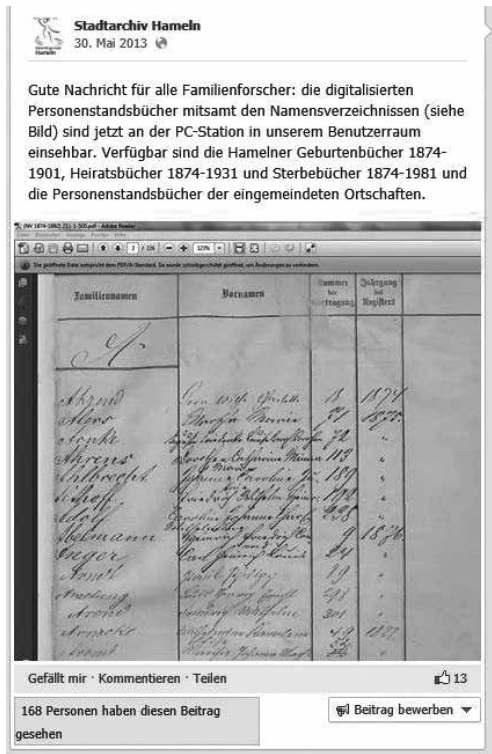
Erfahrungsgemäß sind jedoch in einem Medium, das Aufmerksamkeit am ehesten durch Visualität gewinnt, historische Bilder aus Alt-Hamelns am beliebtesten. Hier besteht neben der reinen Präsentation alter Bilder als zusätzliche Form der Interaktivität die Möglichkeit, mithilfe der Netzgemeinde bisher ungedeutete oder undatierte Abbildungen zu erschließen. In einigen Fällen gab es bei solchen Postings auch in unserem Auftritt schon wertvolle Hinweise aus der Leserschaft.

Ankündigungen von Veranstaltungen des Archivs und hierzu begleitende Nachrichten werden ebenso gepostet wie interessante Archivzugänge, Neuerschließungen oder, nach dem Motto „Wussten Sie schon, dass...“, Hinweise zur Benutzung oder bei speziellen Anliegen, wie beispielsweise Familienforschung. Regelmäßig posten wir zu aktuellen Jubiläen von Ereignissen und Personen kurze Beiträge, die daraufhin bereits mehrmals von lokaler Presse und Rundfunk für eigene Berichterstattung (mit oder ohne Kontaktaufnahme mit dem Archiv) aufgegriffen wurden.

Erstrebenswert scheint es uns, in den Postings möglichst verschiedene der genannten Aspekte miteinander zu verbinden. Beispiel: Der zeitweilige Aufenthalt des Schriftstellers Ernst Jünger in Hameln im Jahre 1913 (Jubiläum 100 Jahre) wurde aufgegriffen, um die bis dahin überraschenderweise noch nirgends angegebenen genauen Daten dieses Aufenthalts aus den im Archiv vorhandenen An- und Abmeldebüchern vorzustellen und diese gleichzeitig als interessante Quelle für die Familienforschung zu präsentieren.

Gewissermaßen stellt der Facebook-Auftritt also eine virtuelle „Langzeit-Archivführung“ für interessierte Internetnutzer dar. Als Medium für die Mitteilung von Kuriositäten und Fundstücken eignet sich Facebook genauso wie für das Teilen interessanter Internetlinks oder Nachrichten aus anderen Archiven bzw. dem Archivwesen allgemein.

Entsprechend den Umgangsformen in sozialen Netzwerken versuchen wir dabei, einen lockeren Sprach- und Schreibstil bei den Postings zu verwenden, ohne jedoch in Distanzlosigkeit zu verfallen. Als für uns machbar und sinnvoll hat



Piontek: Der Facebook-Auftritt des Stadtarchivs Hameln

sich eine im Durchschnitt zweimal wöchentliche Aktualisierung herausgestellt, wobei der Arbeitsaufwand je nach Art des Postings im Schnitt ca. 30–40 Minuten pro Woche beträgt.

Über die Nachrichtenfunktion ist, wie schon erwähnt, eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Archiv möglich. Bislang wurde diese Möglichkeit durchschnittlich einmal im Monat genutzt. Rund die Hälfte dieser Nachrichten beinhalteten konkrete Anfragen, die als Recherche gewertet und auch wie eine solche behandelt wurden. Zum Teil wurden Voranfragen, die auf die Notwendigkeit einer weiteren Kommunikation hindeuteten, auf den üblichen Weg des E-Mail-Verkehrs gelenkt.

Wer sind unsere Besucher?

Da Benutzerprofile bei Facebook klarnamenorientiert sind, sind die Identitäten vieler „Follower“ offen sichtbar.¹² Daraus konnten wir erkennen, dass es sich bei der übergroßen Mehrheit der Facebook-Follower nicht um Personen handelt, die das Archiv schon einmal besucht haben bzw. regelmäßig besuchen. Im Administrationsbereich der Facebook-Seite lassen sich darüber hinaus nichtpersonenbezogene Nutzerstatistiken abrufen, aus denen u.a. hervorgeht, dass die Altersklasse der 45- bis 54-Jährigen derzeit mit 32 %, gefolgt von den 35- bis 44-Jährigen mit 26 % die größte Gruppe an Followern bildet. Der Frauenanteil liegt bei 42 %. Bei einer bis Ende 2013 gezählten Schar von 233 Followern dürfte die Aussagekraft dieser Zahlen aber noch eingeschränkt sein.

Aussagekraft besitzt hingegen wohl der Fakt, dass rund die Hälfte der Follower direkt aus der Stadt Hameln stammt und über ein Viertel der Nutzer außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont ansässig ist.¹³

Rechtliche Fragen

Neben der allgemeinen, größtenteils sicher berechtigten Diskussion über die „Datenkrake Facebook“, auf die hier nicht eingegangen werden soll, stand im Jahr 2013 die Frage im Brennpunkt der Aufmerksamkeit, ob Facebook-Fanpage-Betreiber (Unternehmen und öffentliche Einrichtungen) für die Datenerhebung und -nutzung durch Facebook mitverantwortlich sind, mithin gegen das deutsche Datenschutzrecht verstoßen. Diese Frage wurde vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erstinstanzlich verneint.¹⁴ Das Unabhängige Landesdatenschutzzentrum Schleswig-Holstein, welches seit langem einen datenschutzrechtlichen Kampf gegen den US-Konzern austrägt, hat gegen das Urteil allerdings Berufung eingelegt.¹⁵

Weiterhin bestehen bei Facebook-Skeptikern Bedenken wegen der umfangreichen Nutzungsrechte, die sich der Zuckerberg-Konzern mittels seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen an veröffentlichten Inhalten aneignet und gegen die der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. unter anderem geklagt hatte. Hierzu liegt ebenfalls ein Urteil des Landgerichtes Berlin aus dem Jahre 2012 vor, dass diese Nutzungsbedingungen für rechtswidrig erachtet.¹⁶

Alleine die Tatsache, dass bei Facebook laut Wikipedia an jedem Tag über 300 Millionen Bilder hochgeladen werden, mag die Sorge beispielsweise vor

einer möglichen kommerziellen Weiterverwertung von digitalisierten Archivalien seitens Facebook relativieren. Gleichwohl stellt sich natürlich die Frage, mit welcher Motivation und welchem Ziel derartige Klauseln in die Geschäftsbedingungen integriert werden.

Auf die vieldiskutierte Problematik der Urheber- und Nutzungsrechte, die vor allem bei archivischen Bildbeständen bekanntermaßen häufig ungeklärt sind und deren Auswirkungen auf Herausgabe bzw. eigene Veröffentlichungen, kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Grundsätzlich veröffentlicht das Stadtarchiv Hameln auf seinen eigenen Internetpräsenzen ausschließlich dahingehend unproblematische Archivalien.

Zwischenfazit

Nach gut einem Jahr der Präsenz bei Facebook kann das Stadtarchiv Hameln eine grundsätzlich positive Bilanz ziehen. Rückmeldungen von Internetnutzern, aber auch persönliches Feedback fielen bislang durchweg positiv aus. Zudem gab es über die Facebook-Nachrichtenfunktion Voranfragen zu Archivrecherchen, Nachfragen und Anregungen zu den Inhalten sowie auch Angebote von privatem Sammlungsgut.

Nachdem von vornherein nicht damit gerechnet wurde, dass die Zahl der Lesesaalbesucher durch diese neue Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit steigen würde, konnte dies auch anhand der (gleichwohl gestiegenen) Benutzerzahlen 2013 nicht festgestellt werden. Dies kann m.E. auch nicht das vorrangige Ziel archivischer Öffentlichkeitsarbeit sein, wie es von einigen Kollegen nach wie vor vertreten wird. Zudem ist zu beachten, dass die Präsenz in sozialen Netzwerken im Internet nur ein Baustein einer mehrteiligen Öffentlichkeitsarbeit sein kann, um sich nachhaltig im Bewusstsein verankern zu können.

Ob und inwieweit die beiden ohne Zweifel bisher festgestellten Welten - die „Online-Welt“ mit ihren Facebook-Stammbesuchern und -kommentatoren und die „reale Welt“ des persönlichen Austausches auf Veranstaltungen oder im Benutzerbetrieb sich in Zukunft einander annähern, bleibt indes abzuwarten und weiter zu beobachten. Die wöchentlich mehrmalige Präsenz bei mehreren hundert Empfängern bleibt jedoch dessen ungeachtet ein „Pfund“ für das Archiv, das in jedem Fall bewusstseinsstiftend wirken kann.

Es darf uns klar sein, dass die Meldung eines Kommunalarchivs auf Facebook beim Leser, zugespitzt formuliert, direkt unter einem Foto des Nachbarn bei der letzten Grillparty, einem neuen Musikvideo von der Seite des Lieblingsstars oder dem neuesten Produkt des Frühstücksflockenherstellers erscheinen mag. Ein Archiv begibt sich somit, wenn es sich zu einer Facebook-Präsenz entschließt, in eine Welt, die einerseits von kommerzieller Seite durch deren Bemühen um Aufmerksamkeit potentieller Kunden und andererseits von oben genannten unterschiedlichen privaten Vorlieben und Kommunikationsbedürfnissen der Nutzer geprägt ist.

In diesem Umfeld und mit einem breit gefächerten Publikum aus den unterschiedlichsten sozialen Milieus den richtigen Ton, die richtige „Schreibe“ und ein

Gespür für interessante archivische Inhalte zu finden, um die Menschen, auch und gerade die der jüngeren Generation in ihrer Lebenswirklichkeit zu erreichen, mitzunehmen und gleichzeitig Archivarbeit zu vermitteln, ist nach wie vor eine Herausforderung, die aber durchaus spannend ist und auch Freude bereitet.

Dass durch solche neuen Wege der Öffentlichkeitsarbeit mittel- und langfristig neue Nutzergruppen und das eine oder andere archivalische „Schätzchen“ aus privater Hand für das Archiv gewonnen werden können, steht für mich nach den bisher gemachten Erfahrungen außer Frage. Ebenso der Effekt, dass das Image der Archive auch durch die Präsenz in den neuen Medien und sozialen Netzwerken nunmehr endgültig vom vielzitierten „Staub“ befreit werden kann.

-
- 1 Zuletzt Bastian GILLNER, Archive im digitalen Nutzerkontakt. Virtuelle Lesesäle, soziale Medien und mentale Veränderungszwänge, in: *Archivar* 66 (2013), S. 406–415.
 - 2 <http://de.wikipedia.org/wiki/Facebook> (abgerufen am 16.12.2013). Bei der Zahl handelt es sich vermutlich nicht um die Anzahl an Mitgliedern, sondern von eingerichteten Benutzerkonten.
 - 3 Ebd.
 - 4 Im Internet hat sich auch der Begriff „Follower“ hierfür etabliert. Der für Facebook offensichtlich offiziell gebrauchte Begriff „Fan“ erscheint in unserem Zusammenhang nicht nur leicht übertrieben.
 - 5 Stand 16.12.2013, s. „Liste deutschsprachiger Archive“ bei Facebook – <https://www.facebook.com/lists/4881539393737>. Eine weitere Liste ist unter <http://archiv.twoday.net/stories/235546744/> zu finden.
 - 6 <https://www.facebook.com/pages/Stadtarchiv-Hameln/465198186856839>.
 - 7 <https://www.facebook.com/Stadtarchiv.Koenigslutter?fref=ts>.
 - 8 <https://www.facebook.com/pages/Niedersaechsisches-Landesarchiv/223238227690157?fref=ts>. Das Landesarchiv beschränkte sich in seinem Auftritt bisher weitestgehend auf die Verlinkung der regelmäßig auf der Website des Landesarchivs präsentierten Archivalien des Monats und auf Änderungen bei den Öffnungszeiten.
 - 9 Zur Impressumspflicht in Onlinemedien s. u.a. <http://www.jurablogs.com/thema/impressumspflicht> oder auch <http://archiv.twoday.net/stories/165211515/>
 - 10 Es ist nach meiner Kenntnis nicht möglich, als Fanpage in Gruppen aktiv zu sein, sondern nur mit einem persönlichen Profil.
 - 11 Die Kehrseite dessen ist die mögliche Tendenz dahin, die eigenen Inhalte in hohem Maße daran auszurichten, dass sie so viele „Gefällt-mir“-Klicks wie nur möglich erhalten, also „auf Biegen und Brechen“ populär sein zu wollen.
 - 12 Der Administrator erhält in vielen Fällen bei einem neuen Follower eine Benachrichtigung darüber.
 - 13 Alle statistischen Angaben beziehen sich auf den Stand 31.12.2013.
 - 14 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Verwaltungsgericht-Unternehmen-duerfen-Facebook-Seiten-betreiben-1975465.html> (abgerufen am 16.12.2013).
 - 15 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-legt-Berufung-gegen-Urteil-zu-Facebook-Seiten-ein-2037972.html> (abgerufen am 16.12.2013).
 - 16 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Landgericht-Facebooks-Freundfinder-ist-unrechtmassig-1464738.html> (abgerufen am 16.12.2013).

Olaf Piontek ist Mitarbeiter im Stadtarchiv Hameln.

E-Mail: o.piontek@hameln.de

Archivgesetzgebung und Kommunalarchive. Ein aktueller Streifzug¹

von Clemens Rehm

Mit sehr gemischten Gefühlen wird in Archiven die zunehmende Verrechtlichung der archivischen Arbeitsfelder beobachtet. Einerseits wird befürchtet, dass die immer tiefer reichenden juristischen Feinheiten und Regelungen in vielen Fällen eine allseits lange geübte Alltagspraxis in Frage stellen – und damit auch die Beschäftigung mit Rechtsfragen in Ausbildung und täglichem Dienst erzwingen –, zum anderen scheint eine klar geregelte, juristisch abgesicherte Praxis aber auch festen Boden im Kontakt mit Benutzern und Partnern aller Art zu garantieren. Dennoch reicht als kurzer Hinweis das Stichwort „Urheberrecht“, um darauf hinzuweisen, dass das Bemühen juristischer Expertise nicht ohne weiteres zufriedenstellende archivische Lösungen ergibt.²

Gleichzeitig ist in einigen auf den ersten Blick nicht archivischen Bereichen ein Vordringen archivrechtlicher Bestimmungen und Gedanken zu beobachten. Bei den geschlossenen Personenstandsunterlagen ist Archivrecht anzuwenden,³ auch wenn die Bände noch von Standesämtern verwaltet werden und bei aktuellen Aktenvernichtungen werden auch archivrechtliche Bestimmungen wie die Anbietungspflicht offensiv in die öffentliche Debatte eingebracht.⁴

Diese Entwicklungen fallen in Deutschland in eine Phase, in der die seit den späten 1980er Jahren entstanden Archivgesetze novelliert werden. Ohne die seinerzeit geführten Debatten zum Aufgabenspektrum des Archivs wieder aufnehmen zu wollen, muss doch konstatiert werden, dass die föderale Struktur der Bundesrepublik zu einigen Uneinheitlichkeiten in den Gesetzen geführt hat, die es nun möglichst zu beseitigen gilt.⁵ Dazu sind einige Debatten von den staatlichen Archivverwaltungen geführt worden, aber bei den Gesetzesnovellierungen wurden auch der VdA und die Vertretungen der Kommunalarchive als Sachverständige in die Debatten mit den Volksvertretern eingebunden.

Im Folgenden werden einige Aspekte aus der laufenden Novellierungsdiskussion der bundesdeutschen Archivgesetze beleuchtet. Dabei werden die aktuellen Themen auf kommunale Relevanz und die Absicherung der Kommunalarchive angesprochen. Durch die Zusammenstellung sollen mögliche und gegebenenfalls nötige Handlungsoptionen ebenso erkennbar werden, wie besondere Impulse, die vom kommunalen Archivwesen in die Diskussion der Archivgesetze eingebracht werden können. Der Beitrag ist als Plädoyer für eine aktive Beteiligung an der Archivgesetzgebung gedacht.

1. Ziele

Aus archivischer Sicht können die Debatten um die Archivgesetze dazu dienen, die „Systemrelevanz der Archive“⁶ mit entsprechenden rechtlichen Regelungen

und Gesetzesbegründungen grundsätzlich zu unterfüttern und durch die Diskussion die Wahrnehmung der archivischen Arbeit zu erhöhen. Gerade bei der anstehenden Einbeziehung der digitalen Welt in die Gesetze wird dies aktuell deutlich. Mit Formulierungen wie: „*Das Landesarchiv wirkt bei der Festlegung von landesweit gültigen Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente mit*“⁷ im neuen Archivgesetz von Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 werden Ansprüche formuliert, die durchaus Signalwirkung haben. Allein – und hier wird eine wiederkehrende Problematik deutlich – im zugehörigen Paragraphen über die Kommunalarchive wird eine vergleichbare Passage vermisst.

Neben der offensiven Nutzung der Debatte zu einem Archivgesetz zur Bewusstseinsbildung über die Aufgaben der Archive bei Archivträgern und Öffentlichkeit muss im Gesetz natürlich vorrangig die Aufgabenerfüllung der Archive gesichert werden. Dass das keine Selbstverständlichkeit ist, zeigte sich bei der Novellierung des hessischen Archivgesetzes, als die Überlieferungs-bildung – also die Entscheidung über die Archivwürdigkeit – von der Zustimmung der abgebenden Stelle abhängig gemacht werden sollte.⁸

2. Offene Fragen

Zu den offenen beziehungsweise durch die Gesetzgebung zu klärenden archivischen Aufgaben zählen die Einbindung der Digitalen Welt, die Vereinheitlichung der Sperrfristen, vor allem der personenbezogen, die Beanspruchung der Zuständigkeit für das archivische Vorfeld in den Verwaltungen („Archivgesetze als Querschnittsgesetze“⁹), die archivischen Voraussetzung für die Erweiterung der Forschungsinfrastruktur und die Übernahme unzulässig gespeicherter Daten. Ebenfalls zu verankern sind Zuständigkeiten zu „outgesourceten“ öffentlichen Aufgaben, der unzweifelhafte Auswertungsauftrag der Archive sowie klare Regelungen zur Archivierung kommunaler Unterlagen und der Etablierung kommunaler Archive.

2.1 Digitale Welt

Die Digitale Welt und die Einbindung der Kommunalarchive in diese Digitale Welt bedeutet vor allem in der Fläche eine enorme Herausforderung; während manche große Stadtarchive schon heute auf erste Lösungen bei der Übernahme und Speicherung verweisen können, stehen die meisten Kommunalarchive derzeit erst am Anfang. Es ist angesichts abzusehender Datenverluste wünschenswert, dass in den Archivgesetzen der Länder, die Zuständigkeiten für die digitalen Unterlagen bei den Kommunen als kommunales archivisches Arbeitsfeld verankert werden. Zum einen würde dann die Verantwortung für die Überlieferungs-bildung für digitales Archivgut bewusst werden und zum anderen könnten wegen der Zuständigkeit auch die entsprechenden Mittel und Infrastrukturen von den Kommunalarchiven gefordert werden. Selbst wenn auf diesem Feld archivfachliche und technische Gemeinschaftslösungen angestrebt werden – weil nicht jedes Ein-Frau/Mann-Archiv ein eigenes digitales Magazin betreiben kann oder will –, werden in den Archivgesetzen entsprechende Formulierungen benötigt.

2.2 Vereinheitlichung von Sperr- und Schutzfristen

In der Regel werden die Sperr- und Schutzfristen aus den Archivgesetzen der Länder in die jeweiligen kommunalen Satzungen ohne weitere Diskussion übernommen. Hier stehen im Hinblick auf die Vereinheitlichung in erste Linie die Landesarchivverwaltungen in der Pflicht. Angestrebt wird bei personenbezogenen Unterlagen die Zugänglichkeit zum Archivgut 10 Jahre nach Tod bzw. 100 Jahre nach Geburt des Betroffenen, sofern das Geburtsdatum nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist. Dabei wird die bisherige Frist von 90 Jahren nach Tod aufgrund der inzwischen nachweislich höheren Lebenserwartung um 10 Jahre verlängert. Die inzwischen festgestellte Regelungslücke bei personenbezogenen Unterlagen, bei denen weder das Geburts- noch das Todesdatum der Betroffenen feststellbar ist, wird in der Regel durch eine Schutz- bzw. Sperrfrist von 60 Jahren geschlossen.¹⁰ Hier sind die kommunalen Satzungen entsprechend zu ergänzen. In wieweit für die Online-Präsentation von Findmitteln satzungsmäßige Ermächtigungen nötig sind, wird noch zu diskutieren sein. In der novellierten Fassung des bremischen Archivgesetzes ist dies auf jeden Fall in § 8 ausdrücklich erfolgt.¹¹

2.3 „Archivgesetze als Querschnittsgesetze“

Die Vorstellung von Zuständigkeit des Archivs für den gesamten Lebenszyklus der Information bzw. von Unterlagen ist in Kommunalarchiven in der Regel sehr präsent. Vielfach wird dem Kommunalarchiv die Verantwortung für die Altregistratur, die Führung des Aktenplans oder auch die Abwicklung von Recherchen aus der Altregistratur wie z.B. bei Bauakten übertragen. Eine häufig anzutreffende räumliche Nähe von Archiv und Altregistratur legen solche Entwicklungen nahe. Hieraus entsteht manchmal erfreulicherweise auch die Einbeziehung des Kommunalarchivs in die Einführung des kommunalen Dokumentenmanagementsystems. Diese Erfahrungen könnten und sollten von den Vertretern der Kommunalarchive in die Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, um die Archive als kompetente Fachverwaltungen für alle Bereiche der Schriftgutverwaltung positionieren.

2.4 Erweiterung der Forschungsinfrastruktur

Die Bedeutung von Archiven hängt ganz wesentlich von der Zugänglichkeit der bei ihnen gesicherten Unterlagen ab. Gerade für Unterlagen aus der NS-Zeit stellt sich aber heraus, dass sie teilweise noch Schutz- und Sperrfristen unterliegen und daher für Projekte der Aufarbeitung von Unrecht oder der Erinnerungskultur nicht in toto an Forschungseinrichtungen weitergegeben werden können. Einen Ausweg bieten hier gesonderte Gesetzesbestimmungen, die die Weitergabe solcher Informationen unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Entsprechende Formulierungen finden sich in den Neufassungen des bremischen¹² und des rheinland-pfälzischen Archivgesetzes. Dieser Ermächtigung darf sich nicht auf die Erforschung der Geschichte einer bestimmten Bevölkerungsgruppe beschränken und sollte unabhängig von einer Zeitperiode formuliert sein – wie es

in der in Rheinland-Pfalz gefundenen Formulierung vorbildlich gelöst ist.¹³ Auch hier bietet sich bei kommunalen Archivsatzungen Spielraum, stärker forschungsfördernd zu agieren.

2.5 „unzulässig gespeichert“

Ein „Dauerbrenner“ der archivrechtlichen Diskussion der letzten Jahre war die Forderung von Archivseite, dass es auch möglich sein muss, unzulässig gespeicherte Unterlagen bzw. Daten zu übernehmen: Wie soll ohne solche Informationen rechtswidriges Verhalten von Institutionen nachgewiesen werden? Wie soll eine Bürgerin, ein Bürger auf andere Weise nachweisen können, dass sie bzw. er aufgrund unzulässigen Handelns von öffentlichen Institutionen benachteiligt worden ist? Soll eine Behörde rechtswidriges Handeln durch Aktenvernichtungen problemlos vertuschen können, weil diese Daten und Informationen dem Archiv gar nicht angeboten werden dürfen? Die Argumente für die Anbieterspflicht solcher Daten und Informationen sind bei der Diskussion in verschiedenen Ländern vor allem vom VdA vorgetragen und im Grunde auch akzeptiert,¹⁴ wenn auch nicht immer unmittelbar gesetzlich umgesetzt worden. Im hessischen Archivgesetz wurde eine solche Bestimmung angesichts der Debatte um die bekannt gewordenen unzulässigen Vernichtungen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz 2013 in das Gesetz aufgenommen und in Sachsen wurde die schon seit 1993 bestehende Möglichkeit der Übernahme solcher Daten bei der Novellierung 2013 dezidiert formuliert.¹⁵ Damit wurde ein Vorschlag aus dem sogenannten Archivgesetz-Professorenentwurf umgesetzt.¹⁶

2.6 Quellen von outgesourcten Aufgaben

Die mit den Schlagwörtern „Privatisierung“ oder „Outsourcing“ umrissenen Prozesse der Verlagerung von Aufgaben der Daseinsvorsorge auf Privatunternehmen oder vergleichbar organisierte Institutionen wird schon seit langem diskutiert.¹⁷ Landesarchive waren mit der Privatisierung von Bundesbahn und Bundespost konfrontiert und Kommunalarchive gleich mit einem ganzen Bündel von öffentlichen Aufgaben, die letztlich durch die Umorganisation der Kontrolle der gewählten politischen Gremien entzogen wurden. Zu unterscheiden sind die Fälle, in denen

1. die Aufgabe tatsächlich komplett aus der öffentlichen Verwaltung in eine Institution ausgegliedert wurde, die nicht mehr von der öffentlichen Hand geführt wird oder
2. nur eine neue Organisationsform in der Trägerschaft der öffentlichen Hand gefunden wurde.

Bei der künftigen Gesetzgebung muss es Ziel sein, diese relativ junge Entwicklung durch entsprechende Regelungen so zu flankieren, dass

1. im ersten Fall für alle Unterlagen, die in öffentlicher Trägerschaft bis zum Zeitpunkt der Umwandlung entstanden sind, das seinerzeit zuständige öffent-

liche Archiv zuständig bleibt, auch wenn die Unterlagen und Daten erst Jahre später angeboten werden. Das ist gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

2. Im zweiten Fall müssen die zuständigen öffentlichen Archive zuständig bleiben, wenn der Anteil der öffentlichen Hand an der neuen Organisation einen bestimmten Prozentsatz der Anteile (z.B. über 50 % Sperrminorität) oder Sitze in den Aufsichtsgremien einnimmt.

Auch von kommunaler Seite ist dies mehrfach thematisiert worden.¹⁸ Im sogenannten Archivgesetz-Professorenentwurf wird eine solche Lösung vorgeschlagen.¹⁹ Da dieses Phänomen der Verlagerung öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge in vielen Fällen Kommunen verstärkt betrifft, sind hier deutliche Äußerungen bei den Gesetzgebungsverfahren zu erhoffen. Erste Erfolge sind in den Gesetzesnovellierungen seit 2010 festzustellen.²⁰ Bis dahin werden solche Fragen auf dem Vertragsweg zu lösen sein.

2.7 Auswertungsauftrag der Archive

Der Auswertungsauftrag der Archive war seit den ersten Archivgesetzen umstritten. Sollten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Archiven beauftragt und gesetzlich legitimiert werden, eigenständige Forschungsarbeiten zu leisten? Diese Debatte war letztlich ein Ausfluss einer Berufsbilddiskussion. Konnte ein traditioneller Historiker-Archivar noch den Anforderungen der Moderne gerecht werden; bedurfte es nicht vielmehr eines reinen Verwaltungsarchivars, der sich im Hinblick auf die Wissenschaft als Kärner des Historikers zu verstehen hatte. Angesichts massiver Einsparungen im öffentlichen Sektor eine scheinbar offenkundige Entwicklung. Intensive Auseinandersetzungen auf Archivtagen²¹ und im Archivar²² und unterschiedliche Vorgaben in den Gesetzen prägten die Debatte. Fehlte im Archivgesetz von Baden-Württemberg 1987 der Auswertungsauftrag, fand er sich im Bundesarchivgesetz 1988. Diese Debatte ist heute überwunden, der auch historisch arbeitende Archivar ist aus guten Gründen zum unumstrittenen Standard geworden.²³ Für die Kommunalarchive war die Debatte ohnehin eher akademisch, da ihre Erfahrungen zeigten, dass in den Kommunalverwaltungen der Archivar fast zwangsläufig auch Stadthistoriker sein musste, der „sein“ Archivgut auswertete. Wenn wir heute den Auswertungsauftrag der Archive in den Archivgesetzen flächendeckend etablieren wollen, kommt diesen Erfahrungen in den Kommunen ein wichtiger Impuls für die Gesetzgebung zu.

3. Kommunales Archivgut

In den Landesarchivgesetzen wird das kommunale Archivwesen zumeist in einem separaten Abschnitt behandelt. Zum einen werden hier die Einrichtung des Kommunalarchivs grundgelegt und die einrichtungsmäßig zu erfüllenden Voraussetzungen definiert. Zum anderen wird das Aufgabenspektrum festgelegt, indem auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesarchivgesetzes verwiesen wird, die auch für Kommunalarchive gelten.

3.1 Errichtung von Kommunalarchiven

Für eine erfolgreiche Arbeit von Archivaren und Archivarinnen ist es wichtig, dass die Aufgabe und Bedeutung von Archiven weithin bekannt ist. Die schon benannte „Systemrelevanz der Archive“ wird umso eher erkannt, je präsenter die Institution und ihre Vertreter im öffentlichen Leben sind. Wesentlicher Faktor ist dabei, möglichst flächendeckend Archive bei einer Recherche oder als neugieriger Besucher bei einem „Tag der Archive“ erleben zu können. Den Kommunalarchiven kommt hierbei eine wichtige Aufgabe zu, die selbstredend in den Archivgesetzen der Länder verankert sein sollte. Die entsprechenden Passagen in den Landesgesetzen unterscheiden sich dabei erheblich. Das reicht aktuell von der Formulierung des Auftrags: *„Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen tragen dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren“*²⁴ mit sehr klaren Vorgaben zur Fachlichkeit des Personals²⁵ bis zu fast zahnlos wirkenden Absichtserklärungen wie in der hessischen Novelle von 2013.²⁶ Ungeachtet sowohl des hohen Gutes der kommunalen Selbstverwaltung und der daraus resultierenden Unabhängigkeit als auch des hohen Engagements vieler ehrenamtlicher kommunaler Archivbetreuer bieten die Passagen über die Kommunalarchive in den Landesarchivgesetzen die Möglichkeit, die gewünschten und notwendigen fachlichen Standards bei Einrichtung und Personal von Kommunalarchiven zu benennen.²⁷ Hier liegt eine strategische Aufgabe vor uns.

3.2 Aufgaben / Regelungen

In den Passagen der Archivgesetze der Länder zu den Kommunalarchiven werden in der Regel die zentralen Bestimmungen zu Überlieferungsbildung, Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzung auch für Kommunalarchive zum geltenden Rechtsrahmen, indem auf die für das jeweilige Landesarchiv geltenden Regelungen verwiesen wird. Diese werden dann in kommunale Regelungen wie Satzungen, Archivordnungen usw. umgesetzt. Dies bietet den Archivnutzern die Sicherheit, dass sie in einem Bundesland stets mit den gleichen Arbeitsbedingungen z.B. bei Schutz- und Sperrfristen rechnen können und auch der Archivsparten übergreifende kollegiale Austausch in einem Bundesland wird deutlich erleichtert. Dennoch ist auffällig, dass auch bei den Novellierungen der letzten Jahre diese Übertragung des Rechtsrahmens auf die Kommunen nicht immer vollständig erfolgt ist. Das nordrhein-westfälische Gesetz ermöglicht den Kommunen zwar digitale Unterlagen zu übernehmen, die weitgehende Einbeziehung in das Vorfeld bei der Einführung von elektronischen Systemen bleibt ihnen aber als Anspruch versagt. Noch eklatanter und bekannter ist die Ausnahme beim Verkaufsverbot von Archivgut. Das in § 5 des nordrhein-westfälischen Gesetzes für das Landesarchiv verankerte Verkaufsverbot von Archivgut bleibt bei der Übertragung für Kommunen auf umgewidmetes amtliches Schriftgut beschränkt;²⁸ Nachlässe könnten z.B. bei entsprechender kommunaler Kassenlage (wieder) auf den Markt geworfen werden. Bei solchen Ergebnissen in Gesetzeswerken besteht auf jeden Fall Diskussions-, Klärungs- und letztlich auch Nachbesserungsbedarf.

Anzusprechen in diesem Punkt wäre auch die schon mehrfach diskutierte Kassandenregelung – die Möglichkeit für Kommunalarchive, staatliche Unterlagen zu übernehmen, wenn diese zuvor von den zuständigen staatlichen Archiven als „nicht archivwürdig“ bewertet wurden.²⁹ Diese Forderung resultiert – fachlich gesehen – aus provenienzübergreifenden Dokumentationsinteressen. Die fachliche Lösungsvariante ist die inzwischen auch vielfach praktizierte „Überlieferung im Verbund“, die Absprache zwischen den beteiligten Archiven.³⁰ Eine Kassandenregelung bedeutet im Kern die Aufgabe des Provenienzprinzips und funktioniert logisch weitergedacht in alle Richtungen. Neben den Problemen für Nutzer, die letztlich bei ihren Recherchen die bisher übliche eindeutige Zuständigkeit für Unterlagen vermissen werden, wird vor allem die Archivträger interessieren, dass die Aufgabe der Archivierung durch Übertragung auf andere Archivträger eingespart werden kann. Die Aufgabe eindeutiger Zuständigkeiten im Archivwesen öffnet der Beliebigkeit – in letzter Konsequenz auch der Beliebigkeit von Mittelzuweisungen – Tür und Tor. Eine fachliche Problematik, die durch fachliche Methoden und Kooperationen wie die „Überlieferung im Verbund“ gelöst werden kann, sollte nicht durch fragwürdige rechtliche Spielräume zum Spielfeld der Interessen von Politik und Verwaltung werden können.³¹

4. Optionen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den Archivgesetzen der Länder über die Abschnitte, die sich auf die Kommunalarchive beziehen, der Grad der Fachlichkeit und der Professionalität von Kommunalarchiven mitbestimmt wird.³² Dabei geht es keineswegs um diejenigen Kommunen, in denen die archivische Tätigkeit als Teil der städtischen Gedächtnisarbeit geschätzt und entsprechend gefördert wird. Die Gesetze entfalten vor allem dann ihre Wirksamkeit, wenn Standards unterschritten werden sollen oder sich eine Kommune der Verpflichtung zu archivieren, teilweise oder gänzlich entziehen möchte. Ziel der Vertreter der Archive muss es daher sein, die gesetzlichen Bestimmungen möglichst mit den fachlichen Anforderungen in Deckung zu bringen.

Bei der gestuften Debatte zur Gesetzgebung ergeben sich dabei bedenkenwerte Situationen und Konstellationen. In der Regel bringen die Vertreter der Kommunalarchive ihre Interessen bei ihren Trägern vor, die ihrerseits die zuständigen Kommunalverbände informieren. Die Kommunalverbände werden sich als Sachverständige schriftlich und – sofern Anhörungen stattfinden – mündlich in den Prozess der Gesetzesentstehung einschalten. So könnten die Interessen der Kommunalarchive direkt eingebracht werden. Doch an dem Punkt, der vielen Kommunalarchiven aus Haushaltsberatungen vertraut ist, kann auch die Vertretung archivischer Fachinteressen durch die zuständigen Verbände bei Gesetzesvorhaben scheitern: dem Geld. Sobald Kosten ins Spiel kommen, kann die Festbeschreibung der Fachlichkeit in der Priorität hintangestellt werden. Damit meinen die Verbände, die primären Interessen ihrer Mitglieder zu erfüllen – auf Kosten der Archive. Als bei der Novellierung des Personenstandsgesetzes die Pflicht, archivreife Unterlagen den zuständigen Archiven zu übergeben (§ 7 Abs. 3), vorgesehen

wurde, beantragte der Bundesrat – die Interessen der Kommunen im Blick – diese Archivierungspflicht in eine „Soll“-Vorschrift umzuwandeln;³³ das gelang letztlich nicht. Erfolgreicher war der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V., der den deutlich formulierten Spielraum für Kommunen bei der Einrichtung von Archiven ausdrücklich lobte: „Soweit ... die Träger der kommunalen Selbstverwaltung die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit selbst regeln können, wird dies ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung ermöglicht es den Kommunen, ihre Archive – wie bisher üblich – unter Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen zu betreiben.“³⁴ Auch wenn nicht alle Kommunalverbände sich so dezidiert äußern und manche wie in Sachsen sich beim Gesetzgebungsverfahren erfolgreich für starke Kommunalarchive einsetzten, so bleibt dennoch der hinter dem hessischen Votum stehende strukturelle Konflikt bestehen. Die organisierten Kommunalvertreter sehen ihre Aufgabe darin, Kosten und Verpflichtungen für ihre Klientel zu minimieren. Gerne wird dabei mit dem Konnexitätsprinzip argumentiert, nach dem Verpflichtungen für Dritte nur beschlossen werden dürfen, wenn damit die Bereitstellung entsprechender Mittel gekoppelt ist. Mit diesem Hinweis wurde und wird in hessischen Diskussion die Verankerung der gemeindliche Basisaufgabe der Archivierung als Teil der Daseinsfürsorge in einem Landesarchivgesetz torpediert.³⁵ In solchen Fällen, in denen die Kommunalverbände archivische Fachforderungen nicht aufzunehmen bereit sind, müssen die Archivvertreter andere Lobbygruppen finden. Bei den Verfahren zu den Archivgesetzen der letzten Jahre hat sich der VdA als Lobby bewährt. Dabei konnte er in den Ländern, in denen neben dem Bundesverband auch noch ein Landesverband besteht, mit doppelter Stimme – abgestimmt – agieren: Bundesweite Fragestellungen und grundsätzliche Überlegungen standen bei den Voten des Gesamtverbands im Vordergrund. Da sich die Realität des kommunalen Archivwesens bundesweit doch deutlich unterscheidet, wurden regionale Fragen zumeist intensiver vom Landesverband thematisiert – zu denen in der Regel auch die Frage der Rahmenbedingungen für Kommunalarchive zählen.

Für das Einbringen von kommunalen Fachinteressen bei Gesetzesvorhaben bedeutet das, die kommunalarchivischen Interessen zweistufig einbringen zu können – erst über die eigenen Kommunalverbände und – bei Bedarf – zum zweiten, die Einflussmöglichkeiten des unabhängig agierenden Berufsverbands zu nutzen.

5. Ausblick

Im Prozess der Archivgesetzgebung sind die Interessen von Kommunalarchiven frühzeitig auf allen Ebenen einzubringen. Zentrales Ziel muss sein, die Existenz und die Fachlichkeit des Kommunalarchivwesens in den Archivgesetzen der Länder abzusichern. Das ist bisher in einigen Fällen vorbildlich gelungen, aber noch nicht in allen. Darüber hinaus können aus der kommunalarchivischen Praxis zu Fachthemen wie z.B. „Quellen outgesourcter Aufgaben“ oder dem Auswertungsauftrag wichtige Impulse für die Gesetzgebung eingebracht werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass ein gemeinsames, fachlich substantiell fundiertes Vorgehen bis in den parlamentarischen Prozess hinein Wirkung für die

Ausformulierung der Gesetze hinterlässt. Diese Chance sollten Archivarinnen und Archivare mit ihren regionalen und in den Archivsparten übergreifenden Organisationen nutzen.

- 1 Der folgende Beitrag ist die schriftliche Zusammenstellung einiger Gedanken, die auf Bitten der Vereinigung der niedersächsischen Kommunalarchive bei der 51. Jahrestagung der ANKA am 23.04.2013 unter dem Titel „Die Berücksichtigung kommunaler Belange bei der Novellierung der Archivgesetze in Deutschland“ vorgetragen wurden. Eingeflossen sind in den Text die Erfahrungen als Sachverständiger für den VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. bei den Archivgesetzgebungsverfahren in den letzten Jahren.
- 2 Verwiesen sei z.B. auf die Abschlussdiskussion des Bremer Archivtags 2011: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Band 16), hg. v. VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, Fulda 2012, S. 201–222.
- 3 Personenstandsgesetz vom 19.02.2007, u.a. § 61 Abs. 2: *Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung maßgebend*; auch § 55 Abs. 3 *Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt; für die Erteilung von Nachweisen aus diesen Personenstandsregistern sind die archivrechtlichen Vorschriften maßgebend* [Hervorhebungen CR].
- 4 Wegen Aktenvernichtung forderte der VdA die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Verfassungsschutz, vgl. <http://www.vda.archiv.net/aktuelles/meldung/242.html> [Abruf 30.12.2013].
- 5 Genannt seien hier z.B. die Regelungen zu den Sperr- und Schutzfristverkürzungen; vgl. Margit KSOLL-MARCON, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Clemens REHM / Nicole BICKHOFF (Hg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, Stuttgart 2010, S. 10–16.
- 6 Vgl. Heribert PRANTL, Das Gedächtnis der Gesellschaft. Die Systemrelevanz der Archive. Warum Archive Politiker sind, in: Alles was Recht ist (wie Anm. 2), S. 17–27.
- 7 § 3 Abs. 4 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16.03.2010 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12067&vd_back=N [Abruf 30.12.2013].
- 8 Vgl. dazu Clemens REHM, Novellierung Archivgesetz Hessen, in: Archivar 66 (2013), S. 119–122. http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2013/ausgabe1/ARCHIVAR_01-13_internet.pdf [Abruf 17.01.2014] mit der Dokumentation der Voten des VdA.
- 9 Vgl. Udo SCHÄFER, Prospektive Jurisprudenz – proaktive staatliche Archive: zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes 2008, in: Archivalische Zeitschrift, 90 (2008), S. 91–117, hier S. 117.
- 10 So z.B. Archivgesetz NRW (wie Anm. 7), § 7 Abs. 1 Satz 3 Punkt 3 und Archivgesetz Hessen von 2012 § 13 Abs. 2 Satz 3 <http://www.datenschutz.hessen.de/harchivg.htm> [Abruf 17.01.2014].
- 11 Vgl. § 8 Abs. 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz - BremArchivG -) zuletzt geändert im Mai 2013: Veröffentlichung [Abs. 1] und Weitergabe [Abs. 2] von Archivalien sowie Findmitteln <http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fBrArchivG%2fcont%2fBrArchivG.htm&mode=all> [Abruf 30.12.2013].
- 12 Ebd. § 8 Abs. 2.
- 13 Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, ist es zulässig, die Sperrfristen nach Absatz 3 auf Antrag zu verkürzen, wenn [...] 3. die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben einschließlich der Schaffung der wissenschaftlichen Infrastruktur oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist und wichtige öffentliche Belange oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter nicht entgegenstehen. Archivgesetz Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 4. http://www.lha-rlp.de/uploads/media/Landesarchivgesetz_01.pdf [Abruf 30.12.2013].
- 14 Zur Argumentation vgl. [Clemens REHM], Archivgesetz NRW, in: Archivar 63 (2010), S.219–223. Von Seiten des Datenschutzes wurde in der öffentlichen Anhörung zum Archivgesetz NRW eingeräumt, dass einigen Fällen die Notwendigkeit der Archivierung unzulässig gespeicherter Daten „nicht zu übersehen“ sei, vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode, Ausschussprotokoll 14/1065, 27.01.2010, S. 15.

- 15 Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen. Sächsisches Archivgesetz § 5 Abs. 2 Satz 2, verkündet 17.01.2014. <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=6171130252311&link=ef> [Abruf 30.01.2014].
- 16 Friedrich SCHOCH / Michael KLOEPFER / Hansjürgen GARSTKA, Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Berlin 2007, hier: § 6 Abs. 3 Punkt 2 (S. 16) und RN 20, S.115.
- 17 Z.B. Clemens REHM, Verwaltungsreform und Bewertung: ein gesellschaftliches Spannungsverhältnis; in: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz, hg. v. Robert KRETZSCHMAR, Siegburg 2004, S. 117–128, hier ab S. 123; DERS., Von Fallstricken und Erinnerungslücken. Verwaltungsreform als archivische Herausforderung, in: Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Robert KRETZSCHMAR, Stuttgart 2010, S. 427–445, hier S. 435ff.
- 18 Zuletzt 2012 detailliert Joachim KÜPPERS, Sicherung von Archivgut (kommunal) Unternehmen – Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Alles was Recht ist (wie Anm. 2), S. 125–130.
- 19 In § 6 ist eine Zuständigkeit des Bundesarchivs vorgesehen bei „Vereinigungen des Privatrechts von öffentlichen Stellen des Bundes, wenn dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.“ Schoch / Kloepper / Garstka, (wie Anm. 16), S. 16 und S. 105–120, u.a. RN 17.
- 20 Im Archivgesetz NRW (wie Anm. 7) §1 Abs. 2 Satz 1 für das Landesarchiv.
- 21 Wilfried SCHÖNTAG, Der Auswertungsauftrag an die Archive – Fragen aus staatlicher Sicht, in: Der Archivar 47 (1994), Sp. 31–40.
- 22 Ernst-Otto BRÄUNCHE / Michael DIEFENBACHER / Herbert REYER / Klaus WISOTZKY, Auf dem Weg ins Abseits. Zum Selbstverständnis archivischer Tätigkeit, in: Der Archivar 48 (1995), Sp. 434–446.
- 23 Das Berufsbild von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Archiven, hg. vom VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., 2009 <http://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ausbildung-und-berufsbild.html?contrast=oqaacejofn&cHash=083e1868cc6cf928058482981a6d57f8> [Abruf 13.01.2014].
- 24 Archivgesetz NRW (wie Anm. 7) § 10.
- 25 Ebd. § 10 Abs. 3: Die Archive und Gemeinschaftseinrichtungen müssen archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem sie 1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder 2. von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist. Vorbildlich auch das neue Sächsische Archivgesetz § 13 Abs. 2 und 3 vom 17.01.2014, geltend ab 01.02.2014: (2) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen unterhalten zu diesem Zweck eigene oder gemeinsame Archive in öffentlich-rechtlicher Form, die den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechen müssen. Die Archive sind durch Bedienstete mit einer archivfachlichen Ausbildung zu führen. (3) Unterhalten kreisangehörige kommunale Körperschaften keine eigenen oder gemeinsamen Archive, übernimmt das zuständige Archiv des Landkreises archivwürdige Unterlagen und Archivgut. Die abgebende Körperschaft ist zum Kostenausgleich verpflichtet. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt.
- 26 Hessisches Archivgesetz (wie Anm. 10) § 19 Kommunales Archivgut: Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit durch Satzung [Hervorhebung CR].
- 27 Nicht jeder bisherige Versuch war von Erfolg gekrönt, wie das ernüchterte Fazit eines Vertreters der Kommunalarchive lautet: „Allerdings lehrt die Erfahrung einzelner Stadtarchive, dass (bei aller unbestrittenen Bedeutung des Gesetzes für die Sicherung fachlicher Grundsätze) die Archivgesetze keine zwingende Relevanz etwa für die Besetzungspolitik in Kommunalarchiven haben müssen.“ Gerold BÖNNEN, Novellierung des Archivgesetzes Rheinland-Pfalz aus kommunaler Sicht, in: Alles was Recht ist (wie Anm. 2), S. 99ff., hier S. 100. Positiver Grit Richter-Laugwitz in der Mitglieder-mail des Landesverbandes Sachsen im VdA 1-2014 vom 27.01.2014 zum sächsischen Archivgesetz.
- 28 Archivgesetz NRW (wie Anm. 7) § 10 Abs. 5 mit der dezidierten Einschränkung des Veräußerungsverbots von Archivgut bei kommunalem Archivgut in § 5 Abs.1.
- 29 Alle wesentlichen Argumente finden sich auf Forum Bewertung www.forum-bewertung.de; Axel KOPPETSCH, Archivisches Teufelswerk oder Beitrag zu spartenübergreifender Kooperation? Anmerkungen zur alten Debatte um die Überlassung staatlicher, vom zuständigen Archiv nicht übernommener Unterlagen an kommunale Archive. <http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1030.pdf> dagegen Clemens REHM / Jürgen TREFFEISEN, Himmliche Organisation oder

- teuflisches Chaos. Perspektiven zur Überlieferungsbildung unterschiedlicher Träger <http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1031.pdf> [Abruf 06.01.2014].
- 30 Vgl. zuletzt Ein neues Positionspapier des VdA-Arbeitskreises „Archivische Bewertung“ zur Überlieferungsbildung im Verbund, in: *Archivar* 65 (2012), S. 6–10.
 - 31 Die bisher einzige Regelung dieser Art im Archivgesetz NRW (wie Anm. 7) § 4 Abs. 5, Satz 4.
 - 32 Dem Gedanken trägt z.B. die inzwischen als „obsolet“ gekennzeichnete Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag *Ecksteine für Landesarchivgesetze* vom 07.10.1991 (verabschiedet vom Kulturausschuss am 17./18.10.1991) z.B. in den Punkten 1 und 4 Rechnung: 1. *In einem Landesarchivgesetz ist in einem besonderen Abschnitt/Kapitel/Paragraphen auch eine Regelung über das kommunale Archivwesen aufzunehmen. Das kommunale Archivwesen ist als Pflichtaufgabe der Kommunen in der Weise zu regeln, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände/ Kreise ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.* 4. *Eine fachliche Betreuung des Kommunalarchivs ist zu gewährleisten. Dabei muß eine Fachaufsicht des Staates ausgeschlossen werden.* http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Ecksteine_Landesarchivgesetze.pdf [Abruf 30.12. 2013].
 - 33 „Kleinere Gemeinden verfügen oft nicht über ein organisatorisch selbstständiges Archiv, das in der Lage ist, die Benutzung archivierter Unterlagen des Standesamts nach den Vorschriften des Archivgesetzes sicherzustellen. In solchen Gemeinden sind oft nur ehrenamtliche Archivpfleger bestellt. Vorgabe, die eine Anbietung von Unterlagen der Standesämter an die Archive nur zulässt, ist zweckmäßiger, da die Archivierung dann flexibler handhabbar ist.“ Die Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG). Bundesrat Drucksache 616/05 (Beschluss) 14.10.2005 http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2005/0616_2Do5B.pdf [Abruf 13.01.2014].
 - 34 Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebunds e.V. vom 01.10.2012 an den Hessischen Landtag, S. 3 f. <https://www.hessischer-landtag.de/icc/nav/d09/binarywriterservlet?imgUid=ef8208d6-e348-8a31-95ef-442302184e37&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> [Abruf 13.01.2014].
 - 35 Vgl. REHM, Novellierung Archivgesetz Hessen (wie Anm. 8), hier: Stellungnahme des VdA zu den Entwürfen des hessischen Archivgesetzes VdA vom 26.07.2012, S. 120 und vom 02.10.2012, ebd., S. 122.

Dr. Clemens Rehm ist Abteilungsleiter Fachprogramme und Bildungsarbeit im Landesarchiv Baden-Württemberg in Stuttgart.
E-Mail: clemens.rehm@la-bw.de

Satzung für ein Kommunalarchiv¹

von Christine Peters

Das Stadtarchiv Hannover hat mit Wirkung zum 3. Januar 2013 seine Benutzungsordnung aus dem Jahr 1984 durch eine Archivsatzung und eine Gebührensatzung ersetzt.² Vorausgegangen war ein mehrmonatiger, ebenso arbeits- wie lehrreicher Prozess über alle Ebenen kommunaler Verwaltung und Entscheidungsträger. An den hierbei erworbenen Einsichten und Erfahrungen möchte ich Sie mit diesem Beitrag teilhaben lassen.

Vielleicht fragen Sie sich jetzt, wozu eine Facharchivarin oder ein Facharchivar dieses Wissen benötigen sollte, da ja für den Erlass von Satzungen die übergeordnete Verwaltungsstelle oder das Justizariat der Kommune zuständig ist? Sicherlich sind die Kollegen in der Rechtsstelle Experten für Verwaltungsrecht, doch in die rechtlichen und fachlichen Anforderungen eines Archivs werden sie sich auch erst einmal einarbeiten müssen, die entsprechende Fachliteratur lesen etc.,³ soweit ihnen dies zeitlich überhaupt im erforderlichen Umfang möglich ist. Wenn Sie sichergehen wollen, dass das Arbeitsergebnis der Aufgabenerfüllung im Archiv dient und sie nicht – im schlimmsten Fall – behindert, ist es hilfreich, die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten selbst zu kennen. Nützlich ist auch etwas Wissen über das Verwaltungsverfahren zu Satzungs-erlass oder -änderung, um beispielsweise die Beteiligung aller erforderlichen Gremien sicherzustellen und damit vermeidbare Verzögerungen zu umgehen.

Dieser Text kann als „Bedienungsanleitung“ für das gesamte Verfahren zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung verwendet werden.⁴

Gründe für den erstmaligen Erlass einer Archivsatzung

Braucht ein Kommunalarchiv eigentlich eine eigene Satzung? Rein juristisch gesehen nicht.

In Niedersachsen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung für ein Kommunalarchiv, eine eigene Satzung zu erlassen. Weder das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz noch das Niedersächsische Archivgesetz enthalten eine solche Vorschrift. Alle grundlegenden für die Archivarbeit der Kommunen erforderlichen Regelungen sind im Niedersächsischen Archivgesetz festgelegt (und verbindlich zu beachten):

- Die Verpflichtung zur Sicherung und zum Schutz des Archivgutes (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NArchG, § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Satz 1 NArchG)
- die Verpflichtung des Archivträgers zur Anbietung seiner Unterlagen an das Archiv (§ 7 Abs. 3 Satz 1 NArchG)
- die Einhaltung der Sperr- und Schutzfristen bei der Benutzung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 NArchG)

- Das Recht für Betroffene auf Auskunft und Gegendarstellung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m § 6 NArchG).

Die anderen Regelungen des NArchG, beispielsweise §§ 1 und 2 NArchG zu Aufgaben des Archivs und Begriffsbestimmungen, können analog angewendet werden.

Auch eine eigene Entgelt- oder Gebührenregelung für das Kommunalarchiv ist rein juristisch nicht erforderlich. Kostenersatz für die Leistungen des Archivs können Sie auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung Ihrer Kommune erheben.⁵ Hier sind Kostensätze für „Amtshandlungen“ der Kommune festgelegt. Diese lassen sich z.B. für Tätigkeiten wie schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung anwenden. Die Kostenerstattung für Auslagen wie Papierkopien und ähnliche Materialkosten sollte dort ebenfalls geregelt sein, ebenso wie Fälligkeiten, Gebührenerlass und ähnliches.

Rechtlich besteht also keine Notwendigkeit für eine eigene Archivsatzung. In der Praxis kann dies durchaus anders sein: Sobald Sie fachspezifische Regelungen – etwa zur Nutzung des Lesesaals – treffen, oder spezielle Gebühren, beispielsweise für Leistungen der Restaurierungswerkstatt, erheben wollen, reichen die bestehenden Vorschriften nicht aus und Sie sollten über ein eigenes Regelwerk für Ihr Archiv nachdenken. Hier können Sie Verhaltensregelungen für die Nutzung von Archivalien im Lesesaal festlegen, differenziert Kosten für archivspezifische Dienstleistungen ansetzen, lokale Besonderheiten wie z.B. die Rechte des eigenen Fördervereins regeln und vieles mehr. Und Sie können das Regelwerk natürlich nachträglich an neue Bedingungen anpassen – das gewährt Ihnen besonders bei Gebühren- oder Entgeltänderungen Flexibilität.

Gründe für die Änderung einer Archivsatzung

Wenn Sie bereits eine Archivsatzung, Gebührenordnung oder Benutzungs- bzw. Lesesaalordnung haben, ist es in einigen Fällen notwendig, bestehende Regelungen zu ändern.

Häufigster Grund ist wohl die Erhöhung von Gebühren oder Entgelten für Leistungen des Archivs. Sei es, um allgemein den Zuschussbedarf des Archivs für Personal und Ausstattung zu verringern, die Anschaffung technischer Ausstattung zu rechtfertigen (Stichwort digitale Reproduktionstechnik) oder, wie auch bei uns in Hannover der Fall, Anforderungen im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu erfüllen.

Wie auch wir mit unserer Benutzungsordnung aus dem Jahr 1984, haben sicherlich einige niedersächsische Kommunalarchive noch eine Regelung aus der Zeit vor 1994, dem Jahr des Inkrafttretens des Niedersächsischen Archivgesetzes. Mehrheitlich basieren diese Regelungen vermutlich auf den Empfehlungen des KGSt-Gutachtens zu Organisation und Aufgaben eines Kommunalen Archivs aus dem Jahr 1985.⁶ Soweit die dort genannten Schutzfristen übernommen wurden und noch unverändert sind, ist eine Anpassung der Benutzungsordnung an das NArchG notwendig.

Ein weiterer Grund für die Anpassung einer bestehenden Regelung sind die vielerorts geplanten und in einigen Kommunalverwaltungen bereits in Kraft getretenen kommunalen Informationsfreiheits Satzungen (beispielsweise in der Stadt Göttingen). Zudem ist im Koalitionsvertrag der neuen niedersächsischen Landesregierung der Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes nach Vorbild des Hamburger Transparenzgesetzes vereinbart. Sobald ein solches Gesetz beschlossen wird, müssen nicht nur das Niedersächsische Archivgesetz, sondern damit auch die kommunalen Regelungen entsprechend angepasst werden. Wie auch in anderen Bundesländern mit Informationsfreiheitsgesetzgebung entstünde ohne entsprechende Anpassung der Archivgesetze und -Satzungen die paradoxe Situation, dass Unterlagen, die in der laufenden Verwaltung bereits nach Informationsfreiheitsrechtlichen Einsichts- und Auskunftsregelungen für den Bürger zugänglich waren, bei Übernahme in das zuständige Archiv einer Sperrfrist von 30 Jahren unterliegen. Streng genommen machen bereits bereichsspezifische Regelungen wie das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz eine solche Änderung der archivischen Regelungen notwendig, da auch hier in der Verwaltung speziell Unterlagen zu Umweltinformationen eingesehen werden können, die nach Abgabe ins Archiv nur bei Sperrfristverkürzung zugänglich wären.⁷

Aber auch ganz grundsätzlich ist es in diesem wie auch im Fall des erstmaligen Erlasses einer Archivsatzung oftmals sehr hilfreich, die Verwaltung und die entscheidungstragenden Gremien mit einem Gesetzgebungsverfahren darauf aufmerksam zu machen, dass die Kommune ein Archiv unterhält und was dieses Archiv eigentlich leistet.

Arbeitsphasen

Wenn Sie sich zum erstmaligen Erlass oder zur Änderung einer archivspezifischen Vorschrift entschlossen haben, werden Sie in der Regel bestimmte Arbeitsphasen durchlaufen, auf die ich im Folgenden – auch am Beispiel der Archiv- und Gebührensatzung des Stadtarchivs Hannover – näher eingehen möchte:

1. Entwurf
2. Verwaltungsverfahren
3. Beschlussverfahren
4. Umsetzung im Archiv

1. Entwurf

Zunächst ist über die rechtliche Form der Regelung zu entscheiden. Nach der Benennung (Lesesaalordnung, Benutzungssatzung etc.) zu urteilen, scheint es die unterschiedlichsten Ausgestaltungsmöglichkeiten zu geben. Für die Regelung einer kommunalen Aufgabe sind rechtlich folgende Formen denkbar:

- Verwaltungsvorschrift
- Rechtsverordnung
- Satzung

Die Verwaltungsvorschrift ist ein Instrument für verwaltungsinterne Regelungen, da sie mangels öffentlicher Verkündung keine direkte Außenwirkung entfaltet⁸. Für eine Regelung von Gebühren oder Benutzungsbedingungen, die ja unmittelbar Ihre Archivbenutzer betreffen, ist dieses Instrument daher nicht zweckdienlich. Zudem nimmt es den Archivbenutzern die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Regelung in Form einer Normenkontrollklage gerichtlich überprüfen zu lassen. Gut geeignet wäre eine Verwaltungsvorschrift beispielsweise für die Regelung des Verfahrens zur Anbietung von Verwaltungsunterlagen.

Rechtsverordnungen werden erlassen, wenn Aufgaben geregelt werden, die der Kommune von Land oder Bund gesetzlich übertragen wurden⁹. Der Erlass einer Rechtsverordnung bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung in einem Bundes- oder Landesgesetz. Die Archivierung ist zwar für die niedersächsischen Kommunen eine durch Landesgesetz übertragene Aufgabe, jedoch legt die Formulierung des § 7 Abs. 3 Satz 4 NArchG („Im Übrigen regeln die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen die Angelegenheiten ihrer Archive in eigener Zuständigkeit.“) nahe, dass die Regelungsgewalt der Kommune nur für den Bereich der „eigenen Aufgaben“ gelten soll¹⁰ und eben nicht für die Ausgestaltung der übertragenen Aufgabe. Dies spricht klar gegen die Verwendung einer Rechtsverordnung. Nach dem Willen des Gesetzgebers dürfen die Kommunen also nur zusätzliche Regelungen getroffen werden, nicht aber die Aufgabe selbst individuell geregelt werden.

Für die Ausgestaltung von Nutzungsbedingungen und -kostenerstattungen bleibt also nur das Regelungsinstrument der Satzung. Selbst wenn Sie nur das Verhalten im Lesesaal regeln oder eine Kostentabelle erstellen möchten, sollte dies im Sinne der Rechtssicherheit für das Archiv und seine Nutzer in Form einer Satzung geschehen.

Als Vorlage für den Entwurf sollten Sie auf neuere – d.h. nach Erlass des NArchG 1994 entstandene – Regelungen niedersächsischer Kommunen zurückgreifen. Wir haben uns für unseren Satzungsentwurf größtenteils an der Satzung des Stadtarchivs Braunschweig orientiert.

Auch die Mustersatzungen der Archivberatungsstellen anderer Bundesländer¹¹ lohnen mehr als einen Blick. Möchten Sie hieraus Teile verwenden, müssen Sie diese natürlich auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage in Niedersachsen und in Ihrer Kommune prüfen und gegebenenfalls – nach Möglichkeit mit Hilfe Ihrer Rechtsstelle – anpassen.

Vielen Satzungen niedersächsischer Kommunalarchive liegt die im KGSt-Gutachten „Das Kommunalarchiv“ abgedruckte Benutzungsordnung zugrunde. Bezüglich der Gebührengestaltung, aber vor allem wegen der veralteten Schutzfristen eignet sich jedoch – wie oben bereits gesagt – diese Vorlage nicht.

In den Mustersatzungen, aber auch in Kommunal- und Landesarchivregelungen ist häufig die folgende Form anzutreffen: Eine Archivsatzung regelt Aufgaben, Benutzung und oft auch das Verhalten im Lesesaal. Daneben sind in einer eigenen Satzung Gebühren oder Entgelte aufgeführt. Diese Form haben wir übernommen, da sie uns vor allem vom Umfang her als praktikabel erschien – beide Teile

sind übersichtlich genug, um vom Benutzer auch tatsächlich gelesen zu werden. Die Integration der Lesesaalordnung in die Satzung macht es zudem entbehrlich, den Benutzer mit drei verschiedenen Regelwerken zu überfordern. Schließlich stehen, beispielsweise bei einer Änderung der Gebührensatzung im Verwaltungs- und Beschlussverfahren, nicht auch gleich die Regelungen der Archivsatzung mit auf dem Prüfstand.

1.1 Archivsatzung

Wie bereits oben gesagt, gibt das Niedersächsische Archivgesetz die Vorschriften für die archivischen Hauptaufgaben sowie für die Benutzung der Archivalien inklusive Sperr- und Schutzfristen für die Kommunalarchive verbindlich vor. Hier gibt es keinen Spielraum für individuelle Regelungen.¹² In Ihrer Satzung können Sie jedoch zusätzliche Regelungen treffen. Die wichtigste dürfte die explizite Nennung der Aufgaben des Archivs sein, ergänzt durch Begriffsbestimmungen – also was ein Archiv ist, was eine Archivalie und was eine anbieterpflichtige Unterlage. Wichtig ist auch die abschließende Aufzählung der anbieterpflichtigen Stellen (Eigenbetriebe, Beteiligungen der Kommune und deren Rechtsnachfolger etc.). Wir haben zusätzlich eine Formulierung eingefügt, nach der die Kommune bei Unterhaltung eines eigenen Archivs auch für dessen weiteren Bestand und für eine adäquate Aufgabenerfüllung Sorge zu tragen hat.¹³

In unserer Archivsatzung sind, wie gesagt, auch die Regelungen zur Lesesaalbenutzung enthalten.¹⁴ Für den Fall von Personalengpässen haben wir uns die Möglichkeit der Beschränkung von Aushebungen aus dem Magazin und von Reproduktionsaufträgen offengehalten.

Wenn Sie Entgelte oder Gebühren in einer eigenen Satzung regeln möchten, muss die Archivsatzung einen entsprechenden Passus als Ermächtigungsgrundlage enthalten.

In der Archivsatzung können Sie auch festlegen, ob Sie das Benutzungsverhältnis privat- oder verwaltungsrechtlich ausgestalten möchten. Dieser Auswahl sollte auch die Entscheidung folgen, ob Sie privatrechtliche Entgelte oder verwaltungsrechtliche Gebühren für Ihre Leistungen einfordern.¹⁵

1.2 Gebührensatzung

In der Gebühren- oder Entgeltsatzung haben Sie einen größeren Spielraum für die individuelle Ausgestaltung. Die Entscheidung zwischen verwaltungsrechtlicher Gebühr und privatrechtlichem Entgelt sollte, wie zuvor gesagt, der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses folgen, besonders um der Benutzerfreundlichkeit willen. Der Benutzer müsste sonst beispielsweise Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, wenn er mit den Benutzungsbedingungen nicht einverstanden ist und das Amtsgericht anrufen, wenn er gegen ein erhobenes Entgelt vorgehen will. Für beide Wege gibt es Vor- und Nachteile¹⁶. Eine Nachfrage bei der kommunalen Finanzverwaltung nach der dort bevorzugten Rechtsform kann auch eine Entscheidungshilfe sein. Zu beachten ist jedoch, dass Kosten für die Einräumung

von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschütztem Archivgut immer privatrechtlich geregelt werden müssen.

Für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten kommen in Niedersachsen zwei Rechtsgrundlagen in Frage: die jeweilige kommunale Verwaltungskostensatzung, die von Städten und Gemeinden auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erlassen wird, und das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG). Letzteres regelt die Erhebung von kommunalen Steuern, (Benutzungs-) Gebühren und Beiträgen. Wenn Sie die allgemeine Verwaltungskostensatzung Ihrer Kommune nicht anwenden und eine eigene Entgelt- oder Gebührensatzung erlassen möchten, können Sie dies nur auf Grundlage des NKAG tun. Hier besteht die Auswahlmöglichkeit zwischen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (§§ 4 und 5 NKAG). Grundsätzlich sind beide Rechtsgrundlagen für ein Kommunalarchiv anwendbar. Die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG¹⁷ setzt voraus, dass ein Archiv eine öffentliche Einrichtung ist, was aber rechtlich korrekt ist, da ein Archiv ja, im Gegensatz z.B. zur städtischen Personalverwaltung, für die Öffentlichkeit „benutzbar“ ist.¹⁸ Wenn Sie sich für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dem NKAG entscheiden, sollten Sie wissen, dass es in diesem Fall zahlreiche Ausnahmen von der Gebührenpflicht gibt,¹⁹ die in der Praxis ohne die Hilfe Ihrer Rechtsstelle nur schwer zu durchschauen sind.

Die Höhe der Gebühren bzw. Entgelte (für Rechercheleistungen, Lesesaalbenutzung, technische Leistungen, Einräumung von Nutzungsrechten) liegt in Ihrem Ermessen. Um ihre Bemessung zu rechtfertigen, sollten sie allerdings nachvollziehbar oder zumindest vergleichbar sein. Als Orientierung können Sie Ihre Verwaltungskostensatzung heranziehen oder vergleichbare Leistungen anderer Archive oder kommunaler Kultureinrichtungen wie Bibliothek und Museum. Auch wenn Sie die tatsächlichen Kosten für eine Rechercheleistung anhand der Vergütungen für die jeweiligen Mitarbeiter berechnen, haben Sie zumindest ein gutes Argument.

Wir haben die Gebührenerhebung und besonders die Voraussetzungen für Gebührenerlass oder -ermäßigung so offen wie möglich gestaltet, um auf zu erwartende spätere Konsolidierungsforderungen der Kämmerei flexibel und ohne erneute Satzungsänderung reagieren zu können. Bei diesem Vorgehen ist jedoch eine gute Dokumentation unumgänglich, um die grundgesetzlich vorgeschriebene Gleichbehandlung der Archivbenutzer sicherzustellen.

2. Verwaltungsverfahren

Der fertige Satzungsentwurf muss in der Regel vor dem Beschlussverfahren noch verschiedene Stellen in der Verwaltung durchlaufen. Selbstverständlich ist die Zustimmung der Archivleitung und einer (soweit vorhanden) übergeordneten Amts-, Fachbereichs- oder Ressortleitung einzuholen. Bei großen Kommunen wie der Stadt Hannover kommt noch der zuständige oberste Wahlbeamte im Dezernat hinzu. Ebenso selbstverständlich sollten Sie den Entwurf von Ihrem Justizariat und dem Datenschutzbeauftragten prüfen lassen. Bei Gebührener-

höhungen empfiehlt sich auch die Mitzeichnung des Kämmerers. Um Prüfung und Zustimmung nachzuweisen, kommen die Formvorschriften ins Spiel. Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt nur die Form der Veröffentlichung von Satzungen und die Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten vor.²⁰ Näheres kann in der kommunalen Hauptsatzung geregelt sein, aber auch in internen Verwaltungsvorschriften wie z.B. Dienstanweisungen. Um eine verhandlungsfähige Vorlage für die Beschlussfassung zu erhalten, sollten Sie sich genau über zu verwendende Vordrucke, Formvorschriften für Antragsbegründungen oder Reihenfolge und Farbgebung von Unterschriften informieren. Fehlt eine solche Kleinigkeit, müssen Sie schlimmstenfalls das Verwaltungsverfahren noch einmal durchlaufen. Hilfestellung können Sie z.B. bei den für Ratsangelegenheiten zuständigen Kollegen erhalten. In der Regel organisieren diese auch das weitere Verfahren: die fristgerechte Übergabe der Unterlagen an die Mitglieder des Entscheidungsgremiums, das Aktualisieren der Tagungsordnung und ggf. die Veröffentlichung in einem Ratsinformationssystem.

3. Beschlussverfahren

Eine Satzung muss nicht zwingend vom Rat der Kommune beschlossen werden. In der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung des Rates können bestimmte Beschlüsse auch auf die Ausschüsse oder sogar auf die Verwaltung delegiert werden. Im Normalfall wird sich der Rat jedoch die Entscheidung über kommunale Satzungen vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist zu beachten, dass eine von einem bestimmten Gremium beschlossene Satzung nicht von einem diesem untergeordneten Gremium geändert werden kann.²¹

Welche Ausschüsse den Ratsbeschluss vorbereiten, ist in der Regel ebenfalls in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt. Falls nicht, können Sie selbst entscheiden, ob Sie noch weitere Gremien beteiligen möchten. Wenn Sie die kommunalen Entscheidungsträger auf das Archiv und seine Aufgaben aufmerksam machen möchten, kommen die zuständigen Ausschüsse für Kultur, Finanzen und eventuell auch Personal sowie der Verwaltungsausschuss in Frage. Sie sollten jedoch bedenken, dass in jedem dieser Beschlussverfahren auch die Möglichkeit besteht, dass Ihre Satzung abgelehnt wird. Sollte dies aufgrund von Änderungswünschen passieren, müssen Sie nicht nur das Beschlussverfahren, sondern auch das Verwaltungsverfahren noch einmal durchlaufen, was viel Zeit kosten kann.

Als passendes Beispiel: Das Stadtarchiv Hannover hätte zur Änderung der bisherigen Satzung rechtlich die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates benötigt. Da wir aber dringend einen breiteren Bekanntheits- und Akzeptanzgrad benötigten, wurden weitere Fachausschüsse beteiligt. Schon bei der ersten Beratung im Kulturausschuss erkannte die Fraktion der Partei „Die Piraten“ unsere Satzung völlig zu Recht als einen Fall ihres besonderen Fachinteresses und forderte, den Beschluss für eine weitere Beratung von der Tagesordnung zu nehmen. Es folgte ein mehrstündiges Gespräch mit den Fraktionsmitgliedern und ihren Mitarbeitern, die erfreulich gut vorbereitet und

interessiert waren. Eine Änderung des Satzungsentwurfs war zwar zu unserem Glück nicht notwendig, doch durch diese Verzögerung konnten wir die geplante Gebührenanhebung und damit auch die Haushaltskonsolidierungsvorgaben für das Jahr 2012 nicht mehr erfüllen. Nach dem Beschluss des zuständigen Gremiums schreibt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz die Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten, also des (Ober-) Bürgermeisters, und die öffentliche Bekanntgabe der Satzung als Voraussetzungen für das Inkrafttreten vor.²²

4. Umsetzung im Archiv

Wenn die (Änderungs-) Satzung in Kraft getreten ist, bleiben für Sie noch weitere Aufgaben. Da erst mit Beschluss des höchsten zuständigen Gremiums klar ist, dass die Regelung in dieser Form ohne weitere Änderungen Gültigkeit erlangt, können Sie natürlich auch erst jetzt die praktische Umsetzung im Archiv angehen.

Auch wenn Sie nur Ihre Gebühren oder Entgelte verändert haben, sollten alle Verweise im Netz geändert werden. Dies können beispielsweise der Webauftritt der Kommune, die Linkseite der Archivschule Marburg oder das niedersächsische Archivportal sein. Zur Sicherheit hilft eine Suchmaschine.

Die Satzung muss ferner in Papierform in ausreichender Anzahl für die Nutzer zur Verfügung stehen, hierzu ist eventuell ein Auftrag an eine Druckerei notwendig.

Ihre Formschriften und Vordrucke müssen entsprechend angepasst werden, zu nennen wären hier Benutzungsantrag, Reproduktionsantrag, Antrag auf Fristverkürzung, Kostenübernahmeerklärung und ähnliches. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie die geänderten Formulierungen Ihrer Rechtsstelle zur Prüfung vorlegen.

Bei Gebührenerhöhungen vermeiden Sie Irritationen und mögliche Beschwerden, wenn Sie ein Informationsschreiben mit ausführlicher Begründung für die Änderungen an „Stammnutzer“ versenden.

Und natürlich müssen alle betroffenen Kollegen im Archiv die Änderungen kennen und bei Bedarf in der Anwendung geschult werden.

Zusammenfassung

Der Erlass einer eigenen Regelung ist für ein niedersächsisches Kommunalarchiv zwar rechtlich nicht erforderlich, empfiehlt sich aber vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit für das Archiv, seine Mitarbeiter und seine Nutzer.

Wenn bereits eine eigene Rechtsvorschrift besteht, tritt Änderungsbedarf meist bei Gebühren- oder Entgelterhöhungen oder zur Anpassung an rechtliche Änderungen, etwa – wie aktuell abzusehen – an kommunal- oder landesrechtliche Informationsfreiheitsvorschriften ein.

Eine eigene Regelung sollte in Form einer Satzung erlassen werden, die im Sinne der Benutzerfreundlichkeit möglichst kurz und übersichtlich ist.

Die erhobenen Entgelte oder Gebühren sollten durch Vergleichbarkeit begründet sein.

Und schließlich: Für das Verwaltungs- und Beschlussverfahren sollten Sie großzügig Zeit einplanen, besonders, wenn Sie an Fristen, etwa zur Umsetzung

von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gebunden sind. Auch nach Inkrafttreten einer Regelung vergeht noch Zeit, bis sie wirklich angekommen ist – im Alltagsbetrieb und bei unseren Kunden, den Archivbenutzern.

- 1 Ergänzte und aktualisierte Fassung des Vortrages im Rahmen der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Kommunalarchivare e.V. 2013 in Lüneburg.
- 2 Unsere Satzung finden Sie unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Stadtrecht>.
- 3 In der Ausbildung für Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. Verwaltungsangestellte am Niedersächsischen Studieninstitut für Verwaltung und Rechtspflege (NSI) wird Archivrecht nicht thematisiert, erst seit 2013 ist eine Archiveinführung Teil der Kurse. In den juristischen Fakultäten Niedersachsens gehört Archivrecht nur in Ausnahmefällen zu den gängigen Klausurthemen, was auch beispielsweise in der juristischen Abteilung der TIB Uni Hannover anhand der vorhandenen Fachliteratur deutlich wird, siehe auch www.tib.uni-hannover.de.
- 4 Die auf der ANKA-Tagung 2013 ausgeteilte Kurzanleitung können Sie unter der Adresse stadtarchiv@hannover-stadt.de anfordern.
- 5 § 3 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) verpflichtet Kommunen, eine entsprechende Kostenordnung zu erlassen.
- 6 Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (Hg.), KGSt-Gutachten Kommunales Archiv, Köln 1985, Anlage 4: Benutzungsordnung.
- 7 Da dies nicht Thema dieses Aufsatzes ist, möchte ich hier nur auf zwei unterschiedliche Ansätze verweisen: Friedrich SCHOCH / Michael KLOEPFER / Hansjürgen GARSTKA, Archivgesetz (ArchG-ProfE), Berlin 2007. Siegfried BECKER / Klaus OLDENHAGE, Bundesarchivgesetz – Handkommentar, Baden-Baden 2006.
- 8 Hartmut MAURER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18., überarb. und erg. Aufl., München 2011.
- 9 Klaus SANDFUCHS, Allgemeines Niedersächsisches Kommunalrecht – Grundriss und Klausurenbuch, 19., überarb. und erw. Aufl., Hannover 2006.
- 10 Siehe auch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz: „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“
- 11 www.stad.hessen.de/irj/HStAD_Internet?cid=5102368fedc52a660749af5cc4aadfd9 (Mustersatzung Archivberatungsstelle Hessen); <http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de/netCms-Frames.aspx?PageID=52&NavIndex=03.03> (Mustersatzungen Landeshauptarchiv Brandenburg).
- 12 Genaugenommen wird mit dieser Regelung des NArchG das grundrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen untergraben. Für Unterlagen, die im Rahmen der Selbstverwaltung der Kommune anfallen (also freiwillige Aufgaben wie z.B. Kultur oder Sport), darf das Land keine gesetzlichen Vorgaben machen. Nach Otto MERKER, Niedersachsen hat erstmals ein Archivgesetz, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 11 (1994), S.3–9, wurde diese Verbindlichkeit vor allem aus Gründen der Vereinheitlichung getroffen. Der Kommentar zum NArchG gibt hierzu keine weiteren Begründungen. Rechtlich wäre es für Kommunen meines Erachtens durchaus möglich, für Unterlagen, die der kommunalen Selbstverwaltung entstammen, zumindest bezüglich der Sperrfrist von 30 Jahren, eigene Regelungen zu treffen. So könnte bei Bestehen einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung sehr einfach Abhilfe für das oben angesprochene rechtliche Paradox geschaffen werden, indem für die betroffenen Unterlagen die Sperrfrist abgeschafft wird. Unseren diesbezüglichen Versuch wollte unsere Rechtsstelle allerdings nicht unterstützen.
- 13 § 4 Abs. 5 der Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Hannover. Dies schließt die u.a. bei Jürgen BOHMBACH, Niedersächsisches Archivgesetz. Kommentar, Niedersachsen 2003 monierte Gesetzeslücke, dass das NArchG zwar die Einrichtung, aber nicht den weiteren Erhalt der kommunalen Archive regelt.
- 14 §§ 8 und 9 der Archivsatzung Hannover.
- 15 Entsprechend des Status‘ des Archivs als öffentliche Einrichtung muss das übergeordnete Regelwerk, hier die Satzung selbst, immer verwaltungsrechtlich gestaltet sein. Ob Sie das Benutzungsverhältnis und die Kostenerstattung für Ihre Leistungen in dieser Satzung privat- oder verwaltungsrechtlich behandeln, können Sie selbst entscheiden, s. Herbert GÜNTER, Rechtsprobleme der Archivbenutzung, in: Rainer POLLEY (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland, Beiträge eines Symposiums, Marburg 1991, S. 120–180, hier S. 153ff.

- 16 S. Michael SCHOLZ, Ordnung durch Gebühren? Grundfrage von Gebührenordnungen in Archiven, in: Brandenburgische Archive 28 (2012), S. 20–27.
- 17 § 5 NKAG: „Die Gemeinden und Landkreise erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.“
- 18 GÜNTER (wie Anm. 15).
- 19 § 4 Abs. 2 NKAG: „Gebühren dürfen nicht erhoben werden für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten,
 1. zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist. [...]“.Wir haben leider aus Unkenntnis mit unserer Gebührensatzung sowohl die Erhebung von Verwaltungs- als auch von Benutzungsgebühren zugelassen, woraufhin wir viel Arbeit in die Prüfung der o. g. Ausnahmen investieren mussten.
- 20 § 11 NKomVG.
- 21 SANDFUCHS (wie Anm. 9), S. 228: „Eine Satzung tritt außer Kraft, wenn sie nach den gleichen Verfahrensvorschriften, die für ihren Erlass gelten durch den Rat aufgehoben wird.“ (§ 40 Abs. 1 Satz 4 NGO, neu: § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG), also durch Aufhebungssatzung; so auch Klaus VOGELSANG / Uwe LÜBKING / Helga JAHN, Kommunale Selbstverwaltung. Rechtsgrundlagen, Organisation, Aufgaben, Berlin 1991, Rn. 434.
- 22 Wie Anm. 20.

*Christine Peters ist Mitarbeiterin beim Stadtarchiv Hannover.
E-Mail: Christine.Peters@Hannover-Stadt.de*

The background of the page is a grayscale photograph of an archive. It shows several rows of white shelves filled with small, rectangular boxes. Each box has a white label with black text. The text on the labels is partially legible and includes phrases like 'Rep 1 Emsland' followed by a range of numbers (e.g., 'Nr. 180 - 190', 'Nr. 190 - 200', 'Nr. 235 - 251', 'Nr. 252 - 253', 'Nr. 254 - 255', 'Nr. 256', 'Nr. 326 - 333', 'Nr. 331 - 337', 'Nr. 334 - 339'). The boxes are arranged in a grid-like fashion, creating a sense of depth and order. The lighting is soft, and the overall tone is professional and academic.

Aus der Arbeit der Archive

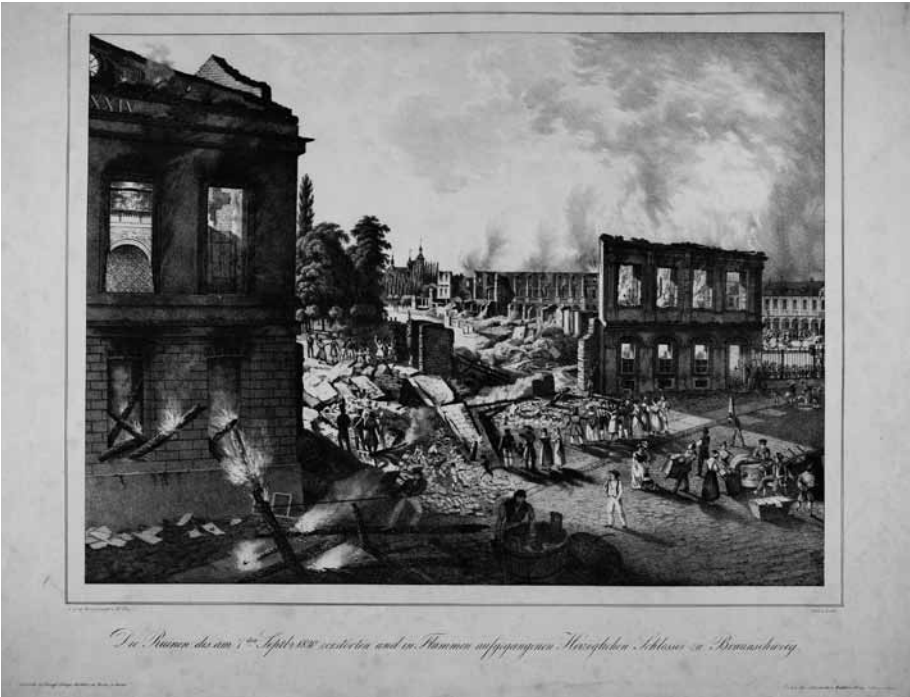
12

Der Brand des Braunschweiger Schlosses im Jahre 1830 und seine Folgen aus archivischer Sicht

von Silke Wagener-Fimpel

Der bundesweit veranstaltete Tag der Archive am 4. März 2012 stand unter dem Motto „Feuer, Wasser, Krieg und andere Katastrophen“. Die beteiligten Archive stellten dabei zum einen Geschichten von Katastrophen aller Art ins Zentrum und erinnerten zum anderen an die vielseitigen Gefährdungen der Archive als „Schatzkammern der Geschichte“. Im Gegensatz etwa zum Niedersächsischen Landesarchiv – Standort Hannover hat Wolfenbüttel keine größeren kriegsbedingten Verluste zu beklagen. Dennoch gab es ein Ereignis, die nicht nur für die braunschweigische Stadt- und Landesgeschichte von besonderer Bedeutung war, sondern auch empfindliche Lücken in die archivalische Überlieferung gerissen hat, nämlich den Großbrand des Braunschweiger Schlosses im Jahre 1830, des sogenannten Grauen Hofes. Diese Katastrophe bildete einen Themenschwerpunkt beim Tag der Archive 2012 im damaligen Staatsarchiv Wolfenbüttel.

Was war der Hintergrund? In vielen Teilen Europas und auch in Deutschland gährte es in den Jahren um 1830. Braunschweig war dabei keine Ausnahme. Am 7. September 1830 kam es hier zur Revolution. Bürger und Landstände der Stadt und des Herzogtums rebellierten gegen den jungen Herzog Karl II., dessen abso-



lutistischer Regierungsstil und Misswirtschaft das Volk gegen ihn aufgebracht hatten.¹ Es litt zudem unter Hungers- und Existenznöten. Hinzu kam die Entmachtung der Landstände, Benachteiligungen des Adels, der Offiziere und Beamtenschaft. Nachdem der Herzog den Forderungen einer städtischen Deputation nicht weit genug entgegen gekommen war, stürmte eine aufgebrachte, revolutionäre Menschenmenge zunächst das umzäunte Gelände der Residenz und anschließend das Schloss, um dieses zu plündern und schließlich in Brand zu setzen. Karl II. floh am selben Abend aus Braunschweig und kehrte nie wieder zurück. Sein Bruder Wilhelm folgte ihm als Regent. Damit war die Braunschweiger Revolution die einzige in Deutschland, die während des 19. Jahrhunderts, gemessen an ihren Zielen, erfolgreich war.

Durch das Feuer und die ins Schloss eindringenden Plünderer wurden aber nicht nur die Schlossräume und mit ihnen unschätzbare Werte an Mobiliar, Porzellan, Stoffe und Kunstobjekte zerstört. Aus archivischer Sicht katastrophal wirkte sich außerdem der Umstand aus, dass auch die nördlich neben dem Schloss liegenden Gebäude der Geheimen Kanzlei und des Archivs des Staatsministeriums einbezogen wurden. Gegen den Widerstand der Wache drangen Angreifer in die Kanzlei und von dort weiter in den nördlichen Schlossflügel ein. Akten dienten als Brandmaterial, wurden aus den Fenstern geworfen oder flatterten durch den Sog hinaus. Erhalten sind zwei Abbildungen, auf denen links das Kanzleigebäude zu erkennen ist. Auf dem Boden liegen Aktenbände und einzelne Blätter.² Vieles verbrannte oder wurde zerstreut.

Weiterarbeit in der Behörde

Der Verlust sowohl des Gebäudes als auch der Akten stellte die Verwaltung natürlich vor gewaltige Probleme. Nach Aussage des Brandkatasters war das Kanzleigebäude vollständig und das Archivgebäude zum größten Teil eingäschert worden.³ Übrigens waren bei dem Brand außer dem Schloss selbst und den beiden genannten Gebäuden auch noch elf benachbarte Bürgerhäuser beschädigt worden.

Am 10. September 1830 wurde bekanntgemacht, dass „das Bureau der Herzogl. Staats-Kanzlei einstweilen nach dem Herzoglichen Bevernschen Schlosse verlegt sei“.⁴ Es handelte sich um das Gebäude der Dompropstei, das von Herzog Ernst Ferdinand zu Braunschweig-Lüneburg aus der bevernschen Nebenlinie zu einem Palais ausgebaut worden war. Es lag südöstlich des Doms im Bereich der heutigen Münzstraße. Nach seinem Abbruch im Jahre 1879 errichtete man dort das Gebäude der Polizeidirektion.⁵

Zwar war auf diese Weise wenigstens eine Unterkunft vorhanden, in der man weiterarbeiten konnte, doch standen die Verwaltungsbeamten nun vor dem Problem, dass die gesamte laufende Kanzleiregistratur von der Brandkatastrophe betroffen war.⁶ Auch bei den übrigen verloren gegangenen Akten im „Archivgebäude“ handelte es sich um vergleichsweise neues Schriftgut aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und dem frühen 19. Jahrhundert, die Altregistratur, würde man heute wohl sagen. Dennoch bemühte man sich, so schnell wie möglich die Amtsgeschäfte wieder aufzunehmen. So wurden beispielsweise das

Finanz-, Landessteuer- und Kriegskollegium aufgefordert, bereits übersandte und noch nicht erledigte Schreiben erneut einzureichen:

„Bei dem am 7ten d. M. stattgehabten Brande des H[erzoglichen] Geheimen Kanzley-Gebäudes sind nur wenige Akten gerettet worden und wird sich so bald noch nicht ersehen lassen, was davon zu dem currenten Geschäftsgange gehört.

Es ist daher zur Erledigung derjenigen Sachen, worauf noch keine Verfügungen eingegangen sind erforderlich, daß Abschriften der bezüglichen Berichte eingereicht werden und wollen Wir [es folgt der jeweilige Behördenname] dazu hiemit anweisen.“⁷

Urkunden

Glücklicherweise nicht betroffen war das ältere Archivgut, das sich in Wolfenbüttel im dortigen Kanzleigebäude befand (heute genutzt durch die archäologische Abteilung des Landesmuseums). Eine Ausnahme gab es hier aber leider, und zwar betraf diese die Urkunden des welfischen Gesamtarchivs. Dieser Verlust ist besonders tragisch, weil er sich nur durch einen unglücklichen Zufall ereignen konnte. Normalerweise wurden die wertvollen mittelalterlichen Urkunden nämlich in der alten Sakristei von St. Blasien verwahrt.⁸ Nur vorübergehend waren sie wegen Baumaßnahmen – dem Abbruch der Stiftsgebäude – in die Kanzlei ausgelagert worden, und zwar ausgerechnet am Morgen jenes verhängnisvollen 7. Septembers!

Aus diesem Grund sind von den ursprünglich 243 Urkunden heute nur noch 109 erhalten, und von immerhin 122 weiteren Urkunden kennen wir durch frühere Abschriften wenigstens den Inhalt. Doch hatten die geretteten Stücke fast alle Schäden davon getragen. Findbuchvermerke zeugen noch heute davon, dass bei dem größten Teil der Urkunden die Siegel abgerissen oder beschädigt worden waren.⁹ Viele Urkunden wiesen Verschmutzungen, Löcher und Brandspuren auf. Es ist davon auszugehen, dass diese Schäden nicht durch den Zahn der Zeit verursacht worden, sondern gewaltsam entstanden sind. Schließlich handelte es sich hierbei um höchst wertvolle Dokumente, für die erst 1819 eigens zwei neue tragbare Archivschränke mit Schubfächern in Auftrag gegeben worden waren. 1825 war die Umlagerung der Archivalien in diese Schränke erfolgt. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Inventare geben einen Überblick über die damals vorhandenen Stücke.¹⁰ Am 28. September 1830 erhielt der Oberarchivar Wäterling in Wolfenbüttel den Auftrag, gemeinsam mit dem Archivrat Dr. Pertz aus Hannover Überlegungen anzustellen, wie die geretteten Urkunden künftig verwahrt und Fehlendes möglicherweise noch wiederbeschafft werden könne.¹¹

In einem Bericht an das Staatsministerium kam Wäterling zu folgendem Ergebnis: Bei Totalverlusten könnten als einziger Ersatz nur die Kopialbücher herangezogen werden, die glücklicherweise an beiden Höfen in bester Beschaffenheit und übereinstimmend vorhanden seien.¹² *„So ist dadurch wenigstens das formelle und wesentliche dieses Archivs, welches doch sein Inhalt ist, noch in salvo. Was verloren geht, war nur das Materielle und die ursprünglich geschriebenen Wörter, die bei vielen anderen wichtigen Schriften längst verloren gegangen sind, die deswegen doch ihre Kraft behalten, wovon ich nur die Bibel und das Corpus juris erwähnen will. Ich kann daher auch nicht glauben, daß irgend jemand auf das Zusam-*

menschreiben neuer Evangeliare antragen werde, da ja diese keinen mehrern fidem haben könnten, als die Copialbücher, wovon sie genommen werden müssen; doch habe ich diesen mir vorschwebenden Gedanken nicht unterdrücken wollen. Auch für die Landesgeschichte u. Staatswissenschaft ist der Verlust zu verschmerzen, da die wichtigsten Stücke doch längst abgedruckt und oft so gar in Kupfer gestochen sind, wie ich in meinem vorhin schon übersandten Systematischen Verzeichniß bemerkt habe. Es waren diese Stücke nur als historische und diplomatische Seltenheiten u. Alterthümer zu betrachten, die in das Glück der Länder keinen Einfluß haben u. keines Besitz erschüttern, wenn sie verloren gehen.“¹³

Die hannoverschen und braunschweigischen Archivbeamten sollten ein Protokoll über die Urkundeninhalte erstellen. Die beiderseitigen Regierungen könnten darauf beschließen, dass die Kopialbücher an die Stelle der verlorenen Originale treten und sie rechtskräftig ersetzen sollten. *„Was gerettet ist, wenn es ganze Stücke sind, könnte etwa nach seiner Ordnung wieder mit Nummern versehen, die unbedeutenden Fragmente aber in ein Paket gethan u. beides vorerst in einen mit 2 Schlössern zu versehenden Kasten bis auf weiteres nieder gelegt werden.“¹⁴*

Wiederbeschaffung

Dennoch war man natürlich bemüht, so viele Urkunden und Akten wie möglich wiederzubekommen. Diese Hoffnung gründete sich darauf, dass längst nicht alle an der Unglücksstätte anwesenden Bürger Plünderer gewesen waren. Viele hatten im Gegenteil versucht, Unterlagen zu retten und gaben sie in den folgenden Tagen ab. Schon am 8. September lieferte ein Schuhmachergeselle eine Kiste mit Akten, an denen eine goldene Kapsel befestigt war, im Rathause zu Braunschweig ab. Am folgenden Tage brachte ein anderer Einwohner das Große Staatsiegel. Akten, Karten und Bücher wurden beim Stadtmagistrat abgegeben oder von Bürgern aufgekauft und gegen Empfang der Auslagen abgeliefert.¹⁵ Einige gaben an, diese Stücke von anderen Einwohnern angekauft zu haben, um sie zu retten und fragten an, ob man ihnen die Aufwendungen dafür ersetzen werde. Da es sich um kleine Auslagen handelte, wurde dies auch bewilligt.¹⁶

Anhand von Vermerken in den Findbüchern lassen sich noch etliche dieser Archivalien in den Beständen ermitteln. Sie weisen Brandlöcher, vom Feuer verkohlte Ränder und Löschwasserschäden auf oder sind verschmutzt. Auf einer Akte ist sogar ein Schuhabdruck zu erkennen.¹⁷ Leider konnten manche Akten auch nur noch unvollständig geborgen werden. In einem Fall kennt man durch einen beigefügten Zettel sogar den Namen des Finders: *„Diese Acta Relationis ao 1796 hat der SchneiderMstr. C. Achtermann bei dem Unglücklichen Brande den 7^{ten} Septbr. 1830 gerettet und richtig wieder abgeliefert.“¹⁸*

Bereits am 11. September 1830 war in den Braunschweigischen Anzeigen ein Aufruf erschienen, der den Dank an die Bürger für die Rettung der Akten mit der Aufforderung zur Rückgabe weiterer Akten und Urkunden verband.¹⁹ Tatsächlich wurden darauf einige Akten, die zum Teil außerhalb der Stadt, beispielsweise in Vechelde, Liebenburg und Northeim auftauchten, zurückgegeben.²⁰ So wandte sich etwa der Magistrat der Stadt Liebenburg am 18. September 1830 an den

Braunschweiger Magistrat und teilte mit, dass er die Bürger vor dem Ankauf von Gegenständen und Schriften aus dem Schlossbrand unter Strafandrohung gewarnt habe. Beiliegend übersandte man Akten, die einige Tage nach dem Brand in Salzgitter zum Kauf angeboten worden seien. Sie hätten wohl keinen praktischen Wert mehr, doch könne möglicherweise auch das kleinste Detail zur Ermittlung der Täter führen. Beigefügt war eine Liste, die den Eindruck erweckt, als hätten die Plünderer wahllos zugegriffen, denn den Akten gemeinsam war lediglich der Umstand, dass sie Militärangelegenheiten behandelten.²¹

Dennoch fehlten nach einem Monat immer noch viele Stücke, insbesondere die Urkunden. Der Zustand der zurückerhaltenen Stücke und Zeugenaussagen jedoch berechtigte zu der Annahme, dass das Gesamtarchiv kein Raub der Flammen geworden, sondern nur zerstreut worden sei.²² Es war also zu hoffen, dass weitere Stücke auftauchen würden, wenn für die derzeitigen Besitzer entsprechende Anreize geschaffen würden. So wurde in einem erneuten Zeitungsaufwurf für jede abgelieferte Urkunde eine Belohnung von 3 bis 5 Talern ausgesetzt, die Abgabe der an mehreren Urkunden hängenden Goldbullen sollte ohne weitere Nachfrage mit dem doppelten Geldwert vergütet werden.²³ Weil die bei dem Schlossbrand verstreuten Gegenstände teilweise aus der Stadt verschleppt worden seien, sollten diese Aufrufe auch in den Zeitungen der umliegenden Städte erscheinen.²⁴

Bis zum 12. Oktober 1830 waren 90 und fünf Jahre später 99 Urkunden wieder da, für die insgesamt Prämien in Höhe von 58 Talern 2 Groschen ausgezahlt wurden.²⁵ Leider blieben die Aufrufe im Hinblick auf die Goldbullen vergeblich.²⁶ Man hat sie vermutlich so bald wie möglich eingeschmolzen. In diesem Fall freilich werden die Diebe enttäuscht gewesen sein, da es sich keineswegs um massives Gold gehandelt hat. Mit der ausgesetzten Belohnung wären sie besser bedient gewesen.

Vielleicht hegte auch der eine oder andere Sorge, als Dieb belangt zu werden. Außer Archivgut waren natürlich vor allem Wertgegenstände, wie Juwelen, Geld, Kunstgegenstände, Geschirr und ähnliches verschwunden. Auf die entsprechenden Ermittlungen soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, doch galt hier wie bei den Archivalien zunächst eine Frist, in der die Gegenstände freiwillig zurückgeliefert werden konnten. Später nahm man bei begründetem Verdacht Hausdurchsuchungen vor, fand auch wohl das eine oder andere. Meistens waren die Dinge aber nach Aussage der Eigentümer bereit durch drei oder vier Hände gegangen und die ursprünglichen Plünderer nicht mehr zu ermitteln.²⁷

1836 wurden die Urkunden, die einstweilen im Archiv der Landschaft untergebracht worden waren,²⁸ endgültig ins Landeshauptarchiv nach Wolfenbüttel überführt. Viel Arbeit hatte die Identifizierung der Stücke, der Vergleich mit den vorhandenen Kopialbüchern und die erneute Verzeichnung gemacht, die eine enge Zusammenarbeit der braunschweigischen und hannoverschen Archivmitarbeiter erforderte, bis die Urkunden des Gesamtarchivs am 10. Oktober 1836 in einem neu gefertigten Schrank untergebracht werden konnten. Er wurde versiegelt und mit einem Doppelschloss versehen, für das die braunschweigische und die hannoversche Seite je einen Schlüssel erhielt.²⁹

In den folgenden Jahren tauchten noch einige Urkunden auf. Aus dem Nachlass des Zichorienfabrikanten Leidloff gelangten 1842 zwei Urkunden über den Historischen Verein zu Braunschweig und den Stadtdirektor Bode ins Archiv zurück, allerdings ohne die Siegel, die vor dem Brand nachweislich vorhanden gewesen waren.³⁰ Eine Papsturkunde von 1191 fand sich im Jahre 1854 beim Schuhmachermeister Peterke in Braunschweig, der angab, sie bei Reparaturarbeiten seines Hinterhauses zwischen Dachziegeln steckend gefunden zu haben. Da er sich auf die 1830 ausgelobte Belohnung berief, zahlte man ihm 1 ½ Taler aus.³¹ Zwischen diversen Urkunden, die ein Dr. Schiller 1865 dem Stadtarchiv Braunschweig schenkte, fanden sich schließlich zwei weitere Stücke, die sich dem herzoglichen Archiv zuordnen ließen.³²

1832 wurde eine der hannoverschen Grenzkarten in beschädigtem, aber noch brauchbaren Zustand bei der Staatskanzlei abgegeben. Ein erneuter Aufruf mit Zusicherung einer Belohnung sollte helfen, die noch fehlenden Karten wiederzubeschaffen, denn, so merkte der Aktuar Wolpers an, *„sämmliche Grenzcharte wurden in einem verschlossenen Schrank in der Schreiberei der Geheimen Canzlei aufbewahrt und ist, wie ich völlig überzeugt bin, keine derselben verbrannt.“*³³ Es sei vielmehr davon auszugehen, dass sie sich noch in den Händen von Privatpersonen befänden, denen sie nichts nützten, wohingegen dem Staat durch die *„unumgängliche Herbeischaffung derselben nicht unbedeutende Kosten erwachsen“* würden.³⁴

Wenn seine Befürchtung zutrifft, ist so manches verschollene Dokument in Braunschweiger Privatbesitz verblieben, vielleicht weitervererbt worden oder in Vergessenheit geraten. In diesem Fall steht zu befürchten, dass die Stücke über ein Jahrhundert später einer weit größeren Brandkatastrophe zum Opfer gefallen sind, als das alte Braunschweig in der Bombennacht des 15. Oktober 1944 unterging.

-
- 1 Einen Überblick zur Revolution von 1830 bietet Horst-Rüdiger JARCK / Gerhard SCHILDT (Hrsg.), Die braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, Braunschweig 2000, S. 760–772.
 - 2 Brand des Braunschweiger Schlosses in der Nacht vom 7. auf den 08.09.1830: Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel (im Folgenden NLA-WF) 50 Slg 1016 Nr. 9 und 10a).
 - 3 Auszahlung der Versicherungssummen für die beim Braunschweiger Schlossbrand zerstörte Kanzlei und das schwer beschädigte Archivgebäude: NLA-WF 104 Alt Nr. 1846.
 - 4 Braunschweigische Anzeigen, 71. St., 11.09.1830, Sp. 3608, zitiert nach NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 5.
 - 5 Zur Geschichte des Gebäudes: Norman-Mathias PINGEL, Das Bevernsche Schloss in Wolfenbüttel, in: Braunschweiger Kalender 2013, S. 83–86.
 - 6 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 5653, f. 3, Bericht der Kanzlei an Herzog Wilhelm, 11.09.1830.
 - 7 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 37. Vgl. betr. Finanzkollegium auch 50 Neu 4 Nr. 8082/41.
 - 8 Gemäß den Bestimmungen über die Herrschaftsteilungen der welfischen Herzöge von 1428, 1432, 1442 und 1495. Hermann KLEINAU, Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, Teil 1, Göttingen 1963, S. 11. Zur Nutzung der Sakristei als Archivraum siehe auch Brage BEI DER WIEDEN, Die Urkunden der Welfen, verwahrt in Wolfenbüttel, in: Braunschweiger Kalender 2009, S. 107ff.
 - 9 Vgl. auch Verzeichnis in NLA-WF 36 Alt Nr. 5.

- 10 NLA-WF 36 Alt Nr. 385 (mit Ergänzungen zu den nach dem Brand zurückerhaltenen Urkunden und den Beschädigungen) und 36 Alt Nr. 5 (dort auch Details zu den Archivschränken nebst Zeichnungen aus dem Jahre 1819).
- 11 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, Staatsministerium an Wäterling, 28.09.1830.
- 12 Vgl. Handschriftenabteilung in Wolfenbüttel, Bestandsgruppen I Hs Nr. 2-4.
- 13 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, 29.09.1830.
- 14 Ebd.
- 15 Die Kiste mit der goldenen Kapsel hatte der Schuhmachergeselle Carl Ebert aus der Altmark gefunden und abgeliefert. Der Einwohner Söchtig auf der Kaiserstraße lieferte am 09.09.1830 das Große Staatssiegel ab (NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 36 u. f. 47, Protokolle, 09.09. u. 06.10.1830). Vgl. auch die Schilderung bei Archivdirektor Dr. VOGES, Der Schloßbrand in Braunschweig im Jahre 1830, in: Braunschweiger Land, 10. Jg., Nr. 27, 04.09.1930 (282 N Nr. 82, Konzept ebd., Nr. 75).
- 16 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 41.
- 17 Derartige Schäden weisen beispielsweise folgende Akten auf: Gesandtschaftsberichte vom Reichstag, 1758 (NLA-WF 1 Alt 22 Nr. 1795), Rechnungsbelege zu Pensions- und Armengeldern, 1792 (NLA-WF 2 Alt Nr. 742), Reste eines Berichts über die Klosterschule in Holzminden, 1778/79 (NLA-WF 2 Alt Nr. 8848).
- 18 NLA-WF 2 Alt Nr. 858.
- 19 Zeitungsaufrufe vom 08.09.1830, in: Braunschweigische Anzeigen, Nr. 71, 11.09.1830, Sp. 3586f. (NLA-WF 34 Z Nr. 275 Bd. 2).
- 20 VOGES, wie Anm. 15. Ein „hülfbedürftiger“ Putzmacher aus Northeim übersandte zwei Akten des Kriegskollegiums (NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776f. 60, 29.10.1830). Das Amt Vechelde übersandte eine Liste mit Büchern sowie militärischen Karten und Garnisonrapporten, letztere aus dem Jahre 1820, also noch recht aktuell (NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 62, Liste, 22.09.1830).
- 21 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 43f.
- 22 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 52f., Archivrat Dr. Pertz an Staatsministerium, 29.09.1830.
- 23 Ebd.
- 24 So erschienen entsprechende Bekanntmachungen in Magdeburg (09.10. und 23.10.1830), Hildesheim (06.10. 08.10. und 11.10.1830), Hannover (06.10. und 09.10.1830) (alle in NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 775, f. 8–33). Aushang der Bekanntmachung in Wolfenbüttel (NLA-WF 34 N Nr. 189, Kanzlei an Magistrat, 06.10.1830).
- 25 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, Aktuar Wolpers an Oberarchivar Wäterling, 12.10.1830. Auf die Anfrage, ob man Hannover auffordern solle, sich an diesen Kosten mit einem Anteil zu beteiligen, wurde Wolpers durch das Staatsministerium mitgeteilt, man solle die Sache vorerst auf sich beruhen lassen (ebd., Wolpers an den Landesarchivar Hettling, 08.11.1835).
- 26 Seither fehlen die Goldbulen folgender Urkunden: Kaiser Friedrich I. (NLA-WF 1 Urk Nr. 2 und 3), Kaiser Friedrich II. (NLA-WF 1 Urk Nr. 13), Kaiser Karl V. (NLA-WF 1 Urk Nr. 99).
- 27 Vgl. die Schilderungen des Kammerherrn von Hohnhorst, 25.07.1831 (NLA-WF 7 B Neu Nr. 569). Noch Jahre später wurde Gerüchten nachgegangen und gegen Personen ermittelt, bei denen Wertgegenstände aufgetaucht oder die aus ungeklärten Ursachen plötzlich zu großem Reichtum gekommen waren, vgl. NLA-WF 12 Neu Justiz 5 Nr. 5653, 1830–1842 und 12 Neu 5 Nr. 776, 1830–32, dort auch Listen mit vermissten Wertsachen und Geldern, f. 79–86.
- 28 Auf Empfehlung von Pertz (NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 52f., 29.09.1830).
- 29 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, Protokoll, 10.10.1836.
- 30 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, Protokoll, 24.09.1842: Urkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim für Herzog Heinrich, 1189 (heutige Signatur: NLA-WF 1 Urk Nr. 5) und Urkunde der Grafen Moritz d.Ä. und Moritz d.J., Grafen von Spiegelberg für Bernhard und Otto, Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, und Heinrich, Edelherrn von Homburg, 1409 (NLA-WF 1 Urk Nr. 74).
- 31 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, Protokoll, 04.12.1854. es handelte sich um eine Urkunde Papst Cölestins III. für Heinrich den Löwen (NLA-WF 1 Urk Nr. 6).
- 32 NLA-WF 36 Alt Nr. 5, Vermerk des Archivars Schmidt, 29.09.1872. Vgl. auch Bekanntmachung des Magistrats in den Braunschweigischen Anzeigen vom 14.07.1865, 165. St., Sp. 7965, über die erhaltenen Geschenke für Stadtarchiv und Bibliothek, darunter ein Lehnbrief Kaiser Karls V. für die Herzöge Erich und Heinrich aus dem Jahre 1530 (NLA-WF 1 Urk Nr. 99, Goldbulle gestohlen) sowie ein Vertrag der Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm mit der Stadt Braunschweig von 1423 (NLA-WF 1 Urk Nr. 91).
- 33 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 75
- 34 NLA-WF 12 Neu 5 Nr. 776, f. 76, Aufruf der Staatskanzlei, 08.03.1832.

Hilfsmittel für Benutzer wie Fachpersonal: Die neue Beständeübersicht für den Standort Oldenburg des Niedersächsischen Landesarchivs

von Gerd Steinwascher

Ein Jahrhundertwerk ist es nicht, freilich hat es doch etwas mehr als ein Jahrzehnt gedauert, bis das Projekt „Beständeübersicht“ für Oldenburg abgeschlossen werden konnte. „Abgeschlossen“ ist dabei schon fast das falsche Wort, denn die Beständeübersicht eines Archivs ist eigentlich nie abgeschlossen, neue Bestände kommen hinzu, durch Neuzugänge und Erschließungsarbeiten verändern sich nicht nur die Zahlen, sondern auch die inhaltlichen Beschreibungen. In Oldenburg waren wir früh einer Meinung, dass die Beständeübersicht nur dann ein wirklich aktuelles Hilfsmittel für Benutzer wie Personal sein kann, wenn man sie als dynamisch versteht und hierfür auch die neuen technischen Möglichkeiten nutzt. Dies führte dann letztlich zu der Entscheidung, diese Beständeübersicht nicht mehr als gedrucktes Buch zu präsentieren, sondern als Datei im Datennetz des Landesarchivs, aber auch im Internet zur Verfügung zu stellen.

Neben der inzwischen landesweit einheitlich gestalteten „Behördenkartei“ und dem für das Niedersächsische Landesarchiv entwickelten, die Bestände sehr detailliert beschreibenden Beständekataster ist die Beständeübersicht ein klassisches Hilfsmittel für das Fachpersonal und die Benutzer. Die Frage ist nicht unberechtigt, ob man angesichts der Möglichkeiten, die eine moderne Archivdatenbank bietet, auf ein solches Hilfsmittel verzichten kann. Der Benutzer googelt sich inzwischen durch die Datenbank, für ihn ist ein Suchwort, das sich aus seinem Anliegen ergibt, der Ausgangspunkt und nicht die Provenienz. Ihn über die Provenienz zum Ziel zu führen, kann man versuchen, in der Regel wird der die Verwaltungszusammenhänge ohnehin kaum mehr verstehende Interessent aber die Möglichkeit nutzen, die gesamte Datenbank zu durchsuchen. Gerade die wissenschaftlichen Nutzer sollten dann aber ihre Treffer schon danach bewerten, aus welchen Beständen bzw. Provenienzen sie stammen – dies predigt der Autor dieses Artikels jedenfalls bei jeder Gelegenheit, ob in seinen Lehrveranstaltungen oder bei Führungen durch das Archiv. Auch hier bietet die Datenbank durch kurze Bestandsbeschreibungen bzw. über Vorworte die Möglichkeit, Treffer im Datenschwung einordnen zu können. Die Verbindung von Findmittel und Beständeübersicht in einer Datenbank ist für den Benutzer wie für den Archivar ideal, zumal wenn für die Archivmitarbeiter zusätzliche Informationen, die der früheren Behördenkartei bzw. den Bestandsakten zu entnehmen waren, zur Verfügung stehen. Ergebnis: Eine gute Archivdatenbank, die die Informationen des Findbuches, des Beständekatasters, der Beständeübersicht und der Behördenkartei bündelt, muss das Ziel sein.

Als der Autor und seine Kolleginnen und Kollegen 2002 im damaligen Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg eine Beständeübersicht planten, war so etwas noch Zukunftsmusik. Der Ordnungs- und Verzeichnungszustand des Oldenburger Archivs war – milde ausgedrückt – unzeitgemäß,¹ auf dem Markt war eine – antiquarisch günstig zu erwerbende – gedruckte Beständeübersicht, die der Archivdirektor Hermann Lübbing im Kriegsjahr 1943, also vor 70 Jahren, herausgegeben hatte.² Diese Beständeübersicht, die eine nachvollziehbare, wenngleich durchaus diskutable Struktur aufwies,³ hatte man zwar versucht weiterzuführen, dabei aber auf eine – durchaus als dringlich angesehene – Neuordnung der Bestände verzichtet, die angesichts der seit 1943 eingetretenen Veränderungen in der Struktur der Verwaltung wie der Bestände notwendig gewesen wäre. Wie in der Behörde des Verwaltungspräsidenten in Oldenburg wurde auch im Staatsarchiv lange so getan, als wäre 1946 nichts geschehen.⁴ Zudem gab es keine sprechenden Bestandssiglen, auch für einen erfahrenen Archivar blieben die Bestandsbezeichnungen, wenn er nach Oldenburg versetzt wurde, lange Zeit „böhmische Dörfer“. Die rasche Erstellung einer Beständeübersicht war freilich auch angesichts des schlechten Verzeichnungszustandes illusorisch. Zwar gab es für fast alle Bestände irgendwelche Findmittel, doch waren diese oft unvollständig oder von so schlechter Qualität, dass man sie eigentlich nicht vorlegen mochte. Wie sich schließlich herausstellte, lagen in den Magazinen zudem völlig unerschlossene und im Laufe der Jahre auch den älteren Kollegen nicht mehr bekannte Akzessionen. In der Datenbank AIDA waren nur ca. 65 000 Archivalien erfasst,⁵ weit mehr Energie hatte man in die Erstellung von sachthematischen Inventaren gesteckt,⁶ was angesichts des Ordnungs- und Verzeichnungszustandes des Archivs eigentlich erstaunt, setzt doch die beständeübergreifende Erschließung voraus, dass die „Hausarbeiten“ gemacht sind.

Was tun? Zunächst wurde versucht, die damals über 900 Bestände des Staatsarchivs Oldenburg in eine neue Ordnung zu bringen, Klein- und Kleinstbestände zusammenzufassen und die verbliebenen 370 Bestände mit möglichst sinnvollen Bestandsbezeichnungen zu versehen. Dabei war klar, dass eine Neusignierung des ganzen Archivs nicht in Frage kommen konnte, die alten Bestandsbezeichnungen als Lagerungsbestand, sprich Bestellsignatur bestehen bleiben mussten. Auch deshalb wurden für die alten oldenburgischen Behörden (bis 1946) die ursprünglichen Bestandsbezeichnungen nicht geändert. Ansonsten aber wurde das unter Federführung von Theodor Penners entwickelte System für die Bestände des Staatsarchivs Osnabrück weitgehend übernommen, das staatliche Behörden (Rep), erworbene, also im staatlichen Besitz befindliche Bestände (Erw), deponierte Bestände (Dep) und Sammlungen (Slg) kennt. Hinzu kommen schließlich die Kartenbestände (K). Auf diese Weise ließen sich die Bestände des Staatsarchivs Oldenburg übersichtlich gliedern. Die Beständeübersicht Oldenburgs weist also folgende Bestandssiglen auf:

Best. = Behörden aus dem Sprengel vor 1946 (Grafschaft/Herzogtum Oldenburg, Herrschaften Jever und Kniphausen, Ämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Herrschaft Dinklage);

- Rep** = Behörden des Landes Niedersachsen (die Zählung wurde mit Rep 400 begonnen, um gegebenenfalls eine spätere Eingliederung der altoldenburgischen Behörden zu ermöglichen);
- Dep** = Deposita (beginnend mit den kommunalen Deposita)
- Erw** = Erwerbungen;
- K** = Kartenbestände;
- Slg** = Sammlungen.⁷

Während die Ordnung der altoldenburgischen Bestände, die eine – wenn auch für den Benutzer wohl schwer zu durchschauende – sachliche Gliederung aufweisen, im Prinzip nicht verändert wurde, bestand die Möglichkeit, in den übrigen Bereichen sinnvoll zu gliedern. So befinden sich etwa alle Gerichtsbehörden für die Zeit nach 1946 – dem Osnabrücker Beispiel folgend – auf der „Rep 900er-Leiste“, alle deponierten Landkreisarchive beginnen mit Dep 20 und werden dann durch die Autokennzeichen zum Sprechen gebracht (Dep 20 CLP = Landkreis Cloppenburg). Geographische Siglen, die auch die Osnabrücker Beständeübersicht kennt, wurden auch bei der Aufschlüsselung niedersächsischer Behörden genutzt (etwa bei den Amtsgerichten, deren Bezeichnung alle mit Rep 950 beginnen). Nicht weniger wichtig für die Übersichtlichkeit aber war das „Zusammen-dampfen“ der Bestände, was insbesondere auf der Ebene kleiner Erwerbungen und Deposita dringend erforderlich war.⁸ Angesichts der Möglichkeit, über die Klassifikation der Findbücher Provenienzen sichtbar zu machen, ergab sich mit diesem Schrumpfen der Bestände kein Bruch mit dem Provenienzprinzip. So befinden sich etwa im Bestand Erw 80 (= Kleine wissenschaftliche Nachlässe) inzwischen 55 erworbene Nachlässe mit aktuell 1394 Archivalien.

Anders als in der Osnabrücker Beständeübersicht (Rep 3 - Rep 90) gibt es keine eigenen Bestände für Urkunden. Diese werden zwar natürlich getrennt gelagert und erhalten deshalb den Signaturzusatz „Urk“, werden aber ansonsten in der Beständeübersicht den Beständen zugeordnet, zu denen sie aufgrund ihrer Provenienz gehören. Viele frühneuzeitliche Urkunden, insbesondere die leider den Akten entnommenen Urkundenabschriften – offenbar wollte man früher möglichst große Urkundenabteilungen schaffen – wurden ohnehin aus dem ursprünglichen Zusammenhang gelöst, wären aber – wenn überhaupt – nur noch unter erheblichem Aufwand den Akten eindeutig zuzuordnen. In Oldenburg getrennt gelagert werden die Amtsbücher aller Bestände, die durch den Zusatz „Ab“ in der Signatur gekennzeichnet sind. Urkunden, Akten und Amtsbücher werden also getrennt gelagert, in der Beständeübersicht – wie auch im digitalen Findbuch – jedoch als Schriftgut einer Provenienz behandelt.

Während die Erstellung einer neuen Archivtektonik relativ schnell erledigt war, musste die Beschreibung der Bestände schnell ins Stocken geraten, weil der vorhandene Grad der Erschließung und nicht nur deren Qualität selbst bei zentralen Beständen nicht ausreichte. Es ging also darum, die Bestände so schnell wie möglich durch eine Ersterschließung nutzbar zu machen, wobei natürlich die Datenbank AIDA das zentrale Hilfsmittel war. Die Zahl der Datensätze, die ab

2002 für Oldenburg enorm anwuchs (2001: 64 120; 2002: 91 511; 2003: 145 767; 2004: 198 844; 2005: 236 028; 2006: 268 583; 2007: 303 086; 2008: 337 494; 2009: 393 998; 2010: 457 671; 2011: 516 081; 2012: 596 868), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine Ersterschließung handelt, die in vielen Fällen eine Nacherschließung erforderlich macht. Davon betroffen sind auch zentrale Bestände (von den mittelalterlichen Urkunden bis zu Akten der Bezirksregierung Weser-Ems). Die Erschließungszahlen wurden nicht zuletzt erreicht durch die sture Retrokonversion von Findmitteln aller Art, wobei das DFG-Projekt für Oldenburg gerade zur richtigen Zeit kam.

Die Beschreibung der Bestände folgte dieser Verzeichnung, kam also nur langsam voran, zumal die Auflösung der Bezirksregierung Weser-Ems zum 1. Januar 2005 die Kräfte, die hierfür zur Verfügung standen, für drei Jahre erheblich absorbierte. Das Prinzip, nur dann einen Bestand in die Beständeübersicht aufzunehmen, wenn seine Ersterschließung in AIDA abgeschlossen war, zahlte sich letztlich aus. Da dazu parallel im Zuge der Reformanstrengungen „Landesarchiv 2020“ der schon 2002 für das Staatsarchiv Oldenburg erstmals angelegte Bestände-kataster – damals noch als „Eröffnungsbilanz“ bezeichnet – zu einem entscheidenden Steuerungsinstrument des Landesarchivs ausgebaut wurde, konnte die Arbeit an Kataster und Beständeübersicht Hand in Hand gehen und eine Genauigkeit erreichen, die für die Aufgabenplanung wie für die Übersicht über das Vorhandene nötig bzw. erwünscht ist. Nur aufgrund des Zwangs, wirklich die Magazine lückenlos zu durchforsten und noch unerschlossene Reste zu beseitigen (wer kennt nicht den unverzeichneten Rest am Ende des Bestandes?), erreichte auch die Beständeübersicht eine Vollständigkeit, die ein Nutzer von ihr erwartet. Die Beschreibung der Bestände übernahmen vor allem Matthias Nistal und der Autor als verantwortlicher Bearbeiter, der gleichzeitig die Aufgabe hatte, eine größtmögliche Einheitlichkeit herzustellen, vor allem aber kürzen musste. Trotzdem hat die Beständeübersicht aktuell 565 Seiten.

Die Beständeübersicht wuchs also mit dem Erschließungsfortschritt im Staatsarchiv Oldenburg, der Ehrgeiz, sie abzuschließen, zwang zur Perspektive, einen Zustand zu erreichen, in dem der gesamte Archivalienbestand zumindest durch eine Ersterschließung in der Datenbank benutzbar wird. Dass dies inzwischen die Zielvorgabe für das gesamte Landesarchiv geworden ist, hat mit der Oldenburger Beständeübersicht freilich nichts zu tun, kommt ihr aber zugute. Denn Standard sollte bei der Beschreibung der Bestände sein, dass zumindest eine grobe Inhaltsangabe – auch hier war die Osnabrücker Beständeübersicht Vorbild – den Benutzer ins Bild setzen sollte, was er vom Bestand erwarten darf. Dabei sollte die Klassifikation des Bestandes Grundlage sein, ohne diese völlig abzubilden. Am Beispiel eines kleinen Bestandes soll verdeutlicht werden, was der Nutzer der Oldenburger Beständeübersicht erwarten darf:

Best. 213**Siedlungsamt Oldenburg**

Zeit: 1841–1979

Umfang: 3,8 lfd. m; 206 Verzeichnungseinheiten

Erschließung: Archivdatenbank/Internet

1876 wurde die mit den landwirtschaftlichen Siedlungen zusammenhängenden Aufgaben einer Behörde, dem Landeskulturfonds, dem späteren Siedlungsamt, übertragen (Gesetz vom 13. März 1876). Der Kulturfonds wurde aus den Einnahmen geschaffen, die dem Staat aus den Markenteilungen und Gemeinheitsüberschüssen sowie aus den Staatsmooren zufließen; diese mussten für Siedlungszwecke verwendet werden. Die Behörde wurde 1924 durch das Reichssiedlungsgesetz (Oldenburgisches Gesetzblatt, Bd. 43, Nr. 101, S. 333) zum einzigen staatlichen Siedlungsunternehmen eingesetzt. Das Amt wurde damit zuständig für alle Aufschließungsarbeiten an Ödländereien (Entwässerung, Wege- und Straßenbau) sowie deren Urbarmachung und deren Besiedlung. Es war untere Siedlungsbehörde, verwaltete den gesamten unkultivierten Grundbesitz des Staates und war Mooraufsichtsbehörde. Die Kassenverwaltung des Landeskulturfonds ist in Best. 187 überliefert. Die Fotosammlung des Siedlungsamtes mit Bildern aus der Zeit zwischen 1900 und 1970 findet sich im Bestand Slg 400. Nachfolgebehörde wurde das Amt für Agrarstruktur (Rep 570).

Inhalt:

Dienststellenverwaltung und allgemeine Angelegenheiten 1865–1964 (17); Ausführung von Arbeiten 1860–1963 (44); An- und Verkauf von Grundflächen 1877–1971 (33); Verpachtungen 1841–1906 (5); Bewässerungen 1857–1901 (66); Forstsachen 1878–1905 (4); Siedlungsmaßnahmen 1899–1968 (6); Bebauungspläne 1867–1959 (19); Moorsachen 1888–1973 (4); Realverbände 1969–1979 (8).

Literatur:

Otto Gramberg, *Ödland und Landeskultur*, Oldenburg 1903; Walther Schücking, *Das Staatsrecht des Großherzogthums Oldenburg*, Tübingen 1911, S. 333; Franz Böcker, *Die innere Kolonisation im Herzogtum Oldenburg*, Oldenburg 1914; Richard Tantzen, *75 Jahre Siedlungsamt Oldenburg*, in: *Neues Archiv für Niedersachsen* 10/12 (1954), S. 257–270.

Verwandte Bestände:

Best. 136 (Oldenburgisches Innenministerium); Best. 154 (Ablösungsbehörden); Best. 187 (Spezialkassen); Best. 230 (Verwaltungsämter); Best. 231 (Landratsämter); Rep 400 (Verwaltungsbezirk Oldenburg); Rep 560 (Domänenamt Oldenburg); Rep 570 (Amt für Agrarstruktur).

Aufwändig ist eine Beständeübersicht bei ihrer Erstellung und vor allem in ihrer Fortführung, wenn man den Inhalt der Bestände auf Grundlage der Klassifikation tiefer erschließt, dabei die Laufzeit der Akten und ihre Anzahl auch unterhalb der Bestandsebene angibt. Dieser Aufwand reduziert sich allerdings, sobald die Findmittel digital vorliegen. Schon mit AIDA waren diese Daten leichter zu erheben. Es ist möglich, darauf sei nochmals verwiesen, dass die neue Archivsoftware noch ganz andere Chancen bietet, die klassische Beständeübersicht also ausgedient hat bzw. über die neue Software generierbar wird. Für die Oldenburger Kolleginnen und Kollegen jedoch bedeutete der Fortschritt, den die Erstellung der Beständeübersicht über Jahre hinweg nahm, eine Selbstvergewisserung für die Sanierung eines in Ordnung und Verzeichnung zurückgebliebenen Archivs. Das Ergebnis war auch deshalb für jeden sichtbar nicht die Leistung des verantwortlichen Bearbeiters, sondern der ganzen Belegschaft.

Doch wie sollte man die neue Beständeübersicht für die interessierte Öffentlichkeit nutzbar machen? Anfangs war durchaus eine Verlagspublikation geplant, auch um die Reihe der gedruckten Beständeübersichten des Niedersächsischen Landesarchivs auf diese Weise komplett zu machen. Dieser Wunsch war verständlich, letztlich aber eine teure Kosmetik für das Landesarchiv und keine langfristige Hilfe für den Nutzer: Wie am Anfang dieses Beitrags ausgeführt, ist die „Halbwertszeit“ einer Beständeübersicht kurz, was letztlich auch erfreulich ist, denn ein Archiv ist alles andere als ein in sich ruhender, im Staub der Vergangenheit genügsamer Betrieb. Das erste halbe Jahr nach Fertigstellung der Beständeübersicht hat uns in dem Beschluss bestärkt, diese vor allem digital vorzuhalten. In Oldenburg wird seit 2012 eine im lokalen Netz stehende Datei geführt, in der jede Veränderung an Beständen, die für den Beständekataster und die Beständeübersicht von Relevanz ist, dokumentiert wird. Der Bearbeiter des Beständekatasters (in Oldenburg Wolfgang Henninger) und der Verantwortliche für die Beständeübersicht (Gerd Steinwascher) arbeiten dieses Journal in regelmäßigen Abständen ab. Der Zeitaufwand dafür hält sich zwar in Grenzen, doch wird deutlich, wie erheblich die Veränderungen sind, die sich für Beständekataster wie Beständeübersicht in wenigen Monaten ergeben. Zwar hat man in der Vergangenheit versucht, zumindest in den – zu diesem Zweck durchschossenen – Exemplaren der Beständeübersichten diese Aktualität ebenfalls zu erreichen, doch war die Unübersichtlichkeit dieser Exemplare vorprogrammiert.

Gegen den Druck als Mittel der Veröffentlichung sprach zudem die aufwändige Erstellung von Indizes, ohne die eine gedruckte Beständeübersicht nur einen geringen Wert hat. Ein Druck wäre also ein „Luxus“ gewesen, der praktische Wert dagegen gering. Sowohl für die Archivare wie für die Benutzer steht im Netz des Landesarchivs wie auch im Internet, damit weltweit und kostenlos, eine pdf-Datei zur Verfügung, in der sich eine Volltextrecherche durchführen lässt – bequemer und schneller als über das gedruckte Buch. Für die rasch abnehmende und in wenigen Jahren wohl Richtung Null tendierende Zahl der Benutzer, die über keinen Internet-Zugang verfügen oder dem Computer auch im Benutzersaal aus dem Weg gehen, werden ausgedruckte Exemplare im Archiv vorgehalten. Diese

sind dann auch relativ aktuell, werden mindestens jedes Jahr, bei Bedarf auch öfters ausgetauscht. Auf ausdrücklichen Wunsch hat auch die Landesbibliothek in Oldenburg einen Ausdruck erhalten, für die Universitätsbibliotheken Oldenburg und Vechta wird dies, wenn gewünscht, nachgeholt. Das Officialatsarchiv in Vechta hat sich bereits selbst ein Exemplar ausgedruckt, auch dies ist über das Internet gewährleistet. Gerade die Bibliotheken aber werden wohl sehr bald nur noch auf die viel aktuellere Internetversion verweisen, denn hier kann die Aktualisierung kostenneutral vierteljährlich oder sogar monatlich erfolgen. Wie angedeutet, wird die neue Archivsoftware des Landesarchivs hoffentlich schon bald die Funktion früherer Beständeübersichten übernehmen, für das Oldenburger Archiv war die Arbeit trotzdem nicht umsonst, denn hier war sie intern ein Sanierungsprotokoll, und für diesen Zweck hat sie sich schon allemal bewährt.

-
- 1 An diesem Urteil ändern auch die zahlreichen Bände der Inventare und kleineren Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg nichts, von denen seit 1978 immerhin 43 Bände erschienen, darunter Findbücher nicht zuletzt von Kommunalarchiven, die natürlich längst überholt sind und keineswegs alle einen Verzeichnungszustand aufweisen, der eine Publikation gerechtfertigt hätte. Hervorzuheben ist die verdienstvolle Archivgeschichte von Friedrich-Wilhelm SCHÄER (Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg vom 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts), die 1996 als Heft 41 erschien.
 - 2 Hermann LÜBBING (Bearb.), Die Bestände des Staatsarchivs Oldenburg. Gesamtübersicht und Archivplan, Oldenburg 1943. Oldenburg war bis 2013 das einzige Staatsarchiv der Niedersächsischen Archivverwaltung/des Niedersächsischen Landesarchivs ohne eine neuere Beständeübersicht: Für Aurich und Bückeburg hatten Franz Engel und Günther Möhlmann/Joseph König 1955 Übersichten vorgelegt, wobei im Falle Bückeburgs das Staatsarchiv ja noch nicht eingerichtet war, Franz Engel aber die in Hannover liegenden Bestände und die in Bückeburg befindlichen Registraturen des schamburg-lippischen Fürstenhauses zusammenführte, sich freilich dann auch auf Schaumburg-Lippe beschränkte. Für diese beiden kleineren Standorte des Landesarchivs liegen Neubearbeitungen durch Walter Deeters (Aurich) aus dem Jahr 1999 und Hubert Höing (Bückeburg) aus dem Jahr 2004 vor. Für das Staatsarchiv Wolfenbüttel veröffentlichte Hermann Kleinau 1963 eine Beständeübersicht, die durch die Neubearbeitung von Horst-Rüdiger Jarck (2005) ersetzt wurde. Das 1964 neu gegründete Staatsarchiv Stade konnte schon 1965 mit einer von Erich Weise erstellten Beständeübersicht aufwarten, für das Hauptstaatsarchiv in Hannover veröffentlichten im gleichen Jahr Carl Haase und Walter Deeters den ersten Band einer weiter gefassten Beständeübersicht, deren Folgebände 1968 (vorgelegt von Ernst Pitz) und 1983 (unter der Federführung von Manfred Hamann) erschienen, die aber letztlich unvollendet blieb bzw. einer Neubearbeitung bedurfte. Für das Staatsarchiv Osnabrück legte Theodor Penners 1968 eine Beständeübersicht vor. Die aufgeführten Übersichten sind alle in der Reihe der Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung erschienen, über das GBV leicht zu ermitteln bzw. in allen Standorten des Landesarchivs einsehbar.
 - 3 Dies gilt etwa bezüglich der Abwertung eines nicht zur Grafschaft Oldenburg gehörenden Territoriums wie Jever, das im Abschnitt IX unter „Territorialarchive und Archivsplitter“ auftaucht.
 - 4 So wurde lange auf die Bildung eines Bestandes für den Verwaltungsbezirk Oldenburg verzichtet, vielmehr – wie in den Dezernaten der Oldenburger Mittelbehörde selbst – der frühere Bestand Staatsministerium (Best. 136) mit den alten Aktenzeichen weitergeführt.
 - 5 Im Grunde war die Datenbank nur von dem als Archivar allein auf weiter Flur stehenden Kollegen Matthias Nistal genutzt worden.
 - 6 Gedruckt wurde das auch für die Staatsarchive in Aurich und Osnabrück erarbeitete, in drei Bänden veröffentlichte Inventar: Heike DÜSELDER/Hans-Peter KLAUSCH (Bearb.), Quellen zur Geschichte und Kultur des Judentums im westlichen Niedersachsen vom 16. Jahrhundert bis 1945, Göttingen 2002. Obwohl sich die beiden Bearbeiter hervorragend durch die Oldenburger „Findmittel“ mühten, wurde 2002 ein Findbuch für die Nachträge angelegt, die aufgrund von Neuver-

zeichnungen und Nacherschließungen anfielen. Die Zahl der so festgehaltenen Nachträge beläuft sich auf inzwischen 309 Archivalien, das Inventar umfasste im Druck insgesamt 1975 Einträge.

- 7 Die 370 Bestände (Stand Oktober 2013) teilen sich wie folgt auf: Best. = 140; Rep = 100; K = 3; Dep = 62; Erw = 54; Slg = 11.
- 8 Unter der großen Zahl von 1466 (!) Beständen leidet sicherlich die Übersichtlichkeit der von Horst-Rüdiger Jarck bearbeiteten Beständeübersicht für den heutigen Standort Wolfenbüttel des Niedersächsischen Landesarchivs, die freilich eine geradezu titanische Leistung darstellt.

Glanz und Elend privaten Schrifttums – Überlegungen zur Übernahme von Nachlässen und Perspektiven der Nachlassüberlieferung

von Gerd Steinwascher

Ausgangspunkt dieser Überlegungen war die Übernahme und Verzeichnung eines Nachlasses, der dem Standort Oldenburg des Niedersächsischen Landesarchivs schon vor Jahren angeboten worden war. Erst nach dem Tod der Eigentümerin war aber an eine Übernahme zu denken, die zu einer von den Erben gewünschten Entrümpelung der Wohnung ausartete. Der Nachlass, von dem nach einer mehrfachen Bewertung etwa 20 Prozent übrig blieben (er umfasst 3,6 lfd. m.) ist ein Mischnachlass, der – und dies war ursprünglich der Grund der Übernahme – aus genealogischen Unterlagen und Korrespondenzen über wichtige Oldenburger Beamtenfamilien bestehen sollte, überraschenderweise aber auch einen künstlerischen und kunstgewerblichen Teil aufwies und schließlich umfangreiche Privatkorrespondenzen von Familienmitgliedern von der Mitte des 19. bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert enthielt.

Abgesehen davon, dass der Bestand völlig durcheinander lag, die Briefe zumeist noch gefaltet in den Umschlägen steckten, stellte sich die Frage, ob angesichts des Aufwands auch die privaten Korrespondenzen mit Familienmitgliedern bzw. mit Freundeskreisen der Familie überliefert werden sollten. Leicht fiel die Antwort für Korrespondenzen eines in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in England lebenden und arbeitenden Familienmitgliedes, das an seine Eltern in Oldenburg schrieb. Immerhin wird hier das Englandbild eines Deutschen vor dem Ersten Weltkrieg vermittelt. Was aber sollte vor allem mit den Korrespondenzen aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geschehen? Sicherheit gewann der bewertende Archivar, als er auf einen Brief aus dem Jahre 1964 stieß, in dem eine Korrespondenzpartnerin aus dem Rheinland sich glaubte entschuldigen zu müssen, sehr lange nicht auf einen Brief geantwortet zu haben. Sie verwies zwar auf die beiden kleinen Kinder, die sie zu betreuen hatte, legte aber einen Zeitungsartikel über die beginnende Schreibfaulheit der Deutschen bei. Der mit der Schlagzeile „Deutsche werden schreibfaul, aber telefonieren mehr“ überschriebene kurze Artikel verwies auf einen Rückgang der durch die Post beförderten Briefe von 9,3 auf 9,1 Milliarden im Jahre 1963, wohingegen die Zahl der Orts- und Ferngespräche in der damaligen Bundesrepublik gegenüber dem Vorjahr auf 5,6 Milliarden gestiegen war. Die Briefschreiberin betont zwar, dass sich bei ihr die „Telefonitis“ noch in Grenze halte, deutete aber fast prophetisch auf ein neues Problem für briefliche Korrespondenzen hin: „Der Fernsehapparat soll keine Ausrede sein, wir haben ihn erst seit 14 Tagen (so lange waren wir standhaft).“⁴¹

Auch wenn die Korrespondenzserien in diesem Fall erst wiederhergestellt werden mussten – was bei der notwendigen Ersterschließung kursorisch geschah –, wirklich umfangreiche Privatkorrespondenzen sind auch für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts kein „Massenphänomen“, sondern meist in Familien des Bildungsbürgertums vorhanden, die eine gewisse „Sammelleidenschaft“ entwickeln oder, negativ formuliert, nichts wegwerfen können und dafür auch den Platz haben. Nach der Lektüre des oben zitierten Briefes wurde dem Autor dieser Zeilen zudem klar, dass es eine derartige Korrespondenz schon für die jüngste Vergangenheit kaum mehr geben wird. Denn waren 1963 das Telefon und das Fernsehen noch eine Form von Luxus, so haben diese Medien inzwischen unser tägliches Leben zusammen mit dem Computer/Internet vollständig erobert. Zwar mag die Zahl der Briefsendungen, die einen Haushalt erreicht, gestiegen sein (1963 zählte man jährlich 157, 2007 waren es 253³), doch gab es damals nicht die unglaubliche Menge von Werbesendungen, die heute den Blick in den Briefkasten so langweilig macht. Mehrseitige private Korrespondenzen auf Papier dürften heute eher Raritäten sein; ob die vielleicht ebenso umfangreichen und gehaltvollen Mitteilungen, die als ebensolche Raritäten täglich per E-Mail um die Welt fliegen – und von den Geheimdiensten ausgewertet werden müssen –, ausgedruckt oder auf andere Weise aufgehoben werden, erscheint zweifelhaft. SMS und Twitteritis seien wenigstens erwähnt, von alledem muss nochmals die Rede sein.

Öffentliche Archive wurden und werden nicht dafür eingerichtet, privates Schriftgut zu überliefern. Literaturarchive gehören hier zu den Ausnahmen. Freilich findet sich in wohl jedem öffentlichen Archiv privates Schriftgut vom Einzelstück bis zum umfangreichen Nachlass. Die Tendenz ist steigend, immer häufiger wenden sich alte Menschen oder auch genervte Zeitgenossen, die die Hinterlassenschaft ihrer Familie zu entsorgen haben, an die Archive, weil ihnen Zweifel kommen, ob man einfach alles in den Container werfen soll. Die Archive wiederum sind nicht abgeneigt, privates Schriftgut als Ergänzung zum Verwaltungsschriftgut zu übernehmen. Ein Beispiel kennt jeder, und dieses wird gerade wieder aktuell: die Feldpostbriefe, die es schon seit der napoleonischen Zeit gibt, die aber seit dem Ersten Weltkrieg ein Massenphänomen sind.³ Noch heute werden sie den Archiven angeboten und wohl vollständig übernommen.⁴

Bei dem vorgestellten Beispiel geht es in erster Linie nicht um den „klassischen“ Nachlass, d.h. den Nachlass von Politikern, bedeutenden Verwaltungsbeamten, Künstlern, Wissenschaftlern, sprich der schriftlichen Hinterlassenschaft gesellschaftlicher Eliten. Nur zu einem Teil werden diese Nachlässe von den Universitätsarchiven, die die Nachlässe ihrer Hochschullehrer verwalten, oder von den Archiven der politischen Parteien, die Politikernachlässe übernehmen, versorgt. Um Nachlässe von Politikern und Verwaltungsbeamten bemühen sich aber auch staatliche und kommunale Archive, weil sie aus guten Gründen vermuten müssen und dürfen, dass sich in solchen Nachlässen auch amtliches Schriftgut verbirgt. Da es kein Zugriffsrecht auf Nachlässe gibt, diese vielmehr in der Verfügungsgewalt der Nachlasser/Erben liegen, ist der Verbleib von Nach-

lassen oft schwierig zu ermitteln, zumal sich nicht nur Archive um dieses Schriftgut bemühen. Bibliotheken, Museen, Institute sammeln Schriftgut dieser Art, ganz unabhängig davon, ob sie überhaupt Personal besitzen, um die Nachlässe zu bewerten, zu ordnen und zu verzeichnen. So verschwindet mancher Nachlass, der dem Container entging, in den Magazinen.⁵ Die Unübersichtlichkeit der Nachlassüberlieferung wird durch die vor allem vom Bundesarchiv eingerichtete Datenbank nur zum Teil aufgefangen.⁶

Besteht bei bedeutenden Persönlichkeiten eher die zuweilen umstrittene Frage, wer den Nachlass bekommt, so steht die Archivarin oder der Archivar nicht selten vor dem Problem, ob ein angebotener Nachlass wirklich archivwürdig ist, denn die Kosten gerade für die Erschließung dieses oft in Unordnung geratenen oder ohne rechte Ordnung entstandenen Nachlasses sind meist viel höher als die für Verwaltungsschriftgut. Zudem sieht man sich zuweilen genötigt, einen ganzen Nachlass zu übernehmen, obwohl nur Teile davon wirklich für den Archivsprengel von Relevanz oder überhaupt archivwürdig sind. Eine Regel sollte deshalb sein, Nachlässe möglichst als Schenkung ohne Auflagen zu übernehmen, aber auch bei deponierten Nachlässen dafür zu sorgen, dass man nur die archivwürdigen Teile erhält bzw. behält. Nachkassation vor und während der Verzeichnung muss auch und gerade bei privatem Schriftgut möglich sein!

Die Frage nach dem Sinn oder Unsinn der Übernahme privaten bzw. nichtamtlichen Schriftguts ist also durchaus heikel, denn eine gesetzliche Verpflichtung, sich als Sammler und Jäger im nichtamtlichen Schriftgut aufzuführen, wird sich kaum konstruieren lassen. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, sich mit immer weniger Finanzmitteln auf die Kernaufgaben zu konzentrieren. In § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Archivgesetzes wird zwar durchaus festgehalten: „Das Landesarchiv nimmt auch Schriftgut anderer Herkunft an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Es sammelt sonstige Unterlagen zur Ergänzung des Archivgutes.“⁷ Der Gesetzestext blieb hier aber wohl ganz bewusst sehr allgemein, denn über das, was im öffentlichen Interesse liegt, kann man ganz unterschiedlicher Meinung sein.

Im Selbstverständnis der Archivarinnen und Archivare sieht die Antwort auf das Problem des Umgangs mit nichtamtlichem Schriftgut sicherlich eindeutiger und offensiver aus, sie wird positiver formuliert und ist konkreter als das, was Archivgesetze zu formulieren imstande sind bzw. bisher waren. Die Archive verstehen sich als Gedächtnis nicht nur des Staates oder der Stadt, sondern der Gesellschaft, was impliziert, dass sie eine Überlieferung schaffen, die über das hinaus geht, was staatliches oder kommunales Verwaltungsschriftgut zu dokumentieren vermag.⁸ Ganz unabhängig von dem Phänomen, dass sich gerade die Bundesländer vieler Aufgaben durch deren Übertragung auf die Kommunen oder Kammern entledigen, ist der Blick auf nichtstaatliches Schriftgut als Ergänzungsüberlieferung schon lange im Fokus der Archive wie seiner Benutzer. Die Weiterentwicklung der historischen Wissenschaft, die einen ganz anderen Blick auf die Gesellschaft wirft, die Kulturgeschichte im weitesten Sinne betreibt und Alltagsgeschichte erforscht, steigert den Wert dieses Schriftguts, das vielleicht schon mehr ist als eine Ergänzungsüberlieferung zum „eigentlichen“ Archivgut.

Privates Schriftgut: Briefe, Tagebücher, schriftlich fixierte Erinnerungen im Unterschied zum amtlichen Schreiben, zudem Bildquellen vom Foto bis zum Film sind ein „Renner“ in der Forschung. Vorhanden war privates Schriftgut durchaus auch schon vor 1850, als die Alphabetisierung einen Grad erreichte, der dem heutigen wohl nahekommt. Bei einem Projekt über bürgerlich-bäuerliche Eliten, an dem der Standort Oldenburg des Niedersächsischen Landesarchivs beteiligt war,⁹ wurde nach der schriftlichen Hinterlassenschaft der Landbevölkerung aus der Zeit vor 1850 gefahndet – mit Erfolg, wie sich herausstellte.¹⁰ Hofarchive haben nur selten den Weg ins öffentliche Archiv geschafft, noch heute wollen auch viele Familie, die über solche Schätze verfügen, diese in alter Tradition in Haus und Hof behalten. Man muss dies respektieren. Wenn es lohnt, kann man zumindest die Information, die das Schriftgut bietet, durch Reproduktionen sichern. Überliefert ist das private Schriftgut oft zufällig. In den National Archives in London liegen massenhaft Privatkorrespondenzen aus dem 17. bis 19. Jahrhundert aus ganz Europa, weil sie bei der Kaperung von Schiffen durch die englische Marine beschlagnahmt wurden und anschließend bei der Admiralität verstauben durften.¹¹

Nun ist es nicht so, als würde die behördliche Überlieferung für „moderne“ Fragestellungen der Forschung nichts bieten oder man würde mit der Konzentration auf amtliches Schriftgut ein „Demokratieproblem“ bekommen. Angesichts der Staatsquote auch im demokratischen Rechtsstaat mit seinen umfassenden sozialstaatlichen Funktionen ist bei Berücksichtigung der Körperschaften des öffentlichen Rechts eine fast alle gesellschaftlichen Phänomene abdeckende Überlieferung möglich, wenn man sie denn herstellt. Dies gilt selbst für frühere Jahrhunderte, als der Archivar als Jurist kein weites „Bewertungsgesichtsfeld“ besaß. So ist etwa die bereits massenhaft vorhandene Überlieferung der Gerichte für das 18. Jahrhundert nicht nur eine wichtige rechtsgeschichtliche Quelle, sondern ließe sich auch zur Alltagsgeschichte heranziehen. Sogar Feldpostbriefe sind über staatliche Behörden überliefert.¹² Das Problem, das die Wissenschaft mit diesen Beständen hat, ist sicherlich zum einen die oft nicht ausreichende Erschließung durch die Archive (dies nachzuholen wird eine gewaltige Zukunftsaufgabe sein), zum anderen aber auch die fehlende methodische und hilfswissenschaftliche Kenntnis zur Auswertung dieses Archivgutes in den Kreisen der Forschung. Gelegnet sei aber nicht: Der Reiz privaten Schriftguts, des Briefes oder eines Tagebuches, ist nicht zuletzt, dass diese Schriftstücke eben nicht für die Öffentlichkeit, und wenn es nur eine behördliche ist, geschrieben wurden. Literarische Nachlässe können etwa gerade dann an Wert verlieren, wenn sie gefiltert vom Nachlasser schon zu Lebzeiten ins Archiv gegeben werden und somit meist schon konstruierte Nachlässe sind.

Kein Archiv würde die Übernahme privater Korrespondenzen, Tage- oder Wirtschaftsbücher aus der Frühen Neuzeit oder dem 19. Jahrhundert verweigern, wobei man sich bewusst sein sollte, dass diese Überlieferung in der Regel meist lückenhaft und zufällig ist. Für das vergangene Jahrhundert sind die Überlieferungsbedingungen naturgemäß noch besser. Die Archive sollten sie nutzen. Sie können noch eher auswählen, können versuchen, die Überlieferung weiter

zu streuen und kompakte Nachlässe zu übernehmen. Natürlich wird aus einem Arbeiterhaushalt kaum einmal ein größerer Briefnachlass zu erwarten sein, wohl aber aus den Kreisen der „Mittelschichten“. Der geschilderte Fall eines Privatarchivs aus einem gehobenen bürgerlichen Haushalt (Lehrer, Bankkaufmann, Designerin) dürfte keine Rarität sein, aber jeden Tag bekommt man so etwas auch nicht angeboten. Und die Zukunft sieht nicht rosig aus.

Hinzuweisen ist nämlich nochmals auf die bedrohliche Tatsache, dass auch diese Überlieferung zu versiegen droht. Es ist nicht nur die technische Revolution, die dem Archiv hier Sorgen machen muss. Denn schwerer mag noch wiegen, dass die Menschen heute mit dem Telefon/Handy, durch Nutzung sozialer Netzwerke im Internet, durch kurze E-Mail-Kontakte oder mit elektronischen Kurzmitteilungen (SMS, Twitter) kommunizieren und kaum noch ein Bedürfnis haben, sich durch lange Schreiben – ob auf Papier oder elektronisch – über den Alltag, besondere Erlebnisse, über Politik, Wirtschaft oder gar Kultur auszutauschen. Dass durch die Mode, sich nur noch über Kurzmitteilungen zu verständigen, wodurch sich zweifellos auch unsere Schriftsprache verändern wird, Kommunikation insgesamt verkümmert, steht zu befürchten. Hierzu eine Beobachtung: Urlaubskarten aus der Zeit um 1960 sind so voll geschrieben, dass kaum noch Platz für Anschrift und Briefmarke verblieb. Das Klischee vom gut informierten Briefträger, der die Postkarten seiner Klienten liest, dürfte der Vergangenheit auch deshalb angehören, weil Urlaubskarten heute meist nur noch mit Gemeinplätzen gefüllt werden, weniger der Informationen dienen, sondern dem ähneln, was man mit einer SMS erreicht: Man lebt, es ist toll/mies, das Wetter gut/schlecht. Der modern ausgestattete Reisende stellt ohnehin ein selbst geschossenes Foto ins Netzwerk und steht mit der „Heimat“ in ständigem Handy- und/oder E-Mail-Kontakt.

Wenn die Archive also heute besorgt sind, dass der Medienbruch in der öffentlichen Verwaltung die Aktenführung so beeinträchtigt, dass ein Nachvollzug des Verwaltungshandelns nicht mehr gewährleistet ist, kryptische Akten entstehen, dann gilt dies in gleicher Weise, ja noch viel mehr für das private Schriftgut. Muss der Archivar zukünftig, um die Überlieferung des Staates bzw. der Kommunen zu sichern, die Schriftgutbildung in Form der neuen Medien vorausschauend begleiten, so kann er dies für die private Überlieferung nicht leisten. Er kann nur darauf hoffen, dass die technischen Möglichkeiten auch die langfristige Speicherung privater Korrespondenzen ermöglicht, falls diese noch Aussagekraft besitzen sollten. Die Hoffnung auf die „Überlieferung der Neuen Sozialen Bewegungen“ erscheint doch etwas optimistisch.¹³ Der Medienbruch dürfte im nichtamtlichen Bereich sogar weiter fortgeschritten sein.

Unabhängig davon sind die ausführlichen Korrespondenzen des vergangenen Jahrhunderts eine ebenso wichtige Quelle für die zukünftige kulturgeschichtliche Forschung, wie dies für die privaten Korrespondenzen des 19. Jahrhunderts oder der Frühen Neuzeit gilt. Überliefert ist hier meist nur die Korrespondenz der führenden Eliten, des Adels, der Politiker, der Wissenschaftler, Dichter etc., für den normalen bürgerlichen, erst recht für den bäuerlichen oder proletarischen Haushalt ist diese Quelle eine Ausnahme und in ihrer Rarität schon wieder bezüg-

lich ihrer allgemeinen Aussagekraft fragwürdig. Wer also die Möglichkeit hat, umfangreichere private Korrespondenzen des 20. Jahrhunderts zu übernehmen, sollte zugreifen. Gegenüber dem Elend der heute üblichen Schriftlichkeit – man denke an die Meinungsäußerungen in Internet-Foren – glänzt die oft ausführliche und sorgfältig abgefasste Korrespondenz vergangener Jahrzehnte oft in hellem Licht. Für die „Opfer“ archivischer Nachlasssammelleidenschaft sollte gelten, was Literaten und Philosophen offenbar schon seit der Antike zur Wahrung ihres eigenen Ruhmes bewegte: „*Von der Wiege bis zur Bahre begleiten uns die Archivare.*“¹⁴

- 1 Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Oldenburg (künftig NLA-OL), Erw 94 Akz. 2013/040 Nr. 187.
- 2 <http://haetten-sie-gewusst.blogspot.de/2011/03/wie-viele-briefe-erhalt-ein-deutscher.html> (Zugriff 13.09.2013).
- 3 Sie sind sehr häufig überliefert, zumal sie oft genug die einzige Erinnerung an im Krieg gefallene Familienmitglieder darstellen. Z. T. wurden sie aufwändig aufbereitet und sogar vervielfältigt (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.09.2013, S. N4: „Mars: Eine einzigartige Sammlung von Kriegsbriefen 1914 bis 1918.“
- 4 Ihren Wert sollte man nicht überschätzen, wussten doch die Schreiber von der Zensur. Eine Besonderheit ist da vielleicht schon die dem Landesarchiv am Standort Oldenburg 2010 übergebene Serie von Feldpostbriefen, die sich an die Ortsgruppe der NSDAP in Kreyenbrück (Stadtteil von Oldenburg) richtete (NLA-OL Erw 50).
- 5 Dass der Erschließungszustand vieler Nachlässe auch in hauptamtlich geführten Archiven nicht zum Besten steht, sei selbstkritisch vermerkt. In Oldenburg werden gerade die letzten, schon seit Jahrzehnten im Magazin liegenden Nachlässe erschlossen. Da mag fast beruhigen, dass selbst im Thomas-Mann-Archiv in Zürich über Jahrzehnte dreitausend Briefe von Thomas Mann unerschlossen liegen blieben, ja offenbar nicht einmal eine Zugangsnummer erhielten (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.09.2013 S. 37).
- 6 <http://www.nachlassdatenbank.de/> Ein weiterer Online-Katalog wird von der Staatsbibliothek Berlin gepflegt (Kalliope = <http://kalliope.staatsbibliothek-berlin.de/>).
- 7 NArchG in der Fassung vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 402).
- 8 Auf die vom ehemaligen Leiter des Bundesarchivs Hans Booms einst „losgetretene“ Debatte über die Pflicht der Archive gegenüber der gesamten Gesellschaft sei hier nur verwiesen (Hans BOOMS, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung, in: Archivalische Zeitschrift 68 [1972], S. 3-40).
- 9 <http://www.laendliche-eliten.de/>
- 10 Vgl. Gerd STEINWASCHER, Wozu eigentlich schreiben? Bäuerliche Schreibkultur in der oldenburgisch-friesischen Marsch und Geest, in: Uwe MEINERS/Antje SANDER/Gerd STEINWASCHER, Hinter dem Horizont. Bd. 1: Sach- und Wissenskultur der ländlichen Oberschichten in den jeveländischen Marschen und den angrenzenden Oldenburger Geestgebieten zwischen dem 17. und frühen 19. Jahrhundert, Münster 2013, S. 77–98. Verwiesen sei auf ein erst im September 2013 verzeichnetes Hofarchiv aus der oldenburgischen Wesermarsch, in dem sich zahlreiche private Korrespondenzen einer großbäuerlichen Familie befinden, die bis weit in das 18. Jahrhundert zurückreichen (NLA-OL Dep 150).
- 11 Niederländische Wissenschaftler haben sie wieder „ausgegraben“; vgl. <http://www.nationaalarchief.nl/internationaal/project-sailing-letters>.
- 12 Wolf-Dieter MOHRMANN (Hrsg.), Der Krieg ist hart und grausam! Feldpostbriefe an den Osnabrücker Regierungspräsidenten 1941-1944, Osnabrück 1984.
- 13 Hierzu etwa: Stefan SUDMANN, Vom Sammler zum Jäger. Überlegungen zur archivischen Überlieferungsbildung im nichtamtlichen Bereich, in: Anja HORSTMANN/Vanina KOPP (Hrsg.), Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Wirklichkeiten in Archiven, Frankfurt am Main/New York 2010, S. 238.
- 14 So die Überschrift eines Artikels von Detlef Schöttker in der FAZ über die Literaturarchive, deren Genese keineswegs auf die „Materialsucht“ der germanistischen Wissenschaft, sondern der „Ruhmsucht“ der Literaten zurückzuführen ist (Frankfurter Allgemeine Zeitung im September 2013 – der interessante Artikel ist im FAZ-Archiv abgelegt).

„Die Universitätsverwaltung beabsichtigt [...] Aussonderungen von Altschriftgut vorzunehmen.“ Zur Genese des gemeinsamen Archivs der Universität und der Hochschule Osnabrück

von Thorsten Unger

Einführung

Was für die alten Universitäten mit teils bis ins Mittelalter reichenden Wurzeln gilt, trifft auch auf die noch jungen (Reform-)Universitäten der 1960er und 1970er Jahre zu: Rechtlich relevante oder historisch bedeutsame Unterlagen müssen langfristig und sicher aufbewahrt werden. Rechtssicherheit und Identitätsstiftung sind hierbei nur zwei Aspekte, die im Hochschulbereich eine besondere Rolle spielen.¹ Eine dauerhafte Archivierung von Unterlagen setzt wiederum bestimmte räumliche und fachliche Grundlagen voraus, will man den Archivgesetzen der Bundesländer Rechnung tragen.²

Die Aufgaben eines modernen Hochschularchivars gehen dabei oft über die klassischen Kernaufgaben des Bewertens und Verzeichnens, wie sie im staatlichen Archivwesen im Mittelpunkt stehen, hinaus.³ Neben der Nutzung der Archivbestände durch Wissenschaftler und Studenten spielt die dienstliche Nutzung durch die Hochschulverwaltung eine besondere Rolle. Zwar finden natürlich auch im staatlichen und kommunalen Bereich solche Nutzungen statt, ein Hochschularchivar ist allerdings viel stärker Mitarbeiter der von ihm betreuten „Behörde“ als es ein Staatsarchivar gegenüber den Landesbehörden ist. Die Erwartungshaltung des Archivträgers kann somit eine ganz andere sein. Teilweise kann die Arbeit eines Hochschularchivars hierbei ins Dokumentarische reichen, z.B. wenn es um die schnelle Bereitstellung von Bildmaterial für Nachrufe oder Jubiläen geht.

Eine wichtige Rolle nimmt auch häufig die Schriftgutverwaltung ein, bei der es sich eigentlich nicht um eine klassische archivische Aufgabe handelt. Eine funktionierende Schriftgutverwaltung ist natürlich nicht nur für die Hochschule, sondern auch für jedes Archiv eminent wichtig, denn sie vereinfacht für die eine Seite Arbeitsabläufe, für die andere Seite die archivische Bewertung.⁴ In manchen Fällen sind auch museale Kenntnisse gefordert, weil 3D-Objekte wie Medaillen, Gastgeschenke, Talare oder Gebäudemodelle in Ermangelung eines Universitätsmuseums untergebracht werden müssen oder der Archivar sogar selbst mit dem Aufbau eines Universitätsmuseums betraut wird.⁵ Dass auch für den Hochschulbereich eine moderne, zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit – heutzutage am besten unter Berücksichtigung von Web 2.0 – bedeutsam ist, liegt auf der Hand. Nicht zuletzt ist die Fachkompetenz eines Hochschularchivars auch oftmals in der Lehre (Archivwissenschaft, Historische Hilfswissenschaften) oder bei Fortbildungen für die Verwaltungsmitarbeiter einer Hochschule gefragt.

Unger: „Die Universitätsverwaltung beabsichtigt ...“

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Hochschularchivare „Einzelkämpfer“ sind, bietet sich hier ein breites und abwechslungsreiches Aufgabenfeld, das oftmals große Flexibilität und auch manchmal Improvisationskunst erfordert.⁶

Das gemeinsame Archiv der Universität und der Hochschule Osnabrück

Nur in den wenigsten Fällen wird ein Archiv gleich bei der Gründung einer Universität oder Hochschule eingerichtet, was vielerorts immer wieder zum Verlust bedeutender Aktenbestände geführt hat. Nicht selten werden Archive erst im Hinblick auf anstehende Jubiläen oder aufgrund der immer größer werdenden Aktenmassen in den Verwaltungskellern gegründet. Manchmal erwächst aber auch aus den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen ein historisches Interesse an der eigenen Institution, vor allem, wenn die Zeitzeugen nach und nach aus dem Dienst ausscheiden. Nicht umsonst ist deswegen zu beobachten, dass viele der in den 1960er/1970er Jahren gegründeten Hochschulen vermehrt nach einer Forschergeneration begannen, eigene Archive einzurichten.⁷

Zu den jüngsten Universitätsarchiven in Deutschland zählt das 2011 eingerichtete und im Niedersächsischen Landesarchiv – Standort Osnabrück angesiedelte Universitäts- und Hochschularchiv Osnabrück.⁸ Die organisatorische Anbindung an das Niedersächsische Landesarchiv stellt dabei eine Besonderheit dar:⁹ Hochschularchive sind oft direkt an die Verwaltung angegliedert¹⁰, sie können eine Abteilung bzw. ein Dezernat in der Hochschulbibliothek sein¹¹ oder, im Falle von älteren Universitäten mit entsprechend umfangreichen Archiven, sogar Zentrale Einrichtungen.¹² Ungewöhnlich ist im Osnabrücker Fall auch die Kooperation zweier Hochschulen, die sich durch die räumliche Nähe und auch durch schon in anderen Bereichen stattfindende Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen anbot.

Die Anfänge

Das Gründungsjahr des gemeinsamen Hochschularchivs täuscht darüber hinweg, dass man im Jahr 2011 bei der Einrichtung des Archivs schon auf Bestehendes aufbauen konnte: Laut § 7 NArchG fällt die Überlieferungsbildung der Hochschulen in die Zuständigkeit der staatlichen Archive, sofern kein eigenes Hochschularchiv vorhanden ist. Dieser 1993 im niedersächsischen Archivgesetz kodifizierte Sachverhalt spielte in Osnabrück auch schon in früheren Jahren eine Rolle: Bereits am 21. Februar 1974 wandte sich die Universität Osnabrück telefonisch an das damalige Staatsarchiv und teilte mit Hinweis auf die Niedersächsische Aktenordnung¹³ das Anliegen mit, „Aussonderungen von Altschriftgut“¹⁴ vornehmen zu wollen. Die Universität bat das Staatsarchiv um Informationen, wie bei Aussonderungen zu verfahren sei, vermutete aber schon, dass z.B. „Rechnungsbelege, Geschäftsbedarf [...] von vornherein zur Kassation freigegeben werden können.“¹⁵ Für das anzubietende Schriftgut wurde in Aussicht gestellt, „die vorgeschriebenen Aussonderungslisten“¹⁶ anzufertigen. Ein bemerkenswerter Vorgang, denn im Regelfall muss doch eher der zuständige Archivar auf die Archivierungspflicht aufmerksam machen.

Einige Tage später vermerkte der Sachbearbeiter im Staatsarchiv: „An eine Aussonderung von Schriftgut ist vorerst noch nicht gedacht. Die Universitätsverwaltung wird sich zu gegebener Zeit mit dem Staatsarchiv in Verbindung setzen.“¹⁷ Eine Aussage, die auf den ersten Blick nicht weiter verwundert, denn die Universität Osnabrück hatte, nachdem die niedersächsische Landesregierung 1970 deren Gründung beschlossen hatte und schließlich 1973 das Organisationsgesetz der Universität erlassen worden war, erst im Jahr 1974 ihren Lehrbetrieb aufgenommen.¹⁸ Ob die Universitätsverwaltung vielleicht im Rahmen der Anfrage auch das Schriftgut der älteren Vorgängereinrichtung, der Pädagogischen Hochschule (Adolf-Reichwein-Hochschule) im Blick hatte,¹⁹ lässt sich nicht mehr nachvollziehen, erscheint aber aus den weiteren Verlauf eher unwahrscheinlich.

Der auf den 1. Februar 1975, dann auf den 1. Oktober 1976 auf Wiedervorlage gelegte Vorgang ruhte zunächst,²⁰ bis ein Mitarbeiter des Staatsarchivs sich am 4. Oktober 1976 in einer schriftlichen Mitteilung an die Universitätsverwaltung wandte und nachfragte, „ob in absehbarer Zeit mit der Archivierung von Schriftgut Ihrer Verwaltung zu rechnen“²¹ sei. Am 1. November 1977 – die Universität hatte sich nicht zur Anfrage geäußert – erfolgte eine erneute Anfrage, die dann am 28. Dezember 1977 eine Antwort der Universitätsverwaltung nach sich zog.²² Darin ist zu lesen: „Die Akten der Universitätsverwaltung betreffen [...] nahezu noch aktuelle Vorgänge, können also nicht archiviert werden.“ Die Frage, ob Akten der Vorgängereinrichtung, der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, in Osnabrück vorhanden seien, wurde verneint. Dies dürfte wohl darauf hinweisen, dass bei der ersten Anfrage an das Staatsarchiv tatsächlich nur an die Akten der Universitätsverwaltung gedacht worden war. Die Universitätsverwaltung bat aber um eine Beratung im nachfolgenden Jahr, wie z.B. mit den Akten des Gründungsausschusses zu verfahren sei.²³

Von Seiten des Staatsarchivs wurden in einem Schreiben im Januar 1978 kurz die potentiell archivwürdigen Stellen skizziert, des Weiteren um einen Organisationsplan, einen Geschäftsplan und Informationen zur Aktenführung gebeten. „Zweckmäßigerweise sollte auch eine Besichtigung der Registraturen durch einen Beamten des Staatsarchivs ins Auge gefaßt werden.“²⁴ Da Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungspläne und Aktenplan zu diesem Zeitpunkt neu verfasst wurden, sollte zunächst ein Bewertungstermin am 13. März 1978 für den notwendigen Informationsaustausch sorgen, bei dem zum ersten Mal ein Mitarbeiter des Staatsarchivs das Altschriftgut der Universität in Augenschein nehmen konnte.²⁵

Bei der Bewertung der Akten im Dezernat 5040 (Akademische Angelegenheiten) standen zunächst die Protokolle des Gründungsausschusses auf der Agenda, die als archivwürdig, jedoch noch nicht als archivreif eingestuft wurden. Im Zusammenhang mit der Bewertung stellte sich heraus, dass in der Universität doch auch noch Akten der PH aufbewahrt wurden, allerdings „davon die Masse archivunwürdig.“²⁶ Für die räumlich zu diesem Zeitpunkt auf dem Dachboden des Schlosses gelagerten Akten war ein Umzug in den Keller angedacht. In dem über die Bewertung entstandenen Vermerk klang auch die Frage an, welchen recht-

lichen Status die Akten später im Staatsarchiv haben sollten: Repositur (Rep), also staatlicher Bestand, oder Depositum (Dep).²⁷

Das Universitätsarchiv als Depositum im Staatsarchiv Osnabrück

Der erste Kontakt und damit auch der Schriftverkehr brachen dann zunächst ab. 1992 nahm das Staatsarchiv mit dem Hinweis darauf, dass vermutlich mittlerweile genügend archivreife Unterlagen in der Verwaltung gelagert werden müssten, erneut Kontakt auf. Unterlagen waren bis zu diesem Zeitpunkt keine in das Staatsarchiv übernommen worden.²⁸ Im Rahmen des erneuten Kontakts wurde nun ein Depositumvertrag abgeschlossen, der die künftige Archivierung regeln sollte.²⁹ Der Bestand des Universitätsarchivs erhielt die Bestandsbezeichnung Dep 103.³⁰ Damit war die Grundlage für das heutige Universitäts- und Hochschularchiv gelegt. Eine zeitgleiche Anfrage des Staatsarchivs an die Fachhochschule Osnabrück, ob auch diese an der Archivierung interessiert sei, blieb allerdings ohne Erfolg³¹, so dass in der Folge zunächst nur Unterlagen der Universität in das Staatsarchiv übernommen wurden.

Der Kooperationsvertrag

Bedenkt man die eingangs erwähnte Aufgabenvielfalt, dann ist es nur logisch, dass spätestens Mitte 2005 die Überlegungen zur Einrichtung eines eigenen Archivs konkreter wurden. Sie führten schließlich dazu, 2011 in Kooperation mit der Hochschule (ehemals Fachhochschule) Osnabrück ein gemeinsames Archiv einzurichten, das von einem eigens eingestellten Archivar betreut wird. Neben dem seit 1992 bestehenden Depositumvertrag zwischen Landesarchiv und Universität wurde

nun auch ein Depositumvertrag zwischen der Hochschule und dem Landesarchiv vereinbart. Dienstsitz sollte das Niedersächsische Landesarchiv – Standort Osnabrück werden.³² Organisatorisch ist die Archivarsstelle dem Dezernat 4 – Akademische Angelegenheiten – der Universität Osnabrück zugeordnet und findet sich damit an genau der Stelle der Universität, wo einst in den 1970er Jahren die ersten Akten bewertet wurden.

In den Zuständigkeitsbereich des Archivars fallen die beiden Deposita der Hochschulen (Dep 103: Universität und Dep 123: Hochschule) sowie der ASten (Dep 106 AStA Universität Osnabrück und Dep 126 AStA Hochschule



Unterzeichnung des Kooperationsvertrags
im März 2011.

(Foto: Pressestelle Universität Osnabrück/Scholz33)

Osnabrück). Zu den Aufgaben zählen neben Bewertung und Verzeichnung die Beratung der beiden Hochschulen sowie der Archivbenutzer, die sich mit der Osnabrücker Hochschulgeschichte beschäftigen, aber auch die Archivpädagogik. Eine Einbindung in Lehre und Fortbildungen ist ab dem Jahr 2014 angedacht. Dabei profitiert das gemeinsame Hochschularchiv von der Nutzung der Infrastruktur des Landesarchivs, wie z.B. der Restaurierungswerkstatt oder des Archivmagazins, und der Einbindung in die Arbeitsprozesse (hier v.a. die Nutzung des Lesesaals).

Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Kooperation: Der Standort Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs beherbergt neben den staatlichen Beständen des Osnabrücker Archivsprengels und den Archivalien der beiden Hochschulen auch das Stadtarchiv Osnabrück sowie die Archive des Landkreises Osnabrück und der kreisangehörigen Städte respektive Gemeinden.³³

Nutzer finden folglich in dem Archivverbund im Landesarchiv in Osnabrück eine ideale Forschungsumgebung vor, gerade weil historische Fragestellungen zumeist nicht an den Grenzen der Archivsparten halt machen.³⁴

- 1 Jens BLECHER und Sabine HAPP, *Archive ohne Lobby? Strategien im Umgang mit dem Archivträger* (Wissenschaftsarchive 2011), Leipzig 2012, S. 7f. Vgl. auch Max PLASSMANN, *Das Archiv der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*, in: Max PLASSMANN (Hg.), *Bewahren und Gestalten. Ein Jahr Universitätsarchiv Düsseldorf*, Düsseldorf 2002, S. 9–28, hier S. 9.
- 2 Für Niedersachsen vgl. das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25.05.2003, v.a. § 4 sowie § 7 Abs. 1 und 3.
- 3 Zur Bewertung im Hochschulbereich vgl. Max PLASSMANN, *Das Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen*, in: *Archivar* 62 (2009), S. 132–137; *Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen. Eine Handreichung* von Thomas BECKER (Bonn), Werner MORITZ (Heidelberg), Wolfgang MÜLLER (Saarbrücken), Klaus NIPPERT (Karlsruhe) und Max PLASSMANN (Düsseldorf), Saarbrücken 2009. Ein noch weitestgehend neues Feld stellt dabei die Archivierung von Forschungsdaten dar (Vgl. Klaus NIPPERT, *Forschungsdaten. Ein Arbeitsgebiet für Archive von Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen*, in: *Archivar* 66 (2013) S. 154–159).
- 4 Bei Hochschulen ist dabei zu beobachten, dass oftmals mehrere Faktoren zusammentreffen. Das Fehlen eines übergreifenden Aktenplans und der Mangel an Kenntnissen der Aktenführung v.a. auf Institutsebene führen bei Personalwechsel unweigerlich zu einem Verlust von Informationen und erschweren die Bewertungsarbeit. Typisch ist auch die Vermischung von dienstlichen und „privaten“ Belangen (z.B. Forschungsprojekte) bei den Lehrstühlen. Ebenso wird gerade auf dieser Ebene zumeist nicht die Aufbewahrungsfrist, sondern die Emeritierung oder ein Stellenwechsel zum Anlass einer Aktenaussonderung genommen.
- 5 Letzteres z.B. an der Universität Freiburg (<http://www.uniseum.uni-freiburg.de/>) [18.12.2013] und der Universität Bonn (<http://www3.uni-bonn.de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/organisationsplan/archiv/universitaetsmuseum>) [18.12.2013].
- 6 *Dokumentationsprofil* (wie Anm. 3), S. 8f.
- 7 Eine aktuell gehaltene Auflistung bietet das Universitätsarchiv Augsburg auf seiner Homepage <http://www.uni-augsburg.de/einrichtungen/archiv/links/universitaetsarchive> [18.12.2013]. Infos zu den deutschen Hochschularchiven bietet – allerdings mit Lücken – auch Annette VOGT, *Archivführer zur Wissenschaftsgeschichte*, Berlin 2013, v.a. S. 63–124.
- 8 Vgl. zur Gründung des Archivs den Beitrag: *Das Gedächtnis der Universität. Uni richtet Archiv im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Osnabrück ein*, in: *unizeit* 2 (2011), S. 22.
- 9 Eine ähnliche Konstruktion findet sich auch in Marburg, vgl. dazu Katharina SCHAAL, *Ein Universitätsarchiv mit zwei Trägern: Das Archiv der Philipps-Universität Marburg*, in: *Archive ohne Lobby?* (wie Anm. 1), S. 64–67: Das Archiv der 1527 gegründeten Philipps-Universität wurde Ende des 19. Jahrhunderts als Depositum an das Staatsarchiv Marburg abgegeben. Seit 2006 wird das weiterhin im Staatsarchiv aufbewahrte Universitätsarchiv von einer hauptamtlichen Archivarin betreut.

- 10 So z.B. das Universitätsarchiv Bremen (<http://www.uni-bremen.de/archiv/aufgaben.html>) [18.12.2013].
- 11 So z.B. die Universitätsarchive Hannover (<http://www.tib.uni-hannover.de/de/tibub/ueber-uns/universitaetsarchiv-hannover/aufgaben.html>) [18.12.2013] und Göttingen (<http://www.user.gwdg.de/~uniarch/index.htm>) [18.12.2013].
- 12 So z.B. das Universitätsarchiv Freiburg (<http://www.uniarchiv.uni-freiburg.de/>) [18.12.2013].
- 13 Gemeint ist hier die Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. AktO) aus dem Jahr 1970, v.a. § 20 „Abgabe von Schriftgut an das Staatsarchiv“ (abgedruckt in: Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung u. Erg.Lfg, Hannover 1970):
„(1) Das auszusondernde Schriftgut ist dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten. Dies gilt nicht für Schriftgut, auf dessen Übernahme das Staatsarchiv von vornherein verzichtet hat.
(2) Die anbietende Dienststelle übersendet dem Staatsarchiv in dreifacher Ausfertigung einseitig beschriebene Verzeichnisse über das auszusondernde Schriftgut nach Muster 4. Im übrigen richtet sich das Verfahren über die Abgabe von Schriftgut an das Staatsarchiv nach den vom Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – erlassenen Bestimmungen.
(3) An dem abzugebenden Schriftgut dürfen keine den Wert mindernde Veränderungen (z.B. Entfernen von Siegeln, Freimarken oder dgl.) vorgenommen werden. Die Originalschriftgutbehälter sind mitzugeben.
(4) Die Abgabe an das Staatsarchiv ist in den Aktenverzeichnissen zu vermerken.“
- 14 Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Osnabrück (künftig NLA-OS) Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Aktenvermerk vom 21.02.1974).
- 15 Ebd.
- 16 Ebd. Vgl. dazu auch Anm. 13.
- 17 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Aktenvermerk vom 25.02.1974).
- 18 Zum Gründungsvorgang vgl. Wendelin ZIMMER, *Turbulente Zeiten. Ein Lesebuch zur Geschichte der Universität Osnabrück*, Osnabrück 1999, S. 12–49, hier v.a.: S. 17, 45.
- 19 1953 wurde die PH Celle nach Osnabrück verlegt, 1969 wurde die PH Osnabrück Bestandteil der PH Niedersachsen. Vgl. dazu ZIMMER (wie Anm. 18), S. 15.
- 20 Wie Anm. 17.
- 21 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Schreiben vom 04.10.1976).
- 22 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Aktenvermerk vom 01.11.1977 und Schreiben vom 28.12.1977).
- 23 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Schreiben vom 28.12.1977).
- 24 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Schreiben vom 16.01.1978).
- 25 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103 (Schreiben vom 26.01.1978 und vom 20.02.1978).
- 26 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103, Vermerk vom 14.03.1978: „Es handelt sich dabei um Bewerbungen, Studiengebühren, Im-, Exmatrikulation, prüfungen (Einzelfälle); Zeit: Ca. 1955–1974, Umfang: 200 lfd m. Wertvolleres wie Senatsprotokolle, Akten des Rektors ist weniger vertreten; der Verbleib ist nicht bekannt (!).“
- 27 Ebd.
- 28 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103, Schreiben vom 11.03.1992.
- 29 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103, Depositavalvertrag vom 14.09.1992.
- 30 NLA-OS Bestandsakte Depositavalvertrag Dep 103, Vermerk vom 28.10.1992.
- 31 NLA-OS Bestandsakte Dep 123 I.
- 32 Wie Anm.8.
- 33 Vgl. dazu auch Mirella LIBERA und Anna Philine SCHÖPPER, *Wege und Möglichkeiten zur verbesserten Betreuung kommunaler Deposita im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Osnabrück. Ein Sachstands- und Erfahrungsbericht*, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 15 (2011), S. 135ff.
- 34 Ebd. S. 136.

„[...] gilt es zunächst bergmännisch zu schürfen und den einzelnen Edelmetalladern sorgsam nachzugehen [...]“. Anfänge, Auswertungsmöglichkeiten und Perspektiven des „Repertorium Germanicum“

von Kerstin Rahn

Ziel des Beitrages ist es, einen kurzen Überblick über die Anfänge des am Deutschen Historischen Institut in Rom in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesarchiv betriebenen sog. Grundlagenprojektes „Repertorium Germanicum“ zu geben. Auch sollen Auswertungsmöglichkeiten und Perspektiven des Langzeitprojektes skizziert werden.

Ungefähr ein Jahrzehnt nach Öffnung der Vatikanischen Archive für die Forschung (1881) konkurrierte die im Jahr 1888 gegründete Preußische Historische Station in Rom mit anderen europäischen Forschungseinrichtungen wie dem Österreichischen Historischen Institut um die vielversprechendsten vatikanischen Quellenprojekte.¹ Die Atmosphäre unter den Forschern war gekennzeichnet durch eine nahezu fieberhafte Goldgräberstimmung, das hastige Abstecken der Forschungsclaims und ausgeprägte Bemühungen um das Schürfen des „Edelmetalls“ aus den päpstlichen Archiven. Konrad Schottmüller, der erste Sekretär der Preußischen Historischen Station, formulierte die an die internationalen Archivbenutzer gestellten Herausforderungen: „Wäre das Vatikanische Geheimarchiv auch nur annähernd ähnlich geordnet wie die heimischen Archive, so würde es leicht sein, das Material zu gewinnen, aber bei der eigenartigen Zusammenwerfung der aus verschiedenen Sammlungen stammenden Aktenstücke gilt es zunächst bergmännisch zu schürfen und den einzelnen Edelmetalladern sorgsam nachzugehen.“² Europäische Wissenschaftler, die im Vatikanischen Archiv recherchierten, brachte dessen rudimentärer Erschließungszustand an den Rand der Verzweiflung. Ernüchternde Erfahrungen machte beispielsweise auch der Historiker Paul Fridolin Kehr, der in der „Denkschrift über die Begründung eines Instituts für Deutsche Geschichte (Deutsches Institut für Geschichtsforschung)“ vom 6. September 1913 schreibt:

„Das Quellenmaterial der deutschen Geschichte vorzüglich im 14. bis 16. Jahrhundert liegt nur zum Teil in den Archiven Deutschlands; ein ungeheures Material höchst eigentümlicher Natur steckt in den Registerbänden des Vatikanischen Archivs in Rom, in denen die an die Kurie gelangenden Bittschriften und Bewerbungen und die Akten und die Urkunden der Päpste vor ihrem Auslauf kopiert worden sind. [...] Die Päpste waren damals die Herren der Kirche im wahren und vollen Sinn des Wortes, also auch der Deutschen Kirche; sie besetzten jede Stelle vom Bischof herab bis zum Kaplan und Vikar, und jede Vakanz lief durch die päpstlichen Kammer- und Kanzleibüros und ihre Register. Der gesamte Status der deutschen Kirche, der Bistümer, Stifter, Kapitel, Kollegiat-Kirchen, Pfarreien und Klöster lässt sich schon

Rahn: „... gilt es zunächst bergmännisch zu schürfen ...“

vom 14. Jahrhundert an fast lückenlos aus ihnen rekonstruieren. [...] Es begreift sich, dass sobald die Kunde von der Eröffnung des Vatikanischen Archivs durch Leo XIII. nach Deutschland gelangte, ein Schwarm von Historikern sich auf die Serien der Registerbände stürzte. Aber der Einzelne, hilflos vor diesen tausenden von Folianten, legte bald entmutigt die Feder nieder. Ich selbst habe damals mit Gustav Schmidt die Vatikanischen Register für die Provinz Sachsen und die umliegenden Gebiete zu bearbeiten begonnen, wir haben in zwei Jahren die Registerbände von 1295 bis 1377 für diese engere Aufgabe durchgesehen, dann aber, wo das Material ins Unermessliche schwoll, wie die Anderen die Arbeit eingestellt.“³

Eines der wichtigsten Ziele der neu gegründeten Preußischen Historischen Station in Rom musste demnach sein, die Forschungsaktivitäten an der mittelalterlichen vatikanischen Überlieferung zu bündeln. Nach dem Ausscheiden Konrad Schottmüllers übernahm Ludwig Quidde, Mitarbeiter an der Edition der Reichstagsakten (Ältere Reihe) und Gründer der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (DZG) die Leitung der Station. Seine ebenso durchdachten wie energischen Bemühungen um eine Verbesserung der Forschungssituation vor Ort sind mit Hilfe seiner Korrespondenzen und Berichte im Archiv des Deutschen Historischen Instituts in Rom gut rekonstruierbar.

Quiddes Plan war es „auf eine planmäßige Vereinigung dieser Arbeiten hinzuwirken und wenn möglich dem bisher unvermeidlichen stets erneuten hastigen Durchstöbern der Registerbände überhaupt ein Ende zu machen“, da „das Material für derartige Arbeiten [...] bei seinem großen Umfange von dem einzelnen Forscher nie gründlich durchgearbeitet werden kann“.⁴ Er erstellte einen Projektentwurf, den er dem preußischen Kultusminister vorlegte – von jedem deutschen Eintrag des Zeitraumes 1378 bis 1449 in vatikanischen Registern plante Quidde, die Namen der beteiligten Personen, den Betreff und das Datum zu dokumentieren. Nach dem Ausscheiden Quiddes aus der Preußischen Station wurde im November 1892 mit der Erschließung der vatikanischen Register aus der Zeit Papst Eugen IV. in Form von umfangreichen deutschsprachigen Regesten begonnen – anders als von Quidde geplant. Mit diesem Schritt war die Idee eines wirklichen Repertoriums, eines einfachen Verzeichnisses deutscher Betreffe aus den zahllosen Registern des Vatikanischen Archivs in den Hintergrund geraten. Der erste Proband mit deutschsprachigen Regesten erschien im Jahr 1897.⁵ Ludwig Quidde kommentierte das Geschehen in seinen „Erinnerungen“:⁶ „Das Unternehmen ging auf eine Anregung von mir zurück, die mir allerdings gründlich verschandelt war, da ich meine Schöpfung nach meinem Rücktritt, ehe die Arbeiten begannen und alle meine Abmachungen über den Haufen geworfen wurden, nicht mehr vertreten konnte.“ Quidde distanzierte sich öffentlich: „Hätte man mir die Vaterschaft für das Monstrum von Edition zugeschoben, so würde ich entrüstet protestiert haben.“⁷ Nach dem Erscheinen des Bandes, der nur die Regesten zu einem einzigen Pontifikatsjahr Papst Eugen IV. enthielt, wurde klar, dass man in diesem Tempo nicht weiterkam. In seinem 1933 veröffentlichten zweiten Band der RG-Reihe hat Gerd Tellenbach das Vorbild für die nachfolgenden Regestenwerke gegeben.⁸ Es erfasst seitdem in kurzen und formalisierten Kurzregesten (unter Verwendung einer Reihe von

Abkürzungen) alle Eintragungen in den päpstlichen Registern, die sich auf das spätmittelalterliche Reich in den Grenzen von 1914 beziehen. Die lateinischen Regesten komprimieren das meist ausführliche Formular auf die inhaltlichen Kernelemente. Wenn Personen und Institutionen (Kirchen, Klöster und Städte) in einem Pontifikat mehrfach als Petenten und Adressaten päpstlicher „litterae“ vorkommen, werden ihre Betreffe in chronologischer Folge zu sog. Personen- oder Ortslemmata zusammengeführt und die Textbände durch umfangreiche Indices nutzbar gemacht. Inzwischen ist der Zeitraum von 1378 bis 1471 mit über zwei Millionen Einträgen in gedruckten Bänden erschlossen und die Arbeit wird fortgesetzt – mit der endredaktionellen Bearbeitung des materialreichen Sixtus-IV-Bandes und der Regestierung der vatikanischen Registerüberlieferung zum Pontifikat Papst Innozenz VIII.

Hinsichtlich des Zugriffs auf die im „Repertorium Germanicum“ enthaltenen Informationen sind beachtliche perspektivische Wandlungen zu konstatieren. Zu Beginn wurde das RG vor allem aus personen-, orts- und landesgeschichtlichem Blickwinkel ausgewertet. Längst ist auch bekannt, dass das „Repertorium Germanicum“ und das „Repertorium Poenitentiarie“ (RPG) für systematische Untersuchungen verschiedener historischer Disziplinen wichtiges Material bieten, wie beispielsweise für die Sozialgeschichte, Kultur-, Rechts- und Frömmigkeitsgeschichte. Interessante Fragestellungen werden ebenfalls aus wirtschaftsgeschichtlicher, universitäts- und bildungshistorischer, alltags- und mentalitätsgeschichtlicher Sicht an die beiden Repertoria herangetragen, die sich als Fundus für musik- und kunstgeschichtliche Studien erweisen. Im Rahmen eines Sammelbandes zu einer Tagung am Deutschen Historischen Institut in Rom im Oktober 2008, die auch an Ludwig Quidde erinnerte, zeigt sich das Spektrum europäisch ausgerichteter Themen, die auf der Basis der Repertoria bearbeitet wurden und werden.⁹ Im Übrigen gilt auch für die zukünftige Auswertung des Repertorium Germanicum die von Paul Fridolin Kehr formulierte Erkenntnis: *„Jede neue Arbeit hat andere im Gefolge, und mit dem wechselnden Standpunkt, der fortschreitenden Erkenntnis und mit neuen Methoden eröffnen sich selbst für die längst bearbeiteten Materien neue Perspektiven.“*¹⁰

Vielversprechende Möglichkeiten für die Auswertung von RG und RPG eröffnen sich vor allem durch die Entwicklung und den Einsatz von Datenbanken, auf die das Deutsche Historische Institut in Rom in den vergangenen Jahren gesetzt hat, zumal der Gebrauch elektronischer Erschließungs- und Darstellungsmöglichkeiten angesichts der zu bewältigenden Quellenmassen unverzichtbar zu sein scheint. Datenbanken gestatten Suchoperationen in neuer Qualität und ermöglichen die Schaffung von Metaebenen, die den Blick für neue Probleme und innovative Fragestellungen öffnen.¹¹ Ihr gezielter Einsatz begünstigt neue Formen der Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse, beispielsweise in der universitären Lehre. In diesem Kontext wurde die Open-Source-Datenbank „RG online“ entwickelt, in der sämtliche Textbände und Indices recherchierbar sind.¹² Neben den für Datenbanken üblichen Standardfunktionen der Volltextsuche und der Trunkierung verfügt „RG online“ über eine Reihe von Zusatzfunktionen wie

der automatischen Auflösung von Abkürzungen.¹³ Beim Berühren einer Abkürzung mit dem Mauszeiger werden Abkürzungsauflösung und Übersetzung angezeigt. Um ein Beispiel zu nennen: die Abkürzung „aep.“ wird aufgeschlüsselt zu „archiepiscopus“ und übersetzt mit „Erzbischof“. Diese Hilfsfunktion existiert für alle RG-Abkürzungen.

Mit der neuen Datenbank „RG online“ werden die komfortabler benutzbaren Informationen einem breiteren Anwenderkreis zugänglich gemacht und Recherche- und damit Forschungsmöglichkeiten von ganz neuer Qualität geschaffen – auch Längsschnittuntersuchungen über mehr als hundert Jahre für einen europäischen Raum von beträchtlicher Dimension sind somit einfacher realisierbar. Ludwig Quidde wäre über diese Entwicklung hocherfreut gewesen, schließlich hatte er sich dafür eingesetzt, „dass die Benutzung des Repertoriums Jederman freistehen wird [...]“.¹⁴

- 1 1890 Umbenennung in „Preußisches Historisches Institut“; 1937 dann „Deutsches Historisches Institut“.
- 2 Archiv des Deutschen Historischen Instituts in Rom (künftig Archiv DHI Rom) R 1 Ältere Registratur Nr. 31: Landesgeschichtliche Forschungen in Rom (Rep. Germ.) 1889, 30v.
- 3 Archiv DHI Rom R 1 Ältere Registratur Nr. 5: Akten betr. Verkehr mit dem Kultusministerium, 12f. 1903 wurde Kehr Direktor des Preußischen Historischen Instituts in Rom.
- 4 Archiv DHI Rom R 1 Ältere Registratur Nr. 2: Akten betr. Verkehr mit dem Kuratorium 1890–1908: Jahresbericht von Ludwig Quidde für das Berichtsjahr 1891/92 vom 28.06.1892, 24r–32r.
- 5 Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert, Pontifikat Eugens IV. (1431–1447), 1. Bd., bearb. von Robert ARNOLD, unter Mitwirkung von Johannes HALLER, Josef KAUFMANN, Jean LULVÈS, Berlin 1897.
- 6 Ludwig QUIDDE, Erinnerungen. Im Kampf gegen Cäsarismus und Byzantinismus im kaiserlichen Deutschland (1926), in: DERS., Caligula. Schriften über Militarismus und Pazifismus. Mit einer Einleitung hg. von Hans-Ulrich WEHLER, Frankfurt a. M. 1977, S. 33f.
- 7 Ebd., S. 36.
- 8 Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), bearb. von Gerd TELLENBACH, Berlin 1933–1938, ND 1991.
- 9 Michael MATHEUS (Hrsg.), Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom. Bd. 124), Berlin/Boston 2012.
- 10 Paul Fridolin KEHR, Denkschrift über die Zukunft des Historischen Instituts in Rom vom April 1907, in: Archiv DHI Rom R 1 Ältere Registratur Nr. 5: Akten betr. Verkehr mit dem Kultusministerium, 111–114, hier 111v.
- 11 Michael MATHEUS, Grundlagenforschung aus Leidenschaft oder Vom bleibenden Wert kritischer Editionen. Einleitung, in: Bleibt im Vatikanischen Geheimarchiv vieles zu geheim? Historische Grundlagenforschung in Mittelalter und Neuzeit Beiträge zur Sektion des Deutschen Historischen Instituts (DHI) Rom organisiert in Verbindung mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, 47. Deutscher Historikertag, Dresden 30. September–3. Oktober 2008, hg. von Michael MATHEUS und Hubert WOLF, Rom 2009, hier S. 9.
- 12 Unter dieser Adresse abrufbar: <http://www.romana-repertoria.net/993.html>.
- 13 Kerstin RAHN/Jörg HÖRNSCHEMEYER, [...] dass die Benutzung des Repertoriums Jedermann freistehen wird [...] – Perspektiven des Grundlagenprojekts „Repertorium Germanicum“, in: Bleibt im Vatikanischen Geheimarchiv (wie Anm. 11), S. 19–28.
- 14 Archiv DHI Rom R 1 Ältere Registratur 73: Korrespondenz mit der Akademischen Commission und anderen vorgesetzten Behörden: Schreiben Quiddes an den Geheimen Rat von Sybel vom 10.06.1892, 208v.

Neue Öffnungszeiten im Niedersächsischen Landesarchiv

von Juliane Henzler

Am 1. Juli 2013 wurden im Niedersächsischen Landesarchiv (NLA) neue Öffnungszeiten eingeführt. Standen die großen Häuser in Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfenbüttel zuvor montags, mittwochs und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8:00 bis 18:30 Uhr für die Benutzer offen, so öffnen sie neuerdings montags von 9:00 bis 16:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr. Die Staatsarchive in Aurich und Bückeburg sowie der Benutzersaal im Außenmagazin Pattensen hatten vor der Umstellung an jedem Tag in der Woche von 8:00 bis 16:00 Uhr geöffnet, das Staatsarchiv Stade dagegen von 8:00 bis 17:00 Uhr. Seit Juli 2013 öffnen die Benutzersäle in Aurich, Bückeburg und Pattensen – mit Ausnahme eines langen Mittwochs in Bückeburg von 9:00 bis 18:00 Uhr – montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr; der Benutzersaal in Stade wiederum steht den Besuchern in Anlehnung an die bisherigen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr offen. Eine Sonderstellung nimmt die Außenstelle Bergarchiv Clausthal-Zellerfeld ein, die die alten Öffnungszeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr bzw. von 8:00 bis 12:00 Uhr an Freitagen beibehalten hat.¹

Der Einführung der neuen Öffnungszeiten waren eine NLA-weite Benutzerbefragung und eine Erhebung der Besucherzahlen im Jahr 2012 vorausgegangen: Im Rahmen des Reformprojektes „Perspektive NLA 2020“ war eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die sich in Anbetracht der begrenzten personellen Ressourcen mit der Benutzerbetreuung befassen und das Ziel verfolgen sollte, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebotes freie Kapazitäten für das Niedersächsische Landesarchiv zu gewinnen. Der Projektauftrag sah die Durchführung und Auswertung einer Benutzerbefragung und die Entwicklung eines Konzeptes zur Optimierung der Benutzerbetreuung im Niedersächsischen Landesarchiv vor, das sich auf die Ergebnisse der Umfrage stützen sollte. Zwar hatte es in den vergangenen Jahren bereits einzelne Umfragen zur Benutzerzufriedenheit in den Staatsarchiven Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel gegeben, doch war zuvor noch keine NLA-weit einheitliche Umfrage durchgeführt worden.

Um die Wünsche der Benutzer bezüglich der Öffnungszeiten mit ihren tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten abgleichen zu können, wurde von der Arbeitsgruppe „Benutzerbetreuung“ zusätzlich zu einem Fragebogen ein Erhebungsbogen zur Auslastung der Benutzersäle konzipiert. Dabei sollten über mehrere Monate hinweg Anwesenheitslisten in den einzelnen Staatsarchiven geführt werden, um in jeweils ein- bzw. halbstündigen Intervallen die Zahl der anwesenden Benutzer zu ermitteln.² Die Fragebögen, die den Teilnehmern u. a. die Möglichkeit boten, die gegebenen Öffnungszeiten zu kommentieren und die ihrer Meinung

nach wünschenswerten Öffnungszeiten in einer dafür vorgesehenen Tabelle einzutragen, lagen ab dem 15. März 2012 für sechs Monate in den Benutzersälen der einzelnen Standorte des Niedersächsischen Landesarchivs einschließlich des Außenmagazins Pattensen sowie im Bergarchiv Clausthal-Zellerfeld aus. Die Erhebungsbögen wurden vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2012 geführt.³

Wie die Auswertung der Benutzerbefragung ergab, zeigten sich etwa 35 Prozent der Teilnehmer mit den bestehenden Öffnungszeiten zufrieden. Frühere Öffnungszeiten wünschten sich lediglich 2 Prozent, längere Öffnungszeiten an mindestens einem oder mehreren Tagen vorwiegend in den größeren Häusern dagegen circa 30 Prozent der Nutzer, wobei weitere 16 Prozent dafür plädierten, die einzelnen Häuser erst ab 8:30, 10:00 oder sogar 11:00 Uhr zu öffnen und die Abendöffnungszeiten im Gegenzuge entsprechend zu verlängern. Eine Öffnung der Archive am Samstag wurde von ungefähr 4 Prozent der Teilnehmer als wünschenswert erachtet. Die übrigen 13 Prozent trugen kürzere als die bereits bestehenden Öffnungszeiten ein oder machten unbrauchbare Angaben wie „vormittags“ oder „nachmittags“.⁴

Die Auswertung der Erhebungsbögen ergab folgendes Bild: Bei einer durchschnittlichen Benutzerzahl von täglich 5 bis 10 Personen in den kleinen und 10 bis 13 Personen in den großen Häusern war der Benutzungsschwerpunkt NLA-weit eindeutig in der Mitte der Woche festzustellen. So wurden auch die großen Standorte trotz kürzerer Öffnungszeiten am Mittwoch vergleichbar stark frequentiert wie an den beiden langen Tagen Dienstag und Donnerstag. Montags und freitags dagegen war der Zulauf in allen Archiven geringer, wobei die Besucherzahlen am Freitagnachmittag am niedrigsten ausfielen.⁵ Außerdem konnte die Beobachtung gemacht werden, dass die erste Stunde von 8:00 bis 9:00 Uhr und die letzte halbe Stunde an den beiden langen Tagen in den großen Häusern mit durchschnittlich etwa je 2 Benutzern vergleichsweise wenig genutzt wurde.

Zur Optimierung der Öffnungszeiten wurde daher beschlossen, in Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfenbüttel zusätzlich zu den beiden langen Tagen Dienstag und Donnerstag einen langen Mittwoch einzuführen, den Benutzersaal wegen der geringen Auslastung morgens und abends jedoch erst um 9:00 Uhr zu öffnen und bereits um 18:00 Uhr zu schließen. Da die Benutzerzahlen montags und freitags vergleichsweise gering ausfielen, stand zudem eine Schließung der Benutzersäle an einem der beiden Tage zur Debatte; schließlich einigte man sich jedoch auf eingeschränkte Öffnungszeiten an Freitagen von 9:00 bis 13:00 Uhr. Auf eine Vereinheitlichung der Öffnungszeiten in den kleinen Häusern wurde aus Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort bewusst verzichtet. So steht der Standort Stade vor dem Umzug in einen Neubau und soll auch danach bis zu einer erneuten Evaluierung der Benutzerzahlen montags bis donnerstags weiterhin bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Außerdem wurde in Bückeburg ein langer Mittwoch eingeführt. Im Bergarchiv Clausthal-Zellerfeld wiederum soll es bei den alten Öffnungszeiten bleiben, weil der Lesesaal von Personal des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie betrieben wird.

Die neuen Öffnungszeiten haben sowohl für die Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesarchivs als auch für die Benutzer einige Vorteile. Der lange Mittwoch in den großen Häusern etwa kommt nicht nur den Interessen der berufstätigen, sondern auch der von weit her anreisenden Besucher entgegen, die auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, drei volle Tage für ihre Archivrecherchen zu nutzen. Durch die weitgehende Beibehaltung der individuellen Öffnungszeiten an den kleinen Standorten wird zudem der Tatsache Rechnung getragen, dass die Mehrzahl der Nutzer mit den alten Öffnungszeiten zufrieden war. Dass die einzelnen Häuser erst um 9:00 Uhr und nicht mehr wie früher um 8:00 Uhr öffnen, dürfte den meisten Besuchern aufgrund ihrer Nutzungsgewohnheiten dagegen kaum auffallen. Auf der anderen Seite bieten die neuen Öffnungszeiten dem NLA die Möglichkeit, dringend benötigte Kapazitäten für die Erledigung anderer Kernaufgaben wie Aussonderung und Verzeichnung zu gewinnen. So können durch die Änderung der Öffnungszeiten pro Woche im NLA 59 Stunden anderweitig genutzt werden. Nicht zuletzt aber ist es durch die bessere Anpassung an die Kernarbeitszeiten für die Archive leichter, auf kurzfristige Ausfälle der Benutzersaalaufsicht zu reagieren.

Die neuen Öffnungszeiten am Freitag sind für berufstätige und auswärtige Benutzer ohne Zweifel mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die geringen Nutzerzahlen eine Öffnung am Freitagnachmittag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollen die Öffnungszeiten 2015 mittels einer weiteren Erhebung der Nutzerzahlen und möglicherweise auch einer gezielten Befragung zu den Öffnungszeiten überprüft werden. Auf diese Weise können die Wünsche der Benutzer und die reale Auslastung der Lesesäle erneut evaluiert und die Öffnungszeiten ggf. nochmals angepasst werden.

-
- 1 Zu den Öffnungszeiten vgl. <http://www.nla.niedersachsen.de> und Hendrik WEINGARTEN, Leseaalorganisation im Niedersächsischen Landesarchiv, in: *Goldene Praxis, hölzerne Theorie? Ausgewählte Transferarbeiten des 41. und 42. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg*, hg. von Volker HIRSCH (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 52), Marburg 2011, S.259–291, hier S.265.
 - 2 Beispiel: War von 8:30 bis 9:45 Uhr nur ein Benutzer anwesend, so wurde dies für den Zeitraum von 8:00 bis 9:00 Uhr und von 9:00 bis 10:00 Uhr in einer Tabelle mit jeweils einem Strich vermerkt. In den großen Häusern wurde die letzte halbe Stunde der Öffnungszeiten von 18:00 bis 18:30 Uhr separat gezählt.
 - 3 Im Staatsarchiv Wolfenbüttel waren die Erhebungsbögen nur bis Mitte Juli 2012 im Einsatz. Ein Testlauf für die Erhebung der Nutzerzahlen zwischen Februar und April 2012 wurde bei der abschließenden Auswertung der Ergebnisse nicht berücksichtigt.
 - 4 Der Rücklauf an Fragebögen lag NLA-weit bei 886. Sämtliche im Text genannte Zahlen basieren auf eigenen Rechnungen und verstehen sich deshalb als Näherungswerte.
 - 5 Konkrete Zahlen lagen mir leider nicht vor.

Zwischenbilanz der DFG-Förderlinie Retrokonversion archivischer Findmittel zum Ende der Koordinierungsstelle Retrokonversion

von Claudius Kienzle

Mit einer Pilotphase startete 2007 die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ihre Förderlinie zur Retrokonversion archivischer Findmittel. Zu diesem Zeitpunkt lagen im deutschen Archivwesen geschätzte 60 Millionen Verzeichnungseinheiten lediglich in einem analogen Medium vor. Teil der Förderstrategie der DFG war es, dem heterogenen öffentlichen Archivwesen in Deutschland mit einer zentralen Koordinierungsstelle eine Hilfestellung an die Hand zu geben, um die notwendigen Arbeitsprozesse standardisiert steuern zu können. In den Archiv-Nachrichten Niedersachsen wurde bereits im Heft 15 ausführlich über das Projekt informiert und die Möglichkeiten auch für das nicht-staatliche Archivwesen aufgezeigt.

Bereits in der ersten regulären Antragsphase waren durch einen Projektantrag des Niedersächsischen Landesarchivs Archive aus Niedersachsen am Gesamtprojekt beteiligt. Es folgten Projekte der Stadtarchive Gifhorn, Lüneburg und Stade sowie des Diözesanarchivs Osnabrück. Bemerkenswert ist die Spartenbreite, mit der sich das niedersächsische Archivwesen bislang beteiligt hat, die es so nur in wenigen weiteren Bundesländern gibt. Auf diese Weise wurden in Niedersachsen an insgesamt elf Standorten analoge Erschließungsinformationen mit Unterstützung der DFG in fast 550 000 Verzeichnungseinheiten retrokonvertiert. Ein weiteres Projekt ist bereits beantragt. Das Stadtarchiv Lüneburg und das Landesarchiv Niedersachsen haben bereits für mehrere Retrokonversionsprojekte Fördermittel bewilligt bekommen. Damit steht Niedersachsen in der Rangfolge der Bundesländer an dritter Stelle.

Bundesweit sind fast 5 Millionen Verzeichnungseinheiten in den von der Koordinierungsstelle Retrokonversion begleiteten Projekten retrokonvertiert worden. Sie hat in den vergangenen Jahren 65 Archive und Archivverwaltungen bei der Konzeption von 94 Projekten an 70 verschiedenen Standorten in unterschiedlichem Maß administrativ, technisch und fachlich unterstützt. Erfreulicherweise konnten die Gutachterinnen und Gutachter der DFG in 63 Fällen von den Projektkonzepten überzeugt werden, so dass die DFG über 5 Millionen Euro bewilligte. In 22 Fällen ist eine Entscheidung noch offen. Fast die Hälfte der bewilligten Projekte wurde im nicht-staatlichen Bereich durchgeführt. Gerade das kommunale Archivwesen war dabei besonders erfolgreich.

Nach sechs Jahren hat die Koordinierungsstelle Retrokonversion in diesem Sommer die Türen geschlossen. Die Förderhöchstdauer war erreicht und die Archivschule Marburg konnte den Service nicht ohne externe Unterstützung aufrechterhalten. Die DFG fördert die Retrokonversion archivischer Hilfsmittel jedoch

weiterhin. Anträge können direkt bei der DFG gestellt werden. Sie werden als regulärer Bestandteil des Förderprogramms „Erschließung und Digitalisierung“ bearbeitet. Erste Informationen zur Durchführung eines Retrokonversionsprojektes sind vorläufig noch über den Internetauftritt der Archivschule abrufbar. Auf diese Weise ist es speziell auch kleineren Archiven aus dem nicht-staatlichen Bereich weiterhin möglich, von den Erfahrungen anderer Retrokonvertierer zu profitieren und sich Anregungen für das Projektdesign zu holen. Über die jeweils aktuellen Antragsmodalitäten informiert direkt die Internetseite der DFG. Ansprechpartnerin für Förderung von Retrokonversionsprojekten ist Dr. Franziska Regner (Franziska.Regner@dfg.de; Telefon: +49 228 885-2094).

Es besteht also weiterhin die Möglichkeit sich um eine Förderung durch die DFG zu bewerben. In der Zwischenzeit sind viele positive Entwicklungen eingetreten, die vor allem kleineren Archive aus dem nicht-staatlichen Bereich zugutekommen. So haben beispielsweise die Hersteller handelsüblicher Archivsoftwareprodukte in ihren aktuellen Versionen vorprogrammierte Schnittstellen vorgesehen, die den geforderten Datenaustausch erleichtern. Durch die große Anzahl der bislang durchgeführten Projekte aus allen Archivsparten ist es gut möglich, eine Kollegin oder einen Kollegen aus jeder Archivsparte zu finden, die oder der hilfreiche Informationen zur Durchführung von Retrokonversionsprojekten geben kann. Über den Internetauftritt der Archivschule oder die Forschungsdatenbank „gepris“ bei der DFG können die laufenden und bereits abgeschlossenen Projekte recherchiert werden.

Auch ohne die Koordinierungsstelle Retrokonversion können so allgemeine und spartenspezifische Erfahrungen aus den einzelnen Projekten weitergegeben werden. Vielleicht wagt sich ja mit diesen Aussichten das eine oder andere bislang zögerliche Archiv daran, ein Retrokonversionsprojekt zu konzipieren. Dabei müssen speziell kleinere Archive nicht alleine handeln, sondern können auch Kooperationen mit anderen Archiven eingehen. Auf diese Weise könnte der administrative Anteil solcher Projekte geteilt und der fachliche Nutzen für alle Beteiligten gesteigert werden.

Das Wunder von Lengede

von Martin Fimpel

Wohl nie stand Niedersachsen stärker im Fokus der Weltöffentlichkeit als vor 50 Jahren. Am Abend des 24. Oktober 1963 kam es zu einer Überflutung des Schachts Mathilde in der Eisenerzgrube Lengede-Broistedt (Teil der Ilseder Hütte) durch einen gebrochenen Klärteich am Nordrand der Anlage. Die hier beigefügte Abbildung vermittelt eine Ahnung von der Größe dieses Klärteiches und der daraus folgenden Katastrophe.



Er war nicht weniger als 500 m lang, bis zu 170 m breit und 20 m tief. 500 000 m³ Wasser und Schlamm flossen in rasender Geschwindigkeit in die enge Schachtanlage und brachten 129 Bergleute unter Tage in akute Lebensgefahr. Genau 100 von ihnen konnten gerettet werden, 11 davon – und das war es, was die ganze Welt bewegt hat – erst 14 Tage später, nachdem man schon die Trauerfeier für sie anberaumt hatte. Das Wunder von Lengede ist nicht zuletzt deshalb im kollektiven Gedächtnis verankert geblieben, weil Lengede als eine der ersten und bewegendsten Fernseh-Live-Reportagen in Deutschland gilt, die von einem Massenpublikum wahrgenommen wurde.

Über vergangene Ereignisse kann man oft sehr viel mehr erfahren, als über Vorgänge der Gegenwart und das liegt eben daran, dass Akten, die ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, jetzt durch die Erschließungsleistungen der Archive zugänglich sind. Über 250 Archivalien dokumentieren als Teil des im Niedersächsischen Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel verwahrten Firmenarchivs der Ilseder Hütte (Bestand 1009 N) das „Wunder von Lengede“ und eröffnen teils überraschende Perspektiven. Eine Auflistung von etlichen Zufällen im Bericht des Hüttendirektors macht beispielsweise deutlich, wie sehr das Auffinden und Überleben der zuletzt geretteten 11 Bergleute tatsächlich ein Wunder war. Nach dem Unglück hatte die Firmenleitung den ausgedienten Stollen (Alter Mann) als Fluchtmöglichkeit zunächst gar nicht auf der Rechnung. Als man nach Tagen entschied, doch noch dort zu bohren, fehlten exakte Angaben zur Lage des „Alten Mannes“. Man war auf Schätzungen angewiesen und letztlich auf Zufälle. Nur weil die Suchbohrung wegen eines Schienenstrangs etwas versetzt und die Bohrung unabsichtlich nicht senkrecht im Lot durchgeführt werden konnte, stieß man auf den inzwischen durch Einstürze zum Hohlraum verkümmerten Stollen.

Aus der Perspektive des Unternehmens erfährt man auch etwas über das gesamte Umfeld der Suchbohrung. Scharfe Kritik wird teilweise an den Medien geübt, die das Leid der Angehörigen durch reißerische Berichte verschärften und sie zugleich gegen die Hüttenleitung aufhetzten. Gerüchte kursierten, dass die nahe DDR dies für antiwestliche Propaganda vor Ort nutzen könnte. Kritisch nahm man aber auch Politiker ins Visier, die vor die Fernsehkameras drängten und dabei die Rettungsarbeiten behinderten.

Das „Wunder von Lengede“ hat bis heute große Auswirkungen auf die Bergbausicherheit – schon allein durch die Lehre, verschüttete Bergleute nicht zu früh aufzugeben, sondern alle denkbaren (und undenkbaren) Möglichkeiten auszuschöpfen.

Funktion und Aufgaben von Archiven der öffentlichen Verwaltung – eine Unterrichtseinheit für angehende Verwaltungskräfte am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hannover

von Cornelia Regin

Den niedersächsischen Kommunen ist gesetzlich vorgeschrieben, ihr Archivgut zu sichern. Archive sind wichtige Einrichtungen öffentlicher Körperschaften und Teil der Verwaltung. Die kommunale Verwaltung ist verpflichtet, mit den für sie zuständigen Archiven zusammenzuarbeiten. Diese gesetzlich verankerten Pflichten sind nach den Erfahrungen der Archivare vielen Mitarbeitern der Verwaltungen nicht bewusst, oder sie geraten immer wieder in Vergessenheit. Dadurch entstehen bekanntlich bedauerliche Lücken in der rechtlich relevanten und historisch wertvollen Überlieferung von Verwaltungsunterlagen. Die vom Stadtarchiv Hannover am Niedersächsischen Studieninstitut (NSI) erstmal im Juni 2013 angebotene Unterrichtseinheit versucht daher, künftige Mitarbeiter der Kommunalverwaltung über die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens zu informieren, Verständnis für die Aufgaben der Archive in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu wecken und für einen gesetzeskonformen Umgang mit den eigenen abgeschlossenen Unterlagen zu sensibilisieren. Die für diesen Zweck konzipierte Unterrichtseinheit besteht aus einer theoretischen Einführung, die im NSI stattfindet, und einer Archivführung zur Veranschaulichung mit folgenden Inhalten:

A. Theoretische Einführung

1. Was ist ein Archiv (im engeren Sinne) und welche Typen von Archiven gibt es?
2. Rechtliche Grundlagen:
 - Archivgesetze
 - Verwaltungsvorschriften (Schriftgutordnungen)
 - Archivsatzungen und -benutzungsordnungen
3. Historische Entwicklung von Archiven:
vom geschlossenen Verwaltungsarchiv zum öffentlich zugänglichen und geregelt benutzbaren Archiv
4. Wie arbeiten Archive? Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Verwaltung?
Wie werden aus Verwaltungsunterlagen historische Quellen?

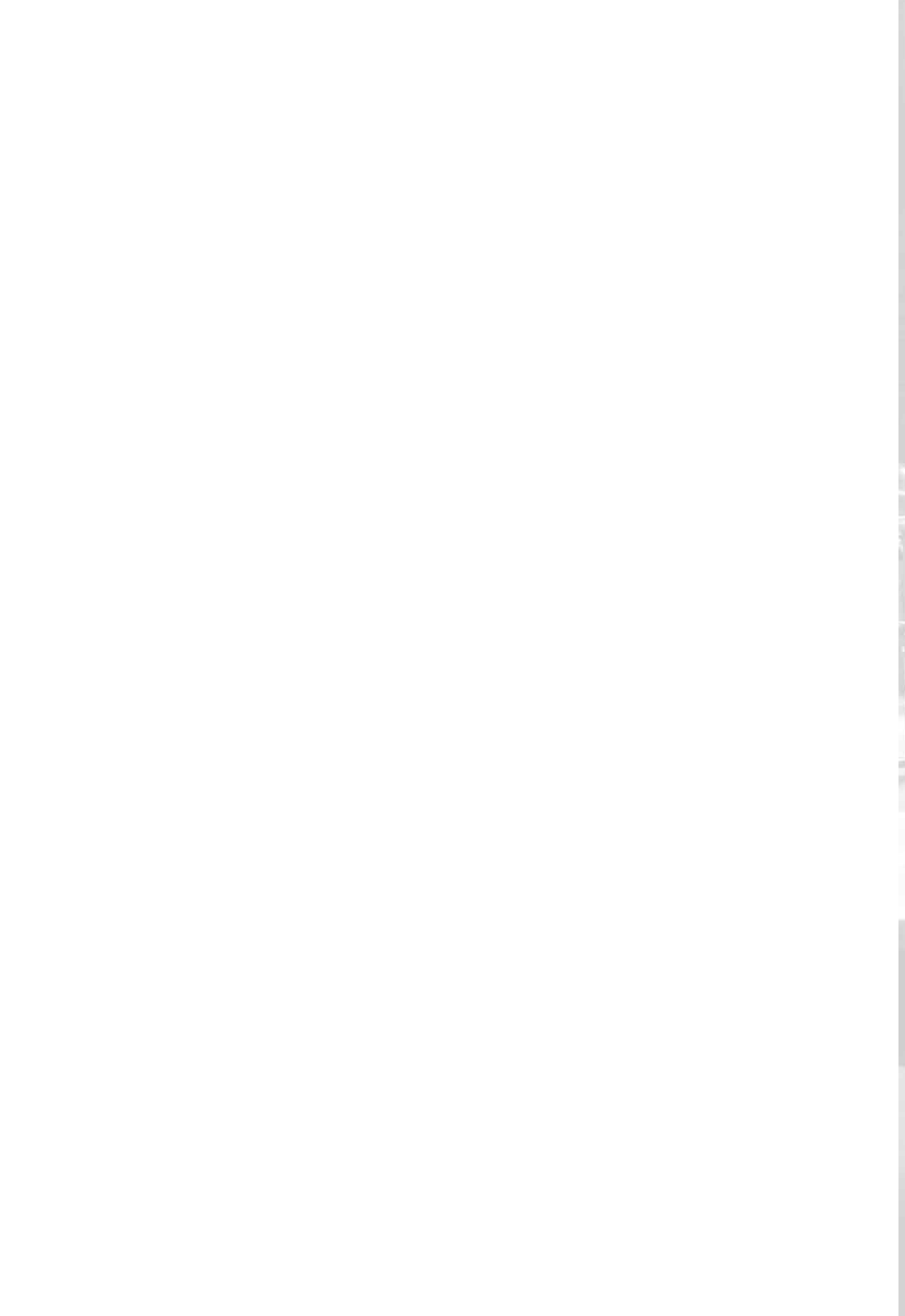
- Anbietungspflicht / Entlastung der Verwaltung
 - kontrollierte Reduktion von nicht mehr benötigten Unterlagen (Aufbewahrungsfristen!) durch archivische Bewertung
 - Abgabe an das Archiv
 - Erschließung und Bewahrung im Archiv
5. Benutzung von Archiven:
- Archivsatzungen und -benutzungsordnungen
 - Datenschutz und Archivgesetzgebung?
6. Welchen Nutzen haben Archive für das Gemeinwesen und die Verwaltung?
- Sicherung von rechtserheblichen Unterlagen
 - Authentisches Gedächtnis für Bürger und Verwaltung
 - Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen und Verwaltungshandeln (Transparenz)
 - Beiträge zur (Stadt-)Geschichtsschreibung und -darstellung

B. Archivführung

- Aufbewahrung von Archivgut (Magazine, Anforderungen)
- Restaurierung und Konservierung von beschädigtem bzw. gefährdetem Archivgut (Restaurierungswerkstatt)
- Verwaltungsunterlagen als historische Quellen und rechtserhebliche Dokumente (ausgewählte Archivalien verschiedener Gattungen: Urkunden, Akten, Karten, Pläne, Fotos, Digitales)
- Benutzung von Archivgut (Findmittel, Recherche, Arbeiten im Lesesaal)

Das im Juni 2013 durchgeführte Experiment stieß bei der Institutsleitung und den Lehrgangsteilnehmern auf äußerst positive Resonanz. Die Zusammenarbeit des Stadtarchivs mit dem NSI am Standort Hannover wird – so die Vereinbarung zwischen Stadtarchiv Hannover und der Leitung des NSI – ausgebaut. 2014 sollen zunächst alle Teilnehmer der Angestelltenlehrgänge II eine Unterrichtseinheit „Archiv“ absolvieren. Ziel des Stadtarchivs Hannover ist es, künftig möglichst allen Lehrgängen vor Abschluss ihrer Ausbildung eine solche Einführung anzubieten. Außerdem wird sich das Stadtarchiv bemühen, mit den für den Themenkreis Büroorganisation o.ä. verantwortlichen Lehrkräften Kontakt aufzunehmen, um auf eine stärkere Berücksichtigung des (nach unseren Beobachtungen in den letzten Jahren stark vernachlässigten) Themas Schriftgutorganisation hinzuwirken.

Nach Gesprächen mit der Leitung des NSI soll auch an den Standorten Braunschweig und Oldenburg eine Unterrichtseinheit „Archiv“ etabliert werden, zunächst ebenfalls nur für die Angestelltenlehrgänge II. Die Stadtarchive Braunschweig und Oldenburg haben sich erfreulicherweise bereit erklärt, diesen Unterricht an den dort angesiedelten Instituten zu übernehmen.





ANKA- Angelegenheiten

Aus der Mitgliederversammlung der ANKA e.V.

von Heiner Schüpp

Am 23. April 2013 fand im Tagungssaal des Glockenhauses in Lüneburg die ordentliche Mitgliederversammlung der ANKA statt. An dieser Stelle soll wie gewohnt kurz über die wichtigsten dort verhandelten Angelegenheiten der ANKA berichtet werden.

Der Vorsitzende Dr. Henning Steinführer erklärte vor Eintritt in die Tagesordnung, dass der Schatzmeister Martin Hartmann längerfristig erkrankt sei und der Kassenbericht deshalb nicht fristgerecht vorgelegt werden konnte. Die Tagesordnungspunkte, die den Haushalt des Vereins betreffen, könnten deshalb nicht behandelt werden. Er bat die Versammlung, die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr auf die Mitgliederversammlung 2014 zu vertagen. Der Vorschlag wurde einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Nach Erledigung der Formalia trug Dr. Steinführer den Geschäftsbericht des Vorstandes vor. Im Berichtszeitraum tagte der Vorstand dreimal, am 17. Juli 2012 in Hannover, am 8. Oktober 2012 in Lüneburg und vor Tagungsbeginn am 21. April 2013 erneut in Lüneburg. Die Sitzungen dienten primär der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der ANKA-Tagung in Lüneburg. Die Gespräche über die Auslobung eines Niedersächsischen Archivpreises haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt und wurden deshalb zunächst zurückgestellt. Aus der Versammlung kamen zu dieser Angelegenheit keine Fragen oder Anregungen.

Der Vorsitzende beendete den Geschäftsbericht unter Hinweis darauf, dass für die Berichte über die A-NN und aus der BKK eigene Tagesordnungspunkte vorgesehen seien. Er dankte besonders den Verantwortlichen des Stadtarchivs Hannover für die gewährte Gastfreundschaft und den Mitgliedern des Vorstandes für ihre konstruktive Arbeit.

Da die Tagesordnungspunkte zu Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag entfielen – die Versammlung stimmte ohne Aussprache dem Vorschlag des Vorsitzenden den genehmigten Haushalt aus dem Jahr 2012 fortzuschreiben zu – standen die turnusgemäßen Wahlen als nächstes an.

Als Wahlleiter für die Durchführung der Vorstandswahlen wurde Dr. Ernst Böhme gewählt und übernahm die Wahlleitung. Im Vorfeld hatten die langjährige Beisitzerin Sabine Maehnert und der bisherige Schriftführer Wolfgang Jürries erklärt, dass sie aus dem Vorstand ausscheiden möchten. Der Vorstand legte der Mitgliederversammlung folgenden Wahlvorschlag vor: Vorsitzender Dr. Henning Steinführer, stellvertretender Vorsitzender Heiner Schüpp, Schatzmeister Martin Hartmann, Schriftführerin Silke Schulte, Beisitzer: Dr. Cornelia Regin,

Danny Kolbe und Ingo Wilfling. Aus der Versammlung gab es keine weiteren Vorschläge. Die Versammlung wählte anschließend in Blockwahl die vorgeschlagenen Kandidaten einstimmig. Alle Gewählten nahmen die Wahl an. Der wiedergewählte Vorsitzende Dr. Steinführer übernahm wieder die Tagungsleitung und dankte den versammelten Mitgliedern für ihr Vertrauen. Sein besonderer Dank galt Sabine Maehnert und Wolfgang Jürries für ihre Mitarbeit im Vorstand.

Der Vorsitzende berichtete danach über die Sitzungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK) im September 2012 vor dem Deutschen Archivtag in Köln und unmittelbar vor der ANKA-Tagung am 18./19. April 2013 in Jena. Inhaltlich wurden überwiegend rechtliche Fragen beraten: Personenstandsgesetz und Archivgesetze; Richtlinien der EU zur Nutzung verwaister Werke; Digitale Daten; Langzeitarchivierung auf Länderebene. Wegen der aktuellen Entwicklung beim Archivbau in Köln (Planungsstopp) hat die BKK eine Stellungnahme an den Rat der Stadt Köln verfasst und gebeten sich für die unverzügliche Fortsetzung der bestehenden Planung ohne Abstriche einzusetzen. Berichtet wurde auch über die Entwicklung der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB-), deren Testversion angelaufen ist. Derzeit sind allerdings nur 19 Institutionen mit Daten vertreten.

Dr. Birgit Kehne berichtete sodann über die Arbeit der Redaktion der A-NN. Der aktuelle Band der A-NN wurde behutsam neu gestaltet. Das äußere Erscheinungsbild wurde unverändert belassen, der Innenteil durch eine neue Schriftart modernisiert. Die Rubriken sind dagegen erhalten geblieben. Bis auf eine Ausnahme konnten alle Beiträge der Tagung 2012 veröffentlicht werden. Der Redaktionsschluss 30. November ist im Wesentlichen eingehalten worden, so dass der Band pünktlich zwischen Anfang und Mitte März verschickt werden konnte. In der Aussprache wurde vorgebracht, dass die A-NN „zu wissenschaftlich“ seien und vor allem durch mehr Abbildungen aufgelockert werden sollten. Dem wurde überwiegend widersprochen und auch auf ein dadurch entstehendes Platz- und Preisproblem hingewiesen. Dr. Böhme hielt es für möglich durch graphische Gestaltung die Beiträge noch mehr „aufzulockern“. Die Ausstattung mit Bildern sei ohnehin von den Autoren abhängig.

Als neues Mitglied der ANKA stellt sich Sebastian Post vor, der seit August 2012 das Archiv der Region Hannover in Neustadt am Rübenberge leitet.

Am Schluss der Mitgliederversammlung sprach der Vorsitzende ein wichtiges Thema in Bezug auf die Zukunft der ANKA an. Er regte an, im 50. Jahr des Bestehens der ANKA einen Diskussionsprozess einzuleiten, der zum Ziel hat die ANKA breiter aufzustellen. Es müsse darüber nachgedacht werden, wie sowohl weitere Archivsparten in die ANKA aufgenommen werden könnten als auch wie die ANKA-Arbeitstagung etwa in einen Niedersächsischen Archivtag zu transformieren sei. Bisher fehle ein solcher, sei dem leistungsfähigen Bundesland Niedersachsen aber eigentlich angemessen. Die Versammlung nahm den Vorschlag sehr positiv auf. Mehrere Diskussionsbeiträge unterstützten die Idee. Sie sei insbesondere

geeignet, die Kräfte zu bündeln und eine „schlagkräftige“ Lobby der Archive aufzubauen, die die Archivinteressen besser vertreten könnte. Die Zeit sei reif für diese Idee und sollte intensiv weiter verfolgt werden. Gegebenenfalls müsste die ANKA e.V. entsprechend etwa in einen „Verein Niedersächsischer Archivare“ umgewandelt werden. Dr. Kehne signalisierte ebenfalls Unterstützung. Ein Niedersächsischer Archivtag müsste und würde auch in der überregionalen Presse und den Medien allgemein weit mehr Resonanz finden und präsent sein. Dr. Reyer wünschte sich, dass die nächste ANKA-Tagung in Hildesheim zugleich der 1. Niedersächsische Archivtag sei.

Die Versammlung beschloss nach Ende der Aussprache, dass die bisherige ANKA-Tagung künftig als Niedersächsischer Archivtag veranstaltet werden soll. Die Versammlung beauftragte ferner den Vorstand damit, eine Satzungsänderung vorzubereiten, um die ANKA e.V. in einen Verband zu überführen, der als Vereinigung aller im niedersächsischen Archivwesen Tätigen auftreten soll.

Dr. Steinführer schloss die Mitgliederversammlung mit Dank an alle Beteiligten um 9.45 Uhr, verbunden mit dem Wunsch auf ein Wiedersehen bei der nächsten Tagung, die am 28. und 29. April 2014 auf Einladung der Stadt Hildesheim stattfinden wird.

Berichte aus den Regionalgruppen

zusammengestellt von Heiner Schüpp

Regionalgruppe Hannover

Rose Scholl (Stadtarchiv Garbsen)

Am 9. Januar 2013 trafen sich 14 Archivare aus der Region Hannover im Stadtarchiv Garbsen. Sebastian Post (RegA Hann) fasste die Digitalisierungsangebote von „Ancestry“ und „Familysearch“ zusammen, die beim vorherigen Treffen in Wunstorf vorgestellt worden waren und moderierte die Diskussion, in der die eher skeptischen Äußerungen überwogen. Gabriele Fricke, Vorsitzende des Niedersächsischen Landesvereins für Familienkunde e.V., stellte die Erwartungen genealogischer Nutzerkreise an die Archive dar. Sie hob u.a. den Nutzen reichhaltiger Internetangebote hervor. Kristin Sander (Praktikantin im StadtA Hann) berichtete über ihre geplante Masterarbeit über die Digitalisierung von Personenstandsdaten. Anschließend stellte Rose Scholl (StadtA Garbsen) vor Ort das Verfahren dar, mit dem Ehrenamtliche in Garbsen bereits rund 15 000 Personenstandsdaten erfasst haben, die in der Augias-Datenbank ihres Archivs recherchierbar sind. Die ehrenamtlichen Helfer des StadtArchivVereins Garbsen e.V. sorgten außerdem mit einem kleinen Überraschungsbuffet für einen gelungenen Abschluss des Treffens.

Regionalgruppe Südniedersachsen

Ekkehard Just (Stadtarchiv Northeim)

Die Regionalgruppe traf sich im Jahr 2013 am 18. Februar im Stadtarchiv Hameln und am 9. September im Stadtarchiv Uslar.

In der Februar-Sitzung waren die Themen „Benutzungsordnungen für Kommunalarchive. Erfahrungen aus der Praxis“ sowie „Archive bei Facebook“ Schwerpunkt. In der Regel verfügen alle Archive über Benutzungsordnungen. Sie sind unterschiedlich strukturiert, z.T. sehr ausführlich mit sehr detaillierten Regelungen, z.T. mehr grundsätzlich. Fazit der Diskussion war, dass in der Praxis die ausführlichen Benutzungsordnungen nicht notwendig seien. Man sollte als Archivar auch darauf achten, wie sehr man sich selbst dadurch bindet und seinen Entscheidungsspielraum einschränkt. In diesem Zusammenhang wurde auch über das Thema „Fotografieren durch die Benutzer“ gesprochen. Die Handhabung ist in den Archiven sehr unterschiedlich. Dieses Thema blieb kontrovers. Daran anschließend wurde über die Erhebung von Gebühren angesprochen. Dabei wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten – Verwaltungskostensatzung der Kommune bzw. wenn vorhanden, eigene Gebührensatzung des Archivs.

Der zweite Schwerpunkt wurde durch die Thematik „Archive bei Facebook“ gesetzt. Dies wurde am Beispiel Hameln behandelt. Im Dezember 2012 ist das Stadtarchiv Hameln Facebook beigetreten, nachdem die Archivleitung diesem Vorhaben lange eher skeptisch gegenüber gestanden hatte. Ausschlaggebend für den Sinneswandel war die Überlegung, dass mit Facebook zum einen ein Kommunikationsweg beschritten werden kann, den künftige potentielle Archivbenutzer als „normal“ ansehen werden, zum anderen besteht damit die Möglichkeit, sich direkt und schnell mit Benutzern bzw. Facebook-Usern auszutauschen und Archivalien, Nachrichten, Infos etc. zu „posten“. Die Facebook-Seite des Hamelner Stadtarchivs wurde vorgestellt und die Vorgehensweise beim Einstellen von Fotos und Informationen erläutert. Im Anschluss daran wurde über das Für und Wider diskutiert, insbesondere der dafür benötigte (Zeit)Aufwand wurde nachgefragt.

In der September-Sitzung standen die Themen: „Öffentlichkeitsarbeit von Archiven“, „Amtshilfe und Gebührenerhebung bei Anfragen von Amtsgerichten“ und „Ancestry“ auf dem Programm. „Öffentlichkeitsarbeit“ stellte sich als ein „zweischneidiges Schwert“ dar. Einerseits ist es notwendig, dadurch Öffentlichkeit, Politik und letzten Endes auch der eigenen Verwaltung die Notwendigkeit der Archivarbeit zu vermitteln, andererseits holt man sich auch wieder neues Publikum ins Haus, und das bei allgemein in Archiven üblicher schmalen Personaldecke. Hier muss ein ausgewogenes Verhältnis gefunden werden, damit die eigentliche Archivarbeit: Ordnung, Verzeichnung und Auskunftsdienst nicht von Veranstaltungen womöglich mit Eventcharakter, verdrängt wird bzw. die eigentliche Arbeit des Archivars gar nicht wahrgenommen werden kann und verdeckt wird.

Hinsichtlich des Themas „Amtshilfe und Gebührenerhebung bei Anfragen von Amtsgerichten“ wurde klargestellt, dass Amtsgerichte keine Behörden sind und sie sich nach dem Verwaltungskostengesetz nicht auf Kostenfreiheit der Beantwortung ihrer Anfragen berufen können, zumal es ihnen auch möglich ist, die anfallenden Gebühren an Dritte weiterzugeben.

Mit dem Thema „Ancestry“ hatten sich einige Archive aus gegebenem Anlass schon befassen müssen. Dem Vorhaben gegenüber überwog die Skepsis. Einerseits wurde die Gefahr gesehen, hier eine „Einnahmequelle“ in Teilen zu verlieren, andererseits hegte man Bedenken, weil man letztendlich die abgegebenen Informationen nicht unter Kontrolle hat und mögliche schutzwürdige Belange bei einer Veröffentlichung im Internet tangiert werden könnten.

Das nächste Treffen findet im Februar 2014 im Stadtarchiv Northeim statt.

Regionalgruppe Oldenburg

Claus Ahrens (Stadtarchiv Oldenburg)

Das 37. Regionalgruppentreffen fand am 18. Juni 2013 wieder einmal wieder in Oldenburg statt, diesmal im Technischen Rathaus an der Industriestraße 1. Die Studentinnen Brigitte Golob und Katrin Elisabeth Schindler präsentierten ihr Projekt „Historische Spurensuche – Soziale Arbeit in Oldenburg“, welches als Projektphase im Rahmen des Bachelor-Studiums am Institut für Pädagogik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stattfand und von Frau Dr. Monika Bourmer betreut wurde. Das Skript des Vortrages kann von der Internetseite des Stadtarchivs Oldenburg unter: www.oldenburg.de/stadtarchiv heruntergeladen werden.

Für folgende, gut besuchte Zusammenkunft im Herbst war das Stadtarchiv Wilhelmshaven Gastgeber. Am 11. November trafen wir uns im „Ratrium“ im Stadtzentrum der Jadestadt. Referent war Dr. Wolfgang Grams von der Firma Ancestry, Projektentwicklung, Oldenburg/München, der über „Digitalisierung mit Ancestry.de“ – „Konzepte und Praxis in der Zusammenarbeit mit Kommunalarchiven in Deutschland berichtete. Auch diese Präsentation kann in Kürze auf der vorgenannten Internet-Site abgerufen werden.

Auf Wunsch der ostfriesischen Kollegen wurde die Regionalgruppe auf diesen Bereich erweitert. Sie erhalten in Zukunft ebenfalls Einladungen zu den Treffen.

Das nächste Treffen ist für das Frühjahr 2014 geplant.

Regionalgruppe Osnabrück/Emsland

Heiner Schüpp (Kreisarchiv Emsland)

Am 27. August 2013 traf sich die ANKA-Regionalgruppe Osnabrück/Emsland im Diözesanarchiv in Osnabrück. Anwesend waren Mirella Libera (Stadtarchiv Osnabrück), Anna Schöpper (Kreisarchiv Osnabrück), Heiner Schüpp (Kreisarchiv Meppen) sowie als Gastgeber Dr. Georg Wilhelm, als Gäste nahmen außerdem die beiden Praktikanten des Landesarchivs in Osnabrück, die Herren Pletnev und Döllinger teil.

Nach der Begrüßung stellte Georg Wilhelm der Gruppe im Rahmen einer ausführlichen Führung das Diözesanarchiv und seine Aufgaben vor. Das Diözesanarchiv ist in erster Linie für die Überlieferung der Bistumsleitung zuständig, berät aber auch fachlich die Archive der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück. Besonders die Familienforscher benutzen die als Digitalisat vorhandenen Kirchenbücher intensiv. Die Bestände umfassen ca. 3 000 Urkunden (seit 803), Verwaltungsschriftgut (16. Jh. bis in die unmittelbare Gegenwart), Sammlungsgut (Fotos, Totenzettel, Nachlässe), aber auch Kostbarkeiten wie 140 mittelalterliche Handschriften, wie etwa den Codex Gisle. Dieser wird gerade aufwendig für die Veröffentlichung eines Faksimile fotografiert, und die Gruppe konnte dem Fotografen bei seiner anspruchsvollen Arbeit über die Schulter schauen.

Im Rahmen der weiteren Sitzung stellte Anna Schöpper ihre Überlegungen in Bezug auf die Bewertung und Übernahme von Personalakten aus der Kreisverwaltung des Landkreises Osnabrück vor. Es werden 5 097 Personalakten in einer Liste erfasst, in der die Namen, Geburts- und Einstellungsdatum sowie die Tätigkeit eingetragen werden. Dies dient sowohl der Personalabteilung, die bislang nur über eine Liste mit Vor- und Familiennamen verfügte, bei der Aussonderungsentscheidung als auch dem Archiv bei der Bewertung und Übernahme. Der Unterzeichner schlug vor, das Verfahren entweder in einem Kurzvortrag beim Niedersächsischen Archivtag oder einem Beitrag für die A-NN vorzustellen.

Das Thema „Digitalisierung von Bauakten“ beschäftigte die Gruppe ebenfalls. Hier ist bislang ein noch uneinheitliches Vorgehen zu beobachten. Teilweise werden von den älteren Bauakten vor allem die Pläne digitalisiert, entweder als Ersatz- oder Sicherungsmaßnahme, teilweise wird das Verfahren auch nur auf die neueren Bauakten angewendet (DMS).

Geschichte der Stadt Hildesheim – ein Überblick

von Herbert Reyer, Michael Schütz und Martin Hartmann

Mittelalter

Frühe Anfänge

Hildesheim tritt im Jahre 815 als neuer Bischofssitz, errichtet durch Kaiser Ludwig den Frommen, in das Licht der Geschichte. Nach neuesten archäologischen und namenkundlichen Forschungen dürfte der Ort aber weitaus älter sein. Die strategische Bedeutung der Ortslage in der Nähe eines Übergangs über die Innerste und an einer für die damaligen Verhältnisse viel genutzten Ost-West-Verkehrsachse ist unverkennbar. Erster Bischof wurde der vermutlich aus Reims stammende Kanoniker Gunthar. Der auf einem Hügel oberhalb des Flusses Innerste errichtete Dom bildete den Mittelpunkt einer ersten Ansiedlung von Kaufleuten und Handwerkern.

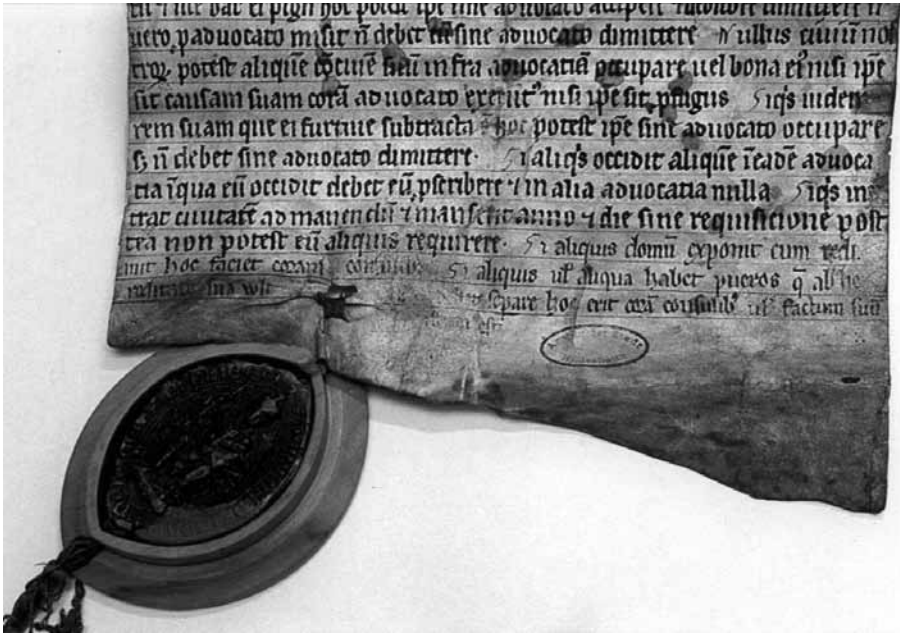
Unter dem kunstsinnigen Bischof Bernward, dem Erzieher des späteren Königs Otto III., bekam die Siedlung im Umfeld der Domburg mit der Errichtung der Michaeliskirche (Grundsteinlegung 1010) auf einem Hügel nördlich des Doms einen zweiten Schwerpunkt. Ein dritter Siedlungsbereich entstand ebenfalls zu Beginn des 11. Jahrhunderts östlich der Verbindungslinie zwischen Dom und Michaeliskirche, der zum eigentlichen Ausgangspunkt der Stadtentwicklung Hildesheims wurde: Es handelt sich um das „Suburbium“ um die St. Andreaskirche, die offenbar auf Bischof Godehard, den Hildesheimer Stadtpatron, zurückgeht und sich zur Bürgerkirche entwickelte.

Stadtwerdung

Im Jahre 1167 erscheint Hildesheim als nahezu vollständig ummauerte Marktsiedlung. 1217 wird erstmals ein eigenes Rathaus erwähnt. 1236 sind die ersten Ratsherren der Stadt urkundlich nachgewiesen. Um 1249 erhielt die Stadt von Bischof Heinrich I. ein Stadtrechtsprivileg, in dem die Befugnisse des bischöflichen Vogtes in der Stadt festgelegt sind, in dem sich aber auch schon der bemerkenswerte Satz „Stadtluft macht frei“ findet. Bald nach 1268 begann der Bau eines neuen (des heutigen) Rathauses auf dem neuen Marktplatz, deutliches Zeichen der weiteren Ausdehnung der Stadt nach Osten.

Autonomiebestrebungen

Der Stadt gelang es seither, sich immer stärker vom landesherrlichen Einfluss zu befreien. Um 1300 schuf sie sich unabhängig vom bischöflichen Landesherren ein eigenes Stadtrecht. Die Privilegierungen der Zünfte und Gilden geschahen seit 1310 nicht mehr durch den Landesherrn, sondern lagen seither in der Kompetenz des Rates. Die Bischöfe versuchten vergeblich, mit Hilfe von Burgenbau-



Stadtrecht von 1249. (Foto: StA Hildesheim 001-07905)

ten im Norden und Süden der Stadt (Steuerwald 1310; Marienburg 1346) gegen die „unbotmäßige“ Stadt vorzugehen. Die weitgehend unabhängige Stellung der Stadt ergab sich unter anderem durch eine geschickte Bündnispolitik mit den Landesherren der welfischen Nachbarterritorien. Zu nennen ist auch die Zugehörigkeit Hildesheims zur Hanse von 1267/68 bis hin zum Ende dieses Städtebundes im 17. Jahrhundert. Enge Bündnisbeziehungen unterhielt man unter diesem „Dach“ vor allem mit der Nachbarstadt Braunschweig. Militärische Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Landesherrn – geführt etwa wegen der Wahrung des Bierprivilegs der Städter – waren am Ende des Mittelalters an der Tagesordnung.

Verfassungswandel

Innerstädtische Streitigkeiten, die sogar zu offenem Aufruhr („Uplop“) auf dem Marktplatz geführt hatten, entzündeten sich 1343 an einer von dem bis dahin patrizisch besetzten Rat eingeführten Sondersteuer und führte zu Hildesheims erster „Revolution“: Die selbstbewussten, vielfach nicht weniger finanzstarken Angehörigen der Handwerkergilden wollten nicht länger die Dominanz der alten Ratsgeschlechter erdulden und forderten eine Beteiligung am Stadtre Regiment. Seither (1345) wurde den Zünften eine Mitwirkung am Stadtre Regiment zugestanden. Die Stadtverfassung sah seitdem drei sich einander jährlich abwechselnde Ratsgremien vor.

Frühe Neuzeit

Die Hildesheimer Altstadt konnte zunächst ihren Status als nahezu autonome Stadtrepublik unangefochten behaupten. Besonderes äußeres Kennzeichen dieses Zustands ist das 1528 von Kaiser Karl V. auf Bestreben des Bürgermeisters Hans Wildefuer (1526–1541) verliehene neue Hildesheimer Stadtwappen.

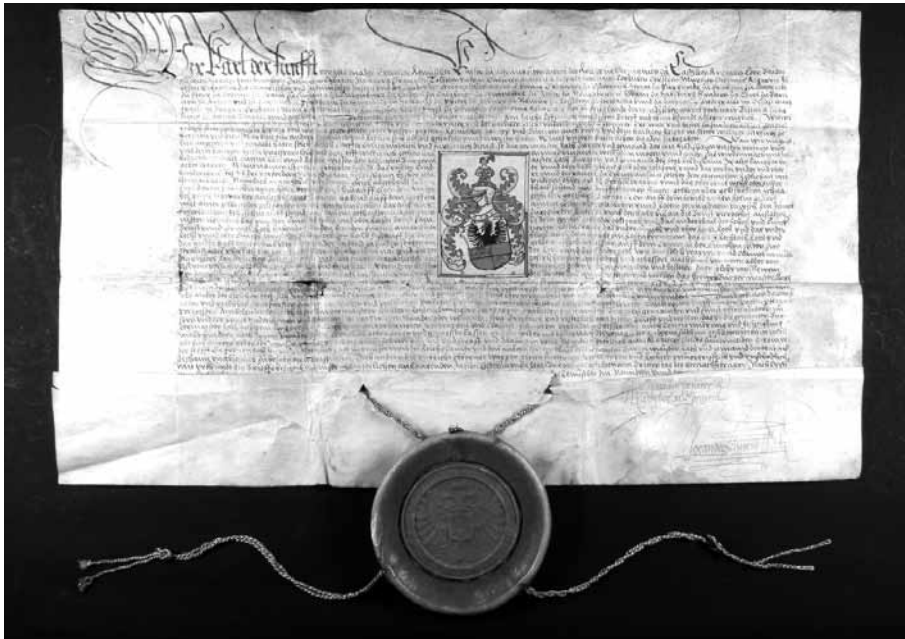
Reformation in Hildesheim

Die strikte kaisertreue und dem alten Glauben zugewandte Politik Bürgermeister Wildefuers verhinderte zunächst die Einführung der Reformation in Hildesheim. Erst 1542 – und damit mehr als zehn Jahre nach den benachbarten größeren Städten – wurden Alt- und Neustadt mehrheitlich evangelisch. 1544 lag eine gedruckte „Christlike Kerckenordeninge“ vor.

1553 konnte zwar mit dem Bischof ein „Hildesheimer Religionsfriede“ geschlossen werden, dennoch ergaben sich in der Folgezeit zunehmend konfessionelle Spannungen, zu denen finanzielle Streitigkeiten mit dem Bischof, dem Reichskreis und dem Reich hinzukamen.

Unionsvertrag zwischen Alt- und Neustadt

Alt- und Neustadt Hildesheim erlebten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine wirtschaftliche Blüte. Äußeres Zeichen waren die wachsende Zahl der Zünfte und eine rege Bautätigkeit.



Wappenprivileg Kaiser Karls V. von 1528. (Foto: StA Hildesheim 001-04195)

Nach jahrhundertelanger Konkurrenz zwischen den beiden Gemeinwesen schlossen sich Alt- und Neustadt 1583 zu einer Union zusammen, in der allerdings ganz eindeutig die Altstadt das Übergewicht hatte. Der Hanse gehörte Hildesheim zwar bis zum letzten Hansetag 1669 an, doch war sie im 16. und 17. Jahrhundert kein besonders aktives Mitglied.

Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg

Der Hildesheimer Bischof betrieb im städtischen Umland in den Jahrzehnten um 1600 erfolgreich die Rekatholisierung. Das Gleichgewicht zwischen Stadt und Stift geriet jedoch erst im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges aus dem Lot. Mehrfache Belagerungen und Besetzungen (durch ligistische Truppen 1628 unter Tilly und 1632 unter Pappenheim, 1634 durch braunschweigisch-lüneburgische Unionstruppen), verbunden jeweils mit hohen Zahlungen und Einquartierungen forderten unter der Bevölkerung ihren Tribut und ruinierten deren wirtschaftliche Prosperität – von 1635 bis 1641 diente Hildesheim gar als welfische Residenz.

Verlust der autonomen Stellung

Zum wirtschaftlichen Niedergang der Stadt kamen Auseinandersetzungen mit dem Bischof um landesherrliche Hoheitsrechte (Judenschutzrecht, Münzrecht, Ratsgerichtsbarkeit, Stadtzoll und Besatzungsrecht) und um dessen erneute Rekatholisierungspolitik sowie innerstädtische Streitigkeiten um die Stadtverfassung, die erst 1703 unter dem Druck der Welfen beendet wurden. Die Stadt hatte ihre ehemals autonome Stellung verloren und musste 1711 sogar eine hannoversche Garnison aufnehmen. Damit einher gingen schon im 17. Jahrhundert einsetzende Modernisierungen der Befestigungsanlagen. Als Hildesheim 1802/1803 preußisch wurde, war es mit der Stadtfreiheit endgültig vorbei.

Neuzeit

Nach dem Übergang Hildesheims an das Königreich Hannover 1813 änderten sich die Verhältnisse in Hildesheim zunächst nur wenig. Das Stadtbild blieb bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts weitgehend unverändert. 1823 wurde Hildesheim Sitz einer hannoverschen Landdrostei, Vorläufer der späteren Bezirksregierung, die für den südlichen Teil des Königreichs zuständig war. 1848 kam es auch in Hildesheim wie in vielen anderen Landesteilen zu revolutionären Ausschreitungen unter dem Advokaten Friedrich Weinhausen, die aber schnell beendet wurden.

Wirtschaftlicher Aufschwung und kulturelle Blüte

1866 fiel Hildesheim mit der Annektierung des Königreichs Hannover an Preußen, dessen Schicksal es bis zur Gründung des Landes Niedersachsen 1946 teilte. Unter preußischer Herrschaft insbesondere nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 veränderte sich das Stadtbild ebenso wie die wirtschaftlichen und sozialen

Verhältnisse. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts war die Stadt über die Grenzen ihrer mittelalterlichen Stadtbefestigungen hinausgewachsen, der Wirtschaftsboom der Gründerjahre veränderte die Ansichten ganzer Straßenzüge. Prägten bis dahin weitgehend Fachwerkbauten das Bild der Innenstadt, entstanden jetzt im Zentrum der Stadt moderne Bauten, Geschäftsräume mit großen Schaufenstern waren Zeichen einer wachsenden Wirtschaft.

Gleichzeitig gelang es der Stadt Hildesheim insbesondere unter dem Oberbürgermeister Gustav Struckmann (1875–1909) mit Gestaltungssatzungen Einfluss auf die Neubautätigkeit in der Innenstadt zu nehmen. Schützenswerte Baudenkmäler konnten so erhalten werden. Große Fortschritte machte in der Zeit des Kaiserreichs auch die städtische Infrastruktur. Das Gaswerk, Elektrizitätswerk und Städtisches Krankenhaus wurden gegründet, seit 1905 fuhr eine elektrische Straßenbahn durch die engen Straßen der Innenstadt. Die Anbindung der Stadt an das Eisenbahnnetz wurde durch den Ausbau neuer Strecken nach Goslar und Halle sowie nach Braunschweig und Peine erheblich verbessert.

1911 und 1912 konnte schließlich das Stadtgebiet um die Gemeinde Moritzberg bzw. den Gutsbezirk Steuerwald erweitert werden. Auch kulturell erlebte Hildesheim mit der Gründung des Roemer-Museums, des Pelizaeus-Museums, eines Theaters und der Stadtbibliothek eine Blütezeit.

Weltkriege, unruhige Zeiten und Zerstörung

Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs endete diese Phase wirtschaftlichen Aufschwungs und sozialen Fortschritts. Kriegsbedingte Maßnahmen wie die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Heizmaterial, die Betreuung der Familien von Kriegsteilnehmern usw. waren jetzt zentrale Aufgaben der Stadtverwaltung unter dem neuen Oberbürgermeister Ernst Ehrlicher (1909–1937, 1945).

In der Zeit der Weimarer Republik wirkten sich die verschiedenen Krisensituationen mit Inflation und hoher Arbeitslosigkeit auch in Hildesheim aus, radikale Bewegungen hatten aber in der Stadtpolitik, die wesentlich von liberalen Parteien, Sozialdemokraten und Zentrum bestimmt wurde, wenig Einfluss.

Nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler im Januar 1933 gelang es den Nationalsozialisten auch in Hildesheim sehr schnell, die Macht an sich zu reißen, obwohl sie bei den Kommunalwahlen im März 1933 nur rund 33% der Stimmen erhalten hatten. Nach dem Ende der Weltwirtschaftskrise verbesserte sich aber auch in Hildesheim die wirtschaftliche Situation, die Arbeitslosigkeit ging drastisch zurück. In den Randbezirken der Stadt entstanden neue Wohnsiedlungen, 1938 konnte das Stadtgebiet um die Gemeinden Neuhof und Drispstedt erweitert werden, neue Fabriken wie die „Trillkewerke“ im Hildesheimer Wald, das heutige Boschwerk, entstanden. Gleichzeitig verschärfte sich aber auch die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschafts- und Kulturleben der Stadt. 1942 wurden die verbliebenen Hildesheimer Juden in die Vernichtungslager deportiert.

Von den Bombenangriffen des Zweiten Weltkriegs blieb die Stadt zunächst verschont. Erst zwei Luftangriffe am 22. Februar und am 22. März 1945 ver-



Der Marktplatz nach dem Luftangriff vom 22. März 1945. (Foto: StA Hildesheim 951-019445)

nichteten die einstige Fachwerkpracht. Hildesheim gehörte mit 40% vernichtetem Wohnraum zu den am stärksten zerstörten Städten in Niedersachsen.

Wiederaufbau und Modernisierung

Unmittelbar nach Kriegsende stand die Stadt und der im Herbst 1945 von den Besatzungsmächten ernannte Rat mit der Trümmerbeseitigung, Wohnraumbeschaffung und der Lebensmittel- und Energieversorgung der Bevölkerung vor gewaltigen Problemen. Nach der Beseitigung der Trümmerberge begann ab 1947 der Wiederaufbau einer Stadt mit modernen Neubauten. Bei den Planungen wurden in der Stadt auch an verschiedenen Stellen die noch mittelalterlich-engen Straßen verbreitert und neue Verkehrswege angelegt.

Mit der Entscheidung der frühen 1950er-Jahre, das weltberühmte Knochenhaueramtshaus von 1529 nicht wieder aufzubauen und den Marktplatz zu erweitern, konnten sich die Hildesheimer aber nie recht anfreunden. Jahrzehntelange Bemühungen, den Marktplatz in seiner historischen Form wiederherzustellen, wurden schließlich 1989 von Erfolg gekrönt.

Gegenwart

Kirchen und Kulturdenkmale

Bereits 1985 wurden zwei Hildesheimer Denkmale samt ihrer Kunstschatze von der UNESCO in die Liste des Welterbes aufgenommen: St. Michael, eine der schönsten frühromanischen Kirchen in Deutschland, und der Dom. Sie ent-

sprechen den Kriterien der Einzigartigkeit und der historischen Authentizität, die ein Kulturdenkmal erfüllen muss, um von der UNESCO als Welterbe anerkannt zu werden und gehören damit zu den bedeutenden Kulturgütern der Menschheit. Die beiden Hildesheimer Denkmale sind herausragende Beispiele romanischer Baukunst. Sie symbolisieren die Schaffenskraft von Bischof Bernward, der die Stadt Hildesheim um das Jahr 1000 stark prägte und nach dem eine große schöpferische Kunstepoche in Deutschland, die Bernwardinische Zeit, benannt wurde.

St. Michael und der Dom bewahren eine bedeutende Zahl von historischen Ausstattungsstücken: Die außergewöhnlichen Bronzegüsse im Dom, die Christus-säule und die Bernwardstür, stellen Szenen aus dem Neuen und dem Alten Testament sowie aus dem öffentlichen Wirken Jesu dar. Die Flügel der Bernwardstür, jeweils fast fünf Meter hoch und über einen Meter breit, sind aus einem Stück gegossen – eine für die damalige Zeit bahnbrechende Leistung und technische Neuerung. Das Prunkstück im Inneren von St. Michael ist die bemalte um 1250 entstandene Holzdecke, die den Jesseboom, den Stammbaum Christi, darstellt. Diese in Deutschland einzigartige Flachdecke vermittelt einen faszinierenden Eindruck romanischer Monumentalmalerei.

Historischer Marktplatz und Museen

Der Historische Marktplatz, nach dem Zweiten Weltkrieg original rekonstruiert, soll angeblich von Wilhelm von Humboldt einst als der „schönste Marktplatz der Welt“ bezeichnet worden sein. Die Rekonstruktion fand 1988/89 mit dem Wiederaufbau des berühmten Knochenhauer-Amtshauses ihren Abschluss. Im Knochenhauer-Amtshaus befindet sich das Stadtmuseum mit einer Präsentation zur Geschichte Hildesheims und der Region.



Der Hildesheimer Marktplatz mit dem Knochenhaueramtshaus von 1529.
(Foto: StA Hildesheim 951-01588-85)

Das Roemer- und Pelizaeus-Museum beherbergt kunstgeschichtliche Kostbarkeiten ersten Ranges. Besonders zu erwähnen sind die bedeutenden Altägypten- und Alt-Peru-Sammlungen sowie die Ausstellung zur Entwicklung des Lebens von den frühesten Spuren vor 3,4 Milliarden Jahren bis zu den Wirbeltieren. Im Dom-Museum wird einer der bedeutendsten Domschätze Deutschlands mit wertvollen mittelalterlichen Kunstgegenständen präsentiert.

Tradition und Zukunft

Vor 60 Jahren wurde damit begonnen, die kriegszerstörte Stadt wieder aufzubauen und das Wirtschaftsleben zu aktivieren. Die heute wieder zu den kulturhistorischen Kostbarkeiten Hildesheims zählenden Kirchen wurden errichtet, Wohngebiete entstanden. Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Bildung, für Freizeit und Sport wurden renoviert, rekonstruiert, erweitert oder neu geschaffen.

Die erste Stiftungsuniversität des Landes Niedersachsen befindet sich hier mit inzwischen 5 000 Studenten. Auch die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst - Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen ist mit mehreren innovativen Fakultäten und Fachbereichen vor Ort vertreten. Hildesheim entwickelte sich zu einem attraktiven Standort für die hier Lebenden und Arbeitenden, für Schüler, Studenten, Besucher und nicht zuletzt für Unternehmen. Ein leistungsstarker, wettbewerbsfähiger Mittelstand prägt die Wirtschaftsstruktur. Aber auch größere technologieorientierte Unternehmen überzeugen weltweit mit innovativen Produkten und Dienstleistungen, beispielsweise in der Mobilitätswirtschaft. Die Bevölkerung und die Unternehmen richten den Blick nach vorn und stellen sich, auf Traditionen aufbauend, den Herausforderungen der Zukunft!

1. Niedersächsischer Archivtag, 28. und 29. April 2014 in Hildesheim

Hildesheim, Gebäude der Volkshochschule Hildesheim, Riedelsaal, Burgstraße 1

Montag, 28. April 2014

11:00 Uhr Eröffnung

Stadtrat Dirk Schröder, Kulturdezernent der Stadt Hildesheim

Dr. Bernd Kappelhoff,
Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs, Hannover

Dr. Christine van den Heuvel, Stellv. Vorsitzende der
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Dr. Henning Steinführer, Vorsitzender der ANKA

11:30 Uhr 1. Arbeitssitzung

Warum brauchen wir einen Niedersächsischen Archivtag

Niedersächsisches Landesarchiv

Prof. Dr. Gerd Steinwascher, NLA - Standort Oldenburg

Kommunalarchive

Dr. Henning Steinführer, Stadtarchiv Braunschweig

13:15 Uhr Mittagspause

14:30 Uhr 2. Arbeitssitzung

Erwartungen an den Niedersächsischen Archivtag

Kirchenarchive

Birgit Hoffmann, Landeskirchliches Archiv der ev.-luth.
Landeskirche Braunschweig, Wolfenbüttel

Wissenschaftsarchive

Lars Nebelung, Universitätsarchiv Hannover

Wirtschaftsarchive

Dr. Thomas Felleckner, Handwerkskammer Braunschweig-
Lüneburg-Stade, Lüneburg

16:30 Uhr Stadtrundgang und Besichtigung von St. Michael

19:00 Uhr Öffentlicher Vortrag im Riedelsaal der Volkshochschule
Hildesheim im 18. und 19. Jahrhundert.
Glanz und Elend einer Bischofsstadt
Prof. Dr. Herbert Reyer, Stadtarchiv Hildesheim

20:00 Uhr Empfang der Stadt Hildesheim im Rathaus

Dienstag, 29. April 2014

09:00 Uhr Mitgliederversammlung der ANKA e.V.

12:00 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr 3. Arbeitssitzung

Aktuelle Entwicklungen im niedersächsischen Archivwesen

Das digitale Archiv Nord: Stand und Perspektiven
Dr. Regina Rößner, NLA - Standort Hannover

Die Nachfolgesoftware für AIDA
Dr. Sabine Graf, NLA - Standort Hannover

Zur Digitalisierung von Personenstandsunterlagen
Kristin Sander M.A., Diözesanarchiv Rottenburg

Das Archivportal D im Aufbau
Wolfgang Krauth, Landesarchiv Baden-Württemberg,
Projekt „Aufbau Archivportal-D“

16:00 Uhr Ende der Tagung



Neu erschienen

NEU ERSCHIENEN

Alexandra Lutz (Hrsg.), Schriftgutverwaltung nach DIN ISO 15489-1. Ein Leitfaden zur qualitätssicheren Aktenführung. Reihe Beuth-Kommentar, Beuth-Verlag Berlin Wien Zürich, 1. Auflage 2012, ISBN 978-3-410-22696-3, Paperback, 80 S., 34,00 €.

vorgestellt von Hans-Martin Arnoldt



Das erste Kapitel des kompakten Leitfadens beschreibt den Anwendungsbereich und liefert die zum Themenverständnis erforderlichen Definitionen. Demnach wendet sich die Zusammenstellung an alle Personen, die mit Schriftgutverwaltung zu tun haben, und zwar an Führungskräfte, an die Fachkräfte für Schriftgut- und Informationsverwaltung, an alle Mitarbeiter in Behörden und Organisationen und auch an alle sonstigen Personen, die mit Schriftgutverwaltung beauftragt sind. Der Leitfaden dokumentiert die Grundsätze und Anforderungen, die für alle Schriftgutverwaltungen gelten, egal ob sich diese in Behörden, Unternehmen, internationalen Organisationen

oder Vereinen befinden. Als Aufgaben der Schriftgutverwaltung werden das Ordnen, Registrieren, Bereitstellen, Aufbewahren und Aussondern bezeichnet. Die DIN ISO 15489 bietet einen Orientierungsrahmen für alle diese Tätigkeiten und für die Institution, gleich, in welcher Form die Unterlagen vorliegen, ob als Papier, als elektronische Akte, als Foto, Tonträger oder Film, zumal ein Nebeneinander dieser verschiedenen Formen längst alltägliche Realität ist.

Das zweite Kapitel liefert eine Übersicht über vorhandene Standards, Normen und Codes of Practice, beginnend mit den Anforderungen an eine herkömmliche analoge Schriftgutverwaltung, und differenziert schließlich im Detail die bekannten Konzepte zur elektronischen Aktenführung. Das dritte Kapitel erläutert die grundlegenden Begriffe, das vierte den Nutzen einer geordneten Schriftgutverwaltung. Das fünfte Kapitel veranschaulicht in einer Tabelle das Regelungsumfeld für Teilbereiche der öffentlichen Verwaltung, allerdings nicht

NEU ERSCHIENEN

abschließend. Kapitel 8 behandelt knapp die Grundsätze, Zielvorgaben und Verantwortlichkeiten. Kapitel 7 stellt die vier zentralen Anforderungen an die Schriftgutverwaltung dar, Kapitel 8 ausführlich Entwicklung, Konzeption und Einsatz eines elektronischen Schriftgutverwaltungssystems [DMS]. Kapitel 9 beschreibt die Prozesse und die Steuerung der Schriftgutverwaltung und stellt den Lebenszyklus eines DMS einschließlich der Aufbewahrung, Lagerung und Speicherung, also der Überführung in die Langzeitarchivierung, dar. Kapitel 10 geht kurz auf die Überwachung und Prüfung der eingesetzten Verfahren respektive Systeme, also ihre Evaluierung, ein. Kapitel 11 betont die wesentliche Bedeutung der Aus- und Fortbildung für die Optimierung der Schriftgutverwaltung.

Ein 40 Titel umfassendes Literaturverzeichnis sowie die im Anhang abgedruckte Original-Norm DIN ISO 15489-1 schließen die Veröffentlichung ab.

Christian Keitel/Astrid Schoger (Hrsg.), Vertrauenswürdige digitale Langzeitarchivierung nach DIN 31644. Reihe Beuth-Kommentar, Beuth-Verlag Berlin Wien Zürich, 1. Auflage 2013, ISBN 978-3-410-23499-9, Paperback, 112 S., 29,80 €.

vorgestellt von Hans-Martin Arnoldt



Der Beuth-Verlag vervollständigt seine Reihe mit Kommentaren zu Fragen der Informationsvermittlung um ein weiteres Heft zur 2012 vom Normenausschuss Bibliotheks- und Dokumentationswesen (NABD) im DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) herausgegebenen „DIN 31644 Information und Dokumentation – Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive“. Es schließt u.a. an die 2011 im selben Verlag erschienene Norm „DIN 31645: 2011-11 Information und Dokumentation – Leitfaden zur Informationsübernahme in digitale Langzeitarchive“ an und bereichert die mittlerweile kaum überschaubare einschlägige Literatur um wichtige aktuelle Grundlagen.

NEU ERSCHIENEN

Das Heft enthält eine Einführung in die Norm, in der auch die über den öffentlichen Bereich hinausgehenden Adressaten benannt sind: Archive in der Industrie, in Banken, Versicherungen, Krankenhäusern, Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen aller Art. Die seit mittlerweile über zwanzig Jahre geführte komplexe internationale Fachdiskussion zum Thema „Digitale Langzeitarchivierung“ wird unter der vorangestellten Definition eines digitalen Langzeitarchivs² und anhand des OAIS-Referenzmodells³ ausführlich erläutert, danach in den Kapiteln „Zentrale Begriffe“ und „Vertrauenswürdigkeit digitaler Langzeitarchive“ weiter ausgeführt. Erwähnung findet auch die internationale Abstimmung der Norm. Breiten Raum nimmt die nationale Diskussion zum Thema mit den Kapiteln „nestor-Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive“, „Zusammenwirken mit weiteren Entwicklungen in der Langzeitarchivierung“ sowie „Standardisierung der Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive beim DIN“ ein. Ebenso ausführlich werden Aufbau und Inhalte der Norm erörtert. Alle 34 Einzelkriterien werden gesondert besprochen.⁴ Zahlreiche Diagramme und Tabellen dienen der Veranschaulichung. Die im Anhang abgedruckte Original-Norm schließt die Veröffentlichung ab.

¹ Siehe meine Besprechung in A-NN 15 (2011), S. 168.

² [Definition gemäß DIN 31:], „Organisation (bestehend aus Personen und technischen Systemen), die die Verantwortung für den Langzeiterhalt und die Langzeitverfügbarkeit von Information in digitaler Form sowie die Bereitstellung für eine bestimmte Zielgruppe übernommen hat.“

³ = Open Archival Information System.

⁴ = Auswahl der digitalen Objekte, Verantwortung für den Erhalt, Zielgruppen, Zugang, Interpretierbarkeit, rechtliche und vertragliche Basis, Rechtskonformität, Finanzierung, Personal, Organisation und Prozesse, Erhaltungsmaßnahmen, Krisen-/Nachfolgeregelung, signifikante Eigenschaften, Integrität: Aufnahmeschnittstelle, Integrität: Funktionen der Archivablage, Integrität: Nutzschnittstelle, Authentizität: Aufnahme, Authentizität: Erhaltungsmaßnahmen, Authentizität: Nutzung, Technische Hoheit, Transferpakete, Transformation der Transferpakete in Archivpakete, Archivpakete, Interpretierbarkeit der Archivpakete, Transformation der Archivpakete in Nutzungspakete, Nutzungspakete, Identifizierung, beschreibende Metadaten, strukturelle Metadaten, technische Metadaten, Protokollierung der Langzeiterhaltungsmaßnahmen, administrative Metadaten, IT-Infrastruktur, Sicherheit.

NEU ERSCHIENEN

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Band 2, im Auftrag des Landesarchivs herausgegebenen von Jens Heckl (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43), Düsseldorf 2012, 211 S., 12 farbige Abb., ISBN 978-3-932892-30-1, Preis: 10,00 €.

vorgestellt von Stephanie Haberer



Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen hat 2012 einen zweiten Band über „Massenakten“ vorgelegt, der wie schon der 2010 publizierte Band 1 darauf abzielt, historisch Forschenden massenhaft gleichförmige Akten des 20. Jahrhunderts systematisch vorzustellen und Auswertungsmöglichkeiten aufzuzeigen. In den Blick genommen wird Schriftgut aus folgenden Bereichen der staatlichen Verwaltung / Auftragsverwaltung und der Justiz: Ministerien (Ordensakten von Jens Niederhut, Kabinettsakten von Martin Schlemmer, Haushaltslisten der Volkszählung 1950 von Raymond Bartsch), Bezirksregierungen (Namensänderungen von Helmut Schraven), Innere Verwaltung

- Polizei (Personenbezogene Kriminalakten von Kathrin Pilger, Gestapo-Personenakten von Julia Lederle), Arbeitsverwaltung (Kurzarbeitergeld-Akten der Agenturen für Arbeit von Jens Heckl), Bergverwaltung (Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten von Jens Heckl), Justiz (Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten von Sebastian Beck, Gefangenenpersonalakten von Ragna Boden und Ulrike Hammes, Zivilprozessakten der Amts- und Landgerichte ab 1879 von Gregor Gehrke, Grundbücher von Daniel Schulte, Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter von Lars Lüking), Finanzverwaltung (Steuerakten von Sina Westphal, Vermögenskontrolle und Rückerstattung - Einzelfallakten der Ämter für gesperrte Vermögen von Astrid Küntzel) und Standesämter (Personenstandregister von Thomas Brakmann).

NEU ERSCHIENEN

Wie bereits in Band 1 folgt der Aufbau der Beiträge einem wiederkehrenden Grundmuster von Einleitung, historischem und rechtlichem Hintergrund, der zur Entstehung der Akten führte, formalem Aufbau und Inhalt der Akten, Forschungslage, Auswertungsmöglichkeiten, Überlieferungslage im Landesarchiv NRW und Hinweisen zur Benutzung. Die Kritik zu Band 1 explizit aufnehmend (s. die Einleitung von Jens Heckl) wurde dieses Grundmuster im 2. Band aber nicht mehr so streng umgesetzt, sondern insbesondere hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Textteile von den Autorinnen und Autoren den jeweils vorzustellenden Akten angepasst. Diese Öffnung ist grundsätzlich zu begrüßen, führte allerdings auch zu Ungleichgewichtungen, die am Beispiel der Kurzarbeiter-Akten besonders zum Tragen kommt. So weckt die überaus breit angelegte Darstellung der historischen Entwicklung von Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld im Zeitraum von 1910 bis 2009 im Beitrag von Jens Heckl nämlich erhebliche Erwartungen, die dann angesichts der bisherigen Überlieferungslage (sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch des Überlieferungszeitraums) und vor dem Hintergrund durchaus verständlicher restriktiver Übernahme in der Zukunft bei Interessenten zur Ernüchterung führen dürften.

Die Publikation, die sich an potenzielle Archivbenutzer/innen richtet, aber auch hilfreiche Informationen und Einordnungen für Archivar/innen bietet, ist eine vorzügliche Quellenkunde, auf die Archivar/innen in Beratungen und im Gespräch mit Hochschul- und Universitätsdozent/innen unbedingt aufmerksam machen sollten.

NEU ERSCHIENEN

Irmgard Christa Becker, Dominik Haffer und Karsten Uhde (Hrsg.), Digitale Registraturen – digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Hochschule für Archivwissenschaft Nr. 55, Marburg 2012, ISBN 978-3-923833-42-9, Paperback, 174 S., 15,80 €.

vorgestellt von Hans-Martin Arnoldt



Die Archivschule Marburg legt in der von ihr herausgegebenen Veröffentlichungsreihe die Ergebnisse des im November 2011 ebendort veranstalteten 16. archivwissenschaftlichen Kolloquiums vor. Im Vorwort dieses Bandes betonen die Herausgeber ein wesentliches Anliegen des Kolloquiums, nämlich die insbesondere für kleinere Archive unerlässliche Kooperation zur Realisierung der digitalen Archivierung. Die Veröffentlichung vereint neun Beiträge der Referenten sowie eine Zusammenfassung der Podiumsdiskussion der o. g. Veranstaltung.

Der englischsprachige Beitrag von Alison North stellt das angelsächsische Konzept des Records Management vor und betont

die Notwendigkeit, beide Aspekte des Leitthemas, also Records Management (= Schriftgutverwaltung) und Archiv, zusammenzuführen („Two Sides of the Same Coin“). Diese Notwendigkeit belegen auch die folgenden Berichte über die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Städten Gießen¹ von Ludwig Brake, Pfungstadt² von Stephanie Goethals und Nürnberg³ von Walter Bauernfeind mit ihrem konkreten Praxisbezug.

Weitere Beiträge befassen sich mit der Übernahme von Daten aus Fachverfahren der Verwaltung und der Archivierung der übernommenen Daten. Peter Worm skizziert Ansätze zur Sicherung der elektronischen Einwohnermelderegister. Ute Schiedermeier beschreibt das Konzernarchiv der Siemens AG, welches als „Siemens Historical Institute (SHI)“ mit seinen Standards hinsichtlich der Datenformate mittlerweile beispielgebend auch für die digitalen Registraturen des Konzerns ist. Martin Kaiser berichtet über Erfahrungen bei der Archivierung

NEU ERSCIENEN

von Registerdaten aus Fachanwendungen der Polizeiverwaltung sowie der Gebäudeversicherung durch die Koordinierungsstelle KOST der Kantone, Gemeinden, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Manfred Peter Heimers und Armin Grädler kommentieren die Einführung der digitalen Langzeitarchivierung bei der bayerischen Landeshauptstadt München. Dabei betonen sie die besondere Bedeutung der Übernahme-Schnittstellen. Christian Keitel stellt die Einführung des digitalen Landesarchivs Baden-Württemberg unter das Motto „Das Rad zweimal erfinden?“ und bricht eine Lanze für das von eben dieser Einrichtung ausgehende Kooperationsangebot, welches in der Hauptsache in der Nachnutzung des Softwareprogramms DIMAG⁴ besteht. Er verweist auch auf die seit vielen Jahren bestehenden Projektgruppen wie nestor⁵ und AG ESys⁶ im Bereich der staatlichen Archive.

Steffen Schwalm fasst die Podiumsdiskussion zu der Veranstaltung abschließend in acht Thesen zusammen:

These 1: Eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung ist die Grundlage der digitalen Archivierung.

These 2: Dienstorientierung

These 3: Diversifizierung

These 4: Standardisierung

These 5: Langzeitspeicherung und Archivierung sind „zwei Seiten einer Medaille“.

These 6: Die Dienstorientierung der IT ermöglicht den Aufbau des digitalen Archivs „vom Baustein zum Fertighaus“.

These 7: Es ist eine umfassende Kompetenzerweiterung seitens der Archive notwendig.

These 8: Das Archiv wird zum internen Wissensdienstleister für E-Akte und Langzeitspeicherung.

Zahlreiche Schwarzweiß-Fotos, Tabellen und Diagramme tragen zur Veranschaulichung der komplexen Thematik bei. Ein Autorenverzeichnis erleichtert die Kontaktaufnahme zu den Experten.

1 Mittelstadt mit ca. 80 000 Einwohnern.

2 Kleinstadt mit ca. 25 000 Einwohnern.

3 Großstadt mit ca. 500 000 Einwohnern.

4 DIMAG = Akronym für „Digitales Magazin“.

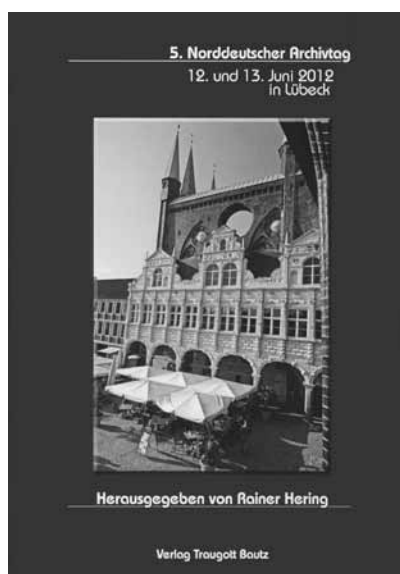
5 Nestor = Deutsches Kompetenznetzwerk von Bibliotheken, Archiven und Museen zur digitalen Langzeitarchivierung; siehe: <http://www.langzeitarchivierung.de/>

6 AG Esys = Arbeitsgruppe elektronische Systeme der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (ARK).

NEU ERSCHIENEN

5. Norddeutscher Archivtag 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck, hrsg. v. Rainer Hering (bibliothemata Bd. 27), Nordhausen 2013, Paperback, 226 S., ISBN 978-3-88309-778-7, Preis: 45 €.

vorgestellt von Heiner Schüpp



Im vorzustellenden Band wird der 5. Norddeutsche Archivtag dokumentiert, der am 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck stattfand.

Die Reverenz an den Tagungsort bietet Rolf Hammel-Kiesow im Eröffnungsvortrag. Er stellt Konzeption und inhaltliche Schwerpunkte des im „Haupt der Hanse“ geplanten Hanse-Museums vor.

Es folgen die 18 Vorträge und Berichte der vier Arbeitssitzungen des Archivtages. In der 1. Sektion „Übernahme der Personenstandsregister: Praxis, Erfolg und Probleme“ werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung der Sicherheitsregister (Zweitschriften) und die unterschiedliche Praxis in einigen Bundesländern mit Schwerpunkt

auf Niedersachsen behandelt (Henning Steinführer); die Digitalisierung von Personenstandsregistern im Stadtarchiv Schwerin (Bernd Kasten) vorgestellt; die Praxis der Bewertung von Sammelakten zu den Personenstandsregistern (Anke Hönnig) dargelegt und die Ressourcenprobleme bei der Übernahme der Personenstandsregister am Beispiel der Hansestadt Lübeck (Kerstin Letz) aufgezeigt.

Die 2. Sektion „Personendaten im Internet. Konzepte und Praxis“ leitet Jan Lokers ein, indem er Konzepte und Praxis des Problemkreises „Personendaten im Internet“ vorstellt. Konkrete Beispiele werden dann mit dem „Kirchenbuchportal“ der Evangelischen Kirche Deutschlands (Bettina Wischhöfer) und der Kooperation des Staatsarchivs Bremen mit der Genealogischen Gesellschaft für Familienforschung in Bremen (Konrad Elmhäuser) geboten. Am Beispiel des Landeshauptarchivs Schwerin wird sodann die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen institutionellen Interessenten, etwa Ancestry

NEU ERSCHIENEN

oder Familysearch und ähnlicher Vereinigungen präsentiert. Die geschilderten Probleme dürften sich auch für andere Archive stellen (Matthias Manke). Abschließend beschreibt Bernd Kappelhoff die Möglichkeiten und Risiken, die sich bei der Anbietung von Personendaten im Internet für die Archive ergeben und wie das Landesarchiv Niedersachsen damit umgeht.

In der 3. Sektion „Digitales“ geht es zunächst am Beispiel des Archivs der Volkswagen AG um Anspruch und Wirklichkeit der archivischen Arbeit in einem Wirtschaftsarchiv bei der Archivierung elektronischer Daten. Zwar ist die Arbeitsgrundlage hier eine andere als bei staatlichen und kommunalen Archiven (Archivgesetze), die Arbeitspraxis dürfte sich allerdings kaum voneinander unterscheiden (Ulrike Gutzmann). Anne Kathrin Pfeuffer bietet dann einen Werkstattbericht zur digitalen Langzeitarchivierung im Stadtarchiv Braunschweig. Die Komplexität der gesamten Angelegenheit und die damit verbundenen komplizierten technischen und inhaltlichen Verfahren werden von ihr auf ernüchternde Art und Weise deutlich gemacht. Wie es die Anderen machen – hier die Dänen – bietet Jan Dalsten Sørensen mit seinem Erfahrungsbericht über Langzeitarchivierung von Dateien und digitalen Unterlagen.

In der 4. Sektion geht es unter dem Titel „Effizienz“ um die Rationalisierung und Steuerung von Arbeitsprozessen im Archiv. Einleitend umreißt Bernd Kappelhoff das Themenfeld und bietet mit dem Vorgehen im Niedersächsischen Landesarchiv ein konkretes Beispiel aus der Praxis. Mario Glauert greift dann den Aspekt „Kennzahlen“ heraus und liefert einen Entwurf für einen entsprechenden „Index“ für Archive, in dem er sich an der bibliothekarischen Praxis orientiert. Er zieht zwar ein kritisches Fazit, sieht aber im „Lernen von den Besten“ eine Chance für die Verbesserung der Arbeitsprozesse im Archiv. Die weiteren Beiträge dieser Sektion befassen sich mit modernem Archivmanagement vor dem Hintergrund eines tiefgreifend gewandelten Arbeitsumfeldes im Archivwesen (Michael Klein), der Steuerung facharchivischer Prozesse in Anlehnung an Projekt-Management-Regeln, wie sie in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entwickelt und angewendet werden (Jörn Brinkhus) und der Gegenüberstellung von Dokumentationsprofilen und Archivierungsmodellen als Ansätze der Effizienzsteigerung in der Überlieferungsbildung (Irmgard-Christa Becker).

Abgerundet wird der Band durch Brigitta Nimz, die einen aktuellen Überblick über Herausforderungen und Chancen der 1998 begründeten Ausbildung für „Fachangestellte für Medien und Informationsdienste“ bietet und Johannes Rosenplänter, der die Initiative des Landes Schleswig-Holstein zur Bestandserhaltung vorstellt.

NEU ERSCHIENEN

Stadtgedächtnis – Stadtgewissen – Stadtgeschichte! Angebote, Aufgaben und Leistungen der Stadtarchive in Baden-Württemberg, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Archive im Städtetag Baden-Württemberg, Heidelberg 2013, 192 S., ISBN 978-3-89735-746-4, 17,90 €.

vorgestellt von Henning Steinführer



Der von der Arbeitsgemeinschaft Archive beim Städtetag Baden-Württemberg herausgegebene Band ist eine beeindruckende Leistungsschau des kommunalen Archivwesens in Baden-Württemberg. Mit dem konsequent verfolgten Ansatz, Bedeutung, Leistung und Potenziale von Kommunalarchiven zu verdeutlichen, ist dieses Buch aber auch über den engen Kontext Baden-Württembergs hinaus von erheblichem Interesse. Kaum einmal sind Eigenart und Relevanz kommunalarchivischer Arbeit so selbstbewusst und kompakt dargeboten worden wie in diesem Sammelband, der in vielerlei Hinsicht als willkommene Argumentationshilfe bei der eigenen Arbeit (auch in Nieder-

sachsen) dienen kann und dessen Lektüre man so manchem Entscheidungsträger nahelegen sollte.

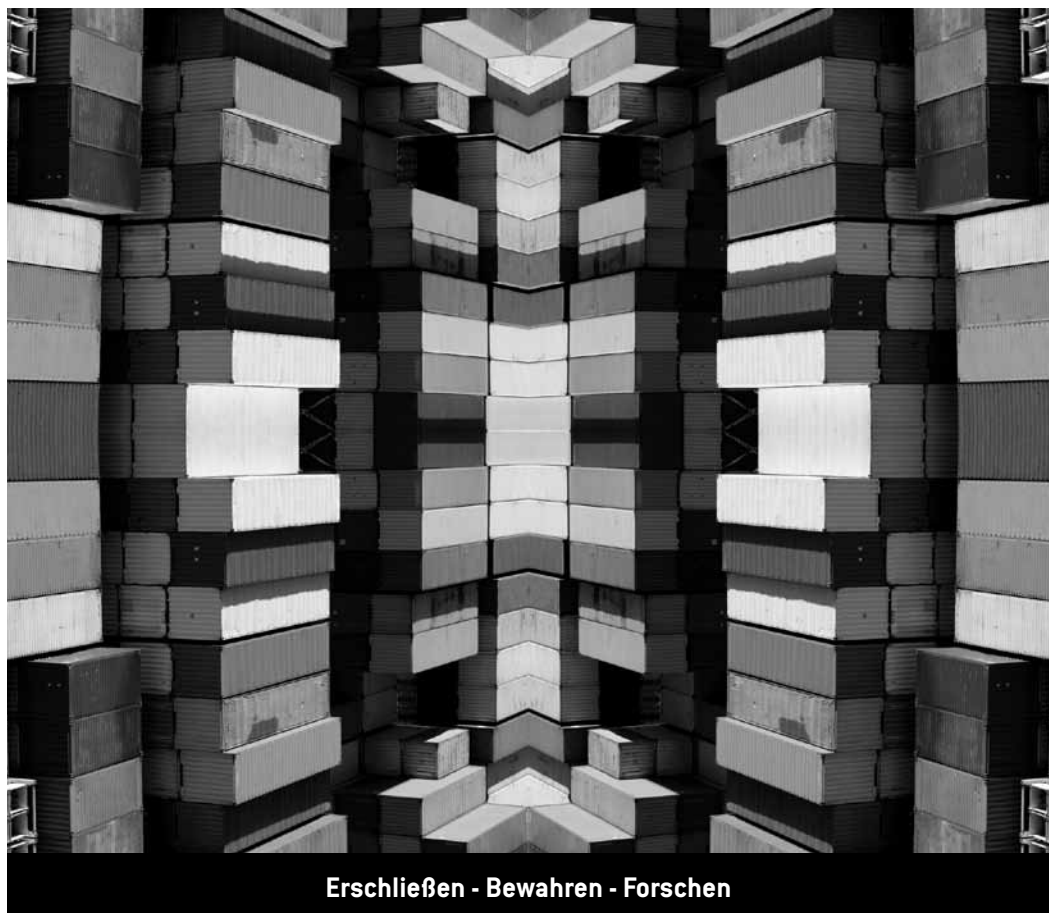
Der Band bietet insgesamt 30 ausnahmslos von Archivaren verfasste und durchweg gut lesbare Beiträge, die alle wesentlichen Bereiche der Arbeit eines Kommunalarchivs beleuchten. Die Texte sind in vier Themenblöcke (Archive im Kontext der modernen Kommunalverwaltung, Überlieferungsprofil jenseits der städtischen Unterlagen, Kommunalarchiv im digitalen Zeitalter, Wege in und für die Öffentlichkeit) unterteilt, die jeweils mit einem Einführungstext beginnen, der den Rahmen der behandelten Problematik absteckt. In den Beiträgen selbst wird sowohl die Vielfalt kommunalen Archivguts (wenn man so will von Akten bis zu Zeitungsausschnittsammlung) behandelt als auch die ganze Breite kommunalarchivischer Arbeit ausführlich behandelt. Dem „Digitalen Zeitalter“ wird dabei ein eigener Themenblock gewidmet, in dem die Übernahme von Unterlagen aus

NEU ERSCHIENEN

digitalen Systemen, Digitalisierung von Archivgut, die so wichtige Mitwirkung der Archivare bei der Einführung von Dokumenten-Management-Systemen sowie die Online-Angebote der Archive behandelt werden.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass auch die Funktion des Stadtarchivs als „Gedächtnis“ der gesamten Stadtgesellschaft, also über die eigentliche Stadtverwaltung hinaus, ausführlich gewürdigt wird.

Dem überdies reich illustrierten Band kann man nur eines wünschen, eine möglichst weite Verbreitung.



Erschließen - Bewahren - Forschen



Die moderne Software für Archive

Fordern Sie jetzt
unsere kostenfreie Demoversion an!

- Erschließung von analogem, digitalem und hybridem Archivgut
- Akzessions- und Magazinverwaltung
- Benutzerdatenbank, Unterstützung von Bestellworkflow und Reproduktionen
- OAIS-konforme Langzeitarchivierung elektronischen Archivguts
- Offene Schnittstellen, u.a. Export als valides EAD (DDB)
- Online-Präsentation der Findmittel

starttext GmbH · Kennedyallee 2 · 53175 Bonn
Tel: +49(0)2 28-9 59 96-0 · Fax: +49(0)2 28-9 59 96-66
info@starttext.de · www.starttext.de

/starttext

